

Das Geldwesen in Preufsen unter Herzog Albrecht (1525—69).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

philosophischen Fakultät der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

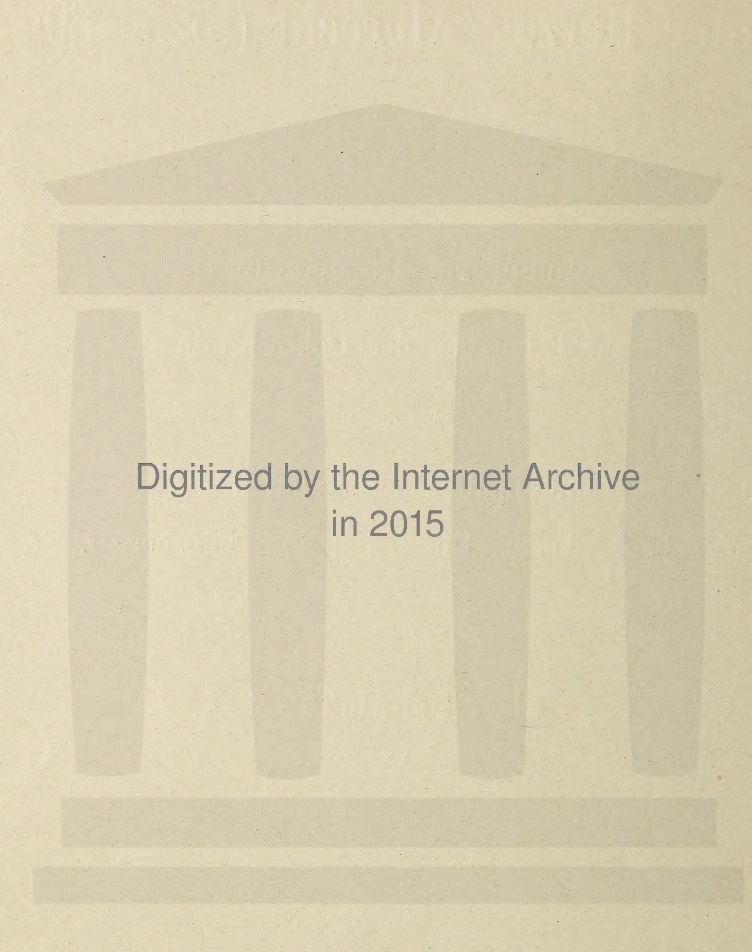
von

Walter Schwinkowski

Barten.

Berlin 1909.

Druck von W. Pormetter.



Das Geldwesen in Preufsen unter Herzog Albrecht (1525—69).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

philosophischen Fakultät der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

von

Walter Schwinkowski

Barten.

Berlin 1909.

Druck von W. Pormetter.

Gedruckt mit Genehmigung der

philosophischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität

zu Königsberg i. Pr.

Referenten: Prof. Dr. Krauske, Prof. Dr. Rühl, Prof. Dr. Werminghoff, Prof. Dr. Diehl, Prof. Dr. Gerlach.

Motto:

Non est parvi momenti iis, quae suapte natura opscura caligine premuntur, lucem dare posse, cum etiam fieri possit, ut quis recte sentiat, quod autem sentit, id eloqui non possit; tale quiddam et mihi interdum evenire vereor. Talis est autem de moneta prussiana ratiocinatio propter variam ipsius commixtionem, ne dicam confusionem.

Brief Nicolaus Coppernicus'. (L. Prowe, Nic. Coppernicus. Bd. II. Urkunden. S. 154.)

Inhaltsverzeichnis.

I. Verhandlungen und Beschlüsse.

II. Münzbetrieb und Geldverfassung.

1. Der Münzbetrieb.

2. Denkschriften.

3. Die Geldverfassung.

Verzeichnis der archivalischen Quellen (aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr.) und der benutzten Litteratur.

„Ostpreufsische Folianten“, Abkürzung O. F.

Akten aus dem Etatsministerium, Abk. E. M.

Akten aus dem Herzogl. Briefarchiv, Abk. H.

Akten, Kopien, Konzepte, Manuskripte aus den Rubriken J. A. B. C.

Die Zahlen, z. B. V 22. 32, geben die Nummern der Schränke und Schrankfächer an, oder die Blattnummer, z. B. fol. 28.

Als Quellen für die politische Geschichte Preufsens und Polens sind ferner benutzt worden die polnischen Aktenpublikationen: „Acta Tomiciana“ VIII—XII, Posen 1852—77, Pawiński, „Zródta dziejowe“, 1879, VII und Lengnichs „Geschichte der preufsischen Lande poln. Anteils“, Danzig 1722, I. II., speziell für die preufs. Geschichte: Schütz, Preufsische Chronik 1592, Freibergs Königsberger Stadtchronik herausgeg. v. Meckelburg, Perlbach, „Preufs. Urkundenbuch“, Polit. Abt. I, Königsberg 1882, Töppen, „Akten der Ständetage Preufsens unt. d. Herrschaft des Ordens“, Leipzig 1878—86, „Privilegien der Stände des Herzogt. Preufsen“, Braunsberg 1616 und die Darstellungen: Töppen, „Z. Gesch. der ständ. Verhältnisse Preufsens“, Raumers histor. Taschenbuch, 1847, Arnstedt, „Geschichte d. Stadt Königsberg i. Pr.“, Stuttgart 1899, Sahm, „Gesch. der Pest in Ostpreufsen“, Leipzig 1905, über Coppernicus und J. L. Dietz: Prowe, „Nicolaus Coppernicus“, Berlin 1883, Römer, „De J. L. Decii vita scriptisque dissertatio“, Breslau 1874, Bartholomäus, „J. L. Decius“, Preufs. Provinzialblatt 1898.

Über das preufsische Münzwesen ist im 18. und 19. Jahrhundert viel in Zeitschriften (s. Rautenberg, „Wegweiser durch die Zeitschriftenlitteratur für Ost- und Westpr.“, Leipzig 1897) und sonst gedruckt und im Manuscript (gedruckte und geschriebene Abhandlungen befinden sich in der Königsberger Stadtbibl. und auf dem dortigen Kgl. Staatsarchiv) abgehandelt werden. Das Wertvolle davon reduziert sich aber, wie sich bei näherem Studium des Gegenstandes ergibt, auf die zerstreuten Abhandlungen im „Erläuterten Preufsen“, Königsberg 1724—26, Brauns „Histor. Bericht vom poln.-preufs. Münzwesen“, Elbing 1722. Mit Anhang 1726, Simson, „Gesammelte Beobachtungen über das Wertverhältnis verschiedener Münzsorten im 16. und 17. Jahrh.“ Sonderabdruck des westpreufs. Geschichtsvereins, 1899, Bahrfeldts Katalog „die Münzen und Medaillen in der Marienburg, I, Berlin 1901 und Vofsbergs für die Ordenszeit abschliefsende „Geschichte der preufs. Münzen u. Siegel“, Berlin 1843, sowie seine Aufsätze in der „Zeitschr. f. Münzen-, Siegel- u. Wappenkunde 1841“, I., den „Preufs. Provinzialblatt“, 1850, 1852 und den „Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg“, V. VI.

Des verwandten Inhalts wegen sind aufserdem benutzt worden: Grote, Münzstudien I. I, 1863, Schmollers Aufsatz über die volkswirtschaftlichen Anschauungen zur Reformationszeit, Zeitschr. für Staatswissensch., 1860, Helfferich „Das Geld“ 1903 und Friedensburg „Neuere Schlesische Münzgeschichte“. Breslau 1899.

I. Verhandlungen und Beschlüsse.

Einleitung: Das preufsische Münzprivileg von 1226—1526. Der Deutsche Ritterorden liefs sich im Jahre 1226 für den Staat, den er in Preufsen durch Eroberung gründen wollte, von Kaiser Friedrich II unter anderen Hoheitsrechten auch das wichtige der Münzprägung verleihen[1]). Im Gegensatz zu andern deutschen Fürsten hat der Hochmeister dann dies Recht gewöhnlich allein ausgeübt und nur selten und für kurze Zeit Städten wie Danzig, Thorn, Königsberg übertragen. Neben dem Hochmeister übten bis ins 14. Jahrhundert die Bischöfe ein faktisch auf die Herstellung von Pfennigen beschränktes Münzrecht aus[2]).

Als das Land sich gegen den Orden erhob und den polnischen König Kasimir II zu seinem Erbherrscher (dominus et heres) wählte, bestimmte dieser[3]) 1454, dafs zu Thorn, Elbing,

---

1) Liceat insuper eis per totam terram conquisitionis eorum, sicut acquisita per eos et acquirenda fuerit, ad commodum domus . . . . mouetam cudere etc. Perlbach, Preufs. Urkundenb. Polit. Abt. I S. 41.

2) Vofsberg, Gesch. der preufs. Münzen und Siegel. Berlin 1843. S. 70 ff.

3) „Incorporationsdiplom", 6. März 1454: Volumus, ut in quatuor locis terrarum praedictarum, videlicet in Thorun, Gdansk et Elbing et Kynsberg duntaxat guerra praesenti durante fidelis et justa, imaginem nostram et subscriptionem tituli nostri continens moneta cudatur, praefatorum Spiritualium et Secularium, Militarium, Civium, Terrigenarum, Terrarum praedictarum impensis. Pace autem, Domino suffragante, habita tantum in Thorun et Gdansk, sine praeiudicio Privilegii Thorunensis Civitatis, nostris Regalibus cudatur impensis, proviso tamen quod moneta in pondere et grano et liga debita nullatenus minuatur. Privilegien der Stände des Herzogt. Preufsen. Brausberg 1616. S. 16.

Danzig und Königsberg während des Krieges auf Kosten des ganzen Landes, nach dem Frieden aber nur zu Danzig und Thorn auf Kosten des Königs geprägt würde. Das Geld sollte in Gewicht und Gehalt nicht vermindert werden und Namen und Bild des Königs tragen.

Die Bemerkung, dafs die königliche Prägung zu Thorn dem Privileg der Stadt keinen Eintrag tun solle, läfst darauf schliefsen, dafs Thorn schon in einem besonderen Privileg zur eigenen Prägung nach dem Frieden ermächtigt worden war.

Den Danzigern ist jedenfalls von Kasimir die Prägung in Gold und Silber für alle Zeiten, nach einem von ihm mit den preufsischen Räten und Städten zu beschliefsenden Münzfufs, gestattet worden.[1])

Solche Urkunden müssen auch Elbing und Thorn ausgestellt worden sein, denn nach dem 1466 geschlossenen Frieden finden wir die drei Städte im prinzipiell unbestrittenen Besitz des Münzrechts, das sie für eigene Rechnung ausübten. Die im 16. Jahrhundert öfters erfolgten Verbote des Königs, weiter zu münzen, wurden immer nur damit begründet, dafs das Geld der Städte nicht dem gesetzlichen Gewicht und Gehalt entspreche oder dem Lande auf andere Weise schade.

Der Orden übte in seinem seit 1466 verkleinerten und von Polen abhängig gewordenen Gebiet das Münzrecht ohne Widerspruch und allein aus. Der König aber liefs seit 1467 zu Thorn, nicht auch zu Danzig, in eigener Münzstätte prägen.

Preufsen hatte so mehrere Münzherren, den König, den Hochmeister und die drei Städte, bildete aber, wie vor der

---

1) Danzig berief sich auf 1540 auf folgende Worte Kasimirs: Praeterea damus et ex speciali favore concedimus memoratis Pro-Consuli Consulibus et toti communitati praefatae civitatis nostrae Gedanensis, ut sine ulla inquietatione, turbatione aut mora cuiuslibet impedimenti tam in auro quam argento in eadem nominata civitate nostra Gedanensi monetam, nostram imaginem et nomen referentem, temporibus perpetuis habere possunt et debent, secundum granum et valorem usualem aut secundum nostrum tum et Consiliariorum nostrarum terrarum et Civitatum Prussiae consensum constituendum. Lengnich, Gesch. der preufs. Lande poln. Anteils. Danzig 1722. Bd. I Dokumente S. 218.

Trennung, ein einheitliches Zirkulationsgebiet mit einheitlichem Münzfufs. Denn nach einem 1467 gemeinsam gefafsten Beschlufs[1]) sollten überall die Münzen der Prägeberechtigten angenommen werden, ferner der Münzfufs gemeinsam sein und jeden Quatember zu Elbing von den Probierern aus Thorn, Danzig, Königsberg, Elbing eine Untersuchung daraufhin angestellt werden.

Wie in andern Beziehungen, so machten die polnischen Könige und Reichstage auch hier ihren Einflufs geltend, um beide Preufsen ihrer Selbständigkeit und Abgeschlossenheit zu berauben. So wurde 1509 und 1522 mit den Ständen des königlichen Preufsens über die Einführung eines Einheitsmünzfufses für Polen und Preufsen verhandelt.[2]) König Sigismund I, der damals regierte (1506—48), hatte Verständnis wie für die andern Gebiete der Staatswirtschaft so für das Geldwesen. Es war in Preufsen wie in Polen teils durch die Schuld der Münzherren, teils durch die Überschwemmung des Landes mit schlesischen und polnischen Nachprägungen des königlichen Geldes aufs äufserste zerrüttet. Die Notwendigkeit einer Reform wurde von allen, auch ihren späteren Gegnern, anerkannt; Sigismund beschlofs daher, sie in Polen und Preufsen durch Herstellung eines neuen, in beiden Ländern nach gleichem Fufs geprägten Geldes und durch Beseitigung der fremden und minderwertigen einheimischen Sorten durchzuführen. Als der letzte Hochmeister, Albrecht von Brandenburg, sich nach einem vergeblichen Unabhängigkeitskampfe dem König im Frieden zu Krakau 1525 als Lehnsmann unterwarf und Herzog von Preufsen wurde, nahm Sigismund seine Bestrebungen wieder auf und setzte im Friedensvertrage einen Artikel durch, der zur Münzunion Polens mit beiden Preufsen führen mufste. Es wurde darin bestimmt, dafs der Herzog und die drei Städte ihre Prägung einstellen sollten, der König aber bis Pfingsten 1526

---

1) Töppen, Akten der Ständetage Preufsens unt. d. Herrschaft des Deutschen Ordens. 5, 221 f.

2) Lengnich, Gesch. d. preufs. Lde. I. Einl. über d. pr. Staatsrecht § 55.

einen Landtag ausschreiben müfste, auf dem man sich über die Münze zu einigen hätte.[1])

Dieser Artikel bedeutete durchaus nicht das Erlöschen sondern nur die vorübergehende Aufserkraftsetzung des Privilegs der preufsischen Münzberechtigten, wenn auch die knappe Fassung vielleicht einen anderen Eindruck macht[2]).

Denn das Recht der drei Städte wurde in der Folgezeit wenigstens nicht prinzipiell von den Polen bestritten, und dem Herzog wurde 1526 mit den andern Hoheitsrechten auch das der Münzprägung vom König bestätigt, nur mit der Einschränkung, dafs es dem Friedensartikel gemäfs ausgeübt werden müsse.[3])

Allerdings konnte diese Verpflichtung der preufsischen Münzberechtigten der erste Schritt zum Verlust ihres Rechts werden. Denn nun erst konnte der König den gemeinsamen Münzfufs in Polen und Preufsen durchsetzen. Als er dies nach heftigem Sträuben der westpreufsischen Städte und des Herzogtums erreicht hatte, forderten er und die ihm ergebenen adligen Stände Westpreufsens, dafs in diesem polnisch-preufsischen Münzverein nur nach gemeinsamer Verabredung geprägt würde, wodurch in Wirklichkeit die Ausübung des preufsischen Prägerechts von der polnischen Erlaubnis abhängig geworden wäre. Den Abschlufs hätte der formelle oder faktische Verzicht der Preufsen gebildet.

Die hier darzustellenden Verhandlungen führten aber nur zum Einheitsmünzfufs und danach dazu, dafs die Städte öfter,

---

1) Item dux in Prussia et praetera Elbingenses, Gedanenses et Thorunenses omnem monetam cudere abstineant ita quod regia M. tas intra hinc et festum Pentecostes sequentis anni diem statuet de ratione huiusmodi monetae clare concordandi. Krakau, 8. April 1525. Acta Tomiciana VII, 223.

2) So führt Schiemann als eine der Friedensbedingungen an: „Der Herzog von Preufsen sowie die Städte Elbing, Danzig und Thorn begeben sich des Münzrechts“, „Russland, Polen und Livld.“ Bd. I, 629. Berlin 1886 (Onckensche Weltgesch.)

3) atque ut liceat eidem una et heredibus eius per totam terram nunc concessam . . . . monetam cudere pro contractus formula. Danzig, 26. Mai 1526. Privilegien der Stde. d. Hzt. Pr. S. 38. E. M. 99a. V 22. 30.

der Herzog selten dem Druck des polnischen Königs und Reichstags nachgaben und zeitweilig ihre Münzen stillstehen liefsen. Ihr passiver Widerstand überdauerte Sigismunds I Regierung.

Sein Nachfolger verfolgte das Ziel seines Vaters nicht so eifrig und liefs aufserdem nur in Littauen, das der polnisch-preufsischen Münzkonvention gar nicht beigetreten war, meist nach dem dortigen, aber wenig nach polnisch-preufsischen Fufs münzen. Nach seinem Tode (1579) wurde er in Polen und Littauen ganz aufgegeben.

Politische Zustände. Vor der Schilderung der Verhandlungen sollen hier die in ihnen wirksamen politischen Faktoren kurz charakterisiert werden. Der Herzog tat den Westpreufsen und Polen gegenüber keinen Schritt, ohne sich seiner Stände versichert zu haben. Seine Gesandten waren daher gewöhnlich auch von ihnen gewählt[1]). Unter ihnen bildeten die Prälaten[2]) und die 12 „Landräte“ die erste, die Herrenkurie, der niedere Adel die zweite oder „Landschaft“, die Städte, von denen nur Königsberg Einflufs hatte, die dritte Kurie. Die gröfste Macht lag bei der Landschaft, die auch die Interessen der freien und der untertänigen Bauern vertrat.

Im[3]) „königlichen“ Preufsen hatten auf den Landtagen die „königlichen Räte der Lande Preufsen“ das Übergewicht. Es waren die Bischöfe von Ermland und Kulm, Präsident und Vizepräsident der Räte, die Vertreter ihrer Kapitel, die vom König ernannten 3 Woiwoden, 2 Hauptleute und die Kastellane und Unterkämmerer des Landes sowie die Bevollmächtigten der drei „grofsen Städte“ Danzig, Elbing, Thorn. Diese Räte hatten jede der Tagfahrten zu besuchen, die ordentlicherweise jährlich zweimal, am Stanislaus- und am Michaelstage (8. Mai und

1) Töppen, zur Gesch. der ständ. Verhältnisse Preufsens. Raumer, Histor. Taschenbuch 1847, S. 305.

2) Gewöhnlich nur durch Polenz, Bischof von Samland und herzogl. Kanzler vertreten.

3) Lengnich, G. d. pr. Lde, I. Einleitg üb. d. pr. Staatsrecht.

29. Septemb.), auf Verlangen des Königs in dringenden Fällen aber auch aufserhalb dieser Termine stattfanden. Sie verhandelten mit den herzoglichen und den königlichen Bevollmächtigten, welche letzteren gewöhnlich aus ihrer Mitte vom König ernannt wurden. Nur zur Bewilligung neuer Lasten an Geld oder Truppen wurden die „Ritterschaft“ (auch Landschaft genannt), d. h. der Adel der 3 Woiwodschaften, und die kleinen Städte derselben zum Landtag berufen, auf dem sie in Kurien getrennt berieten. Adel und Städte der beiden Bistümer waren nur auf deren eigenen Landtagen vertreten. Schon damals war das Steigen des Einflusses der „Landboten“ d. h. der ritterschaftlichen Deputierten, und das Sinken der später ganz von den allgemeinen Landtagen verdrängten kleinen Städte bemerkbar.

Der Adel sah sein Vorbild in dem polnischen mit seinen auf den Reichstagen so mächtigen Landboten, und die geistlichen und weltlichen Räte fügten sich gern dem königlichen Willen. So schritt die Polonisierung des Landes rasch fort und aufser dem mächten Ermlande konnten sich ihr fast nur die drei „grofsen“ Städte entziehen, die daher gewöhnlich im Gegensatz zum Könige standen.[1])

1569 wurden denn auch die Räte, aufser den von den 3 Städten gewählten, zugleich zu Senatoren, die preufsischen Landboten zu Landboten des polnischen Reichstags gemacht. Trotz dieser Realunion blieb aber noch z. B. 1722 Polnisch-Preufsen in den Augen der Danziger und ihres Historikers Lengnich theoretisch und dem Rechte nach ein mit Polen nur, durch die Person des Herrschers verbundener Staat, in dem kein

1) Lengnich sagt daher, Danzig, Elbing, Thorn seien „jederzeit die stärcksten Vertreter der Preussischen Freyheit gewesen, und so wie ehmahls Cremutius Cordus, Cassium, den letzten Freyheit liebenden Römer genennet, dörffte es fast scheinen, als ob die drey grossen Städte die letzten Preussen seyn sollten.“ (Vorrede zum 1. Bd. seiner preufs. Geschichte.) Sein Werk, eine Art Auszug aus den Danziger Archivakten, liest sich wie einziges langes Gravamen gegen die Polen und den Adel.

Akt der Staatshoheit, kein Regal, ohne Bewilligung der Stände ausgeübt werden durfte[1]).

Schon 1526 näherte sich der politische Zustand Westpreufseus immer mehr demjenigen Polens. Auf den dortigen Reichstagen, die abwechselnd zu Petrikau und Krakau stattfanden, war nicht mehr der König der wahre Herr, sondern der Senat, der sich aus den vom König ernannten, sonst aber unabhängigen höchsten weltlichen und geistlichen Würdenträgern zusammensetzte. Daneben wurden unter Sigismund die vom Adel gewählten Landboten immer mächtiger.

Immerhin war im Anfang der Herzogszeit in beiden Teilen Preufsens noch ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Gegensatzes zu Polen lebendig.

1. Verhandlungen von 1526—28.

Verhandlungen zu Danzig 1526. Im April 1526[2]) kam Sigismund mit einem glänzenden Gefolge von polnischen Senatoren und preufsischen Räten und Edelleuten nach Danzig, wohin sich auch Herzog Albrecht zu seinem Oheim und Lehnsherrn begab.

Hier begannen auf der Grundlage jenes Krakauer Friedensartikels die Verhandlungen über das preufsische Geldwesen. Der König bestrafte einen im Vorjahre in der Stadt ausgebrochenen protestantisch-demokratischen Aufruhr nachträglich strenge. Dann hielt er einen Landtag ab, auf dem er mit dem Adel und den adligen und geistlichen Räten eine „Landesordnung“ vereinbarte, die dem Adel sehr günstig war, indem sie unter anderm zu seinem Vorteil die Handels- und Gewerbemonopole der Städte auf dem Lande beschränkte. Es ist anzunehmen, dafs aufser einer Grund-, Vermögens- und Ein-

1) Die Bewilligungen wurden nicht durch Majorität bei der Abstimmung erreicht sondern durch die oft schwer erlangte Einstimmigkeit Aller. Die in Form von Antwortschreiben auf die königlichen Botschaften verfafsten Landtagsabschiede enthalten neben der Meinung der Mehrheit auch die der Minderheit.

2) Lengnich I, 7 ff.

kommensteuer die Räte und Landboten auch ihre Zustimmung zu dem Artikel der Landesordnung über die Münzreform dem König als Gegengabe brachten.

Nachdem der König die Räte gewonnen hatte, überliefs er es zunächst ihnen, die Zustimmung des Herzogs zu erlangen. Am 16. und 17. Mai fanden zwischen Albrecht und den Räten Unterredungen[1]) zu Danzig statt, in denen schon jede Partei fast die nämlichen Wünsche und Argumente vorbrachte, die dann in den nächsten beiden Jahren bis zum Überdrufs wiederholt wurden. Die Räte teilten mit, dafs der König mit ihnen beschlossen habe, in Danzig und Thorn eine dreifache neue Münze prägen zu lassen, nämlich Groschen, die 2 polnische Halbgroschen („Pölchen"), Schillinge, die $^1/_3$, Pfennige, die $^1/_{18}$ Groschen gelten sollten. 20 der neuen Gr. sollten eine Zahlmark bilden, 2 Zahlmk. = 40 Gr. im Metallwert einem ungarischen Goldgulden gleich sein. Der Herzog wurde zum Anschlufs aufgefordert.

Albrecht erkannte in seiner Antwort den Vorzug einer neuen und besseren preufsisch-polnischen Einheitsmünze vor den gerade umlaufenden sehr verschiedenartigen und geringwertigen Sorten im allgemeinen an. Im Hinblick auf seine Notlage suchte er aber eine Entscheidung zu verzögern, bessere Bedingungen für seine Einwilligung zu erlangen und den bestehenden Zustand des Geldwesens zu rechtfertigen.

Er verlangte also eine Frist, um mit seinen Ständen über eine Antwort zu beraten. Er könne ihnen eine Zustimmung nur dann zumuten, wenn der König oder die Räte ihm Mittel und Wege angäben, um die kostspielige Einziehung des alten und Herstellung des neuen Geldes dem durch die Ausgaben für seinen Landesherrn und den Krieg von 1522 ganz erschöpften Lande zu erleichtern. Vielleicht, dafs der König ihm eine Geldbeihülfe, etwa aus westpreufsischen Steuern, gewähren würde, um die erste, schwerste Zeit einer neuen Münzperiode zu überstehen. Vor allem aber verlangte der Herzog Sicher-

1) O. F. 12868 fol. 50 ff. H. 1526 (V. 22. 27) fol. 18 f.

heit, dafs das ganze polnische Preufsen der Reform zustimme und der König und Polen sie wirklich befolge, bevor er selber im Herzogtum reformierte. Bis zu einer definitiven Einigung aber sollte der König ihm das Prägen nach dem alten Münzfufs erlauben und versprechen, niemals im Herzogtum eine eigene Münzstätte neben der des Herzogs zu errichten und dadurch dessen Privileg zu schmälern.

Die Verschlechterung des preufsischen Geldes, auch abgesehen von den bald aufser Kurs gesetzten Notmünzen des Krieges von 1522, gegenüber dem früheren preufsischen und dem gegenwärtigen littauischen und polnischen Gelde war offensichtlich. Der Herzog aber erklärte sie aus der Verteuerung des Silbers[1]) und behauptete gar von seinem Gelde, dafs es „sich in der Würde mit seiner Majestät Münze genuglich vergleicht.“ Eine neue, gehaltigere Münze, führte er weiter aus, würde bald aus dem Lande strömen, da dies schon mit seiner jetzigen geschehe. Aufserdem würde durch diese Änderung seinen zinszahlenden Untertanen, den Bauern, eine grofse Last auferlegt; denn die Zinse oder Abgaben wurden in Zahlmk. zu 15 oder 20 Gr., gewöhnlich ohne Rücksicht auf den Silbergehalt der Groschen oder Schillinge gezahlt.

Auf die Bemerkungen des Herzogs über alte und neue Münze erwiderten die Räte, der verlangte neue Münzfufs entspräche einem schon früher in Preufsen gebräuchlich gewesenen. Der Unterschied des jetzigen und jenes früheren Fufses wäre der, dafs damals 2 Zahlmark, jetzt aber erst 3 Mk. weniger 9 Schilling (= 171 Schill.) dem Wert eines ungar. Goldguldens gleichkämen. Die Ursache der Änderung läge nicht im Steigen des Silberpreises, denn dieser habe früher so wie jetzt 5 ungar. Goldgld. für eine Silbermark betragen, sondern, wie man indirekt zu verstehen gab, nur in der den Silbergehalt der Münzen

---

1) Seine stillschweigende Voraussetzung ist, dafs es dem Münzberechtigten gestattet sei, sich für gröfsere Silberpreise durch Verringerung des Silbergehalts der Münzen schadlos zu halten.

zum Schaden des öffentlichen Wohls verringernden Politik der Prägeberechtigten.

Wenn die Zahlmark den alten Wert von 1 Goldgld. wieder erhalten werde, so würden allerdings die Bauern, „der arme Mann“, mehr Zins zahlen müssen; andrerseits würden aber sie und die Handwerker das Getreide und ihre Waren teurer verkaufen, d. h. für wertvolleres Geld. Eine Aufserlandesführung werde durch angemessene Erhöhung des Nennwertes verhindert werden. Der Vorteil endlich, dafs eine Münze in ganz Polen, Littauen, Reufsen[1]), Masovien und Preufsen kursierte, wöge alle Nachteile auf.

Die verlangte Geldunterstützung wurde stillschweigend abgelehnt; vielmehr bemerkten die Räte, den Schaden der Abschaffung und Neuprägung müfsten die Inhaber des alten Geldes bei dessen Einwechslung tragen.

Der Versuch des Herzogs, den König persönlich umzustimmen, mifslang; Albrecht erhielt am 23. Mai den Bescheid, er sollte sich mit den preufsischen Räten einigen[2]). Seine Besorgnis für sein Münzrecht wurde zwar durch die am 26. Mai erfolgte Bestätigung desselben beseitigt. Dafür verlangte der König aber bis zum 11. November (Martini) eine „endliche“ Antwort und erklärte, dafs er keine andern als die getanen Vorschläge machen könnte, d. h. er forderte ihre unbedingte Annahme.

Am 18. Juli wurde die zu Danzig vom König mit den Räten und der Ritterschaft beschlossene Landesordnung für Westpreufsen publiziert. Ihr die Münzreform betreffender Artikel[3]) hat folgenden Inhalt: Die alte Münze in Preufsen

---

[1]) Ostgalizien und andere ursprünglich russische Gebiete Polens.

[2]) Acta Tomiciana VIII, 49.

[3]) Lengnich I, 9—15. Documente 4—10, § 30: Postremo ad tollendum errorem et incommoditatem ex varietate et adulteratione monetae provenientem, unanimi consilio decretum et constitutum est, ut abolita in Prussia moneta veteri, triplex nova sub nostris et terrarum Prussiae insigniis cudatur: videlicet Grossi, solidi et obuli, sive denarii: ita ut viginti Grossi unam Marcam: quadraginta autem Grossi sive duae Marcae Florenum Hungaricalem

soll beseitigt und neue, die Insignien des Königs und seiner preufsischen Lande tragende Münzen geprägt werden, nämlich Groschen, Schillinge und Pfennige. 20 Groschen sollten einer Zahlmark, 2 Mk. oder 40 Gr. einem ungarischen Goldgld. gleich sein, ferner 3 Schill. einem Gr., 6 Pf. einem Schill. Dies Geld sollte in Metall- und Nennwert dem polnischen, das ebenfalls neu zu prägen wäre, gleich sein, nämlich 1 polnischer einem preufs. Gr., 1 Schill. einem poln. Ternar, ein preufs. einem polnischen Pfennig. Das neue preufsische Geld sollte durch königliches Edikt in ganz Polen, Masovien und Littauen Kurs haben. Der Herzog von Preufsen aber, hiefs es zum Schlufs, hat alles dieses bis zum Martinitage zur Beratung genommen.

Landtag zu Königsberg, Oktober 1526. Die herzoglichen Stände, die sich am 28. Oktober (Simonis und Judä) zu Königsberg versammelten[1]), sprachen sich, wie vorauszusehen war, gegen den Danziger Beschlufs aus. Sie erklärten, den Verlust, den eine solche Reform mit sich brächte, dem Lande nicht aufbürden zu dürfen; noch weniger wollte ihn aber der Herzog aus eigenen Mitteln tragen. Daher einigten sich beide dahin, an den König und den Reichstag eine Gesandtschaft in ihrer beider Namen zu schicken, die Folgendes[2]) vorzutragen hatte:

Eine Einwechslung und Unbrauchbarmachung der jetzt gebräuchlichen Münzen würde für die Inhaber einen Schaden von 5 Schill. für jede Zahlmk. in Groschen (20 Gr.), noch mehr für die Mk. in Schill. (= 60 Schill.), am meisten aber in Pfenn. bedeuten; sie wäre auch gegen ihre Privilegien. Daher wünschten

---

constituant: Tres vero solidi grossum et sex obuli solidum. Sitque ea moneta in grani valore et aestimatione par Polonicae, quae et similiter nova cudenda est, aequaliter proportionata: ut scilicet grossus Polonicus Pruthenicum aequet, et solidus ternarios duos, obulus vero obulum valeat. Curratque huiusmodi moneta Pruthenica Regio Edicto per totum Regnum, Mazoviam et Lituaniam; hoc tamen Illustris Dux Prussiae usque ad Festum S. Martini proximum in deliberationem accepit.

1) Verhandlungen O. F. 90 fol. 212 ff.

2) Instruktion der Gesandten O. F. 90 fol. 224 ff. O. F. 12 869 fol. 81 ff. H. 1526.

sie, ihr Geld beibehalten zu dürfen, besonders, da es dem gegenwärtigen polnischen nicht im Wert nachstehe. Sie beriefen sich auf beigelegte Gutachten herzoglicher Sachverständiger[1]), aus denen hervorgehen sollte, dafs die Hauptmünzen beider Länder, der polnische Halb- und der preufsische ganze Groschen, zwar in ihren verschiedenen Sorten grofse Verschiedenheiten im Metallwert zeigten, im ganzen aber doch ein preufsischer gleich zwei poln. halben Gr. gelten müfste. Daher hätten der Herzog und die Stände für den Verkehr ihres Landes 2 poln. Halbgr. = 1 preufs. Gr. = 3 Schill. = 18 Pf. gesetzt, obwohl der poln. Halbgr. sonst gewöhnlich 2 preufs. Schill. galt. Sie hielten für nötig, ausdrücklich zu erklären, dafs ihnen eine böswillige Herabsetzung des königlichen Geldes fern gelegen hätte. Diese Schätzung ginge auf ihre Sachverständigen zurück, die ihr Gutachten nötigenfalls in den Münzstätten von Nürnberg, Annaberg, Freiberg i. S. prüfen lassen wollten. Denn sie besorgten, dafs die königlichen Sachverständigen nach ihren Proben die königl. Groschen als wertvoller als die herzoglichen nachweisen würden.

Man mufs annehmen, dafs sich jede der beiden Ansichten durch Probierung derjenigen Stücke beweisen liefs, die unter den vielen Sorten dem vorgesetzten Zweck der Probe am besten entsprachen.

Der Herzog und die Stände erklärten sich bereit, nach diesem von ihren Sachverständigen festgestellten und dem gegenwärtigen polnischen im Wert gleichgesetzten Fufs ihr Geld neuzuprägen, d. h. gar keine Änderung vorzunehmen und bis zur Beschlufsfassung darüber die Prägung einzustellen. So wäre an dem polnisch-preufsischen Gelde nicht der Silbergehalt, nur das Gepräge neu gewesen, das für die herzogl. Münzen den poln. Adler auf einer und das herzogl. Wappen auf der andern Seite gehabt hätte, während die westpreufsischen Stücke ein ganz polnisches Münzbild tragen sollten.

Ferner hätte der Herzog gern gesehen, dafs während des

1) Albrecht Wilde, herzogl., Dominik Plate, städtischer Münzmeister, Kaspar Freyberg, herzogl. Rentmeister.

Zeitraums bis zur Vereinbarung des neuen Münzfufses die polnischen Halbgr. im herzoglichen, die Hochmeistergr. aber im polnischen Preufsen und Polen verboten worden wären, wahrscheinlich, um die noch vorhandenen, die späteren an Silbergehalt übertreffenden Groschen der Hochmeister des 15. Jahrhunderts seinem Lande und seiner Kasse zu sichern, die minderwertigen Nach- und Ähnlichkeitsprägungen aber, die als polnische Halbgroschen umliefen, fernzuhalten. Die Gesandten sollten diesen Antrag, zu dem sie von den Ständen nicht ermächtigt worden waren, einem ihrer polnischen Freunde, dem Woiwoden von Krakau, inspirieren, um ihn dann ad referendum entgegenzunehmen.

Herzogl. Gesandtschaft nach Petrikau. Die beiden Gesandten[1]), die zu dem am 30. November beginnenden Reichstage nach Petrikau gingen, richteten nichts weiter aus, als dafs die Entscheidung verschoben wurde.

Der königliche Vizekanzler[2]), der Bischof von Krakau, stellte sich zunächst, als ob der Herzog zu Danzig sich ohne Rückhalt dem königlichen Befehl schon unterworfen hätte und trug über den Inhalt der Botschaft Verwunderung zur Schau. Indessen gestattete er ihre Verlesung und Diskussion im Senat und antwortete dann in königlichem Auftrage, die Angelegenheit gehörte ihrer Natur nach auf einen gemeinpreufsischen Landtag, und der Herzog möchte daher einen westpreufsischen Landtag, den der König ausschreiben würde, mit Gesandten beschicken. Im übrigen wurde der Herzog an die Stelle des Krakauer Friedensartikels erinnert, die ihm verbot, vor einer Einigung zu münzen.

Als daher Albrecht ein Gesuch des Rats von Königsberg-Altstadt, 300 Mk. Silber nach preufsischem Fufs vermünzen zu dürfen, um den Münzgewinn für den Bau eines neuen Rathauses

---

1) Fabian von Maulen (Lehndorff) und Dominik Plate. Der Bischof von Pomesanien, obwohl gleichfalls beauftragt, reiste nicht ab.

2) Bericht der Gesandten. 9. Jan. 1527. 7. 1 (V 23, 1). Königl. Antwort O. F. 12 869 fol. 93. O. F. 90 fol. 234.

zu verwenden, mit Hinweis auf die Armut der Stadt beim Könige warm befürwortete, empfing er einen abschlägigen Bescheid und die Aufforderung, sich mit den westpreufsischen Ständen auf deren nächstem Landtage endlich zu einigen. Früher würde der König niemand erlauben zu prägen[1]).

Neuer polnischer Münzfufs. In Polen selbst hatte der König 1526 auf dem Petrikauer Reichstag die Einrichtung einer neuen Münzstätte zu Krakau und die Prägung daselbst nach einem neuen Münzfufs[2]) erlangt, der zwar im Königreich schon früher gegolten hatte, aber durch Schlechter- und Nachprägungen fast aufser Wirksamkeit gesetzt worden war und den meisten zirkulierenden Sorten nicht zu Grunde lag. Diesen neuen polnischen Fufs wollte der König, seiner Danziger Verordnung gemäfs, auch in Preufsen einführen, stiefs dabei aber auf den Widerstand des Herzogs, der drei „grofsen Städte“ Danzig, Elbing, Thorn, hinter denen auch die kleinen westpreufsischen Städte standen, und eine Zeitlang sogar auf den der Räte und Landboten in Westpreufsen.

Die Westpreufs. Stände und die Reform. Da die Danziger Landesordnung ohne Zuziehung der grofsen und kleinen Städte beschlossen worden war und ihre wirtschaftliche Machtstellung auf dem flachen Lande zu Gunsten des Adels beeinträchtigte, begegnete sie schon deshalb ihrem lebhaftesten Widerspruch[3]). Auch in der Änderung des Münzfufses sahen die Städte den Versuch, dem Adel bessere Zinseinkünfte zu verschaffen, während sie und das Land davon nur Schaden haben würden. Die Räte und die Landboten dagegen traten gerade in der Hoffnung auf wertvolleres Zinsgeld für die Reform ein, und der Bischof von Ermland drohte den grofsen Städten sogar

---

1) Gesuch und Antwort (25. April und 29. Mai 1527). Mémoires de l'acad. de St. Pétersb. VI 385. O. F. 48 fol. 214 f. Acta Tom. IX 189. 193.

2) Verordnung vom 15. Oktober 1526. Kirmis, Poln. Münzgesch. 48, Preufs. Provinzialbll. 1898 S. 93.

3) Erster Protest gegen die Landesordng. auf dem Marienburger Landtag vom 6. Jan. 1527. Lengn. I, 25 f.

damit, dafs der König ihr Münzrecht wegen Mifsbrauchs aufheben und, wie er zu Danzig gesagt habe, allein prägen werde.

Der Bischof vertrat damit eine Richtung, die unter der Ritterschaft und den Räten schon früher bestanden und in einer Denkschrift des Coppernicus[1]), damals ermländischen Domherrn, ihren entschiedensten Ausdruck gefunden hatte. Der Vorwurf war nicht unberechtigt, denn die Städte hatten wirklich, gleich dem Orden, Schuld an der Münzverschlechterung. Jede Reform mufste ihnen also, wenn sie ihr Münzrecht weiter ausüben wollten, erhebliche Kosten auferlegen, gerade so wie dem Herzog und dem König.

Adel und Räte in Westpreufsen waren dagegen in einer günstigeren Lage, da sie, nicht im Besitz von Münzstätten, die Kosten einer Umprägung nicht unmittelbar zu tragen hatten, und die Entwertung des abzuschaffenden Geldes auf dem Lande bei weitem weniger störend empfunden werden mufste als in den grofsen und kleinen Städten, wo es lebhafter zirkulierte. Die Münzänderung hat denn auch später in den Städten zu gegenseitiger Übervorteilung zwischen Käufer und Verkäufer und Verkehrsstockungen geführt, die sogar Revolten hervorriefen.

Die Adelsmajorität setzte aber auf dem Marienburger Landtage einen Abschied[2]) durch, in dem der König gebeten wurde auf dem kommenden Elbinger Landtage, den auch der Herzog beschicken sollte, dahin zu wirken, dafs das preufsische Geld in den Zustand wie vor 30—40 Jahren gebracht würde.

Indes, ohne zu wollen, traten der Adel und die Räte durch diese Forderung in einen Gegensatz zum Könige. Dieser legte das Hauptgewicht auf den Teil des Danziger Artikels, der die Gleichwertigkeit und den gleichen Fufs der Münzen Preufsens und Polens verfügte, und er verlangte daher die Annahme des zu Petrikau 1526 festgestellten polnischen Fufses in Preufsen. Adel und Räte dagegen gingen von der Bestimmung des Danziger Artikels aus, der 40 Gr. oder 2 Zahlmk. einem ungar.

---

1) Denkschrift von 1522. Prowe, Nicolaus Coppernicus. Bd. II S. 21.
2) vom 18. Jan. 1527.

Gulden gleich setzte. Dies Wertverhältnis war in der Coppernicanischen Denkschrift verlangt worden und entsprach der Meinung der Westpreufsen nach einem Münzfufs, der in Preufsen vor 30—40 Jahren bestanden hatte. Danach sollten aus einer lötigen Kulmer Silbermark 10 Zahlmk. = 200 Gr. geprägt werden; der neue polnische (Petrikauer) Münzfufs aber schrieb vor, aus einer Kulmer Silbermk. etwa $12^1/_4$ Zahlmk. zu prägen.

Dem Herzog endlich war weder der neue polnische noch der alte preufsische Fufs recht; er hätte es am liebsten gesehen, wenn der während der Verwilderung des Geldwesens entstandene alte polnische Fufs geblieben wäre, der, schlechter als die beiden andern, seinem eigenen Gelde am besten entsprach[1]).

Landtag zu Elbing. Juli 1527. Auf dem am Margarethentage (13. Juli) 1527 eröffneten Landtage zu Elbing[2]) forderte der königliche Bevollmächtigte, wie es die Räte und Landboten vom Könige erbeten hatten, die Stände auf, sich über ein neues Geld auf dem Fufse vor 30—40 Jahren zu einigen. Und nun erklärten sich auch die Städte, die im Januar noch gegen die Danziger Landesordnung und ihren Münzartikel protestiert hatten, für den königlichen Antrag. Sie erkannten, schärfer sehend als der König, dafs die Durchführung dieses Antrages die Selbständigkeit des preufsischen Geldwesens viel besser erhalten mufste als die Danziger Verordnung mit ihrem Einheitsfufs für Preufsen und Polen. Auch gewannen sie durch ihre Zustimmung zur Reform Adel und Räte wieder für ihr bedrohtes Münzprivileg. Auf ihren Antrag beschlofs der Landtag, dafs das polnische Geld gegenüber dem neuzuprägenden besseren preufsischen tarifiert werden sollte. Man wollte auf diese Weise zunächst das künftige preufsische gegen das gegenwärtig und zu einem unverdient hohen Kurse umlaufende pol-

---

1) Eine Auseinandersetzung der drei Bestrebungen findet sich, allerdings chronologisch nicht an der richtigen Stelle, bei Lengnich I, 45.

2) Lengn. I, 30ff., Bericht der herzogl. Gesandt. H V, 23. 30, O. F. 12869 fol. 97 ff. O. F. 91 fol. 32 ff.

nische Geld schützen, aufserdem eine scharfe Scheidung zwischen preufsischem und altem und neuem polnischen Gelde herbeiführen; denn eine Übereinstimmung, führten die Städte aus, würde ihrem Münzrecht schaden. Von dem vorhandenen preufsischen Gelde sollten nur die noch übrig gebliebenen Stücke der höherwertigen alten Sorten im Kurs bleiben, alles übrige umgeprägt werden. Das neue Geld sollte aus Gr., Schill. und Pf. bestehen; aus einer lötigen Kulmer Mark Silber ($15^1/_2$ Lot fein) sollten 10 Zahlmk. = 200 Gr. geprägt und damit die Münzkosten bestritten werden, 40 Gr. 1 ungar. Gld., 3 Schill. 1 Gr., 6 Pf. 1 Schill. gelten.

So fanden die herzoglichen Gesandten[1]) die westpreufsischen Stände, mit denen sie vom 16.—18. Juli verhandelten, im Verlangen nach Reform einig, die sie doch gerade verhindern sollten. Ihre Instruktion stimmte ganz mit der im Vorjahre nach Polen gesandten überein[2]), und sie waren zu keinem bindenden Abkommen aufserhalb derselben ermächtigt. So war ihre Anwesenheit eigentlich überflüssig; aber der Herzog hatte sie wohl vornehmlich entsandt, um dem Wunsch des Königs nachzukommen, obwohl dieser nicht einmal für nötig befunden hatte, ihm den Tag der Versammlung anzukündigen[3]). Als sie die Meinung der Versammlung wahrnahmen, fragte der Bischof von Pomesanien, wie man denn das neue „schwerere" Geld gegen das schlechtere auswärtige schützen wollte, wer den „Verlag" des Geldes, d. h. seine Fabrikation auf eigene Kosten, übernehmen würde, da der Preis der Silbermark in den letzten 30 —40 Jahren von 9—10 auf 13—14 Mark Münze gestiegen sei,

1) Der Sprecher der aus 11 Personen, darunter 4 Königsberger Bürgern, bestehenden Gesandtschaft war Ehrhard v. Queis, Bischof von Pomesanien.

2) So hatte der Herzog es mit einigen Ratgebern zu Fischhausen beschlossen. O. F. 12 869 fol. 95.

3) Die Gesandten beschlossen, den Schein zu erwecken, als ob der Herzog nicht nur vom Bischof von Ermland sondern auch vom Könige benachrichtigt worden sei, „damit die Stände der Lande Preufsen nicht dafür hielten, als ob mein gn. Herr eines solchen kleinen Ansehens bei S. Kgl. Majestät wäre". Trotzdem erwähnten die Räte diesen Umstand im Landtagsabschied. Lengn. I Doc. p. 22.

und ob der König eine Tarifierung („Setzung“) seines polnischen Geldes gestatten würde, das sonst das neue preufsische Geld „fressen“ müfste.

Die Antwort lautete, was die Frage des Verlags und der Behandlung des polnischen Geldes betraf, wenig befriedigend. Bei der Herstellung der neuen Münzen wollten die Städte dem König und dem Herzog zeitlich den Vortritt lassen, d. h. die beiden Fürsten sollten den Hauptbedarf des Landes decken. Dann wollten sie sich „ihren Privilegien gemäfs halten“, nämlich in geringerem Umfange, wohl hauptsächlich für ihren städtischen Bedarf, prägen. Der König sollte von den Ständen um die Erlaubnis, sein Geld „setzen“ zu dürfen, ersucht werden. Im übrigen wiederholten die Räte, was sie dem Herzog zu Danzig gesagt hatten, dafs der Silberpreis, in Gold ausgedrückt, derselbe wie früher, nämlich 5 ungar. Gld. für die Gewichtsmark, geblieben sei. Sein Steigen in der Landesmünze rührte nur von deren Verschlechterung her. Fremde Geldarten könnten durch Verbote oder geeignete Tarife unschädlich gemacht werden.

Als die herzoglichen Gesandten, nach ihrem eigenen Geständnis, auf keine weiteren Einwände mehr verfielen, mufsten sie damit herausrücken, dafs sie keine andere als die vorjährige Instruktion hätten. Sie erklärten den Mangel damit, dafs Albrecht von dem Verlangen des Königs, wie vor 30—40 Jahren prägen zu lassen, nichts gewufst hätte. Das war aber nur eine Ausflucht, die den Tatsachen nicht entsprach, denn 1526 hatten der Herzog zu Danzig und seine Stände zu Königsberg schon gehört, dafs das preufsische Geld nach des Königs und der Räte Absicht in einen der früheren Zeit entsprechenden Zustand gebracht werden, nämlich 2 Zahlmk. 1 ungar. Gld. gelten sollte. Auf das Ansinnen der Räte, zwei der Gesandten möchten eiligst zum Herzog reisen und eine zur Sache gehörende Instruktion mitbringen, um dann weiter zu beraten, mufsten sie erwidern, dafs der Herzog nur nach einer neuen Beratung mit seinen Ständen und also nur auf einem neuen westpreufsischen Landtage eine andere Botschaft vorlegen lassen könnte. Die

Versammelten mufsten also zu andern Gegenständen übergehen, darunter zu der vom Herzog für beide Preufsen vorgeschlagenen gemeinsamen Landesordnung[1]).

Landtag zu Rastenburg. September 1527. Am 9.—11. September (nach Nativitatis Mariä) fand der vom Herzog zur Beantwortung der Elbinger Forderungen berufene Landtag des herzoglichen Preufsens zu Rastenburg statt[2]). Die Versammlung war einig darin, dafs keine „schwerere" Münze geschlagen werden dürfte, und stand auch sonst auf dem Standpunkt des vorjährigen Königsberger Tages. Sie kam mit dem Herzog überein, eine Gesandtschaft an die westpreufsischen Räte und den König zu senden. In der Instruktion wurde wieder die Beibehaltung des gegenwärtigen Geldes und eine Tarifierung des polnischen verlangt. Der poln. Gr. sollte, wie schon früher gefordert worden war, dem preufsischen gleich gelten, d. h. = 3 preufs. Schill., nicht wie bisher 4 Schill. Ferner verhiefs der Herzog, später nach altem polnischem Schrot und Korn zu prägen.

Da sich im Herzogtum infolge des durch den Krakauer Frieden erzwungenen Stillstandes der Münze schon Geldmangel zeigte, beschlofs der Landtag ferner, die sogen. „Hochmeistergroschen" und die alten Schillinge, d. h. die vor der Regierung der beiden letzten Hochmeister Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg[3]) geprägten Gr. und Schill. im Nennwert zu erhöhen, da sie silberhaltiger waren als die späteren. Der Gr. sollte 21 statt 18, der Schill. 7 statt 6 Pf. gelten.

Herzogl. Gesandtschaft zu Petrikau 1527/28. Nach

---

1) Die Landesordnung („Polizei") stand in einem gewissen Zusammenhange mit der Geldangelegenheit, da sie unter anderm auch Preis- und Lohntaxen enthielt. Der Herzog suchte ihr immer wieder in Westpreufsen Eingang zu verschaffen, was an der ablehnenden Haltung der Städte aber scheiterte, obwohl der Adel sich geneigt zeigte.

2) Rezefs und Instruktionen des Rastenb. Landtags: O. F. 91, fol. 50, O. F. 12 869 fol. 64. H. 1526, V 22. 27, fol. 21.

3) Die von diesen beiden geschlagenen Gr. nannte man „Fürsten-" oder „Herzogsgroschen", wie aus den Akten und Lengnich hervorgeht.

Westpreufsen[1]) ging 1527 keine herzogl. Gesandtschaft, teils weil dort die herrschenden Epidemien die Räte mehrmals an der Zusammenkunft verhinderten, teils, weil man sich wohl mehr von einer Einwirkung auf den Petrikauer Reichstag allein versprach. Diesem trugen die Gesandten[2]) am 22. Dezember 1527 ihre zu Rastenburg beschlossene Instruktion vor, fanden aber ebenso wenig wie im vorigen Jahre irgend welches Eingehen auf ihre Vorschläge. Die königliche Antwort[3]) fiel ganz ähnlich aus wie damals. Der König, hiefs es, könnte nichts beschliefsen, da die westpreufsischen Räte der Pest wegen nicht erschienen wären, der Herzog aber sollte sich mit ihnen auf einem Landtage zu Elbing am 3. Febr. 1528 einigen. Gelänge dies wider Erwarten nicht, so würde der König durch seinen Vertreter selbständig die Entscheidung verkünden lassen und seinen Willen durchsetzen.

Die westpreufsischen Stände erklärten sich darauf alsbald für den polnischen Fufs.

Dieselbe königliche Erklärung wurde dem Herzog noch besonders und ebenso den Räten schriftlich mitgeteilt[4]). Der Wille des Königs aber, den er beiden Preufsen im Fall ihrer Nichteinigung aufzwingen wollte, war, wie sich bald zeigen sollte, die Einführung des neuen polnischen Münzfufses von 1526 in Preufsen.

Aus dem Abschied des Elbinger Landtags im Juli 1527 hatte dem König klar werden müssen, dafs seine westpreufsischen Stände die Münzreform nicht im polnischen sondern im altpreufsischen Sinne auffafsten, und dafs er sie durch seine an diesen Landtag gerichtete Instruktion, die den alten preufsischen Fufs forderte, darin bestärkt hatte. Er hatte dann diesen unbedachten Schritt alsbald zurück getan, indem er schon 1527 die zu Kulm am 11. November (Martini) versammelten Räte

---

1) Acta Tom. IX 301. 337. Lengn. I, 40: Drei Landtage, die auf den 6. Oktob. nach Graudenz, auf den 20. Oktob. (Sonntag nach Lucä) und den 25. Nov. (Barbarä) nach Elbing berufen wurden, konnten nicht stattfinden, nur eine Tagfahrt der Räte zu Kulm am 11. Nov. (Martini) 1527.

2) Georg v. Kunheim und vier Königsberger Bürger, darunter Dominik Plate.

3) A. T. X, 22. Mém. d. l'ac. d. St.-P. VI, 387. H. V 23. 32. 4. Jan. 1528.

4) A. T. X. 32. 33.

hatte ermahnen lassen, nicht durch die Verbesserung des eigenen Geldes das littauische und polnische zu schädigen sondern der Danziger Verordnung, die er ja im Sinn einer Münzunion auffaſste, zu folgen[1]). Darauf hatten die Räte, unter ihnen auch die 3 groſsen Städte, beschlossen, diese Verordnung zur Richtschnur zu nehmen. Die Städte gaben vor allem nach, um ihr Privilegium zu sichern, für dessen Erhaltung sie denn auch den Beistand der andern Räte fanden.

Trotz dieses unterwürfigen Beschlusses gaben die Räte aber, die dem König und dem Herzog an Zähigkeit wenig nachstanden, die Hoffnung nicht auf, den letzteren zur Annahme des altpreuſsischen Fuſses zu bewegen, so daſs im Fall des Gelingens Gesamtpreuſsen den polnischen Münzfuſs zurückgewiesen hätte.

Landtag zu Elbing, März, 1528. Der Landtag zu Elbing begann am 16. März[2]) (Montag nach Oculi) 1528, und die Verhandlungen mit den herzogl. Gesandten[3]) dauerten vom 16.—18. März. Die Räte versuchten zunächst, sie zur Annahme des im Vorjahre zu Elbing (Margarethä 1527) von ihnen beschlossenen und vom König aus Irrtum und Fahrlässigkeit damals gutgeheiſsenen altpreuſsischen Münzfuſses zu bestimmen[4]). Ihre Argumentation gipfelte wieder in dem Hinweis auf den Vorteil der Zinsempfänger bei diesem Gelde und in der Behauptung, daſs der König mit ihnen übereinstimmte, obwohl sie wissen muſsten, daſs dies jetzt nicht mehr der Fall war, und daſs der König der Danziger Verordnung, die sie den Herzoglichen entgegenhielten, einen andern Sinn als sie gab.

Wie früher erklärten die Gesandten die Bewilligung einer so „schweren“ Münze und die Beseitigung der alten mit Rücksicht auf die Not ihres Fürsten und des Landes für unmöglich.

---

1) Lengn. I, 40. A. T. IX, 322 Cedula: De cussione etc.

2) Er war auf die Bitte des Herzogs vom 3. Febr. auf den 16. März verlegt worden. Königl. Erlaſs A. T. X, 52.

3) Lengn. I 43 ff. Bericht der Ges. C 3. An ihrer Spitze stand der Oberburggr. Hans v. Besenrade. Instrukt. u. Memorial O. F. 12869 fol. 122 ff.

4) In diesem Sinne hatte schon vor dem Landtage der Bischof von Ermld. an den Herzog geschrieben. A. T. IX, 337.

Namentlich wäre für die armen Zinspflichtigen eine Zahlmk. von 20 Gr. (sogen. „grofse Mk“) statt der bisher gebräuchlichen von 15 Gr. („kleine Mk.“) unerträglich. Dagegen waren sie im Namen ihres Herrn zur Prägung nach dem neuen polnischen (Danziger oder Petrikauer) Fufs bereit und bestanden nicht mehr auf dem alten[1]).

Um die Beibehaltung des alten Geldes und der kleinen Mark zu ermöglichen, schlug der Herzog folgenden Tarif vor:

1 Zahlmk. = 15 poln. Gr., 1 poln. Gr. = 4 preufs. Schill. = 18 poln. = 24 pr. Pf. Die vor und zu der Zeit seines Vorgängers Friedrich von Sachsen geschlagenen Gr. sollten den neuen polnischen gleich und die „alten“ besseren preufs. Schill. 8 preufs. Pfenn. gelten, die späteren preufs. Gr. und Schill. und die alten polnischen und die ihnen nachgeprägten Halbgr. nach einem ihrem Wert entsprechenden, noch zu bestimmenden Tarif.

Als der Kommissar des Königs, der Starost von Strasburg, Dzialinski, die Kundgebung verlas, dafs sein Herr den neuen polnischen Fufs und die Beobachtung des Danziger Artikels (wie ihn der König verstand) wünschte, wurden die Räte allerdings etwas verlegen. Sie beteuerten, wenn auch der König und der Herzog „sie allein liefsen“, so hätten sie doch jedenfalls das Bewufstsein, das ihrige getan zu haben, um dem Lande eine gute Münze zu verschaffen.

Sie unterwarfen sich von neuem und nahmen wieder den Danziger Artikel an, den sie nun gemeinsam mit dem Könige dem Herzog aufzuzwingen suchten. Denn, abgesehen von der darin bestimmten Gleichheit des polnischen und preufsischen Geldes, die die Räte und der Herzog notgedrungen annahmen, enthielt

---

1) Lengnichs Ansicht (I 45), gerade das letztere sei der Fall gewesen, widerlegt sich schon aus der Darstellung der Räte in ihrem Bericht an den König. Lengn. I Docum. S. 51. (Dux).... in hoc suam firmabat sententiam, ut moneta grossis quos nunc Majestas vestra cudit, in pagamento, grano, valore et aestimatione similis hic (sc. in Prussia) quoque fiat quidem, sed quatuor et non tres solidi Pruthenici in valore unius grossi percutiantur etc.

der Artikel Bestimmungen, die den Räten sehr erwünscht, dem Herzog aber höchst unangenehm waren. So vor allem die Aufserkurssetzung des alten Geldes und die Einführung der früher gebräuchlich gewesenen, seitdem aber durch die kleine Zahlmk. von 15 Gr. ersetzten grofsen Mk. von 20 Gr., sodann die Ausprägung der Schillinge, die mit der Zeit den Wert eines $^1/_4$ des Gr. bekommen hatten, zu ihrem alten Wert von $^1/_3$ Gr.

Mit Unrecht ziehen die Räte[1]) den Herzog des Eigennutzes, weil er die Werterhöhung des Schill. und der Zahlmk. um $^1/_4$ zu hintertreiben und das alte Geld bis zu seinem von selbst erfolgenden Verschwinden („solange es währte") im Umlauf zu erhalten suchte. Eigennütziger war ihr Bestreben, durch jene drei Mafsregeln besseres Geld, d. h. mehr Silber in ihre Kassen zu bekommen, während Albrecht sich scheute, von seinen Untertanen ein neues Opfer nach den bisher gebrachten zu verlangen.

Er geriet daher in grofse Bestürzung, als seine von Elbing zurückkehrenden Gesandten ihm mitteilten, dafs der König durch seine Thorner Münzstätte schon mit der Einziehung der schlechten polnischen und der ihnen nachgeprägten Schweidnitzer Halbgr. begonnen hätte. In flehentlichen Briefen[2]) bat er, davon abzustehen, da schon das Gerücht davon seine armen zinspflichtigen Untertanen, die fast kein anderes Geld als jene Halbgr. in Händen hätten, in Unruhe versetzt hätte, und es zudem doch sehr zweifelhaft wäre, ob der König seine Reform wirklich durchführen könnte. Seine Vorstellungen fanden aber, wie zu erwarten war, kein Gehör.

Da der Elbinger Landtag wieder nichts beschlossen hatte, war man übereingekommen, die Verhandlungen im Mai fortzusetzen, nachdem der Herzog von seinen Ständen die Ermächtigung und die nötige Geldbeihülfe zur Annahme der Geldreform erhalten haben würde.

Landtag zu Königsberg. April 1528. Der zu diesem

---

1) Bericht an den König über den Elbing. Ldt. Lengn. I. Docum. S. 51.

2) an den König, den Bischof von Krakau, Christoph Szydlowiecki und Joh. Sambucki. März 1528. O. F. 48 fol. 268ff.

Zweck am 14. April 1528 zu Königsberg versammelte Landtag[1]) des Herzogtums nahm einen ungewöhnlich erregten Verlauf. Der Herzog hatte sich entschlossen, dem Drängen des Königs und der Räte nachzugeben und auch in seinem Lande das gegenwärtig kursierende preufsische und schlechte polnische Geld in möglichst vollem Umfange durch neues zu ersetzen, wie auch die Werterhöhung von Zahlmk. und Schill. anzunehmen. Es galt nun, die Zustimmung, und, was viel schwerer war, die Geldunterstützung seiner Stände zu erlangen. Albrechts Vertreter war der energische Oberburggraf Hans v. Besenrade, der bis zu seinen Tode (1529) überhaupt den gröfsten Einflufs auf ihn hatte.

Die Botschaft, mit der Besenrade den Landtag eröffnete, bewies, dafs die Regierung auf eine starke Opposition gefafst war. Die Versammelten, so hiefs es, sollten nicht vor der Fassung eines Beschlusses den Landtag verlassen. Die Angelegenheit wäre ebenso wichtig wie ein Krieg, und der durch sie veranlafste Geldaufwand betrüge mehr als die Opfer des letzten Krieges.

In der von Besenrade gehaltenen Eröffnungsrede liefs der Herzog zunächst dartun, dafs er das gegenwärtige Geldsystem nicht, wie z. B. die westpreufsischen Stände behauptet hatten, verteidigt hätte, um aus der Herstellung schlechten Geldes Gewinn zu ziehen. Im Gegenteil habe er als gröfster Abgabenempfänger des Landes auch das gröfste Interesse an der Herstellung eines neuen, silberhaltigeren Geldes. Die Ursache, dafs das preufsische Geld mit der Zeit geringhaltiger geprägt („gefället") worden sei, wäre trotz der gegenteiligen Behauptung der Westpreufsen nicht die Gewinnsucht der Prägenden sondern das von jenen geleugnete Teurerwerden des Silbers. Daher wäre man auch im ganzen Römischen Reich, bei Fürsten und Städten „mit der Münze gefallen", so dafs z. B. jetzt 23 sächsische Gr. statt wie früher 21 für 1 Goldgld. gezahlt würden.

1) Verhandlungen: Mém. de l'Acad. de St. P. VI 395, Freibergs Chronik S. 203. O. F. 91 fol. 94ff.

Der Herzog ging dabei, wie schon einmal erwähnt, von der Voraussetzung aus, dafs der Münzherr unter allen Umständen einen angemessenen Reingewinn (Schlagschatz) erzielen, mithin aus teurerem Silber mehr und geringhaltigere Münzen herstellen müfste.

Sein Eintreten für die bisherigen Geldarten begründete Albrecht mit den Kosten der Einführung des neuen und der Abschaffung des alten Geldes. Denn wenn er nach dem Danziger Fufs prägte, würden er und die Inhaber des jetzigen Geldes bei jeder Mark Silber 3—4 Mark in Münze[1]) nach gegenwärtigem Gelde verlieren. Er will damit sagen, dafs nach dem neuen Fufs, der silberhaltigere Münzen und eine gröfsere Zahlmk. vorschrieb, die aus 1 Mk. Silber hergestellte Nominalsumme von Mk. und Gr. um den angegebenen Betrag kleiner sein würde als die nach dem alten Fufs sich ergebende. Das Herzogtum bedürfte aber zu seiner Versorgung 500 000 Mk. Geld. Es müfsten daher Mittel und Wege gefunden werden, um die Herstellung des Geldes, besonders im Anfang, den ersten „Verlag“, zu bestreiten.

Ein Verzug wäre nicht mehr möglich, denn das alte poln. und preufs. Geld würde nächstens durch den König und die Räte förmlich verboten werden, und schon jetzt würde es, in Erwartung des Verbots, mit Mifstrauen im Verkehr aufgenommen. Dem Lande wäre aber nicht damit geholfen, dafs es, wie manche rieten, sein Geld aus Westpreufsen und Polen bezöge, ohne selber zu prägen. Der Handel im Innern und mit dem Auslande würde dann aufhören und es den Preufsen wie Brügge in Flandern oder wie Wismar ergehen, von wo sich der Verkehr nach Lübeck gezogen hätte. Die Gewerbetreibenden würden ihre Rohstoffe aus dem Auslande beziehen und

1) Der Verlust wird während der Verhandlungen dieses Landtags einmal auf 3 Mk. 8 Gr., ein anderes Mal auf $3^1/_2$ Mk., ein drittes Mal auf 4 Mk. angegeben und bezieht sich jedenfalls auf die Ausprägung der Silbermk. einmal zu Gr., dann zu Schill., dann zu Pf.

daher im Inlande höhere Preise nehmen[1]); unter dieser Teurung würden alle, der Herzog, der Adel und die andern, besonders die Kaufleute[2]), leiden.

Die Stände konnten sich zwar den vorgebrachten Gründen nicht ganz verschliefsen, hatten aber auch keine Lust, die geforderten Opfer zu bringen. Nach eintägiger Beratung antworteten sie[3]) verlegen, dafs sie sich zwar zur Erteilung eines Rats verpflichtet fühlten, dennoch aber den Herzog bitten müfsten, selber einen solchen zu geben, dabei aber auch ihre bedrängte Lage, besonders seit dem Kriege, zu bedenken. Auf diese verhüllte Ablehnung mufste der Burggraf sie im Namen des Fürsten dringend ermahnen, doch ja den Ernst der Lage nicht zu verkennen. Wenn sie dem Herzog nicht hülfen, müfste er mit seiner Gemahlin an der Hand aus dem Lande gehen.

Auch dieser Appell wirkte nicht; die Stände blieben bei ihrer Antwort. Ein samländischer Edelmann sagte sogar leise zu seinem Nachbar, er wollte dem Herzog gern eine alte Kutsche leihen, damit er nicht zu Fufs zu gehen brauchte[4]). Solche Drohungen sind zwar nicht ganz ernst zu nehmen, da sie zum Sprachgebrauch der Zeit gehören. So hatten z. B. die Königsberger Räte 1522 erklärt, mit Weib und Kind zur Stadt hinauslaufen zu müssen, wenn sie den verlangten Zoll und die Ziese zahlen sollten[5]). Indessen ist es nicht unmöglich, dafs Albrecht, wie er in seiner Hochmeisterzeit einmal angedeutet hatte[6]), imstande gewesen wäre, damit Ernst zu machen, denn

1) „dyweill der hantwerger dye wahr anderfswo helen (holen) vnnd darnach albyr teurer gebenn muste.“

2) „der arme Kaufmann, der sich bisher mit Handlung beholfen“.

3) am 16. April.

4) Erzählung des Zeitgenossen Freiberg, Chronik S. 203. Freiberg beurteilte, wie wahrscheinlich die meisten andern Bürger auch, die Münzerneuerung nur vom Standpunkt des geschädigten Spiefsbürgers: „Mit solchen vnd dergleichen verblumpten Worten hot man difs arme lant in grofs Trübsal verterb vnd nachteil bracht mit der Newen Münze“ etc.

5) Armstedt, Gesch. d. Stadt Königsberg i. Pr. Stuttgart 1899. S. 69.

6) Prutz, Preufs. Gesch. I 102.

die Bande, die ihn im Anfang seiner Herzogszeit an das Land knüpften, dürften trotz Kirchenreformation und Säkularisation noch nicht wesentlich stärker als vor 1525 gewesen sein.

Er versuchte nun die Stände durch den persönlichen Eindruck umzustimmen und erschien am 17. April selber in ihrem Ausschufs, wiederholte das früher Gesagte, wies auf seine eigene vor und im Kriege durch den Widerstand gegen Polen verursachte Schuldenlast hin, erinnerte an seine im Dienst des Landeswohls erduldeten Mühsalen und persönlichen Gefahren und erklärte schliefslich, er würde eher „aus dem Lande entlaufen“ als die Kosten der Gelderneuerung allein tragen, aber auch lieber sterben als das Land ohne eigene Münze sehen. Da die Stände ihm aber hartnäckig die Initiative bei der Auffindung der Mittel und Wege zugeschoben hatten, so deutete er nun an, dafs man ihm eine Ziese für 20 Jahre bewilligen möchte, obgleich diese noch nicht einmal zur Bestreitung der Münzreformkosten, geschweige seiner Schulden ausreichen würde. Zur Empfehlung der Ziese führte er, wie es schon im 15. Jahrhundert bei ihrer Einführung typisch war, an, dafs sie neben den Einheimischen auch die Fremden belastete. Was er forderte, war nur die Fortsetzung der 1525 auf 5 Jahre, also bis 1530, bewilligten Ziese; aber die Stände bezeichneten jetzt diese Abgabe als höchst verderblich. Das Höchste, was sie darum gewähren könnten, wäre eine Verlängerung um 2½ Jahre, und auch diese Bewilligung wurde durch die zugefügte Bedingung verringert, dafs der Herzog davon noch Verbesserungen am Pillauer Tief bestreiten müfste.

Nach ihrer Ansicht war die Lage bei weitem nicht so bedrohlich wie sie der Herzog schilderte, da das westpreufsische Geld einen grofsen Teil des Bedarfs im Herzogtum decken und der König dem Herzoge hoffentlich noch die Beibehaltung des gegenwärtigen Geldes auf recht lange Zeit und einen niedrigeren neuen Münzfufs zugestehen würde. Als der Ausschufs dem Herzog diese Antwort am 20. April überbrachte, erwiderte dieser, dafs er sie überhaupt nicht annehmen könnte. Die Be-

willigung wäre viel zu gering und die Hoffnungen, womit man sie begründete, unsicher.

Sein festes Auftreten aber und Besenrades eifriges Wirken, der unter anderm die Vertreter von Königsberg-Kneiphof durch Überredung und Bestechung zum Abfall brachte[1]), hatten einen überraschenden Erfolg. Am 22. April gaben die Stände eine befriedigende Antwort. Sie bewilligten dem Herzog zur Tilgung[2]) seiner im Interesse des Landes eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Unterstützung bei der Geldreform eine Erbziese für ihn und seine männlichen ehelichen Nachkommen von Pfingsten 1530 an, wo die jetzt laufende, 1525 in derselben Höhe bewilligte, aufhörte, und zwar im Betrage von 1½ Mk. für jedes Gebräu in Königsberg und 9 Pfenn. von jedem Scheffel Malz in den kleinen Städten und bei Freien, Schulzen, Bauern und Krügern auf dem Lande. Des Münzhandels wegen sollte bis 1530 der doppelte Betrag erhoben, in den nächsten 2½ Jahren die Ziese erlassen werden. Der jährliche Ertrag dieser Ziese wird auf 40—50 000 Mk. (à 20 Gr.) geschätzt[3]). Später, 1540, erhielt der Herzog noch einmal für sein Münzwesen von den Ständen ein Darlehen, 15 000 Mk.[4])

2. Verhandlungen von 1528—31.

Landtag zu Marienburg. Mai 1528. Die vom Herzog und dem Königsberger Landtag an den am 8. Mai (Stanislai) beginnenden westpreufsischen Landtag[5]) zu Marienburg abgeordneten Gesandten mit Besenrade an der Spitze brachten eine

1) Armstedt, Gesch. d. Stadt Königsberg. S. 151.

2) In Deutschland hatte der damalige Hochmeister Albrecht von 1522—25 82 000 Gld. geliehen, wovon 60 000 mit 8000 jährl. verzinsbar waren. Joachim, Politik des letzt. Hochmeisters in Preufsen. Leipz. 1895. III, 37 ff. 1 rhein. Gld. = 30 preufs. Gr. Die durch den Krieg von 1520 verursachten Kosten wurden auf 574 200 Mk. geschätzt. Armstedt. S. 128

3) Durch Töppen, Raumers histor. Taschenb. 1847. S. 310. Der Rezefs in „Privilegien der Stde. des Hzt. Preufsen". S. 39 und O. F. 91 fol. 155 b.

4) Töppen S. 362.

5) Lengn. I 48 ff. O. F. 91 fol. 106 a. H. 1528 8/5.

Instruktion mit, die dem Reformwerk noch günstiger war als das Verhalten der preufsischen Räte. Denn diese, die früher übereilig die baldigste Abschaffung aller in Preufsen zirkulierenden minderwertigen Geldsorten verlangt und ihre Mannigfaltigkeit für unerträglich erklärt hatten, nannten jetzt die Einziehung der Schweidnitzer Halbgr. unmöglich. Die unteren Stände, Landboten und kleine Städte, hatten nämlich heftige Klagen erhoben, dafs durch ein Verbot dieser Sorte fast alles in ihren Händen befindliche Geld getroffen würde. Die Räte setzten also durch, dafs die Schweidnitzer Halbgr. im königl. Preufsen solange, bis das neue Geld in genügender Menge hergestellt sein würde, Geltung haben durften.

Dagegen verlangten die Herzoglichen, dafs nur das alte preufsische und polnische, nicht aber das aus Pommern, Brandenburg und besonders aus Schlesien stammende Geld vorläufig zugelassen würde, um nicht fremden Händlern Gelegenheit zu geben, das neuzuprägende bessere Geld unter dem Preise zu erwerben.

In den übrigen Punkten einigten sich die Gesandten mit den Räten. Besonders wichtig war, dafs nach einer Beratung der Sachverständigen[1]) der „Danziger", d. h. der polnische Fufs endgültig angenommen wurde.

Der so zustande gekommene Marienburger Rezefs vom 20. Mai 1528 bildet das grundlegende Gesetz für die preufsisch-polnische Münzperiode, die sich an die Reform anschliefst; ihm sind dann noch bis 1530 Ergänzungen in Gestalt von Reichs- und Landtagsabschieden und königlichen und herzoglichen Edikten gefolgt.

Denn König Sigismund hatte zwar im wesentlichen seinen

---

1) Bei der herzogl. Gesandtschaft befand sich Dominik Plate. Das ermländ. Kapitel hatte Nicolaus Coppernicus, den Urheber des nun endgültig verworfenen altpreufsischen Fufses (10 Mk. = 240 Gr. aus der Kulmischen Silbermk.), delegiert. A. T. X, 180. Ferner war der königliche Münzpächter in Thorn, Jobst Ludwig Dietz, anwesend, der den neuen polnischen Fufs ($12\frac{1}{4}$ Mk. = 245 Gr. aus der kulm., 256 Gr. aus der Krakauer Mk. Silber) angeregt hatte.

Willen durchgesetzt, indem er Preufsen gezwungen hatte, nicht nur, gleich dem Königreich, sein Geld zu reformieren, sondern dies auch gerade nach dem polnischen, nicht nach einem preufsischen Fufs zu tun; deshalb waren aber die Zänkereien noch lange nicht zu Ende. Sie traten vielmehr nur in ein neues Stadium, da beide Preufsen sich mit altbewährter Zähigkeit sträubten, mit ihrem Versprechen Ernst zu machen.

Die[2]) Räte und Gesandten Sigismunds, Königs von Polen und Herrn von Preufsen, und der Herrschaft, Ritterschaft, des Adels und der Städte Preufsens einesteils und des Herzogs in Preufsen anderenteils, so beginnt das wichtige Marienbnrger Gesetz, tun kund, dafs sie auf ihrer Tagfahrt folgende Artikel beiden Landen zum Besten einträchtig beschlossen und hinfort unverbrüchlich zu halten angenommen haben:

I. Die neue Münze soll in Korn, Schrot und Zahl dem neuen bereits geschlagenen Groschen des Königs gleich sein. 20 Gr. sollen eine preufsische Mark bilden, 96 eine Krakauer Mark wiegen und in dieser ungefähr 6 Lot Silber enthalten sein.

II. 1 Gr. soll gleich 3 Schill. und gleich 18 Pfenn.; 1 Schill. = 6 Pfenn. sein. 154 Schill. wiegen eine preufs. (Kulmer) Mark, 159 eine Krakauer. Diese Gewichtsmk. enthält 3 Lot Silber.

III. Die im königl. Preufsen geprägten Gr. und Schill. tragen auf einer Seite das Bild, auf der andern das Wappen des Königs, die des Herzogs auf einer Seite sein Bild auf der andern den Adler seines Wappens, die von den Städten geprägten statt des königlichen ihr eigenes Wappen.

IV. Zuerst werden Pfenn. geprägt und in Umlauf gebracht; je 540 wiegen eine Krakauer, 517 eine preufs. Gewichtsmk, Sie sind 1½ lötig[2]).

V. Inzwischen bleiben die vorhandenen preufs. Gr., Schill.

---

1) Marienburger Abschied. Lengn. I Docum. S. 54. Ztschr. f. Münzkunde I 14. O. F. 91 fol. 115 ff. A. 35. fol. 11 ff.

2) Diese Angabe des Gehalts findet sich nicht in der westpr. Urkunde bei Lengn., dagegen in der herzogl. Abschrift. Auf dem nächsten Ldt. zu Thorn, 23. Juli 1528, wurde der Gehalt = 2 Lot bestimmt.

und Pf., ausgenommen die verbotenen Tippelgroschen [1]), in beiden Preufsen im Verkehr und gelten 1 Gr. = 3 Schill = 18 Pf.

VI. Nach der Ausgabe des neuen Geldes wird der vor Herzog Friedrich von Sachsen geprägte Gr. gleich dem neuen gelten, der alte Schill. 6 neue Pf., der Gr. der beiden letzten Hochmeister, Herzog Friedrich und Albrecht, gleich 17 neuen Pf. Die letztgeprägten, höchstens 4 neue Pf. im Wert haltenden Danziger Schill. und die Schweidnitzer Gr. werden zerbrochen und nach einer Taxe der Obrigkeit eingewechselt.

VII. Der Herzog behält sich die sofortige Einziehung und Einwechslung der Schweidnitzer Halbgr. vor, die Stände des königl. Teils aber, damit zu warten, bis das neue Geld in genügender Anzahl vorhanden ist.

VIII. Da es drei Sorten von Horngulden [2]) giebt, sollen die Münzmeister beider Teile bis Johanni ihre Schätzung in neuem Gelde vereinbaren.

IX. Nach Ausgabe der neuen Münze wird alle fremde verboten. Ihre Annahme durch Fremde oder Einheimische wird nach Gebühr bestraft [3]).

X. Niemand, aufser den dazu von der Obrigkeit autorisierten Personen darf irgendwelche Münzen einwechseln, brennen oder schmelzen, bei Gefahr des Kopfabhauens oder anderer Strafen des geschriebenen Rechts. Wenn jemand aber Silber- oder Goldmünzen [4]) zu einem Kleinod [5]) verschmelzen will, darf er es tun, ohne es jedoch zu verkaufen.

XI. Wöchentlich einmal werden alle in der Münze hergestellten Stücke von dazu vereidigten Personen, deren es an jeder Münze zwei geben mufs, probiert und gezählt [6]).

---

1) Kriegsnotmünzen des Hochmeisters Albrecht von 1522, so genannt von 2 Punkten („Tüpfel,“ „Tippel“) im Prägebilde.

2) Goldgulden des Lütticher Bischofs Johann von Horn 1482—1506.

3) A 35 fol. 14 „gebürliche straff“ statt „bürgerliche Strafe“ bei Lengn.

4) „Münze oder Gold“ „Münze“ bedeutet immer Silber-, „Gold“ immer Goldmünze.

5) „kleinet“ = Kleinod. Lengn. liest „zu einem Kleide.“

6) „Aufziehen“ (bei Lengn.) und „Aufzählung“ A 35 fol 4 sind dasselbe.

XII. Betreffs der Schulden, die aus Darlehen und Verkäufen entstanden und in geringem polnischem und Schweidnitzer Gelde vereinbart worden sind, werden die Obrigkeiten beider Teile nach bestem Dafürhalten den Schuldner vor zu grofsen Schaden schützen, wenn er in neuem Gelde abzahlt.

XIII. Wenn die neuen Pf. in genügender Zahl, die vom Ermessen der Obrigkeiten beider Teile abhängt, vorhanden sind, werden die alten verboten.

XIV. Auf den Rat des Stellvertreters des kgl. Schatzmeisters, Jobst Ludwig Dietz, beschliefsen beide Teile, dafs Dreigroschenstücke, deren 74, und Sechsgroschenstücke, deren 37 eine Krakauer Mk. wiegen, und die beide 14 lötig sind, geprägt werden und in beiden Ländern Kurs haben sollen[1]).

Marienburg, Mittwoch nach Vocem Jucunditatis, den 20. Mai 1528.

Wirren infolge der Reform. Die Einführung des neuen und die Abschaffung des alten Geldes ging in Preufsen, und zwar besonders im polnischen Teil, unter grofser Verwirrung und Störung des Verkehrs vor sich. Einen grofsen Teil der Schuld trugen die Regierungen selbst, die sich zwar in endlosen Instruktionen, Memorialen, Episteln, Rezessen, Mandaten und ebenso inhaltsleeren Reden und Gegenreden auf Reichs- und Landtagen ergingen, aber, von der fleissig arbeitenden Thorner[2]) Münze abgesehen, dem Übel nicht durch das einzige Mittel, die Fabrikation des neuen Geldes, steuerten. Den Schaden hatten die Regierten zu tragen; ihre Mifsstimmung äufserte sich in den grofsen westpreufsischen Städten in gefährlichen Tumulten und trieb die Obrigkeiten zu reformfeindlichen Schritten. Eine Hauptquelle der Verwirrung war auch die Rücksichtslosigkeit,

---

1) Die beiden letzten Artikel sind, wie aus A 35 fol. 15 hervorgeht, nach der Besiegelung der Urkunde mit Übereinstimmung der Bevollmächtigten beider Teile dem Rezefs zugefügt worden. Am 21. Mai schrieben die Räte an den Herzog um Genehmigung, die alsbald erfolgt sein mufs. (Mém. de l'ac. de St. P. VI. 389.

2) Die Stadt Thorn verzichtete gegen Entschädigung auf den ihr zustehenden Betrieb einer eigenen zu Gunsten der kgl. Münze.

mit der man im Publikum, z. T. aber auch seitens der Obrigkeit, je nach dem eigenen Vorteil den Unterschied zwischen grofser und kleiner Zahlmk. (je 20 oder 15 Gr.) und den komplizierten Tarif für alte und neue Geldsorten bald benutzte, bald aufser acht liefs.

Da ferner bis 1531 nur die Thorner Münze in nennenswertem Mafse neues Geld prägte und den Bedarf bei weitem nicht decken konnte, so war der Verkehr hauptsächlich auf das alte angewiesen.

Dieses wurde aber nur noch mit Besorgnis angenommen, da seine Inhaber eine unvorhergesehene verlustreiche Einziehung befürchteten.

Der Herzog liefs, trotz der Geldbewilligung der Stände und trotz dringender Bitten der Königsberger[1]) in gröfserem Mafsstabe nicht eher prägen, als bis er in Dietz einen kapitalkräftigen Unternehmer gefunden hatte. Auch die münzberechtigten Städte machten von ihrem Recht erst später, nach dem Herzog, Gebrauch, vornehmlich aus übertriebener Sparsamkeit und Vorsicht.

Ergänzende Rezesse von 1528. In Westpreufsen wurde der Marienburger Abschied im selben Jahre durch zwei weitere Rezesse vervollständigt und berichtigt, durch den von Thorn vom 23. Juli (Donnerstag nach Magdalenä) und vom Graudenzer Michaelislandtag, 13. Oktober 1528. Im ersteren[2]) wurden genauere Bestimmungen über das Münzbild des neuen Geldes erlassen und eine Fehlergrenze (Remedium) für die Prägung bestimmt. Wenn der Silbergehalt einer Gewichtsmk. um 1 oder $1\frac{1}{2}$ Gewichtspf.[3]) zu gering war, oder aus 1 Gewichtsmk. bei der Prägung von Gr. $\frac{1}{2}$, von Schill. 1 oder $1\frac{1}{2}$, von Pf. 9—12 Stück zu wenig sich ergaben, so war der Münz-

1) Mém. VI 391. 397.

2) Lengn. I 53 ff. Die beiden von diesem Landt. erlassenen Edikte oder Rezesse: Lengn. I Doc. No. 21. 22. S. 57 ff. Ztschr. f. Münzk. I, 15 ff. (nur d. erste Edikt) H. 1526.

3) 1 Gewichtspfenn. = $\frac{1}{256}$ Gewichtsmk.

meister nur verpflichtet, das Fehlende beim nächsten Gufs an Gewicht und an Gehalt zuzusetzen. Überschritt er diese Fehlergrenze, so mufste er die betreffenden Stücke auf eigene Kosten einschmelzen und umprägen.

Für die Drei- und Sechsgroschen wurde eine gesetzliche Verminderung des Feingehalts um 3 Quint und des Gewichts der Stücke um 12 Gr. (also 4 Drei-, 2 Sechsgr.-stücke) für jede Gewichtsmk. vorbehalten.

Die Gr. der Hochmeister Friedrich und Albrecht wurden von den westpreufsischen Ständen schon jetzt, weil die Ausgabe des neuen Geldes unmittelbar bevorstand, gleich 17 neuen, 22 alten Pfennigen gesetzt, gemäfs der Marienburger Verordnung. Durch diese unüberlegte Mafsregel wurde der Nennwert dieser „Fürsten-“ oder „Herzogsgr.“, wie sie hiefsen, erhöht, da sie bis dahin nur 18 alte Pf. gegolten hatten.

Im Herzogtum nutzten Regierung und Untertanen dies aus, indem man ihnen hier den alten Wert beliefs, von den benachbarten Westpreufsen aber den erhöhten forderte. Der Bischof von Ermland verfügte[1]) daher für sein Gebiet, dafs sie wieder 18 alte Pfennige gelten sollten. Es stellte sich auch bald heraus, dafs die neue Tarifierung den Silberwert dieser Gr. überschritt.

Die poln. Gr. und Halbgr. wurden jetzt ausdrücklich den preufsischen gleich gesetzt. Von einer Tarifierung der alten poln. Halbgr. war nicht mehr die Rede. Zugleich wurden die fremden Münzen verboten, obgleich die neuen noch nicht geprägt worden waren, wie es doch die Marienburger Verordnung verlangte. Nur die Schweidn. Halbgr. blieben im Kurs, wurden aber im Wert von 12 alten Pf. auf 10 alte oder 8 neue herabgesetzt.

Diese Herabsetzung war eine Folge der Furcht vor Einziehung. Die Kaufleute und Handwerker in Danzig hatten sich geweigert, die Schweidnitzer Halbgr. zum alten Kurs anzu-

1) Lengn. I 62.

nehmen, da sie doch bald verboten würden, so dafs sie im Verkehr auf 10 alte Pf. sanken. Um das Geld überhaupt im Umlauf zu erhalten, und damit der Stadtkasse kein Schaden erwachse, setzte der Rat der Stadt den Kurs in dieser Höhe amtlich fest[1]). Die Woiwoden und Bischöfe folgten dem Beispiel, nachdem sie zuvor der Stadt auf dem Landtage und in Briefen[2]) an den König ihr eigenmächtiges Handeln heftig vorgeworfen hatten.

Als Michaelis 1528 die preufsischen Räte in Graudenz wieder zusammentraten, hatte die Thorner Münzstätte 6000 Mk. Geld hergestellt, die von den Räten gegen altes Geld erstanden und in Umlauf gebracht wurden. Nun erst stellten sie einen vollständigen Tarif für altes und neues Geld zusammen und veröffentlichten ihn als Edikt[3]). Danach sollten 3 neue soviel wie 4 alte Pf. und dementsprechend die übergeordneten Sorten, Schill. und Gr., gelten. Eine Ausnahme bildeten die Herzogsgr. Die schon früher ausgesprochene Gleichheit der vor Hochmeister Friedrich geprägten Gr. und der poln. Gr. mit den neuen Gr. sowie der alten und neuen Schill. blieb gewahrt[4]).

Zum Verbot der Schweidnitzer Halbgr. kam es auch jetzt nur auf dem Lande, nicht in den Städten Westpreufsens; auch die alten Pf. hatte man notgedrungen beibehalten müssen, da die zu Thorn hergestellten neuen nicht entfernt die alten ersetzen konnten[5]). Die Räte veröffentlichten daher die älteren

---

1) Lengn. I 53.

2) A. T. X 279.

3) Lengn. I Doc. S. 64. E. M. 99a. Die Verhandlungen bei Lengn. I 58.

4) 1 Mk. = 20 alten u. neuen pr. Gr., 1 Mk. = 20 poln. Gr. u. 40 poln. Halbgr., 1 Mk. = 60 alten u. neuen Schill.; 1 neuer Gr. = 1 alten Gr. (vor Friedrich geprägt), 1 neuer Gr. = 1 poln. Gr. = 2 poln. Halbgr., 1 neuer Gr. = 3 neuen u. alten Schill., 1 neuer Gr. = 18 neuen oder 24 alten Pfenn. 1 Gr. Friedrichs u. Albrechts = 17 neuen = 22 alten Pf. 1 alter od. neuer Schill. = 3 neuen od. 4 alt. Pf.

5) Die Tätigkeit dieser Münzstätte wurde zeitweilig durch eine Meuterei der Münzer unterbrochen.

Edikte, das Marienburger und die beiden Thorner, in ihren Gebieten garnicht, in dem Wahne, dadurch das Mifstrauen gegen das alte Geld beseitigen zu können[1]).

Eine Verordnung der Stände, die Lebensmittelpreise in altem Gelde zu berechnen, wurde weder von den Bäckern, Fleischern, Bierwirten, noch von den Getreide verkaufenden Bauern beachtet. Alle setzten zu ihrem Vorteil die neuen Münzen, die sie forderten, den alten gleich.

Auf dem Graudenzer Landtage wurden ferner die Verhandlungen über die Schätzung des (ausländischen) Goldgeldes, besonders der Horn-, Rheinischen und ungarischen Gulden begonnen und auf fast allen folgenden Tagfahrten bis 1531, oft unter Beteiligung der herzoglichen Gesandten, fortgesetzt, ohne aber je ein Ergebnis zu haben. Endlich übertrug man die Aufsicht über Probierung der Thorner Münzen den 3 grofsen Städten und dem Woiwoden von Pommerellen.

Weder die Thorner noch die Graudenzer Tagfahrt wurde von herzoglichen Gesandten besucht; ebensowenig die für den 17. Dezember 1528 nach Marienburg[2]) anberaumte, die einige ganz haltlose und widerspruchsvolle Beschlüsse fafste. So sollten die Kontrakte und die Warenpreise nur in neuem Gelde und neuer Zahlmk. von 20 Gr. ausgedrückt werden. In merkwürdigem Kontrast damit wagte der Landtag aber garnicht, den Befehl, nach neuen Mk. zu rechnen, in den grofsen Städten zu publizieren und gab ferner ausdrücklich die Daseinsberechtigung der fremden Geldsorten zu, indem er ihre Annahme weder ver- noch gebieten zu wollen erklärte. Im übrigen wurden, wie auch in allen späteren Abschieden bis 1531 die für das Publikum wichtigsten Tarifbestimmungen wiederholt.

Abwartende Haltung des Herzogs 1528 und 29. Der Herzog hatte gegen die drei seit dem grundlegenden Marien-

1) Lengn. I 57.
2) Lengn. I 61 ff.

burger Abschied ohne ihn beschlossenen Rezesse nichts einzuwenden[1]), da sie dem ersten Marienburger nicht zuwiderliefen, worin die Zulassung der alten Pf. und der Herzogsgr., letzterer zu einem unverdient hohen Tarif, bis zur genügenden Neuprägung ausgesprochen war.

Als aber die westpreufsischen Räte im J. 1529 gegen diese beiden, dem Herzogtum vorläufig unentbehrlichen Geldsorten vorgingen und den Herzog energischer als bisher[2]) ermahnten, endlich mit der Neuprägung zu beginnen, kam er bald wieder in einen Gegensatz zu ihnen.

Albrecht hatte das Marienburger Münzgesetz vom Mai 1528 mitbeschlossen und in seinem Lande ein Edikt in diesem Sinne erlassen. Es war auch wohl wirklich sein Wunsch, diesen Anordnungen zu gehorchen. Bei seiner andauernden Geldnot scheute er aber auch nach der Ziesebewilligung vor den Ausgaben für Neuprägung und Einziehung zurück. Die Verwirrung in Westpreufsen und der Umstand, dafs Danzig und Elbing nicht prägten, machten ihm zudem die Durchführbarkeit der Gelderneuerung verdächtig[3]). Da aber das Bedürfnis des Landes, besonders der Städte Königsberg mit ihrem lebhafteren Verkehr, nach dem neuen Gelde unabweisbar war[4]), bat er in den Jahren 1528 und 29[5]) sowohl den König wie dessen Münzverwalter zu Thorn und die westpreufsischen Räte, ihm Silber zu dem vom König gezahlten Preise zu überlassen, ohne aber Gewährung zu finden.

---

1) Herzogl. Schreiben an den vom Marienb. Landtag Dezember 1528 an ihn gesandten Unterkämmerer von Pommerellen, Achatius v. Zehme. O. F. 92 fol. 309b.

2) Der Brief des Bischofs von Ermld., 10. Oktob. 1528 (Mém. d. l'ac. d. St. P. VI 392) enthält nur eine indirekte Mahnung.

3) Briefe an den westpr. Schatzmeister Joh. Balinski und den königl. Schatzmeister Christoph Szydlowiecki 1528. O. F. 48 fol. 304. 309. 324. 328.

4) Mém. VI. 391. 397.

5) O. F. 92 fol. 318b, fol. 320a, fol. 314 ff.

Als seine Gesandten[1]) im Jan. 1529 den königlichen Münzverwalter und Pächter in Thorn, J. L. Dietz, deshalb aufsuchten, empfingen sie den Rat, der Herzog möchte in der ersten Zeit der neuen Münzperiode seine Münzstätte in Pacht geben, oder, was noch bequemer wäre, sie überhaupt nicht betreiben lassen, sondern mit dem König einen Vertrag schliefsen, nach dem dieser ihm jährlich einige 1000 Mk. in neuen Münzsorten gegen Entgelt überlassen sollte. Einiges von diesem Gelde würde mit dem herzogl. Wappen ausgeprägt und so der Schein der Münzhoheit aufrecht erhalten werden.

Indes erschien dem Fürsten dieser Ausweg wohl zu gefährlich für sein Land und zu wenig seiner Stellung entsprechend; er versuchte es daher lieber mit seinem früheren Münzmeister Albrecht Wilde, den er 1529 als Münzpächter annahm. Später, da Wilde wegen seines zu geringen Kredits nicht genug Silber kaufen und verprägen konnte, wandte sich Albrecht an Dietz selbst, um ihm die Pacht zu übertragen.

In seiner Unterredung mit den Gesandten hatte Dietz schon angekündigt, dafs er bei der Einwechslung die alten preufs. Pf. nur gleich $^2/_3$ statt $^3/_4$, die „Herzogsgr.“ nur gleich 15 statt 17 neuen Pf. bewerten könnte, und auf dem Landtage zu Elbing vom 14. Februar 1529[2]) wiederholte er diese Erklärung.

Infolge davon beschlossen die dort versammelten Stände, die Zirkulation der alten Pf. sollte nur bis Oculi (28. Febr.) dauern, die der Herzogsgr. aber sobald als möglich aufhören. Sie glaubten dies umsomehr verlangen zu können, als infolge der zu hohen Schätzung die Herzogsgr. aus Brandenburg und andern Nachbarländern in grofser Menge einströmten. Indessen

---

1) Herzogl. Sekretär Hermann v. Landwust u. Dr. Reinke. Bericht O. F. 12868 fol. 107 ff.

2) Lengn. I 66. Doc. S. 70. Brief Zehmes a. d. Herzog. H. V. 22. 30. fol. 61—63.

zur Beseitigung dieser Münze bedurfte es der Zustimmung des Herzogs, an den sich die Räte deshalb wandten[1]).

Dieser aber, der noch gar kein neues Geld geprägt hatte, mufste gerade wünschen, die alten Pf. und Gr. möglichst lange im Umlauf zu erhalten. In seiner Antwort[2]) bezeichnete er das Verbot der Pf. in Westpreufsen als einen gegen ihn gerichteten unfreundlichen Akt[3]), das der Herzogsgr. aber als einen Verstofs gegen den Marienburger und die folgenden Rezesse. Trotzdem wäre er bereit, die Pf. auch seinerseits zu verbieten, wenn ihm 2000 Mk. in neuen übersandt würden, und in die Herabsetzuug der Herzogsgr. in der Schätzung von 17 auf 16 neue Pf. einzuwilligen, wenn er 2000 lötige Silbermk. empfinge. Beide Darlehen wollte er erst aus seinem noch zu prägenden neuen Gelde zurück erstatten, wie um sein Verlangen vollends unannehmbar zu machen.

Die Räte wandten sich in ihrer Bedrängnis an den König. Aber auf dessen Mahnschreiben erwiderte[4]) Albrecht, Dietz selber hätte ihm geraten, vorläufig nicht zu prägen. Als Antwort auf die Anklagen der Westpreufsen wies er auf die dortigen Zustände hin. Die neuen Geldstücke würden dort nicht nach der gesetzlichen Schätzung behandelt, die alten aber übereilt und fruchtlos verboten.

Um den Streit zu schlichten, befahl der König dem Herzog, die auf den Stanislaustag (8. Mai) 1529 angesetzte Versammlung der westpreufsischen Stände zu beschicken, was Albrecht auch tat. Seine Gesandten[5]) erneuerten hier aber nur die alten Argumente und die Bitte um das schon vorher erbetene Darlehen. Als dies zum zweitenmale abgeschlagen wurde, stellten sie sich auf den Boden der Rezesse von 1528, wonach

1) Durch den ihm befreundeten A. Zehme.

2) Brief an die Räte 22. Febr. 1529. O. F. 92 fol. 311 ff.

3) Da es den Räten nach den Rezessen freistand.

4) O. F. 92 fol. 314 ff. April 1529.

5) Führer der Gesandtschaft war der Landrentmeister, spätere Oberburggr. Martin Kannacher. Lengn. I 72 f. Doc. S. 73. Memorial f. d. Ges. O. F. 92 fol 316a.

die alten Pfennige im Herzogtum bis zur Prägung neuer beibehalten werden durften, die Herzogsgr. aber in beiden Teilen zum Tarif von 17 neuen Pf. behalten werden mufsten.

Edikte des Königs und des Herzogs 1529. Mit dieser Demonstration nicht zufrieden, erliefs Albrecht am 27. Mai 1529 ein Edikt[1]), in dem die Tarifierung der vorjährigen Graudenzer Verordnung wiederholt wurde, die auch die alten Pf. und Herzogsgr. ausdrücklich einbegriff. Verboten wurden aufser den Danziger Schill. und den Tippelgr. alle fremden Münzen, die Schweidnitzer eingeschlossen, und die polnischen Fälschungen[2]). Zur selben Zeit, am 29. Mai 1529, erliefs auch der König eine Verordnung[3]), in der er zwar, der Bitte der Räte gemäfs, die alten Pf., nicht aber die Herzgr. für ungültig erklärte. Ferner verbot er alle fremden Münzen, darunter namentlich die in Westpreufsen noch immer kursierenden Schweidnitzer.

Von neuem wurde die preufsische Zahlmk. 20 neuen preufsischen oder alten und neuen poln. Gr. gleichgesetzt.

Beide Edikte weichen insofern von einander ab, als das herzogliche die alten Pf. in Schutz nimmt, die das königliche ausrotten will und die Piorunki vom Herzogtum abwehrt, denen das königliche Edikt den Eingang in Westpreufsen wenigstens nicht untersagt. Wichtiger ist die Spitze des königlichen Erlasses gegen die Zustände in Westpreufsen, über die sich auch der Herzog bald bitter beschwerte.

Gegensatz des Herzogs und der Städte. 1529[4]). Das königliche Edikt blieb wie seine Vorgänger auf dem Papier. In Westpreufsen setzten sich vorzüglich die grofsen Städte,

---

1) A 35 fol. 17 f. Gedruckt V 22. 12.

2) Halbgr., genannt „Pironchen“, poln. Piorunki.

3) Lengn. I Doc. S. 74. A. T. XI 160.

4) Über das Folgende s. die Briefe des Herzogs an den König, den Bischof von Krakau, Tomicki, und den Schatzmeister Christoph Szydlowiecki, sowie die des Bischofs von Ermld. an den König. Juli—Nov. 1529. A. T. XI, 219. 252. 345. 277. O. F. 48 fol. 389. 403. 407. 410. 413. 421. 439.

besonders Danzig und Elbing, offen darüber hinweg. Die Rücksicht auf ihre Bevölkerung zwang sie dazu, denn die Ärmeren brauchten die verbotenen alten Pf. und Schweidnitzer Halbgr., für die noch kein Ersatz in neuem Gelde da war, und den wohlhabenden Kaufleuten und Handwerkern war der Tarif des alten und neuen Geldes viel zu kompliziert zum Gebrauch. Darum, aber auch aus Gewinnsucht, setzten sie alte und neue Gr. und Pf. unterschiedslos gleich. Das gröfste Ärgernis bei den westpreufsischen Ständen und dem Herzog erregte aber, dafs in diesen Städten noch immer nach der kleinen Mk. zu 15 Gr. statt nach der grofsen zu 20 Gr. gerechnet wurde. Die Danziger duldeten dies, wie sie sagten, nur, weil der Handel und die fremden Kaufleute sich daran gewöhnt hätten. Anders stellten es der Herzog und die Räte dar.

Albrecht suchte zwar den ihm unangenehmen Teilen der Reform noch immer zu entgehen, d. h. der eigenen ausgiebigen Neuprägung und der Einziehung der alten Pf. und der Herzogsgr.; mit der neuen Mk. zu 20 Gr. dagegen hatte er sich, wie die Räte, sehr befreundet, da er sich wie sie den bäuerlichen Zins darin zahlen liefs und statt jeder früheren 15 jetzt 20 Gr. nahm. Die Bauern wieder liefsen sich, gleich dem Herzog und den andern Grundherren, ihr Getreide in grofser statt früherer kleiner Mk. bezahlen, und ihnen folgten, soweit möglich, darin die Kaufleute und Handwerker der Städte mit ihren Preisen. Dies benutzten die Polen, Masovier und anderen Nachbarn, um im Herzogtum ihre Produkte teuer, nach grofsen Mk., zu verkaufen, ihren Bedarf aber billig, nach der kleinen, in Danzig zu decken. Aber auch aus dem Herzogtum strömten Erzeugnisse nach Danzig, das sie billig kaufte, weil der Mangel an Münzen im eigenen Lande viele herzogliche Untertanen dazu zwang. So wenigstens stellte der Herzog dem König die Lage dar. Trotz guter Ernte und des Friedens herrsche eine Teuerung in seinem Lande wie bei Mifswachs und Krieg.

Da die Räte von Danzig und Elbing durch Revolten ge-

zwungen wurden, die Misachtung der Münzgesetze in ihren Mauern zu sanktionieren, baten sie den König um seine nachträgliche Genehmigung. Der Herzog aber und der Bischof von Ermland ersuchten den Herrscher dringend, diese Gesandtschaft abzuweisen. Namentlich wies Albrecht darauf hin, dafs zwei, die westpreufsischen Räte Balinski und Zehme, mit Gewalt am Betreten der Stadt Danzig verhindert worden wären, als sie im königlichen Auftrag das letzte Münzedikt dort publizieren wollten.

Aufserdem wollte Albrecht von glaubwürdiger Seite erfahren haben, dafs Danzig, Elbing, Thorn und Braunsberg zu bewaffnetem Widerstand rüsteten, ja, dafs Danzig sich sogar an den Kaiser zu wenden beabsichtigte.

Herzog und Bischof stellten sich als die treuesten Diener des Königs und Anhänger seines Reformwerks hin; gerade deswegen würden ihre Länder von den Übertretern der königlichen Verordnungen übervorteilt. Es gab aber Stimmen, die den Eifer der beiden Fürsten nicht echt nannten. Der Herzog namentlich hatte zu lange gezögert, den neuen Münzfufs, und was damit zusammenhing, in der Tat einzuführen, und der Bischof stand jetzt bei manchen, darunter auch bei seinem neuen Bundesgenossen Albrecht, im Verdacht, das Vorgehen der Städte heimlich zu begünstigen.

Der König sah zwar von jeder schärferen Mafsregel gegen die Städte, wozu ihn Albrecht wohl gern getrieben hätte, ab, gewährte ihnen aber auch die Suspension seiner Verordnungen nicht. Auch die Erlaubnis, ihr Prägerecht auszuüben, die sie jetzt erst, in der Erkenntnis, dafs die Verwirrung nur so beseitigt werden könnte, nachsuchten, gab er ihnen nicht. Die Gesandten[1]) Danzigs und Elbings verwies er auf den nächsten westpreufsischen Land- und den Petrikauer Reichstag.

Der erstere, den auch der Herzog besendete, fand, der in

1) Lengn. I 75.

beiden Preufsen herrschenden Seuchen wegen, erst Martini (11. November) 1529 statt[1]).

Landtag zu Marienburg. Nov. 1529. Der Herzog fühlte sich, wenn er jetzt für die Geldreform eintrat, isoliert, denn dem Bischof von Ermland traute er nicht, und auch von den andern adligen und geistlichen Räten fürchtete er Abfall von der „Erhöhung der Münze“, d. h. der gröfseren Mark und dem höhern Silberwert des Geldes[2]).

Und in der Tat waren diese Räte, die vorher für beides so lebhaft eingetreten waren, als sie davon noch die Verbesserung ihrer Renten und Zinse erhofften, jetzt fast durchweg angesichts der herrschenden Verwirrung an der Reform irre geworden[3]). Die feste Haltung des Königs und des Herzogs, der aus einem Gegner zum treuesten Anhänger des Werks geworden war, zwang aber die Schwankenden zum Ausharren.

Es kam dem Herzog darauf an, die Räte von den Städten zu trennen, und er gab seinen Gesandten[4]) also aufser der für den ganzen Landtag bestimmten Instruktion eine spezielle, geheime für die Räte mit und liefs sie auch im Geheimen mit ihnen und dem polnischen Kommissar[5]) verhandeln.

---

1) Die äufserst heftig auftretende Schweifskrankheit trieb im Herzogtum einen Landtag am 5. September (Sonntag nach Ägidi) zu Königsberg auseinander und verhinderte dann einen Landtag zu Friedland. Erst am 17. Oktober (Sonnt. nach Galli) versammelten sich die Stände und wählten eine Abordnung an den westpreufsischen Landtag. Dieser war aus Rücksicht auf das Herzogtum und die auch in Westpreufsen auftretende Krankheit von Michaelis auf Martini verlegt worden. Lengn. I 76. Brief des Bischofs von Ermld. an den König A. T. XI 277, des Herzogs O. F. 48 fol. 421. Beratung der Instruktion O. F. 92 fol. 117. Über die Epidemie Sahm, Gesch. d. Pest in Ostpr. S. 6 f.

2) Instruktionen und Memoriale für die herzogl. Gesandten. O. F. 12 869 ff. 183a ff. fol. 185 ff. 191 ff. 287 ff. Über den Marienburger Landtag Lengn. I 77—81. O. F. 92 fol. 162 ff.

3) Lengn. I 57.

4) Ihr Führer war der Bischof von Samland.

5) Balinski, Kastellan von Danzig u. westpreufs. Schatzmeister.

In seinen Vorstellungen an die Räte bediente er sich der früher von ihnen selbst gebrauchten Argumente für die Geldverbesserung und sagte unverhohlen, es würde eine Schmach sein, wenn sie von diesem Werk, das der König und sie selber eingeleitet hätten, abfallen würden. Für alle aus dem Nebeneinander alten und neuen Geldes herrührenden Störungen aber hatte er ein Allheilmittel, das er schon früher den Westpreufsen angepriesen hatte und auch später zu preisen nicht müde wurde. Das war eine Landesordnung für beide Preufsen mit genauen Lohn- und Preistaxen für Arbeit und Ware. Der König wurde von ihm dafür gewonnen und forderte den Martinilandtag auf, sich mit dem Herzog darüber zu einigen[1]).

Die Einziehung der alten Pf. und die Herabsetzung der Herzogsgr. machte Albrecht wie früher von einem Darlehen in Silber und Geld abhängig, liefs sich aber diesmal zu dem Erbieten herbei, die alten Pf. nicht mehr gleich $^3/_4$ sondern nur zu $^2/_3$ der neuen bewerten zu wollen.

Der königl. Kommissar und die herzoglichen Gesandten konnten zwar die Räte verhindern, sich für die Städte, sie aber nicht dazu bringen, sich entschieden gegen sie zu erklären. Nach vielem Hin- und Herreden kam nur ein Abschied zustande, in dem beteuert wurde, dafs alle Stände, aufser Danzig und Elbing, die Münzverordnungen befolgten, die letzteren aber sich für ihr Verhalten auf gewisse Gründe berufen hätten, die sie dem Könige selber darlegen wollten.

Die Räte dachten jetzt nicht mehr daran, vom Herzog die Abschaffung der alten Pf. und der Herzogsgr. zu verlangen, die sie in den eigenen Gebieten nicht durchsetzen konnten.

Um ihre Rezefstreue zu beweisen, erliefsen sie dann am 31. Dezember 1529 ein Edikt[2]), in dem die Bestimmungen der

1) A. T. XI. Schreiben des Königs. 24. Juni 1529.

2) E. M. 99a.

früheren über altes und neues Geld, alte und neue Mk., das Verbot der fremden und die Zulassung der poln. Gr. und Halbgr. wiederholt wurden, doch war die Geltung dieses Edikts stillschweigend auf das Gebiet der geistlichen und adligen Räte beschränkt.

Die Städte rechtfertigten jetzt ihr Verhalten auch damit, dafs sie das alte Geld nur durch Prägung des neuen, die ihnen der König gestatten müfste, beseitigen könnten.

Die gemeinsame Landesordnung wurde auch in Westpreufsen angenommen, aber mit dem Vorbehalt, dafs durch sie kein Privileg verletzt werden dürfte und die Stände sie gänzlich oder teilweise ändern dürften. Damit war ihre Unwirksamkeit besiegelt[1]).

Reichstag zu Petrikau 1530. Elbing und Danzig sowohl wie ihr Gegner, der Herzog, der sich fortgesetzt in den heftigsten Beschwerden über sie erging[2]), schickten nun Gesandte an den König auf den Reichstag[3]) nach Petrikau. Dort liefs Sigismund seinen 9jährigen Sohn Sigismund August zum König von Polen erwählen.

Die am 3. Januar 1530 anlangenden herzoglichen Boten, an ihrer Spitze der Bischof von Samland, sollten den König bewegen, den Gehorsam der Städte nötigenfalls mit Gewalt zu erzwingen. Denn sonst würde im Herzogtum durch eine umfassendere Neuprägung und damit zusammenhängende Entwertung und Einziehung der alten Münzen der Geldmangel noch gröfser werden. Aller Verkehr, mithin alles Gold- und Silber-

1) Lengn. I Doc. S. 80.

2) Briefe an den Bischof von Krakau und den Erzdiakon Koinski, 25. Dez. 1529. O. F. 48 fol. 490. 492. Er sagt u. a., dafs der Ungehorsam dieser Städter ihm und seinem ausgesogenen Lande nur den Tod übrig lasse.

3) Lengn. I 82 ff. Memorial, Instr. und Bericht der Gesandten O. F. 92 fol. 187 ff. fol. 191 b ff. E. M. 99 d. Auf diesem Reichstage versprach übrigens im geheimen Sigismund, dafs sein Sohn dem königl. Preufsen keine Sonderrechte mehr zugestehen würde, was Sigism. August dann erfüllt hat.

geld würde noch mehr nach Danzig strömen, wo die in der kleinen Mk. berechneten Preise zum Einkauf lockten, die dort im Gegensatz zum Herzogtum reichlich vorhandene Geldmenge zum Verkauf zwänge. Ferner wurde um die Bestrafung polnischer Fälscher, die herzogliche Pf. nachgemacht hatten, und um ein Darlehen in Silber gebeten, um neue Pf. prägen und zum Verbot der alten schreiten zu können.

In vollem Gegensatz dazu baten die Danziger[1]), in ihrer Stadt die kleine Mk. beibehalten zu dürfen; auf dem Lande dagegen, auch auf den städtischen Gütern, sollte die grofse Mk. gelten. Da sie eine Anzahl Senatoren für ihre Sache gewannen, fürchteten die Herzoglichen anfangs schon deren Gelingen.

Von den westpreufsischen Räten waren nur der Bischof von Ermland und Balinski erschienen. Balinski hetzte, wie schon zu Marienburg, gegen die ihm verhafsten Danziger, der Bischof aber riet den Gesandten des Herzogs, eine Antwort des Königs erst auf dem im folgenden Monat stattfindenden Krönungsreichstag herbeizuführen, da der König vor der Krönung des Thronfolgers keinen verletzen wollte.

Trotzdem auch der mit dem Herzog befreundete Schatzmeister Christoph Szydlowiecki dasselbe anriet, bestanden die Gesandten aus Furcht vor den Danziger Umtrieben doch auf einer Audienz bei König und Senat, die denn auch am 12. Jan. stattfand. Am 16. wurde ihnen in einer neuen Senatssitzung die königl. Antwort erteilt. Darin wurde die Befolgung der Münzedikte befohlen, die Bestrafung der Fälscher und für das neue herzogl. Geld gleiche Gangbarkeit in den Ländern des Königs wie in Preufsen versprochen. Die Frage, wie der Herzog bei der Neuprägung zu unterstützen wäre, löste sich dadurch, dafs J. L. Dietz, der als Vorsteher der Münzen zu Thorn das Königreich und Preufsen mit dem neuen Gelde versorgte, sich auch zur Übernahme der Königsberger Münzstätte

---

1) wahrscheinl. zugleich als Wortführer der Elbinger.

und zwar ganz auf eigene Kosten, bereit erklärte, wozu ihm der König und Szydlowiecki als erster Münzvorsteher die Genehmigung gaben[1]).

Die Danziger unterlagen, denn ihnen wurde in ungnädigem Ton und unter Androhung von Zwangsmitteln hefohlen, die ergangenen Edikte ohne Vorbehalt zu befolgen. Der König machte nur die Konfiskation von Gütern, die durch Danziger Bürger auf westpreufsischen Märkten mit der kleinen Mk. erstanden worden waren, für diesmal rückgängig.

Dem Petrikauer Bescheide gemäfs machte Albrecht durch ein Edikt bekannt, dafs nach dem Beschlufs des Königs und der Reichsstände die grofse Mk. und die neuen Geldsorten den früheren Beschlüssen zufolge gelten sollten[2]).

Krakauer Edikt. März 1530. Die ganze, mit dem Marienburger Abschied von 1528 beginnende Reformgesetzgebung wurde auf dem an den Petrikauer Wahlreichstag anschliefsenden Reichstag zu Krakau feierlich vollendet. Der Herzog und viele westpreufsischen Räte kamen persönlich hin, um der Krönung des jungen Königs beizuwohnen, die im Februar stattfand. Aus ihren Verhandlungen mit dem König, den polnischen Senatoren und J. L. Dietz ging ein Erlafs[3]) hervor, der am 7. März 1530 zu Krakau vollzogen und am 8. Mai publiziert wurde.

Der König befahl darin mit Rat und Willen des Herzogs und aller hohen und niedern Stände in Polen und Preufsen, dafs alle falschen und fremden, und unter letzteren ausdrücklich die Schweidnitzer Münzen sowie die letztgeprägten Danziger Schill. und die Tippelgr. verboten sein sollten. Nur die Münzen sollten fortan gestattet sein, die vom König in Krakau und

---

1) 6. Jan. 1530.

2) 27. Jan. 1530. E. M. 99d (IV 48. 23). E. M. 99a (V 23. 2). E. M. 99a (Herzogl. Briefarchiv V 22. 15).

3) Lengn. I. Docum. S. 85 (deutsch. Text), Acta T. XII 54 (latein. Text), O. F. 92 fol. 212b ff. E. M. 99a (Briefarchiv V 22, 14.) E. M. 99a (V 22. 16) (Gedruckt herzogl. Edikt.)

Thorn, dem Herzog und den dazu berechtigten Städten hergestellt würden, ferner die vor Hochmeister Friedrich geprägten Gr. und Schill. In Kauf und Verkauf, allen Kontrakten und Zinsen gilt für In- und Ausländer nur die Mk. zu 20 Gr. Die Gr. der Hochmeister Friedrich und Albrecht und die alten preufsischen Pf. dürfen im Verkehr nur bis Trinitatis (12. Juni 1530), von der Münzstätte aber und dazu Bevollmächtigten nur bis Weihnachten angenommen werden. Diese Gr. gelten von nun ab nur 16 (statt 17) neue Pf.

Die alten Pf. werden von der Münzstätte gegen neue in der Weise eingewechselt, dafs man dasselbe Gewicht Silber in neuen Pf., das in den fortgegebenen alten enthalten war, oder den Preis dieses Silbers in Gr. und Schill. empfängt.

Die Übertreter des Edikts sollten mit Verlust von 100 ungar. Gld. oder, im Unvermögensfalle, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. Die Bischöfe, Kapitel, Woiwoden, Kastellane, Haupt- und Amtleute und ihre Vertreter, die Bürgermeister und Räte der Städte verwirkten durch nachlässige Ausführung des Edikts dieselbe Geldstrafe, die Städte aufserdem alle Privilegien.

Der Erlafs trat, wie gesagt, erst zwei Monate nach der Vollziehung der Urkunde in Wirksamkeit. J. L. Dietz[1]) hatte dies angeraten, um in dieser Zeit die Herzogsgr. und alten Pf. zum alten, höheren Tarif im Herzogtum als Zinsgeld des Herzogs einzunehmen. So hoffte man die Bauern von der Hauptmasse dieses Geldes, ohne dafs für sie ein Verlust entstände, bis zum 8. Mai zu befreien.

Für die verprägten Herzogsgr. sollte Dietz keinen Schlagschatz bezahlen und für die alten Denare dem Publikum bei der Einwechslung nicht lauter neue, sondern zum Teil Gr. und Schillinge geben, um das Land nicht mit Pf. zu überfüllen. Die Kaufleute würden sonst die Überfülle an Pf. an die

---

1) Auf diesem Reichstag erhielt Dietz seine Bestallungsurkunde als Münzpächter („Verleger") des Herzogs, der er 10 Jahre blieb.

Bauern, diese aber beim Zinszahlen an die herzogl. Kassen abstofsen, so dafs diese mehr Kupfer als Silber bekommen würden.

Das Interesse des Münzpächters war dabei mit dem des Herzogs vereinigt, denn Dietz hatte einen höheren Münzgewinn, wenn er Gr. und Schill., als wenn er Pf. prägte und verdiente mehr, wenn er den Silberwert der alten Pf. in Gr. und Schill. nach einem ihm vorteilhaften Silberpreise bezahlte, als wenn er das in den alten Pf. enthaltene Silber durch das gleiche in den neuen enthaltene Quantum ersetzte.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dafs der Herzog seinem Lande viel Verwirrung erspart hat, indem er, im Gegensatz zu den westpreufsischen Räten, die Geltung der alten Münzen nicht durch leichtsinnige Edikte ins Wanken brachte sondern sie solange verteidigte, bis er einen Unternehmer gefunden hatte, der mit seinem Kapital und seiner Sachkenntnis die Beseitigung des alten Geldes wirklich durchführen konnte. Dietz hatte auch den Zeitpunkt der Aufserkurssetzung und der Nichtannahme an der Wechselstelle für das alte Geld bestimmt und bis dahin Ersatz durch neues schaffen zu können erklärt.

Die Münzstädte und das Krakauer Edikt. Den Danziger und Elbinger Vertretern, ohne deren Mitwirkung das Edikt zustande gekommen war, wurde am 7. März 1530 im Senat durch den polnischen Kanzler, den Bischof von Krakau, erklärt, dafs sie von nun ab ihr Münzrecht ausüben dürften, falls sie sich den Rezessen über das neue Geld fügen würden. Die Elbinger waren damit einverstanden. Die Danziger aber beschwerten sich, bei dem neuen Edikt nicht zu Rate gezogen worden zu sein. Sie erhielten Bedenkzeit bis zum 12. Juni (Trinitatis), und der Bischof von Krakau drohte, sie würden zu Wasser und zu Lande abgesperrt werden, falls sie sich nicht fügten.

Die Anregung zu diesem harten Vorgehen kam von dem Herzog und den Räten. Sie hatten schon einen Plan dazu dem Könige mitgeteilt. Die dänischen Schiffe sollten aufserdem ver-

anlafst werden, statt in Danzig in Balga zu landen und Thorn zu Danzigs und auch Elbings Schaden die Niederlagsgerechtigkeit für fünf Märkte jährlich auf 15—20 Jahre erhalten.

Wie zu erwarten stand, gab die Stadt aber rechtzeitig nach und nahm das Edikt an.

Letzte Verhandlungen über die Geldreform 1530/31. Freilich waren die Verhandlungen über das Reformwerk auch damit noch nicht ganz beendet.

Die beiden Landtage zu Elbing[1]) und Marienburg[2]) vom 28. Oktober 1530 und 8. Mai 1531, auf denen herzogliche Gesandte mit den westpreufsischen Ständen über einen von Albrecht vorgeschlagenen Tarif der Goldgeldsorten und die gemeinsame Lohn- und Preisordnung verhandelten, verliefen ergebnislos. Die Landesordnung wurde durch den Widerstand der westpr. Städte, die Tarifierung aber dadurch vereitelt, dafs die herzoglichen Gesandten an dem 1526 zu Danzig aufgestellten Satz festhielten, wonach 40 neue Gr. = 1 ungar. Goldgld. gelten sollten, und dementsprechend auch die übrigen Guldensorten. Die herzogl. Regierung hatte nicht berücksichtigt, dafs die neuen Münzen einen andern Fufs bekommen hatten, als die preufsischen Räte damals in Aussicht genommen hatten, und dafs die vorgeschlagene Bewertung deshalb unhaltbar war. Im Verkehr galt jetzt 1 ungar. Gld. ungefähr 45, ein rhein. 30 Gr.

Auch der ebenso fruchtlose Streit über die grofse und kleine Mk., zu 20 und 15 Gr., wurde auf den beiden Landtagen vom 8. Mai (Stanisl.) und 28. Oktober[1]) (Simonis und

1) Simonis und Judä. Lengn. I 94 ff., A. T. XII 299. Als Vertreter des ermld. Kapitels erschien Nic. Coppernicus, als herzogl. Gesandter Georg v. Kunheim.

2) Stanislai. Lengn. I 100 f. 107 f. Instrukt. u. Bericht des Gesandten d. Herzogs. O. F. 94 fol. 9 ff. An ihrer Spitze stand Hans v. d. Gabelentz, Hauptmann von Gilgenburg.

1) Lengn. I, 114 ff. Instruktionen und Bericht O. F. 94 fol. 25—35. Königl. Einladg. an den Herzog z. Beschickg. 19. Septemb. 1531, Krakau. B. 1 (II 1. 188). Gesandte des Königs waren J. L. Dietz und Fabian v. Zehme, des Herzogs: Georg v. Kunheim und der Sekretär Georg Rudolphi.

Judä) 1531 zu Marienburg fortgesetzt. Die Gesandten des Herzogs wiederholten[1]) den Räten die von ihrem Herrn schon dem Könige vorgetragenen Klagen, dafs zu Danzig noch immer nach der kleinen neben der grofsen Mark gerechnet würde, und 1 ung. Gld. = 3 kleine Mk. gälte.

Die Stadt erwiderte (14. Mai), dafs sie für Zinszahlungen, Warenpreise und Löhne die gr. Mk. eingeführt, die kleine aber nur im Verkehr mit gewissen fremden, besonders englischen und flandrischen Kaufleuten beibehalten hätte, da diese keinen Unterschied zwischen den beiden Rechnungseinheiten anerkennen wollten. Infolgedessen wären die Zahlungen an sie meist in Goldgeld, z. B. ungar. Gld., geleistet und berechnet und dabei 1 ung. Gld. = 45 Gr., 1 rhein. = 30, 1 Horngld. = 13 Gr. gesetzt worden. Dies müsse ihnen aber freistehen, da auch die anderen preufsischen Obrigkeiten, darunter der Herzog, selbständig Tarife fremden Geldes aufstellten. Die Herzoglichen suchten allerdings die Danziger Lügen zu strafen und ihnen nachzuweisen, dafs die Städter auch im Verkehr mit Einheimischen noch die kleine Mk. anwendeten. Auch das Entgegenkommen gegen fremde Kaufleute liefe dem Edikt zuwider. Sie mufsten sich aber zufrieden geben, als die Räte auf den Landtagen vom Mai und Oktober 1531 sich mit dem Verhalten der Stadt für einverstanden und sie als ebenso rezefstreu erklärten, wie sie selbst es wären.

Im Gegensatz zu Adel und Räten erklärten auch die kleinen Städte Westpreufsens noch auf dem Oktoberlandtage 1531 die kl. Mk. für ein besseres Verkehrsmittel als die grofse; nur dürften die Zinse durch sie nicht verkürzt werden, d. h. diese sollten in der grofsen Mk. gezahlt werden.

Der König liefs allerdings beide Landtage von 1531 ermahnen, endlich mit der doppelten Markzählung aufzuhören, doch vor allem verlangte er die grofse Mk. für die ihm zukommenden Zinse und Steuern. Für alle übrigen Zahlungen

1) besonders auf d. Stanislauslandtag.

schlug er vor, sich „zum Besten der Armen“ des polnischen Zahlguldens = 30 Gr. oder des Schocks und halben Schocks = 60 und 30 Gr. als Rechnungseinheit zu bedienen, um die beiden Mk. zu vermeiden. Wirklich hat seitdem der polnische Gulden (Fl.) die preufsische Mk. und die polnische die preufsische Gewichtsmk. allmählich verdrängt.

Befriedigend wurden trotz der Versicherungen der Räte die Zustände im westpreufsischen Geldwesen auch jetzt nicht. Man stellte z. B. fest, dafs manche Orte mit Marktgerechtigkeit durch öffentlichen Ausruf die Schill. gleich 8 neuen Pf. setzten und man daselbst nachher nur 6 dafür bekommen konnte[1]). Auch strömte fremdes Geld in die grofsen Städte ein, obwohl diese und die Räte es leugneten[2]).

Mit dem Herbstlandtage von 1531 zu Marienburg schliefst die Periode[3]) der Verhandlungen und Beschlüsse über die Einführung[4]) und den Ausbau[5]) der preufsischen Geldreform. Wenn man sich auch über manche Fragen: Goldgeldtarif, Preis- und Lohntaxen, kl. oder gr. Mk. im Verkehr nicht geeinigt hatte, die wichtigsten Punkte hatten doch der König und seine westpreufsischen Räte und Landboten durchgesetzt, der König den neuen, einheitlichen polnisch-preufsischen Fufs und die B seitigung des alten Geldes sowie die Gleichsetzung seines polnischen mit dem preufsischen, die Westpreufsen eine silberhaltigere Münze und eine höhere Markzahl als früher, zum Besten ihrer Einkünfte.

3. Verhandlungen von 1532—48.

Schon zu Ende der soeben besprochenen Periode machen sich die beiden Tendenzen bemerkbar, die dann die nächste Zeit von 1532 bis zum Todesjahre Sigismunds, 1548, beherrschen. Der König will die Prägetätigkeit der preufsischen

---

1) Beschwerde Thorns. Lengn. I, 102.

2) Landtag Simon. u. Judä 1531.

3) 1525—31. 4) 1525—28. 5) 1528—31.

Münzberechtigten, des Herzogs und der Städte, von seiner und der westpreufsischen Räte und Adligen Einwilligung abhängig machen. Auch mufs er schon seinen polnischen Senatoren und Landboten zu Liebe gegen das ihnen verhafste preufsische Münzprivileg Schritte tun. Der Adel unterstützt den König und trachtet aufserdem nach einer neuen Geldreform. Die Herstellung des Silbergeldes soll eingeschränkt, dafür aber mit derjenigen von Goldgeld begonnen werden. Sein Motiv ist, wie früher bei dem Verlangen nach höherem Silbergehalt und gröfserer Mk., die Hoffnung, wertvolleres Zinsgeld zu erhalten.

Kampf gegen die städtische Prägung. Der erste Protest gegen die Prägetätigkeit Danzigs ging 1530 vom Herzog aus. Er behauptete, dafs man der Stadt zu Krakau auf dem Reichstage nur Pf. für den städtischen Bedarf zu prägen gestattet hätte, und beklagte sich beim König[1]), dafs sie Schill. und Pf. ausgäben und auch aufserhalb ihrer Mauern vertrieben. Dadurch würden die Münzstätten des Herzogs und des Königs gezwungen werden, mit der Herstelluug dieser Sorten aufzuhören, die Danziger aber zögen auf diesem Wege alle Gold- und Silbermünzen[2]) an sich, so dafs im Lande nur Kupfer zurückbleiben würde. Der König und der Herzog einigten sich also, vorläufig keine Schill. und Pf. zu prägen und es auch andern zu verbieten. Sigismund erliefs 1531 ein Edikt, das die Bestimmungen des vorjährigen Krakauer wiederholte, die Gangbarkeit der herzogl. Münzen im Königreich nochmals befahl und die Schilling- und Pfennigprägung verbot; infolge des bereits vorhandenen genügenden Vorrats dieser Münzen hätte der König mit dem Herzog vereinbart, nur noch Gr. zu prägen[3]).

Danzig und Elbing aber, gegen die sich das Edikt richtete,

1) Brief an Christoph Szydlowiecki. O. F. 48, fol. 478. Königsb., d. 20. Aug. 1530.

2) Unter letzteren verstand man alle Taler- und Groschensorten, unter Kupfergeld die geringhaltigeren Silbermünzen.

3) Lengn. I 100. 109. 117.

publizierten es garnicht, obwohl es ihnen auf der Marienburger Tagfahrt im Mai 1531 mitgeteilt worden war, und Danzig fing nun auch an, Gr. zu prägen.

Die Räte aber, die noch jüngst in die Klagen Albrechts eingestimmt und erklärt hatten, dafs das preufsische Land schon genug Schill. und Pf. hätte, baten nun, die Privilegien der Städte zu schonen (Mai 1531)[1]. Hierauf versicherte der König[2] zwar, ihm läge fern, ein Privilegium zu schmälern, in der Ausübung des Münzrechts aber könne er die Städte nur als Untertanen, nicht als Gleichstehende anerkennen. Er hätte die gröfsten Kosten der Neuprägung und gleichzeitigen Einwechslung getragen, während die Städte sich dessen, obgleich es ihnen freigestanden hätte, enthalten hätten. Nun das alte Geld beseitigt, wäre es an einer Münzstätte genug[3]. Ferner wäre eine Prägung mit seinem Bilde auf den Münzen ohne seine und des Senats Zustimmung unzulässig[4]. Zuwiderhandeln könnte leicht ein Verbot sämtlicher preufsischer Münzen in Polen, so wie früher der Schweidnitzer, veranlassen. Die Pfennigprägung endlich hätte der König nur auf Fürbitte der Räte und zur leichteren Verdrängung der alten Pf., gestattet.

Indessen, solange die Städte überhaupt ihr Münzrecht ausübten, konnte ihr Streit mit dem Könige nicht aufhören. Ihre Verhandlungen[5] bieten immer dasselbe eintönige Bild.

Der König erhebt dauernd Einspruch gegen die Prägung der Städte, da sie sein Reich mit städtischem Gelde erfülle, während sie doch nur den Bedarf in den eigenen Mauern

---

1) Lengn. I, 115.

2) Oktobarlandtag 1531.

3) Dieses Argument sgrach Dietz schon 1530 in Krakau aus.

4) Dies bezog sich auf die Gr. Danzigs, die, wie alle westpreufsischen Gr. das Bild des Königs trugen, was bei den Pf. und Schill. nicht der Fall war.

5) Lengn. I 117. 138 f. 158. 172. 177. 181. 183. 196 f. 200. 204 ff. 209 ff. 213. 218. 241. 274.

decken dürften[1]. Durch ihre übermäfsige Münzfabrikation sinke der Wert der Gr., Schill. und Pf.[2]. Wenn sie sich auf ihr Recht beriefen, möchten sie nach dem vor 1528 gebräuchlichen, nicht aber nach dem polnischen Fufs und mit dem königlichen Bilde prägen[3].

Die Städte, denen sich nach dem Stillstande der königlichen Münze in Thorn auch diese Gemeinde anschlofs, da sie nun Lust bekam, ihr Privileg wieder selbst auszuüben, verteidigten sich teils mit staatsrechtlichen[4] Argumenten, was ihnen angesichts der alten Privilegien und der sie bestätigenden Rezesse und Edikte seit 1528 leicht genug fiel, teils damit, dafs sie, und wohl ebenfalls mit Recht, einen Münzüberflufs im Lande leugneten[5].

Einigemale schlossen sie, infolge der Drohung des Verbots ihres Geldes in Preufsen und Polen, ihre Münzen[6], ein ander Mal erlaubte der König auf das Ansuchen der Räte die Prägung für kurze Zeit[7].

Die Räte verwandten sich mehrmals, freilich meist ohne Erfolg, beim König für die Städte, während die gegen Räte und Städte immer selbstbewufster auftretenden westpreufsischen Landboten ganz auf der polnischen Seite standen[8].

Danzig und Elbing entschuldigten mehrmals[9] ihre Übertretnng des königl. Prägeverbots damit, dafs ja auch der preufsische Herzog es nicht befolgte und machten ihren Gehorsam von den seinen abhängig. In der Tat war der Herzog mit dem König bald in denselben Streit wie die Städte gekommen. Während

---

1) Landt. z. Marienb. Dezemb. 1533. Lengn. I, 138.

2) Lengn. I, 210.

3) Ldt. z. Thorn, Mai 1537. Lengn. I, 183.

4) Besonders ausführlich a. d. R. T. zu Krakau, Jan. 1540. Lengn. I 204 ff. Thorn sprach für sein Münzrecht Mai 1538 und Michaelis 1544. Lengn. I 200. 274.

5) Lengn. I 196. 197. 200. 210.

6) Juli 1537, Michaelis 1540. Lengn. I 196. 213.

7) Mai 1540, Mich. 1544. Lengn. I 211. 276.

8) R. T. z. Krakau 1537. Lengn. I, 177.

9) März 1535, Mich. 1536, Mai 1542. Lengn. I 158. 172. 241.

aber die Städte zu öfterem Nachgeben gezwungen waren, da sie wirtschaftlich und politisch mehr von Polen abhingen, fügte sich Albrecht nur für kurze Zeit im Anfange, später aber versagte er offen und andauernd den Gehorsam.

Verhandlungen über die herzogliche Prägung. 1531—35. Schon bald nachdem 1530 das Krakauer Edikt die Reihe der Münzgesetze abgeschlossen hatte und zu Königsberg, Danzig und Elbing die Prägung nach neuem Fufs eröffnet worden war, begann die Klage, dafs das neue Geld, an dem vorher so grofser Mangel gewesen, jetzt in schädlichem Überflufs vorhanden wäre. Diese Beschwerde wurde, wie wir sahen, zunächst von den westpr. Räten und dem Herzog inbezug auf Schill. und Pf. erhoben, die sich zu den Gr. etwa wie Scheidemünze zu Kurantgeld verhielten, und richtete sich gegen Danzig und Elbing. Die Folge war die Vereinbarung des Königs und des Herzogs 1531, jene Geldarten nicht zu prägen. Das Vorgehen Albrechts erscheint mehr als Folge von Konkurrenzneid gegen die städtischen Münzstätten als wirklicher Besorgnis vor Geldüberflufs, denn späterhin zeigte er diese Besorgnis nie mehr.

Zur selben Zeit aber, als er so in kurzsichtiger Weise den König gegen die Städte, die doch in dieser Angelegenheit seine natürlichen Verbündeten waren, aufhetzte, drohte ihm selber schon ein Angriff von anderer Seite. Die Räte wünschten die Einstellung der gesamten preufsischen Silberprägung und dafür die Ausmünzung von Goldgeld.

Als der ermländische Bischof dem Herzog dies Verlangen mitteilte, erkannte dieser sogleich die Gefahr. Er protestierte[1]) beim Könige gegen einen solchen Anschlag gegen ihn und seine Untertanen, wie er es nannte, und erinnerte, dafs ihm nach der Abkunft vom Mai 1531 die Prägung der 1., 3. und 6 Groschenstücke gestattet wäre.

Im Jahre 1533 erneuerten aber die Räte den Kampf gegen

1) Brief an den König 28. Mai 1531. O. F. 49. fol. 78.

das Silbergeld, um ihn dann, solange Sigismund lebte, beharrlich fortzusetzen. Sie beschwerten sich, dafs der Überflufs an Silbergeld dieses selbst entwerte und das Goldgeld aus dem Lande treibe. Daher möchte der König doch seine Münzstätte zu Thorn schliefsen und dasselbe beim Herzog durchsetzen, der seinen und seiner Untertanen Vorteil dem allgemeinen Wohl nachstellen müfste[1]).

Der König scheint zwar, soviel wir wissen, kein Anhänger dieser Theorie seiner westpreufsischen Räte gewesen zu sein, doch war er bereit, aus einem andern Grunde ihren Wunsch zu erfüllen. Er liefs also antworten, dafs es ihm recht wäre, die Thorner Münze stillstehen zu lassen, da er der hohen Silberpreise wegen nur geringen Gewinn beim Prägen hätte. Die Vorbedingung dazu wäre aber, dafs der Herzog dasselbe täte, denn es wäre unschicklich, wenn der König zu prägen aufhörte „während der Münzhammer in den Münzstätten seiner Untertanen ertönte[2]).

Dazu war der Herzog wenig geneigt. Er erklärte dem König, dafs er, aber nur aus Gefälligkeit gegen ihn, mit der Herstellung von Gr., Schill. und Pf. aufhören wollte, aber erst, nachdem er sein Recht noch zwei Jahre vollständig benutzt haben würde, da der König zwei Jahre früher als er zu prägen begonnen hätte. Auf die Prägung der 3- und 6-Gr.-stücke, die den höchsten Münzgewinn ergab, wollte er überhaupt nicht verzichten.

Sigismund teilte diese Erwiderung den Räten, die ihn inzwischen[3]) wieder um seine Einwirkung auf den Herzog gebeten hatten, auf dem Michaelislandtage 1534[4]) mit und wiederholte, dafs er in jedem Falle nur mit Albrecht zugleich die Prägung aufhören lassen würde.

---

1) Landtage Stanislai (8. Mai) und Michaelis (29. Sept.) 1533. Lengn. I 131. 133. 136. Doc. S. 132. 134.

2) Lengn. I, 141. Doc. S. 148.

3) Landt. Stanisl. 1534. Lengn. I 148, Doc. S. 153,

4) Lengn. I, 151 f.

Die Räte waren unermüdlich in ihrem Bestreben, durch Hemmung des Silbergeldes fremdes oder, was sie noch lieber gesehen hätten, eigenes Goldgeld ins Land zu bekommen. Sie teilten 1534[1]) dem Herzoge mit, dafs der König und die Städter bereit wären, nur noch einen kleinen Gufs Pfennige zu tun und dann den Münzhammer niederzulegen und baten Albrecht, das gleiche zu tun. Denn der Überflufs der „Münzen"[2]) verursache Teurung der Waren, Verschwinden und hohen Preis des Goldgeldes und „Verachtung" der „Münzen" selbst.

Gerade die Richtigkeit dieser Klagen bestritt aber der Herzog; in seiner Antwort, die zwei Gesandte[3]) in seinem eigenen Namen und dem seiner Stände dem Bischof von Ermland brachten, betonte er, dafs das Herzogtum von einem Überflufs der Münze nichts verspürte, die verlangte Mafsregel wäre aber ganz ungeeignet, das Goldgeld und die Waren wohlfeiler zu machen. Eher würde das Gegenteil dadurch bewirkt werden.

In der Tat klagte man damals gerade in Westpreufsen durchaus nicht über ein Zuviel sondern über ein Zuwenig an Münzen. Das hinderte aber die Räte nicht, ihre Meinung weiter zu verfechten, denn in ihren Kassen hatten sie immer zuviel Silber und Kupfer, d. h. Gr., Schill. und Pf., und nie genug Gold.

Wollten sie trotz des zähen Widerstandes des Herzogs und der vorläufig noch wenig nachdrücklichen Unterstützung durch den König dennoch siegen, so mufsten sie ein günstigeres Feld für den Kampf finden und den polnischen Reichstag gegen die Silberprägung einnehmen. Hier war die Stimmung sehr günstig für ihre Zwecke.

---

1) Schreiben vom Michaelisldt. 1534. C. 3 V 23. 4. O. F. 95 fol. 267.

2) So hiefsen die 1 Groschenstücke, Schill. u. Pf.

3) Georg Klingenbeck, Johann Peyn, Amtshauptleute von Memel u. Insterburg. O. F. 95 fol. 1 f. Instruktion.

Schon 1532 hatten die Landboten[1]) auf dem Krakauer Reichstag ein Verbot gegen den Umlauf herzoglichen Geldes verlangt. Wahrscheinlich auf ihr Betreiben hatte der König während einer Tagfahrt zu Marienburg im Dezemb. 1534 erklären lassen[2]), dafs er das Verbot der herzoglichen und Danziger und Elbinger Münzen in Erwägung zöge. Der Angriff, den die Landboten zur selben Zeit, ebenfalls im Dezember 1534[3]), auf dem Reichstage zu Krakau unternahmen, richtete sich diesmal zunächst gegen den Leiter der beiden gröfsten preufsischen Münzstätten, J. L. Dietz, persönlich, demnächst gegen die preufsischen Prägestätten insgemein. Sie zwangen den Senat, beim König die Schliefsung der Thorner Münzstätte zu beantragen; ihr mufste dann, nach der Meinung der Landboten, diejenige der übrigen preufsischen von selbst folgen, da ja Untertanen des Königs kein „höheres Recht“ als dieser haben konnten. Zum Vorwand dieser Angriffe nahmen sie 1532 und 1534 die angebliche Minderwertigkeit des von Dietz geprägten preufsischen Geldes. Dietz hatte es leicht, mit Proben diesen Vorwurf zn widerlegen, und so war das wahre Motiv der Landboten umso klarer, Mifsgunst gegen Dietz und vor allem gegen die preufsischen Prägestätten.

Im Grunde war auch für die Polen diese Angelegenheit keine Rechts- sondern eine Machtfrage, und da die Landboten die Macht hatten, liefs der König im März[4]) 1535 zu Marienburg den westpreufsischen Ständen erklären, dafs er die Thorner Münze am Johannistage, 24. Juni, schliefsen lassen würde, und dafs Elbing und Danzig dasselbe tun müfsten. Den Herzog hoffte er ebenfalls dazu zu veranlassen.

---

1) Bericht der herzogl. Gesandten Kunheim und Landwust. Krakau, 13. Jan. 1532. H. 1532.

2) Brief des hzl. Gesandten Dr. Reinke. Danzig, 25. Dez. 1534. C. 3.

3) Briefe Dietz' an den Herzog vom 24. und 31. Dezemb. 1534. B. 4 (II 19. 83. 84).

4) Lengn. I 156. 158. Doc. S. 160. Gesandtenbericht und Instruktion O. F. 96 fol. 142 b ff. Die Thorner Münze ward am 17. Juli 1535 geschlossen. Pr. Provbll. 1898. S. 95.

Herzog Albrecht aber hatte, weil er diesen Ausgang wahrscheinlich vorausgesehen hatte, seinen Gesandten[1]) schon die Erklärung nach Marienburg mitgegeben, dafs er, unbeschadet seines Rechts, 1 Jahr lang kein Geld aufser 3- und 6-Groschenstücken prägen würde. Zur selben Zeit im März 1535, ging er persönlich nach Wilna[2]), wo er, als der König die Forderung der Prägeeinstellung wiederholte, die gleiche Antwort wie seine Gesandten in Marienburg gab.

Die 3- und 6-Gr. nahm er, wie er darin sagte, aus, weil er seine Münze nicht ganz feiern lassen könnte, und weil diese beiden Sorten ebenso silberhaltig wie das vom Goldschmied verarbeitete Silber wären (14 lötig). Das letztere Argument sollte wohl die Klagen über die gar zu grofse Kupfermenge, die die Zinseinnehmer in den Gr., Schill. und Pf. empfingen, beschwichtigen. Falls sich innerhalb des für die Nichtprägung dieses geringeren Geldes zugestandenen Jahres seine Notwendigkeit für den Kleinverkehr zeigen würde, so würde er es mit Vorwissen des Königs nach der Jahresfrist wieder herstellen lassen.

Als Entgelt für dieses kleine Entgegenkommen verlangte er die Sicherung seiner Prägung für die ganze Zukunft. Der König sollte ihm in einer Urkunde versprechen, dafs im Königreich Polen weder die 3- und 6-Groschenstücke noch die später geprägten Gr., Schill. und Pf. verboten werden würden. Natürlich mufste Sigismund erwidern, dafs er ein derartiges Dokument nicht ausstellen könnte, da es zu seiner Wirksamkeit die Billigung des Senats nötig hätte. Im übrigen erfüllte er, soviel an ihm läge, jederzeit die Wünsche des Herzogs. In dieser Angelegenheit aber beschwerten sich alle Stände so sehr, dafs man ihnen zeitweilig nachgeben müfste. Er scheint also damals nur von den preufsischen Räten und den polnischen Landboten mitgerissen worden zu sein und dem Herzog das

1) Friedr. v. Heideck und Peter Kobersche, Hauptleute von Johannisburg und Lötzen.

2) Verhandlungen O. F. 96 fol. 77—93.

seit etwa 1529 in Münzangelegenheiten bewiesene Wohlwollen bewahrt zu haben. Zu ihrem guten Einvernehmen trug sicher auch die Gefahr bei, die gerade damals von den Angriffsplänen des deutschen Ordens und seiner Gönner auf beide Preufsen drohte. Mafsregeln zur Verteidigung bildeten den Hauptgegenstand der Beratungen zu Wilna und auf den gleichzeitigen westpreufsischen Ständeversammlungen.

Während der König Albrechts Zugeständnis mit Befriedigung annahm, verlangten die westpreufsischen Räte zu Marienburg mehr. Sie sagten den herzoglichen Gesandten, sie hofften ihr Fürst werde den königlichen Willen „noch näher" erfüllen, indem er auch die Prägung der 3- und 6-Gr. unterlasse und erst mit ihrer und des Königs Genehmigung wieder zu münzen anfange; denn 1 Jahr sei eine zu kurze Frist.

Weitere Verhandlungen über die herzogliche Prägung 1536—43. Nach Ablauf dieser selbstbestimmten Frist nahm der Herzog die Prägung in vollem Umfange von neuem auf, und alsbald begannen auch wieder die polnischen und westpreufsischen Mahnungen. Die westpreufsischen Grofsen, vornehmlich die Bischöfe von Ermland, Mauritius Ferber (gest. 1537) und sein Nachfolger Joh. Dantiskus, vorher Bischof von Kulm, unter den weltlichen der Kastellan von Danzig, Achatius v. Zehme, vertraten nach wie vor die Ansicht, dafs das Silbergeld in Preufsen in zu grofser Menge existierte und den hohen Preis der Waren, die Seltenheit und den hohen Kurs des Goldgeldes verschuldete[1]).

Dafs in Westpreufsen die Städte, ja sogar bisweilen Stimmen der Räte, über den Mangel an kleinem Silbergeld und das dadurch verursachte Eindringen fremder Sorten[2]) klagten, das alles veranlafste die Räte höchstens, sich hin und wieder beim Könige dafür zu verwenden, dafs die Städte Danzig und Elbing eine zeitlich und quantitativ sehr beschränkte Präge-

---

1) Lengn. I 196 f. 200. 210. 274.

2) Lengn. I 132. 135.

erlaubnis erhielten, konnte sie aber nicht von ihrer selbstsüchtigen Voreingenommenheit heilen.

Im Gegenteil fuhren sie fort, gegen Albrecht zu wirken, indem sie den König zur Intervention anriefen, vor allem aber, indem sie seinen Gegnern auf dem Reichstage ihre staatswirtschaftlichen und rechtlichen Argumente liehen.

Was seitdem vorgebracht wurde, liefs sich immerhin besser hören als die bis dahin allein aufgcstellte Behauptung der Polen von der Minderwertigkeit des preufsischen Geldes, die doch den Hafs gegen preufsische Hoheitsrechte überhaupt allzu deutlich verriet. So gingen der westpreufsische und der polnische Adel gemeinsam gegen die preufsischen Münzberechtigten vor, der eine aus einer falschen Geldpolitik, der andere mehr aus natürlichem Hafs gegen Sonderrechte einiger seinem Staat angegliederter Territorien. Der Angriff mufste sich gegen die Städte und den Herzog ohne Ausnahme richten, schon damit nicht einer von ihnen sich auf die Münztätigkeit des andern berufen könnte, und es hätte nun nahe gelegen, dafs die Bedrohten ihre Sache gemeinsam verteidigten. Davon war aber nie die Rede; höchstens, dafs Danzig dem Herzog einmal eine zur Verteidigung seines Münzrechts auf einem Reichstag abgefafste Gesandteninstruktion mitteilte oder beide einmal es mit gemeinsamen Silberlieferanten versuchten und dabei von der Solidarität ihrer Münzinteressen sprachen.

Der Marienburger[1]) Landtag vom Mai 1541 (Stanislai) wurde vom König aufgefordert, ihm seine Meinung über die dem Herzog zu erteilende Antwort zu sagen, an den bereits dreimal[2]) seit 1535 königliche Bevollmächtigte abgegangen waren, die unter anderm auch die Forderung der Prägeeinstellung wiederholt hatten. Albrecht hatte die Gesandten auf sein altes und noch unlängst bestätigtes Recht hingewiesen, auf die grofsen Kosten, die das Reformwerk seinem Lande und

1) Lengn. I 229. Doc. S. 230.

2) Thomas Sabocki 1537, A. v. Zehme 1540 und 41. O. F. 97 fol. 401. 404 ff. Lengn. I 224.

ihm verursacht hätte, und auf die Stimmung seiner Stände, die nicht zugeben würden, daſs alte Hoheitsrechte bedroht würden, und ihre Opfer bei der Gelderneuerung vergeblich gewesen sein sollten. Daher möchte man doch nicht weiter in ihn dringen. Seine Hartnäckigkeit scheint aber auch den ihm im ganzen geneigten König gereizt zu haben, und Sigismund betonte nun immer stärker, daſs ein Lehnsfürst sich nicht anmaſsen dürfte, ein Recht auszuüben, auf dessen Ausübung er als Oberherr verzichtet hätte.

Die Räte zu Marienburg gaben ihm ein Gutachten, wie er es brauchte. Das alte und neu bestätigte Recht des Herzogs, so führten sie aus, wäre allerdings ewig, nicht aber „die Art und Weise der Prägung, die im Feingehalt und Gewicht besteht[1])“, also der Münzfuſs. Dieser wäre nach den Umständen und dem öffentlichen Interesse veränderlich, davon abhängig, und dürfte sich nicht nach dem Privatvorteil des Prägenden richten. Überhaupt beständen Privilegien nur insofern zu Recht, als sie dem Wohl des Gemeinwesens nicht schadeten. So dürfte z. B. jemand das Recht des Fluſsüberganges nicht benutzen, um Landesfeinde überzusetzen. Der Herzog hätte sich gemeinsam mit dem Könige und den westpr. Ständen als Landesgenossen an der Regelung des Geldwesens beteiligt und sich in dieser Hinsicht kein Sonderrecht vorbehalten. Wie dies Werk nun zum Wohl des Landes eingerichtet wäre, müſste es, wenn es ihm zuwiderliefe, auch aufhören. Der König möchte also den Herzog freundlich ermahnen, sich dem gemeinsamen Beschluſs zu fügen und den Münzhammer solange niederzulegen, bis eine neue Ordnung über eine bessere Art der Prägung[2]), d. h. ein besserer Münzfuſs, beschlossen würde, unbeschadet seiner Rechte. Bliebe er aber halsstarrig, so würde der König am besten wissen, wie er sich gegen einen Lehnsfürsten zu verhalten hätte.

---

1) ratio monetandi quae in proportionibus grani et ponderum consistit.

2) donec de commodioribus monetandi modis ordinatio fiat. Hier ist wohl monetandi modi nur ein anderer Ausdruck für ratio monetandi.

Dieser letzte Satz ist geradezu ein Verrat an den preufsischen Sonderrechten, als deren Vertreter sich die Räte sonst so gern aufspielten. Sonst geht noch aus den übel zusammenhängenden Ausführungen des Gutachtens hervor, dafs die Räte auf einen neuen Münzfufs hofften, auf ein neues Geldsystem, das wahrscheinlich auch goldene Stücke enthalten sollte, und dafs sie ihm zuliebe die Münzhoheit des Herzogs ganz aushöhlen wollten, indem sie ihre Ausübung von ihrem Willen und dem des Königs abhängig machten.

Der König antwortete[1]) ihnen, es wäre unter seiner Würde, nochmals an den Herzog eine ebenso fruchtlose Botschaft wie die vorigen zu richten. Er werde jetzt auf dem nächsten Reichstage einen entschiedenen Beschlufs fassen lassen, um den gebührenden Gehorsam herbeizuführen.

Dieser Reichstag[2]), der Anfang 1542 zu Petrikau stattfand, führte aber noch nicht den Schlag gegen das herzogliche Geld, der nach der königlichen Drohung zu erwarten war. Die Ursache lag in der Abwesenheit des Königs, der sich in Wilna aufhielt, und der Versammlung wahrscheinlich keine Weisung hinterlassen hatte. Die Verhandlungen des Senats mit den Gesandten des Herzogs sind erwähnenswert nur durch die Unkenntnis der Senatoren und Landboten über das preufsische Geldwesen, die sich bei dieser Gelegenheit zeigte. Sie kannten weder Inhalt und Bedeutung der vor 16 Jahren erfolgten Münzreform noch die eigentliche Tendenz der ganzen Geldpolitik Sigismunds, die den polnisch-preufsischen Münzverein zur allmählichen Aufhebung des preufsischen Sonderrechts benutzen wollte. Auch stellte sich heraus, dafs ihre Feindschaft eigentlich nur dem Elbinger und Danziger, nicht so sehr dem herzoglichen Gelde galt, da dieses in Polen nicht die gleiche Verbreitung wie jenes gehabt zu haben scheint.

---

1) Septemb. 1541. Lengn. I 231. Mitteilg. d. Bischofs von Ermld. an den herzogl. Kanzler H. v. Creytzen. O. F. 98 fol. 58.

2) Bericht der Gesandten O. F. 98 fol. 155—176.

Die Unterhandlungen mit den herzogl. Bevollmächtigten[1]) drehten sich hauptsächlich um Grenzstreitigkeiten. Am 18. März wurde in einer Senatssitzung aber auch die preufsische Geldangelegenheit berührt, und die Senatoren konnten zu ihrer Verwunderung nicht den Grund finden, warum das westpreufsische Geld nicht mehr das alte preufsische Münzbild (vor 1528), sondern das Bild des Königs und polnisches Schrot und Korn hatte. Der Kastellan von Posen liefs daher die herzoglichen Gesandten durch seinen Kanzler um Aufklärung bitten. Um sein befremdendes Ansuchen zu erklären, liefs er sagen, dafs die darüber Unterrichteten entweder tot oder abwesend wären, auch der Kanzler des Königreichs mit den Reichstagsakten nicht zur Stelle wäre, so dafs es an Sachverständigen mangelte.

Den Gesandten mag es sonderbar genug vorgekommen sein, den Gegnern der polnisch-preufsischen Münzunion eine Belehrung über ihre Entstehung geben zu müssen, die noch in Aller Gedächtnis hätte sein können. Sie antworteten, die Gleichheit der polnischen und preufsischen Münzen wäre eine Folge des Krakauer Friedens und vieler daran anschliefsender Verhandlungen. Darauf ginge es „wahrscheinlich" auch zurück, dafs die Danziger uud Elbinger Stücke das Bild des Königs trügen; der Herzog aber liefse unter eigenem Bilde und Wappen prägen. Da nun, fügten sie hinzu, trotz der Verträge ein Verbot des herzoglichen Geldes in Polen zu befürchten wäre, bäten sie den Kanzler und den Kastellan, es zu verhindern.

Der Kanzler versprach es zwar, aber die feindselige Stimmung richtete sich nun auch gegen die herzoglichen Münzen. Das vom Schatzmeister Szydlowiecki (d. h. durch Dietz zu Krakau) geprägte Geld, sagte der Kastellan den Gesandten, wäre kaum noch zu erblicken. Im Gebrauch wäre

1) Kanzler Joh. v. Creytzen und Botho von Eulenburg, Hauptm. von Bartenstein.

„eitel preufsische Münze, mit der Krone Zeichen gemerkt", d. h. aus der Danziger, Elbinger und der 1535 geschlossenen Thorner Münzstätte hervorgegangene. Die Befürchtung lag nahe, dafs auch die herzoglichen Münzen dem eigenen Geld Polens solche Konkurrenten werden könnten, denn auch sie waren schon in Vieler Händen[1]). Der Reichstag entschied sich daher, an den Herzog folgende Mahnung zu richten:

Senat und Landboten[2]) (der König wird nicht genannt) fordern den Herzog, „ihren Bruder[3]) und vielgeliebten Freund", auf, nicht für sich ein höheres Recht zu beanspruchen als der König, der nur mit ihrer Zustimmung münzen dürfe. Er möge in Gottes Namen so oft und so lange er wolle seine Münzen prägen, aber nach dem alten preufsischen Fufs, nicht nach polnischem „Korn, Form und Zeichen". Aus dem letzten Ausdruck geht hervor, dafs die Herren den Unterschied des Danziger und Elbinger Münzbildes von dem herzoglichen, den die Gesandten ihnen klar gemacht hatten, entweder nicht begriffen hatten oder nicht begreifen wollten. Wenn der Herzog, hiefs es weiter, den polnischen Fufs behalten wolle, müsse er sich dem Willen des Königs fügen und mit der Prägung aufhören, denn sonst werde der Goldgulden immer höher im Kurse steigen und bald 2, wohl gar 3 oder 4 Fl. (à 30 Gr.) gelten[4]). Mit dem Guldenkurs aber müfsten auch die Warenpreise steigen, weil die Kaufleute sie in Gold berechneten[5]). Durch den Vorschlag, den Münzfufs zu ändern, wollten die Senatoren dem Herzog wohl beweisen, dafs sie sein altes Münzrecht und dessen

---

1) Daher sagte der Kanzler des Kastellans zu den Gesandten, ein Verbot ihres Geldes würde in Polen viel Schaden verursachen.

2) O. F. 98 fol. 164. E. M. 99b.

3) Der Herzog als Lehnsfürst war zugleich polnischer Senator.

4) Als normaler Kurs galten 45 Gr. = $1^1/_2$ Fl. für den ungar. Goldgld.

5) Dies letztere Argument hatte schon der Bischof v. Ermld. im Oktob. 1541 dem hzl. Kanzler gegenüber gebraucht. (O. F. 98 fol. 58), und so stammt es vielleicht aus westpr. Quelle.

Ausübung nicht antasten wollten[1]). Aber wie konnten sie im Ernst glauben, dafs er sich in die Kosten einer neuen Geldveränderung stürzen und auf den Vorteil verzichten würde, den ihm die durch Verträge, vor allem aber durch die Gleichheit des Münzfufses garantierte Gangbarkeit seines Geldes in Polen gab? Eine Weigerung Albrechts, lautete der Schlufs, würde das Königreich zwingen, seinerseits einen andern Münzfufs für Neuprägungen anzunehmen. Aus dieser Drohung geht am besten hervor, dafs die Polen vor allem sich von den preufsischen Münzen, darunter auch den herzoglichen, befreien wollten, vielleicht, um für eine erneute Tätigkeit der seit 1535 geschlossenen Krakauer Münze Raum zu schaffen.

Letzte Verhandlungen unter Sigismund, von 1543—48; Verbot des herzoglichen Geldes und Silbersperre. Es schien eine Zeitlang, als ob die Polen mit diesem Beschlusse, den doch weder sie selber noch der Herzog ernst nehmen konnten, die Angelegenheit für beendigt erachteten. Albrecht und seine Stände hatten allerdings einer neuen Gesandtschaft, die im November 1542 zur Regelung von Grenzsachen an den Reichstag kam, Instruktionen mitgegeben, für den Fall eines neuen Angriffs auf die Münzfreiheit des Herzogtums. Die Gesandten kamen aber garnicht dazu, davon Gebrauch zu machen, da die Angelegenheit überhaupt nicht berührt wurde[2]).

Um so überraschender mufste es also wirken, als dem darauf garnicht vorbereiteten Herzoge bei seiner Anwesenheit in Krakau, im Mai 1543[3]), bedeutet wurde, das zu tun, was der König selbst schon lange getan, den Städten zu tun be-

1) Der Kastellan von Posen sagte den Gesandten: privilegia manent et manebunt salva, si princeps utetur alio genere numismatis. Commodius autem est ut aliquantisper abstineat.

2) Instruktion O. F. 98 fol. 404. Antw. des Königs fol. 412.

3) Verhandlungen O. F. 98 fol. 429—451. Die am 16. Mai vom Herzog persönlich dem König überreichte Instruktion tat der Münzsache keine Erwähnung. Die Antwort des Königs wurde ihm am 19. Mai zugestellt.

fohlen habe, und was seine Untertanen verlangten. Falls der Herzog, nachdem er schon soviel mündlichen und schriftlichen Aufforderungen nicht gehorcht hätte, auch jetzt nicht nachgäbe, so würde der König die Maſsregeln ergreifen, die soeben vom Reichstage beschlossen wären.

Es sah aus, als ob man ihn überrumpeln wollte; er aber gab eine feste, ja schroffe Antwort[1]). Er lieſse, sagte er darin, das Verhalten des Königs und der Städte auf sich beruhen, würde aber selber jedenfalls sich seines Privilegiums weiter bedienen. Da sein Land so viel Geldopfer für die Einführung der neuen und die Abschaffung der alten Münzen dargebracht hätte, könnte er jetzt nicht die Prägung einstellen. Er könnte auch nicht einsehen, welchen Schaden zu verursachen seine Münze imstande wäre. Das wäre doch nur bei Abweichungen vom richtigen Schrot und Korn möglich.

Ohne die Erwiderung des Königs abzuwarten, reiste der Herzog ab. Unterwegs erhielt[2]) er die königliche Botschaft, deren Ton noch schärfer war. Der König äuſserte noch einmal seine Entrüstung, daſs der Herzog sich mehr Recht als sein Oheim und Herr anmaſste. Was Albrecht eingewendet, träfe überdies garnicht den Kern der Sache, denn es handelte sich garnicht um das vorschriftsmäſsige Schrot und Korn sondern um den Überfluſs des herzogl. Geldes, das den Kurs des ungar. Goldgld. von 44—48 Gr. im Kurs gesteigert hätte. Privilegien wären übrigens nicht zum Miſsbrauch sondern zum Gebrauch erteilt. Von neuem wird ihm die Alternative gestellt, entweder nach dem alten preuſs. Fuſs oder garnicht zu prägen. Sonst würde das herzogl. Geld verboten werden müssen. Jeder dadurch Geschädigte würde aber vom Herzog Schadenersatz verlangen. Mit diesem Schreiben zugleich langte ein Beschluſs des Königs und des Reichstags an, wonach die Münzen Albrechts, wenn er nicht bis zum 13. Juli

1) Überreicht am 21. Mai 1543.
2) Am 3. Juni 1543 durch seinen Rat Ahasver Brandt.

(Margarethä) den Münzhammer legen würde, im Reiche verboten sein sollten.

Kaum ein Monat Frist sollte also dem Herzoge zu einer so einschneidenden Veränderung bleiben. Er schrieb zurück, dafs er in so kurzer Zeit sich nicht einmal mit dem Personal und den Lieferanten der Münze befriedigend auseinandersetzen könnte. Er bäte darum, ihm doch wenigstens bis zum nächsten Reichstag, auf dem sich seine Gesandten einfinden würden, Aufschub zu gewähren und, was man bisher nicht getan hätte (!), die Ursachen zu nennen, warum seine Münzen so schädlich wären, damit er eine Antwort darauf geben könnte

Da sich der Herzog aber selbst sagen mufste, dafs eine Genehmigung seines Gesuchs kaum zu hoffen sei, blieb ihm nichts anderes übrig, als vorläufig für ein halbes Jahr[1]) die Prägung einzustellen. Erst zur Zeit, wo sich der Reichstag in Petrikau (Jan. 1544) versammelte, begann er unter dem Beifall seines Landes und namentlich Königsbergs wieder Münzen zu schlagen.

Seine Gesandten[2]) brachten an diesen Reichstag eine Instruktion mit, in der mit grofser Ausführlichkeit und Sachkunde der Gegenbeweis gegen die Behauptungen vom schädlichen Einflufs des Silbergeldes auf den Preis der Waren und der Goldmünzen geführt wurde. Auch wurde nachgewiesen, dafs kein Überflufs sondern im Gegenteil grofser Mangel an den kleinen Silbermünzen, Schill. und Pf., bestünde. Ebenso gründlich, aber allerdings nur vom formalen Standpunkt des preufs. Rechts, verteidigte die Instruktion das Münzrecht des Herzogs mit historischen und staatsrechtlichen Gründen. Die Polen hätten ihm dies Recht überhaupt nicht erst verliehen,

1) „Ein halb Jahr“ gibt der Herzog später in der Instrukt. von 1546 an den König zu Wilna an. O. F. 99 fol. 334b.

2) Kanzler H. v. Creytzen, Hans Rauter und der Bürgermeister von Königsberg-Altstadt, Joachim Streckfufs. Deutsche Fassung der Instruktion, datiert vom 14. Jan. O. F. 99 fol. 8 ff., latein. vom 16. Jan. O. F. 12 869 fol. 450 ff. Ankunft der Gesandten 28. Jan. 1544. Bericht O. F. 99 fol. 45 b ff.

sondern die Hochmeister und ihr Rechtsnachfolger, der Herzog, hätten es durch die Verleihung Kaiser Friedrichs II. empfangen und ununterbrochen besessen. Er dürfte in der Ausübung ebensowenig beschränkt werden als die deutschen Reichsfürsten, denen er hierin gleichstände, und wenn auch sein eigener Lehnsherr, der König, darin an die Stände seines Reichs gebunden wäre, so täte dies dem Recht des Herzogs keinen Eintrag. Daraus entstehende Nachteile dürften nur auf verfassungsmäfsigem Wege, d. h. nur durch Beratung des Herzogs mit den westpreufsischen Ständen beseitigt werden. Die bisher (vom Reichstag und den Räten) beliebte Art, ohne ihn Beschlüsse in gemeinpreufsischen Angelegenheiten zu fassen, wäre eine offenbare Rechtsverletzung. Falls man damit nicht aufhörte, bliebe ihm nichts anderes übrig als zu klagen und Wege zu suchen, die er lieber vermieden hätte. Privilegien würden durch Rechtsbeugungen nicht aufgehoben sondern, wie mit Blut erworben, so auch mit Blut verteidigt.

Diese drohenden Andeutungen und überhaupt der gereizte Ton in allen Verhandlungen über das Geldwesen dürfen nicht irre führen. Gerade damals, in den vierziger Jahren, berieten der König, der Herzog und die Räte in völliger Eintracht über gemeinsame diplomatische und militärische Mafsregeln zur Abwehr der vom Kaiser und dem Orden gegen beide Preufsen und das verbündete Dänemark gerichteten Pläne. So wurde auch auf diesem Reichstag eine Gesandtschaft gemeinsam gewählt und instruiert, die die Aufhebung der über den Herzog verhängten Acht des Römischen Reichs bewirken und für Dänemark intervenieren sollte. Neben diesen Gegenständen und der Verfassungsurkunde des Herzogtums, der „Regimentsnotel“, deren Bestätigung vom König erbeten wurde, konnte der „Münzhandel“ keine grofse Bedeutung beanspruchen.

Die lange herzogl. Denkschrift über das Münzwesen durfte denn auch dem Senat nicht vollständig vorgelesen werden[1])

---

1) Sitzung des Senats am 31. Jan. 1544. Der König nahm nicht daran teil.

und machte trotz ihrer Sachlichkeit keinen Eindruck, bis auf jene Stellen von der blutigen Verteidigung der Privilegien und dem Klagewege. Es kam infolgedessen zu einer Unterredung zwischen dem Gesandten v. Creytzen und dem königlichen „Hofmeister“ Opalinski; da sie für den Standpunkt beider Parteien und die Argumente, mit denen sie ihn vertraten, äufserst charakteristisch ist, sei es gestattet, hier einen Teil davon, nach dem Bericht des Gesandten, wiederzugeben.

Opalinski hatte an jenen Ausdrücken Anstofs genommen.

Creytzen: Der Herzog wolle nur Schritte tun, die ihm als Lehnsfürsten erlaubt seien.

O.: „Wo sollte man klagen?“

C.: „Herr, wo kein ander Ort wär, da ihrer doch genug, so wär doch genug, dafs der Vertrag (von Krakau 1525) setzet beider Teil Räte; da mufs es erkannt werden.“

Nach einigen Hin- und Herreden über die Goldteuerung sagte Creytzen:

„Mein gnäd. Herr hat sein alt Privileginm, das er mit sich an die Kron (d. h. das Königreich) gebracht, wegen der Münzen wie andere mehr noch, unversehret, denn alle Privilegia, die nicht wider den Vertrag[1]) sind, hat Kön. Majestät durch Boten, Brief und Siegel bestätigt und konfirmiert.“

O.: „Ja, wohl gesagt, die nicht contra contractum; das ist aber dawider. Ergo . . . . .

C.: „Herr, nego.“

O.: „Proba, denn fürstl. Durchl. soll aufhören zu münzen, wenn Kön. Maj. aufhört.“

C.: „Herr, das steht nicht im Vertrag.“

O. will es aus des Königs eigenem Munde gehört haben.

C.: „Das lafs ich wohl geschehen, aber im Privilegio steht es nicht.“

O.: „Wie steht es denn?“

1) Damit ist immer der Krakauer gemeint.

C. wiederholt die Stelle aus dem Krakauer Frieden.

O.: „So ist das Privilegium nicht simplex und frei, sondern steht zu Erkenntnis königlicher Majestät.“

C.: „Nein, die Limitation geb ich nicht zu. Es stehet also im Kontrakt, dafs Fürstl. Durchlaucht sich mit Danzig und Elbing, als dem Lande, die stets ein Schrot und Korn geschlagen, vergleichen soll. Wenn das geschehen, so hat Fürstl. Gnaden die Münze frei; kein Auf- oder Anhalten ist darinnen begriffen.“ Der König dürfe das Privileg nicht restringieren, „nam privilegia debent potius extendi ut longia et ampla sint beneficia quam restringui.“

O.: „Privilegia propter commune bonum debent restringui, non ampliari.“

C.: „Sed ego nego commune bonum; nemo probavit.“

O.: „Probatur, das Gold werde teuer aus Vielheit der Münze.“

C.: „Das hab ich negiert.“

O. fragt, ob der Vergleich mit Danzig (zu ergänzen: „und Elbing und Thorn“) zustande gekommen sei. Als der Gesandte bejaht, behauptet Opalinski: „Dieweil man sich sollte vergleichen, so wäre F. Durchl. vom ersten Privilegio abgeschnitten.“

C. wiederholt seine Gründe dagegen und fügt hinzu, dafs der Vergleich eigentlich garnicht mit dem König sondern nur mit Danzig (und Elbing und Thorn) zu geschehen brauchte.

O. kann nicht glauben, dafs ein Bedürfnis nach kleinem Silbergeld vorhanden sei und fragt, was Zehme dazu sage.

C.: „Zehme und andere Herren möchten am liebsten eitel Gold im Lande haben.“

In der Antwort des Königs und des Reichstags auf die Instruktion wurde der Herzog wieder ermahnt, nicht höhere Rechte als sein Lehnsherr, der König, zu beanspruchen, sondern, wenn er nach dessen Schrot und Korn münzen wollte, sich auch der Ordnung des Reichs zu fügen. Auf die ehrliche, auf Tatsachen gestützte Beweisführung der Instruktion, dafs die

Goldgeldteurung andere Ursachen als den Überflufs an Silbergeld haben müfste, wurde nur mit einigen rhetorischen Floskeln und mit Wiederholung der alten Behauptungen erwidert[1]).

Ein Verbot gegen den Umlauf des herzogl. Geldes im Königreich wurde allerdings noch nicht erlassen, aber die polnische Regierung suchte die Prägung des Herzogs dadurch zu lähmen, dafs sie 1545 In- und Ausländern verbot, Silber in das Herzogtum einzuführen. Alles durchgehende Silber sollte dem königl. Schatzamt, das auch die Münzprägung unter sich hatte, zum Kauf angeboten werden, um die Herstellung eigener und die Verdrängung fremder Münzen zu unterstützen[2]). Aus den Worten des Erlasses an den Kastellan von Posen, der König brauche eine Menge Silber, um die verschiedenartigen fremden Münzen zu verdrängen, geht klar hervor, wie wenig der König von der Entbehrlichkeit des Silbergeldes überzeugt war, die von seinen westpr. Räten gepredigt wurde. Auch Danzig, das früher[3]) dem Herzog heimlich seine eigenen Silberlieferungen zugewendet hatte, erliefs jetzt eine ähnliche Verordnung, indem es den Bürgern verbot, Silber und Pagament anderswohin als in die städtische Wechselkammer zu bringen oder Gold- und Silbergeld einzuschmelzen und als Münzmaterial zu verkaufen. Auf diese Weise wurden die vom Herzog dafür angestellten Danziger verhindert, für ihn Silbersendungen in Empfang zu nehmen oder ihm Münzmetall in Form alten und fremden Geldes zu besorgen.

Als der Herzog beim König gegen diese Beschränkung der

---

1) Es hiefs u. a.: Der Herzog gebe selbst zu, dafs das Gold nur durch seine Seltenheit teuer sei. Wie nun die Seltenheit das Gold „angenehmer" mache, so mache der Überflufs das Silbergeld wohlfeil. Gerade so wie z. B. der Regen den Äckern, Wollust und Honig den Menschen durch Überflufs schade, so schade auch die Münze durch zu grofse Menge.

2) Copia mandati Regii ad Castellanum Posnaniae: Non ignorat Ill. tua quantum malum ex varietate monetae irrepsit . . . . quod ne ulterius serpat admoniti a consiliariis nostris et terrarum nuntiis, non parva vi argenti opus habemus. O. F. 100 fol. 93a.

3) Lengn. I 241.

im Krakauer Frieden garantierten Verkehrsfreiheit Einspruch erhob, griffen die Senatoren zu einer fadenscheinigen Ausrede. Sie behaupteten, dafs das Edikt nur das alte Niederlagsrecht einiger Städte wieder in Kraft setzte, obwohl der Durchgangsverkehr des Silbers früher nie durch dies Recht gehindert worden war[1]).

Im nächsten Jahre, 1546, beschlofs der König und der Reichstag sogar, die Annahme des von Herzog Albrecht von Preufsen, Friedrich von Liegnitz und Markgraf Joh. von Küstrin geprägten Geldes zu untersagen und die Ablieferung davon gegen angemessenen Preis an die Krakauer Münzstätte bis Michaelis zu befehlen. Die verbotenen Münzen, die nach dieser Zeit in den Händen der Inhaber angetroffen würden, sollten bis auf weiteres dem königlichen Schatz verfallen[2]).

Die beiden Verbote gegen den Silberhandel und die Zirkulation seiner Münzen mufsten den Herzog um so mehr erbittern, als er bald auch erfuhr, dafs der König wie die Städte ihre Münzstätten wieder öffneten.

Um die Aufhebung der Edikte zu erlangen, wandte sich der Herzog persönlich an den König-Thronfolger Sigismund August, den er im April 1546 in Wilna besuchte. Er überreichte ihm eine Denkschrift[3]), die noch einmal eine ausführliche historische und juristische Begründung seines Rechts gab und wies auf die Beleidigung hin, die darin läge, dafs ihm etwas versagt würde, was den westpreufsischen Städten erlaubt war.

Auch an die Westpreufsen wandte er sich (Mai 1546)[4]) und liefs ihnen ausdrücklich vorstellen, dafs sie von den Polen künftig die gleiche Behandlung wie er zu gewärtigen hätten.

---

1) Legatio ad Maj. Regiam. 1545. O. F. 99 fol. 277—81.

2) Krakau, 23. März 1546, E. M. 99a. V 22. 30. fol. 87—89.

3) Memorial. O. F. 99 fol. 332—37.

4) Stanislauslandtag 1546. Hzl. Gesandte: Christoph v. Creytzen und Dr. Thege. Instruktion u. Verhandlungen. O. F. 99 fol. 353—377. Lengn. I 282 ff. Doc. S. 264 ff.

Sie sollten doch nicht vergessen, welche gemeinsamen Interessen für beide Preufsen beständen. Sein Appell fand aber keinen Widerhall. Die Räte erklärten, dafs die „Vielheit" des Silbergeldes das Goldgeld verteuerte und sie damit in ihren Zinseinkünften schwer schädigte. Die gemeinsam beschlossene Münze dürfte nur mit gemeinsamer Genehmigung geprägt werden. Es wäre ein Irrtum, dafs diese Auslegung die alten Privilegien zerstörte; sonst würden sie, selbst im Besitz eines solchen Privilegs, dem Herzog nicht zur Nachgiebigkeit raten. Das einzige, was sie für ihn tun wollten, war, beim König die Rücknahme des Verbots des herzoglichen Geldes und die Einstellung der schon begonnenen Prägung in der königlichen Münzstätte nachzusuchen.

Der Bischof von Ermland schickte dem Herzog noch einen Spezialgesandten, den Domprobst von Allenstein, Achatius v. d. Trenck, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen[1]). Der Gesandte aber stimmte in der Unterredung, ob aus Überzeugung oder aus Höflichkeit, den Gründen des Herzogs bei und erklärte, der Bischof und Zehme wollten zwar möglichst viel Goldgeld im Lande haben, er zweifle aber, ob dies durch Abschaffung des Silbergeldes geschehen könnte.

Die Bitten Albrechts hatten in Polen wenigstens den kleinen Erfolg, dafs das Verbot seiner Münzen bis zum nächsten Reichstag[2]) vertagt wurde. Der Herzog hatte sich verpflichtet, einen Gesandten dorthin zu schicken. Offenbar erwartete der König, dafs dieser eine Willfährigkeitserklärung seines Herrn mitbringen würde. Aber Albrecht wollte sich nicht freiwillig unterwerfen. Seine Instruktion bestand nur in einer Darlegung seines Rechts, die sich von den früheren kaum unterschied. König und Reichstag beschlossen nunmehr, ihre Drohungen wahr zu machen. Da die herzogl. Instruktion, so hiefs es in

---

1) Verhandlgen. O. F. 99 fol. 378 ff.

2) Reichst. z. Petrikau. Mai 1547. Instruktion und Antwort O. F. 100 fol. 117 ff. M. S. 99 a.

ihrer Antwort vom 8. Mai, nur alte, längst widerlegte Ausführungen enthielte, würde der Erlafs gegen das herzogl. Geld bestätigt. Es scheint aber nicht, dafs er wirklich in Kraft getreten ist oder, wenn dies der Fall war, dem Herzog viel Schaden getan hat, denn er beschwerte sich seitdem nicht mehr, was er sonst nicht unterlassen hätte.

Verhandlungen unter Sigismund August. Sigismund I. starb 1548; ihm folgte in Polen und Littauen sein schon gekrönter Sohn Sigismund August (bis 1572). Die Gefahren, die unter seiner Regierung dem preufsischen Geldwesen drohten, bestanden nicht mehr, wie früher, in Versuchen, die Prägungseinstellung zu erzwingen, sondern in dem meistens minderwertigen Gelde, das der König in Littauen, seltener nach polnischem und öfter nach littauischem Fufs, herstellen liefs. Vergebens beschwerte sich der Herzog 1561[1]) mit den westpreufsischen Ständen beim König und 1567[2]), kurz vor seinem Tode[3]), bei den zur Entscheidung seines Streits mit den Ständen gesandten polnischen Kommissaren, dafs dies schlechte littauische Geld das preufsische überall vertriebe. Den Kommissaren wurde gesagt, dafs der Herzog keine Groschen mehr prägen könnte, da sie doch nur den littauischen Münzjuden, die für den König das schlechte Geld in Wilna schlugen, zum willkommenen Material für das Einschmelzen werden würden. Die littauischen Gr. hätten einen zu hohen Nennwert. Die Kommissare bezweifelten zwar das Recht des Herzogs zur eigenen Prägung, versprachen aber, seine Beschwerden dem Könige zu übermitteln.

Die Verhandlungen mit Westpreufsen, das immer mehr polonisiert wurde, schliefen ganz ein, nachdem 1549 der Herzog noch einmal eine gemeinsame Landesordnung mit gemeinsamer

---

1) Lengn. II. Doc. No. 40 41. 42.

2) Pawiński, Zródła dziejowe. Tom. VII S. 197. Privilegien der Stde. des Herzogt. Preufsen. Fol. 89b.

3) 1569.

Preistaxe und Goldgeld- und Talertarifierung hatte vorschlagen lassen[1]). Danzig fuhr fort, nach dem Fufs von 1528 zu prägen und liefs sich dazu jedesmal von den Räten die Erlaubnis des Königs vermitteln, so 1556, 1558, 1565[2]). Auch in Westpreufsen drangen die fremden Münzen, besonders die littauischen, immer mehr ein und trieben die einheimischen aus[3]).

In Polen wurde, seit Sigismund August die Prägung nach Littauen verlegt hatte, erst unter seinem zweiten Nachfolger, Stefan Bathori, und zwar nach einem ganz andern als dem 1526 und 1528 beschlossenen Münzfufs geprägt[4]). Im Herzogtum führte Markgraf Georg Friedrich, Administrator des Landes für den Sohn Albrechts, 1586 einen neuen Fufs ein, nachdem die Münze seit Albrechts Tode 1569 kaum noch, seit 1578 garnicht mehr gearbeitet hatte.

II. Münzbetrieb und Geldverfassung.

Einleitung. Der erste Teil dieser Arbeit schilderte die Verhandlungen, die über das Münzwesen von Herzog Albrecht, seinen und den westpreufsischen Ständen und dem König von Polen und den polnischen Reichsständen auf Reichs- und preufsischen Landtagen geführt wurden. Der zweite Teil soll nun von dem Münzbetriebe handeln, d. h. von der Stellung der Münzbeamten und ihren Funktionen im Betriebe, ferner von der Geldverfassung; bei dieser sollen zunächst die wichtigsten Denkschriften der Beteiligten besprochen, dann die Geldsorten nach ihrem Münzfufs und ihrer verschiedenartigen Stellung als Verkehrsmittel dargestellt werden.

---

1) Lengn. II 36. Gesandter war Dr. Thege.
2) Lengn. II S. 143. Doc. 25. 70.
3) Lengn. II S. 6. 10. Anm. S. 36. S. 143· Doc. 25. 70.
4) s. Kirmis, Poln. Münzgeschichte. S. 58.

Neben dem preufsischen Gelde und den preufsischen Zuständen kommen auch Polen und Littauen in Betracht und sind, soweit die Quellen auch sie behandelten, mit besonderen Abschnitten bedacht worden. Archivalische Quellen sind für den zweiten Teil weniger die Berichte über die politischen Verhandlungen als vielmehr die „Münzrechnungen“ und Denkschriften der Sachverständigen und die auf den Betrieb bezüglichen Kontrakte, Briefe, Erlasse. Dazu kommt, wie für den ersten Teil, die gedruckte Literatur. Eine Darstellung der sichtbaren Münzgestalt gibt durch Beschreibung der meisten und Photographie der wichtigsten Typen Bahrfeldts Katalog der Münzen und Medaillen der Marienburg im 1. Teil.

1. Der Münzbetrieb.

Persönliches über die Beamten. Das Verhältnis, das zwischen dem Fürsten und seinen Münzbeamten und bei diesen untereinander und zu den ihnen unterstellten Arbeitern herrscht, ist das eines latenten, bei Gelegenheit aber offen werdenden Krieges. Der Fürst lebt in der Überzeugung, dafs ihn die Beamten betrügen. Die Beamten sind meist seine Gläubiger und suchen sich auf Kosten des Betriebes zu bereichern. Dazu verleitet sie schon die oft erteilte Befugnis, die Rückerstattung ihrer Darlehen, die von ihnen zu zahlenden Arbeiterlöhne und ihre eigene Besoldung aus dem Münzgewinn zu nehmen, sodann die schlechte Kontrolle. Untereinander aber rivalisieren sie und schaden sich durch Anklagen, die zu Prozessen führen. Gespannt ist auch ihr Verhältnis zu den Arbeitern, die sie selber anstellen, und die der Münzverwalter Dietz z. B. als eine vor andern zum Aufruhr geneigte Menschenklasse bezeichnet.

Nach dem Kriege von 1521 waren die wichtigsten Beamten der Münze der Münzmeister Albrecht Wilde, Bürger der Altstadt Königsberg, und der Rentmeister Kaspar Freiberger, letzterer als Kontrollbeamter. Am 13. Juni 1526 wurden beide

verhaftet, weil sie bei der Groschenprägung die vorgeschriebene Stückzahl aus der Mark Silber überschritten hatten, und wegen Hinterziehung von Schlagschatz[1]. Wilde gelobte am 26. September 1526 mit Treuwort und Eid, dem Herzog allen nach dem Kriege von 1521 zugefügten Schaden zu ersetzen und ihm, seinen Dienern und den Urhebern seiner Gefangennahme alles Geschehene zu vergessen. Fünf Königsberger Bürger versprachen durch Unterschrift und Siegel, sein Versprechen so, als ob es ihr eigenes wäre, zu halten, wovon sie, nicht aber Wilde, später entbunden worden sind. Dieser wurde dafür aus der Haft entlassen[2], während Freiberger noch Michaelis 1527 im Gefängnis war, wie aus einer an den hzl. Sekretär und den Burggrafen gerichteten Fürbitte für ihn hervorgeht[3]. Dann wurde auch er gegen Bürgschaft entlassen.

Als nach der Feststellung eines neuen Münzfufses mit Polen 1528 wieder geprägt werden durfte, wurde Wilde aufs neue Münzmeister und Münzpächter[4], am 2. April 1529. Zum Wardein wurde Heinrich Straube ernannt, am 17. Mai 1529[5]. Da aber der Bezug des Silbers dem Herzog und seinem Münzpächter Schwierigkeiten machte, und daher auch zu wenig neues Geld hergestellt wurde, um das im Verkehr bleibende alte zu verdrängen, wandte sich der Herzog schon 1529 an J. L. Dietz, den Leiter der Thorner und Krakauer Münze, der für Polen und Westpreufsen in grofsem Mafsstab nach dem neuen Fufs prägte, erst mit der Bitte, ihm Silber zu verschaffen, dann seine Münze zu pachten.

Jobst Ludwig Dietz oder Jodocus Ludovicus Decius[6]) stammte aus einer Patrizierfamilie in Weifsenfels im Elsafs.

1) Mém. VI, 386.
2) Urkunde E. M. 99b.
3) E. M. 99b.
4) Bestallung E. M. 99b (V. 22. 7).
5) E. M. 99b.
6) Über Dietz: Römer, De J. L. Decii vita scriptisque dissertatio, Breslau 1874, Bartholomäus, J. L. Decius, Preufs. Provbll. 1888.

Er ging früh nach Polen, um gleich vielen seiner Mitbürger dort sein Glück als Kaufmann zu machen. Neben seinen eigenen einträglichen Geschäften, besonders im Metallhandel, leistete er dem König finanzielle und diplomatische Dienste, wurde geadelt, königlicher Sekretär und, unter dem Reichsschatzmeister Christoph Szydlowiecki als erstem, zweiter Vorsteher und eigentlicher Leiter der Krakauer Münze (27. Mai 1527—15. April 1530). Vom 15. Juni 1528 bis zum 17. Juli 1535 leitete er als Pächter auch die königliche Münze in Thorn. Wenn er auch bei der Einziehung alten und verbotenen Geldes wahrscheinlich gut für seine eigene Tasche sorgte, wie man ihm in Preufsen und Polen Schuld gab, so waren doch dafür seine Münzen ihres schönen Gepräges und richtigen Gehalts wegen beliebt[1]). 1529 sandte der Herzog zu ihm nach Thorn, um ihn um Lieferung von Silber zu gleichem Preise wie für den König und um Rat für den Betrieb der Königsberger Münze zu bitten[2]). Dietz lehnte zwar das erstere ab, zeigte aber seine Münzstätte und die Arbeit darin, „welches auffs ordentlichste erbawet vnd angericht“ war, wie die Gesandten meinten. Dann gab er Ratschläge für die Prägung und riet dem Herzog, sie zunächst einem Pächter, „Verleger“, zu übertragen, um die ersten und gröfsten Kosten zu ersparen. Am besten, d. h. am billigsten käme er aber weg, wenn er ohne eigene Münztätigkeit jährlich einige Mark Silber zu Thorn mit seinem Gepräge vermünzen liefse. Noch im selben Jahre wiederholte der Herzog die Bitte um Überlassung von Silber, diesmal mit dem Antrag, im Fall der Weigerung die Königsberger Münze in Pacht zu nehmen, was zugleich die Beschaffung des Silbers einschlofs. Den an den Reichstag zu Petrikau gesandten Vertretern des Herzogs erklärte Dietz am 6. Januar 1530, dafs er bereit wäre, die herzogliche Münze „statlich vff seine vncost zu vorlegenn,

---

1) Acta Tom. X, p. 76 Anm. Freibergs Chronik, ed. Mecklenburg S. 205.

2) Bericht d. hzl. Sekretärs Hermann v. Lantwust und Dr. Reinkes. O. F. 12 868 fol. 107—114.

durch seinen Bruder zu bestellen"[1]). Dieser Bruder, Nicolaus, half ihm bei der Verwaltung der Thorner Münze. Er selbst wollte sobald als möglich selber nach Königsberg kommen, um das Münzhaus auf seine Verbesserungsbedürftigkeit zu prüfen. Als Schlagschatz hoffte er jährlich 2000 Mk. geben zu können. Die königliche Erlaubnis zu dieser Pachtung erhielt er tags darauf (7. Jan.), und auf dem Krönungsreichstag zu Krakau, den der Herzog persönlich mitmachte, wurden die königliche Erlaubnis (am 9. März)[2]) und der Pachtvertrag mit dem Herzog (15. März 1530)[3]) beurkundet. Dieser lieh sogleich darauf 2000 rheinische Gulden (à 30 neue polnische Groschen) von Dietz, der ermächtigt ward, diese Summe bis Michaelis am Schlagschatz abzuziehen und, wenn dieser nicht ausreichte, den Rest von der Rentkammer an diesem Tage zu empfangen[4]). So wurde ein kapitalkräftiger und erfahrener Unternehmer gewonnen. Nachdem Dietz die Münze zu Königsberg eingerichtet hatte, kam er dorthin nur noch selten auf kurze Zeit, wenn es sich um Rechnungslegung oder Vornahme von Veränderungen im Personal handelte[5]). Der Herzog übrigens sah sich bald genötigt, durch seine 1531 zum Reichstag nach Krakau geschickten Gesandten sich bei ihm über seine Münzbeamten in Königsberg zu beschweren, denn diese schädigten die herzoglichen Untertanen bei der Einwechslung von Goldgeld, für das sie ihnen lieber Pfennige und Schillinge, als Groschenstücke, ihres höhern Gehalts wegen „Silbergeld" genannt, gaben[6]). Auch fand der Herzog Dietz' Münzgewinn zu hoch, worauf Dietz antwortete, dafs er im Gegenteil noch Schaden hätte[7]).

In der Frage der von Polen geforderten Einstellung der herzoglichen Prägung war er natürlich auf Albrechts Seite. Er

---

1) Bericht der Gesandten O. F. 92 fol. 195b ff.
2) Preufs. Provbll. 1898 S. 95.
3) und 4) Urkunden in „Konzepte B 4."
5) Brief des herzogl. Kammermeisters E. M. 99b.
6) Bericht, 6. Dezember. O. F. 94 fol. 39 ff.
7) Brief des Kammermeisters E. M. 99b.

sah es schon nicht gern, als der Herzog 1531 die Herstellung von Schillingen und Pfennigen eine Zeitlang auszusetzen befahl, teils, weil der Verkehr damit genugsam versorgt wäre, teils, weil es der König verlangte[1]). 1534 forderten die Polen den Herzog auf, den Münzschreiber Eustachius Vogelweider an die littauische Münzstätte abzugeben. Dietz aber erklärte, er sei ihm zu Königsberg unentbehrlich. Durch diese Abberufung wolle man nur den Königsberger Münzbetrieb erschweren, denn Vogelweider würde nachher nicht wieder zurückgelassen werden[2]). Doch riet er jetzt, da die Polen mit ihrem Begehren immer dringender wurden, selber dem Herzog zur zeitweiligen Einstellung des Münzens, um sie zu beruhigen[3]). Auf dem Reichstage vom Dezember 1534, zu Petrikau, griffen die Landboten ihn selber heftig an, wogegen er unter den Senatoren, besonders den geistlichen, Schützer fand[4]). Er mufste trotzdem im Juli des nächsten Jahres die Thorner Münze schliefsen, hat aber durch seine Beamten die Königsberger noch bis 1541 in Betrieb erhalten, wenn er auch dort nicht mehr als persönlicher Leiter zu erscheinen wagte[5]). Sonst blieb er für den Herzog in Finanzgeschäften mit andern Kaufleuten tätig, z. B. mit Boner in Krakau, seinem frühern Chef[6]); auch beriet er die herzoglichen Gesandten auf den Reichstagen.

Zu Königsberg arbeiteten als seine Angestellten Vogelweider als Münzverwalter oder Schreiber, Cappermüller als Münzmeister und Wardein[7]) und, vielleicht als sein Nachfolger, Heinrich Straube ebenfalls als Münzmeister und Wardein. Wilde ist, freiwillig oder nicht, vor Dietz von der Stelle eines Verlegers zurückgetreten und scheint unter ihm und späterhin

---

1) O. F. 94 fol. 39 ff.
2) Konzepte B 4. Dietz an d. Herzog 23. Oktober 1534.
3) Daselbst. Dietz an den Herzog 30. März, 19. Mai 1534.
4) Daselbst. Brief Dietz', 24. Dezember 1534.
5) wie 3).
6) Daselbst. Brief Dietz', 10. Mai 1535.
7) Brief Dietz' E. M. 99b. Akten über Vogelweider.

kein Amt mehr gehabt zu haben. Als Dietz 1541 zurücktrat[1]), ging die Münze in den eigenen Verlag des Herzogs über.

Ihr Leiter wurde der Kammerrat und „Münzherr" Hans Nimpsch, der früher Danziger Stadtschreiber gewesen, dann aber, als Teilnehmer eines gegen den Rat gerichteten protestantisch-demokratischen Aufruhrs, 1526 nach Königsberg geflohen war. Der Herzog verwandte ihn in seiner Rentkammer, dann als seinen Aufsichtsbeamten, „Münzherrn", bei der Münze und gestattete ihm grofsen Einflufs, der von den Königsbergern hart empfunden wurde[2]). Unter ihm standen, als Münzschreiber und zugleich mit den Pflichten eines Wardeins betraut Eustachius Vogelweider und als Münzmeister Heinrich Straube, beide schon von Dietz beschäftigt. Als Vogelweider seine allerdings erdrückende Arbeitslast sich durch nachlässige Amtsführung erleichterte, wurde er auf Nimpsch's Betreiben 1544 entlassen und zum Schadenersatz verurteilt. Seine zahreichen Supplikationen fruchteten nichts, solange Nimpsch lebte und sie widerlegte. Erst 1559, nach Nimpsch's Tode, wurde er, wenn auch nicht angestellt, so doch rehabilitiert. Als sein Nachfolger erscheint 1545 Christoph Lauterbach[3]); Straube blieb Münzmeister. Nimpsch's schroffe Art und vielleicht auch sein Bestreben, sich der noch aus Dietz's Zeit stammenden Elemente im Münzpersonal zu entledigen, wird durch sein Vorgehen gegen die von Dietz seinerzeit mitgebrachten Eisen-, d. h. Stempelschneider illustriert[4]). Während einer Reise des

1) Der Münzmeister Straube bat am 5. Januar 1542 um eine förmliche Bestallung durch den Herzog, nachdem er sich im Vorjahre mit dessen mündlicher Zusage begnügt hatte. Als Vogelweider 1544, April, entlassen wurde, war er drei Jahre in herzoglichem Dienst gewesen. Da Vogelweider und Straube vorher Beamte Dietz's waren, ergibt sich für dessen Rücktritt das Jahr 1541.

2) Freiberg, Preufs. Chronik 199.

3) Billigung seiner Vierteljahrsrechnung am 1. März 1545. E. M. 99 b. fol. 12.

4) Beschwerde der Stempelschneider, 12. Juni 1546. E. M. 99 b. fol. 17 ff. Dr. Bahrfeldt („Münzen und Medaillen d. Marienburg") hält irrtümlich den Namen Dietz für den eines der Eisenschneider, statt für den des Anstellers.

Herzogs nach Wilna von April bis Juni 1546 liefs Nimpsch ihnen sagen, dafs ihr Wochenlohn jetzt nur noch zwei Gulden betragen sollte. Da sie früher mehr, wahrscheinlich drei Gulden erhalten hatten, forderten sie ihre Entlassung, und zwar sollte der Herzog ihnen 2 Monate vor dem 1. November, d. h. am 1. September kündigen, denn dies hätten sie nach ihrem Dienstvertrag zu beanspruchen. Nimpsch liefs nun einen neuen Stempelschneider kommen, mufste ihn aber bald zu besserer Ausbildung nach Danzig schicken. Da die Beschwerdeführenden fürchteten, plötzlich eines Tages vor dem Kündigungstermin entlassen zu werden, baten sie den Burggrafen um Erlaubnis, sofort eine andere Stelle, die sich ihnen darbot, antreten zu dürfen, blieben auf sein Ersuchen aber noch drei Wochen. Nach Ablauf dieser Frist liefs Nimpsch ihnen durch den Münzschreiber kündigen und dabei von dem Lohn für jene drei Wochen einen halben Wochenlohn abziehen. Die Entlassenen warteten nun auf die Rückkehr des Herzogs, um von ihm förmliche Entlassungsurkunden und darin eine Bezeugung ihrer treuen Dienste ausgestellt sowie den Lohn der letzten Woche, den sie deshalb nicht abhoben, ganz ausgezahlt zu erhalten; mit welchem Ergebnis ist unbekannt.

Der bis dahin sehr rege Betrieb der Münze stand in den Jahren 1548—54 fast ganz still, und die Beamten hatten darunter zu leiden. Hans Nimpsch's Sohn, Wolf N., war 1549—53 im Ausland, da er in der herzoglichen Münzstätte keine Verwendung fand[1]). Hans Göbel, ebenfalls Sohn eines herzoglichen Beamten, hatte vor 1548 die Zusage erhalten, im Metallprobieren bei der herzoglichen oder einer fremden Münzstätte ausgebildet und bei der ersteren beschäftigt zu werden. Auf beides wartete er noch 1553 vergebens[2]). Wohl 1554 starb der Münzmeister Straube. Aus einem Darlehnsgesuch seiner Witwe geht hervor, dafs in den letzten 7 Jahren,

1) Brief N.'s an den Herzog 1557, 17. März. E. M. 99b.
2) Göbel an den Herzog, August 1553. E. M. 99b. fol. 23.

wahrscheinlich 1547—54, in der Münze sehr wenig zu verdienen gewesen war [1]).

Der frühere Münzmeister Albrecht Wilde bewarb sich 1554, von Armut dazu gedrängt, um eine Anstellung als Wardein, da ein solcher der wieder ihre Tätigkeit aufnehmenden Münze noch fehlte. Er hoffte, schrieb er, seine ehemalige unverschuldete und durch Feinde verursachte Haft („wie nachmals E. f. Dt. im Grunde erfahren") würde ihm nicht schaden. Der Herzog liefs ihm antworten, er stände nicht in Ungnade und würde versorgt werden, sobald die Münze wieder im Gange sein würde [2]). Im April 1555 wurde dann von Wilde seine erste Bestallung aus der Ordenszeit gefordert, vielleicht um zum Muster einer neuen zu dienen [3]). Ob Wilde noch einmal Münzmeister oder Wardein wurde, wissen wir nicht. Beide Funktionen versah jedenfalls 1557 Gerhard Lenz und Münzschreiber war neben ihm Christoph Lauterbach.

Mit der lebhafteren Tätigkeit in der Münze setzt auch der Verdacht gegen ihre Beamten wieder ein. 1557 beauftragte der Herzog einen gewissen Georg Schulthes mit der Aufsicht über die Münzbeamten, nachdem der herzogliche Sekretär, der sie bis dahin versehen hatte, sie wegen zu grofser sonstiger Amtslasten hatte abgeben müssen. Schulthes haben wir uns also als „Münzherrn" wie den inzwischen verstorbenen Nimpsch zu denken. Lenz und Lauterbach sollten ihm wöchentlich Rechnung über Einnahme und Ausgabe und den Geldwechsel in der Münzstätte ablegen, da der Herzog ihnen nicht traute. Schulthes setzte genaue Dienstvorschriften für sie auf, auf die sie verpflichtet wurden. Lauterbach wurde eines Amtes, das er in der Rentei inne hatte, entbunden, um keinen Grund zu nachlässiger Führung des Münzschreiberamts zu haben. Der Münzmeister Lenz aber zögerte, die von Schulthes geforderte Rechen-

---

1) Bitte der Witwe Heinrich Straubes um ein Darlehen von 200—300 M, abschlägig beschieden am 26. Januar 1555, daher wahrscheinlich 1554 eingereicht. E. M. 99 b.

2) und 3) in E. M. 99 b.

schaft über 4907 Fl. 11 Gr., „die er unter den Händen gehabt,“ (d. h. wohl zu verarbeitendes Silber und Pagament in diesem Werte) zu geben. Dies geschah alles 1557. Die Rechenschaft wurde dann 1558 oder 59 doch abgelegt, und Lenz erhielt 1559 ein herzogliches Schreiben, in dem ihm vorgehalten wurde, daſs er allein an Metallabgängen bei den verschiedenen Güssen zusammen 80 Fl. 24 Gr. 6 Pf. zuviel berechnet habe. Dazu kamen zu hohe Ansätze für andere Posten, nämlich Pferde, Wagen, Kohlen, „Bier und Kost bei allen Güssen“ für die Arbeiter, Mangel an Belegen für angesetzte Zahlungen an Handwerker und das Fehlen eines Inventars der Geräte[1]).

Schulthes wurde vom Herzog das Kammeramt Waldau versprochen, nebst verschiedenen Naturalien: 1 Faſs Hafer, ½ Faſs Roggen, 1 Ochse, 1 Schwein. Um alles dies muſste Schulthes 1561 aber noch einmal ausdrücklich unter Hinweis auf seine Not und den kommenden Winter bitten.

Lauterbach verlieſs 1560 oder 61 den herzoglichen Dienst und begab sich auf ein ihm gehöriges Gut; seine in der Münze gelegene Wohnung wurde von Lenz bezogen, damit dieser als Münzmeister noch besser die Tätigkeit und das Inventar in der Münze beaufsichtigen könnte[2]). Da die Haltung der letzteren auf eigene Kosten dem Herzog bei seinen zuletzt immer zerrütteter werdenden Finanzen und den hohen Silberpreisen immer schwerer wurde, sah er sich nach einem Verleger um. 1558 versuchte er vergeblich, Bürgermeister und Räte der Stadt Königsberg zur Übernahme der Prägung auf ihre Kosten und zur jährlichen Zahlung von 2000 Mk. zu veranlassen[3]). 1560 erbot sich aber Wolf Nimpsch zur Pachtung und zur Zahlung von 1000 Mk. jährlich als Schlagschatz,

---

1) Die schlecht geordneten und meist undatierten Akten über Lenz, Lauterbach u. Schulthes im Konvolut E. M. 99a V. 22. 30.

2) Gesuch Lenz' mit herzogl. Antwort vom 20. März 1561. E. M. 99b. fol. 44.

3) Die Städte an den Herzog, Februar 1558, E. M. 99a. fol. 69.

während bisher höchstens 600 Mk. jährlich herausgekommen wären. Er hatte, wie er schreibt, „den besten Teil seiner Jugend“ im herzoglichen Dienste zugebracht, teils bei der Münze, teils in Handelsgeschäften für den Herzog neben den eigenen, in Danzig, Holland, Dänemark, Ungarn. Dennoch machte der Burggraf Schwierigkeiten, die ihm versprochene jährliche Besoldung von 50 Gld. für die im Ausland 1549—54 verbrachte Zeit auszuzahlen[1]).

1561 wurde Hans Goebel bei der Münze angestellt, um sie „mit Buchhalten und treuer Aufsicht neben andern, die wir dazu verordnen“ zu verwalten, also als Münzschreiber oder Verwalter[2]). Später wurde er noch Wardein und Münzmeister und wird es auch unter Herzog Albrecht Friedrich (1569—78) geblieben sein. Dessen Nachfolger in der Regierung, der Administrator Georg Friedrich (1578—1603), liefs erst seit 1586, nach einem neuen Münzfufs und durch einen neuen Münzmeister, Paul Gulden, prägen[3]).

Ob Wolf Nimpsch die Münze wirklich pachtete, ist nicht ersichtlich. 1565 liefs der Herzog von seinen Räten erwägen ob er die Prägetätigkeit durch den Danziger Reinhold Krakau einen seiner Gläubiger, als Verleger ausüben lassen sollte Auch dies scheint nicht geschehen zu sein[4]).

Funktionen der Beamten.

Man ersieht die Obliegenheiten der Münzbeamten aus ihren Bestallungen und den für sie bestimmten Dienstanweisungen, die weit mehr ins Detail gehen als die ersteren. Solche Dienstvorschriften sind von Georg Schulthes auf Befehl des Herzogs 1557 aufgesetzt worden[5]), unter dem Titel „Sieben Hauptartikel der ganzen Münzhandlung“ und „Münzordnung“.

---

1) Nimpsch an den Herzog E. M. 99b. V. 22. 30.

2) Bestallung E. M. 99b. fol. 46.

3) Bahrfeldt, S. 72. 95. 98.

4) E. M. V. 22. 30.

5) E. M. 99a. V. 22. 30. fol. 30—33. 92—94.

Sowohl diese Vorschriften als auch die Bestallungen machen allerdings eine scharfe Scheidung zwischen den Ämtern des Münzmeisters, Schreibers und Wardeins nicht, da sie für Personen bestimmt waren, die zugleich Münzmeister und Wardein oder Münzschreiber und Wardein waren.

Amtsdauer. Die Amtsdauer ist in den Bestallungen auf verschieden lange Zeiträume, manchmal aber garnicht näher angegeben. 1529 wurde Albrecht Wilde Münzmeister und Verleger auf Lebenszeit; und doch trat er beide Ämter im nächsten Jahre an Dietz ab. Dieser wurde mit dem Verlegeramt auf solange betraut, als er es mit königlicher Erlaubnis oder ohne durch Krankheit und zwingende Gründe verhindert zu sein, versehen könnte. Heinrich Straube wurde 1529 zum zum Wardein auf 5 Jahre ernannt, scheint aber unter Dietz, 1530—41, immer Münzmeister gewesen zu sein. 1542 trat er als solcher in den unmittelbaren Dienst des Herzogs, und zwar für solange, als er dazu tauglich sein würde.

Verleger. Wilde übernahm 1529 die Beschaffung des Silbers auf eigene Kosten, wobei ihm nur die möglichste Förderung durch den Herzog zugesagt wurde; er hatte auch aus eigenen Mitteln bauliche Veränderungen vornehmen lassen, für die ihm Entschädigung zugesagt wurde. Seine Stellung ist daher nicht ausschliefslich die eines Münzmeisters sondern zum Teil auch eines Münzverlegers. In vollem Mafse und ausschliefslich war Dietz Verleger, d. h. nur Unternehmer. Er allein war zur Neuerbauung und Neueinrichtung der Münzstätte, zur Beschaffung des gesamten Rohmaterials, zur Anstellung und Besoldung des ganzen Personals verpflichtet. Der Herzog hatte keine Aufwendungen zu machen; vielleicht wurden sogar die von ihm mit der Nachprüfung von Dietz' Tätigkeit Beauftragten von letzterem für ihre Mühewaltung entschädigt. So bezahlte jedenfalls Dietz die westpreufsischen Notare und Räte, die seine Münze zu Thorn beaufsichtigten[1]). Sein Per-

1) Preufs. Provinzialbll. 1898, S. 94.

sonal hing ganz von ihm ab, obwohl es dem Herzog vereidigt wurde[1]). Dieser versprach Dietz nicht nur eine angemessene Entschädigung für die Kosten der ersten Instandsetzung, sondern sicherte auch für den Todesfall Dietz' dessen Erben besonders diese Entschädigung, das freie Verfügungsrecht über die in der Münze hinterlassenen Waren und Barbestände und Unterstützung in der Einziehung von Schulden bei herzoglichen Untertanen zu.

Münzmeister. In der Münzstätte ist der wichtigste Beamte in technischem Sinne der Münzmeister, denn er leitet die Fabrikation des Geldes. Ihm steht daher auch eine besonders grofse Autorität über die Münzarbeiter zu, gemäfs dem allgemeinen Brauch und der auch von Dietz, bevor er an die Spitze der Krakauer Münze trat, erhobenen Forderung[2]). In Königsberg unterstanden, laut seiner Bestallung, die „Münzer", d. h. Arbeiter, „in kleinen oder andern zufälligen Ursachen" der Gerichtsbarkeit Dietz' oder der von ihm damit betrauten „Amtleute", d. h. der Beamten, zu denen auch der Münz meister gehörte. Abgesehen von „Kriminalsachen oder andern, die ohne Gerichtsordnung nicht konnten entschieden werden." Auch die Anstellung der Arbeiter lag wohl meist in der Hand des Münzmeisters.

Seine Tätigkeit bei der Fabrikation der Münzen ist nach Schulthes' Vorschriften etwa folgende: Er empfängt die „Posten" d. h. Stücke Silber oder Pagament, die von Schreiber und Wardein numeriert und mit Angabe von Gewicht und Feingehalt registriert worden sind. Bevor der Münzmeister diese Posten schmilzt, mufs er ihre Nummer notieren, zur Feststellung der Silber- und der andern metallischen Massen, die zu einem Gufs oder „Werk" in den Gufsofen kommen. Im Gufsofen be-

---

1) O. F. 92. fol. 196b. Verhandlungen mit Dietz zu Petrikau 1530.

2) Denkschrift an den Reichstag 1526: De magistro monetae; hic in omnes alios auctoritatem habeat necesse est, ne in ipso labore confusio oriatur. Sunt enim isti monetarii prae aliis artificibus ad seditionem paratiores. H. 1526. fol. 14b.

findet sich die „Kelle“, ein mit einer Mischung von Leim, Ton und Knochenasche ausgelegter Hohlraum, in den das „Gut“, das Metall eingesetzt und geschmolzen wird. Sind die eingesetzten 1—20 Posten zusammengeschmolzen, so nimmt der Münzmeister aus dieser Masse eine Schöpf- oder Tiegelprobe, d. h. er schöpft sie mit einem Tiegel aus der Kelle und stellt den Feingehalt des Entnommenen fest. Vom Feingehalt dieser Probe wird auf den der ganzen im Feuer der Kelle befindlichen Masse geschlossen, „ob soviel Feines im Feuer ist, als im Geld bezahlet, damit meinem gst. H. nicht würde zu Schaden gegossen“, und die Schöpfprobe mufs also die Richtigkeit der vor dem Schmelzen vorgenommenen Probe durch den Wardein bestätigen. Zu dem in der Kelle schmelzenden und seinem Feingehalt nach durch die Schöpfprobe festgestellten Gut wird dann nach Mafsgabe des vorgeschriebenen Gehalts der zu prägenden Münzsorte Kupfer zugesetzt, so weit es noch nicht im Gut enthalten war. Für die Groschen sollte die Mischung auf 6 Lot minus 1 Pfenn. Silber 10 Lot + 1 Pfennig Kupfer enthalten. Die fertige Groschenmünze würde dann doch, nach der Annahme der Sachverständigen, das gesetzliche Verhältnis: 10 Teile Kupfer, 6 Teile Silber, zeigen, weil die Metallabgänge sich mehr auf das Kupfer als auf das Silber erstreckten. Ist die Mischung in der Kelle befriedigend, was durch erneute Schöpfproben festgestellt wird, so wird das Gut in kleine, dünne Barren, „Zaine“, gegossen. Die Zaine kommen in die Schmiede, wo sie gehämmert werden, bis sie die Münzdicke haben. Hierauf werden sie „gestückelt“ d. h. in Stücke von der Gröfse und Form der herzustellenden Münze zerschnitten oder zerschlagen. Diese Stücke, „Schrötlinge“ genannt, sind von dem Rauch und der Glut der Schmiede mit einer schwarzen Oxydschicht überzogen, daher für sie der Ausdruck „schwarze Platten“. Durch Eintauchen in eine Beize von Salz und Weinstein werden sie aber vom Oxyd und zugleich vom Kupfer an der Oberfläche befreit, die infolgedessen silberglänzend wird. Nach diesem „Weifsen“ der Schrötlinge

versieht der Präger sie durch Aufschlagen des Stempels mit dem Prägebilde. Der Münzmeister mufs nun die Zaine, die schwarzen und die weifsen Platten nach Zahl und Gewicht registrieren und vor Beschädigung in Acht zu nehmen, ferner die beim Schmelzen in der Kelle, die beim Herstellen der schwarzen Platten in der Schmiede und die beim Weifsen entstehenden Abgänge einzeln notieren. Für diese 3 Abgänge wurden in „Münzrechnungen“ von Dietz, Goebel und andern bestimmte Normen festgesetzt, deren Überschreitung als Fahrlässigkeit oder Betrug galt. Durch Aufbrechen und Waschen der Kellenwand, durch Sammeln und Reinigen der in der Schmiede und beim Weifsen zurückbleibenden Massen wird das darin enthaltene Metall soweit wie möglich wieder rein ausgeschieden, „wiedergebracht“, um auch zu Münzen verarbeitet zu werden. Die Metallrückstände in der Kelle heifsen gewöhnlich „Krätze“, in der Schmiede und beim Weifsen, „schwarzer und weifser Abschrot.“ Das Wort „Schlifs“ scheint alle Rückstände überhaupt zu bezeichnen.

Wardein. Neben dem Münzmeister stehen als kontrollierende Beamte der Wardein und der Münzschreiber, und zwar ist die Kontrolle des ersteren mehr technischer, die des anderen mehr rechnerischer Art. Der Wardein, „der ein geschworner Probierer ist“, untersucht die von den Metallhändlern durch den Münzschreiber abzukaufenden Silber- und Pagamentmassen oder Posten auf ihr Gewicht und ihren Feingehalt. Sein Urteil ist für Verkäufer und Käufer mafsgebend. Die gekauften Posten registriert er, und sie gehen in die Hände des Münzmeisters über. Diesen hat der Wardein bei allen Vorgängen des Fabrikationsprozesses zu beaufsichtigen und daher wohl auch über Zahl, Gewicht und Gehalt der Zaine, schwarzen und weifsen Platten und über die Abgänge Register zu führen wie der Münzmeister. Endlich fiel dem Wardein das „Aufziehen und Probieren“, d. h. die Nachzählung und die Prüfung von Gewicht und Feingehalt der fertigen Münzen vor ihrem Eintritt in den Verkehr zu. Letztere geschah al marco, d. h.

nicht für jedes Stück einzeln, sondern für eine bestimmte herausgegriffene Gewichtsmenge; nach Schulthes' Vorschrift sollten Schrötlinge im Gewicht von einer Mark untersucht werden, ob sie die durch den Rezefs vorgeschriebene Zahl von Lot Silber enthielten, und ob ihre Stückzahl der vorgeschriebenen entsprach.

Münzschreiber. Der dritte Beamte, der Münzschreiber, Münzverwalter, auch Silberkäufer heifst, hat die Münze „mit Buchhalten und treuer Aufsicht“ zu verwalten, ist also Rechnungsführer und Kontrollbeamter. Er schliefst mit den Lieferanten die Metallankäufe ab[1]) und läfst sich von ihnen als Belege Quittungen über die empfangene Bezahlung und die gelieferten Posten mit Angabe von deren Gewicht und Gehalt geben. Mafsgebend für die Summe, die er zahlt, darf ihm aber nicht das Zeugnis der Kaufleute über diese Posten sein, sondern nur das des Wardeins. Er registriert sie dann, numeriert sie und übergiebt sie dem Münzmeister. Auch der Einkauf der Rohstoffe, wie Kohlen und Salz, wird ihm obgelegen haben[1]). Über Ausgabe und Einnahme im Betrieb legt er den vom Herzog dazu verordneten Räten vierteljährlich Rechnung ab. Durch ihn empfangen die übrigen in der Münze Tätigen ihre Gehälter. Aufser dieser Tätigkeit als Rechnungsführer hatte er aber unzweifelhaft noch die eines Aufsichtsbeamten auch über den technischen Teil des Betriebs und dieselbe Verantwortlichkeit dafür wie Münzmeister und Wardein. Der Münzschreiber Vogelweider suchte dies zwar abzuleugnen, aber, abgesehen davon, dafs er nicht nur zu Münzschreiber-, sondern auch zu Wardeinsdiensten verpflichtet war, verlangt auch Schulthes, dafs der Schreiber den Verlauf der Fabrikation in allen Stadien ebenso registriere wie Münzmeister und Wardein und ebenso wie diese angewiesen werde, sich nach den Vorschriften über Abgänge, Zaine, Platten, zu richten. So wurden

---

1) Auch in Schlesien z. B. besorgte er alle Einkäufe. Friedensburg, Schles. Münzg. S. 8.

auch in Dietz' Münze zu Thorn 3 Register über die Prägung geführt, vom Münzmeister, vom Wardein und vom Schreiber[1]). Hier waren die drei Ämter getrennt, während sie in Königsberg gewöhnlich kumuliert wurden. Für die Krakauer Münze schlug Dietz sogar 2 Münzschreiber vor, die der nötigen Sachkunde nicht entbehren dürften.

Geldwechselstelle. Mit der Münze war eine Wechselstelle verbunden, die den Fremden und Einheimischen ermöglichte, für fremde Geldsorten, von denen besonders die Gold- und Talermünzen mit internationalem Kurs in Betracht kamen, preufsisches Geld einzuwechseln. Wilde und Dietz als Verleger hatten diesen Geldwechsel, mit dem ein Profit in Metall verbunden war; beide wurden, und zwar Wilde schon in seiner Bestallung, ermahnt, dabei weder Arme noch Reiche, weder Fremde noch Einheimische zu schädigen. Später finden wir Vogelweider als Verwalter dieser Stelle. Der Geldwechsler durfte eingenommene Gold- und Talerstücke nur mit Erlaubnis der herzoglichen Bevollmächtigten wieder ausgeben, um die vorteilhafte Umprägung dem Herzog zu reservieren und ihn zu Zahlungen in Geldsorten instand zu setzen, die mehr Zahlkraft hatten als die eigene Landesmünze. Dietz empfing die ausdrückliche Erlaubnis, letztere aufser Landes zu führen, was der Herzog, wie alle damaligen Fürsten, sonst nicht gern sah.

Münzarbeiter. Unter dem Münzmeister arbeiten die Münzarbeiter oder Münzer. Dietz spricht in seiner Denkschrift von 1526 für die Besetzung der Krakauer Münzstätte von den Giefsern, die das Metall aus der Kelle in Zaine giefsen (fusores ad trahendas virgulas), von denen, die die Schrötlinge ausschneiden (inscindendo schrot), sie weifsen (in desalbationem), von den Stempel- oder Eisenschneidern (praeparandis ferreamentis numismatum), endlich von denen, die den Platten oder Schrötlingen den Stempel aufschlagen (qui ima-

---

1) Preufs. Provbll. 1898, S. 94.

ginem blattis incudunt). Für diese Funktionen, deren Aufzählung noch nicht erschöpfend ist, dürften aber nur in so grofsen Münzstätten wie zu Krakau und Thorn ebenso viel besondere Münzer angestellt worden sein. Die Bestallung für Dietz befreit diese Arbeiter von allen Abgaben an die Obrigkeit, aufser wenn sie einen Nebenerwerb haben.

Münzherren. Aufserhalb der Münze stehen die herzoglichen Bevollmächtigten oder Münzherren, die er zur Entgegennahme und Prüfung der vierteljährlichen Berichte und Rechnungen des Münzschreibers und zur Beaufsichtigung der letzten Probierung der Schrötlinge vor ihrer Prägung und Ausgabe als Münzen verordnet. Es sind dies Räte des Herzogs, Beamte seiner Rentkammer oder Vertrauensmänner wie Schulthes. Bei der letzten Probe waren übrigens auch Räte der Altstadt Königsberg zugegen[1]).

Dies Bild läfst sich mit annähernder Sicherheit von der Organisation des Münzpersonals geben. Seine Zusammensetzung und die Befugnisse der Einzelnen schwankten damals nicht nur an der Königsberger, sondern auch an anderen Offizinen[2]), da die Prägetätigkeit bald sehr intensiv wurde, bald bis zum Aufhören nachliefs.

Der Prozefs Vogelweider.

Alle schlimmen Seiten dieser Organisation müssen besonders in Prozessen zur Sprache kommen, die gegen leitende Münzbeamte wegen Unregelmäfsigkeiten in Dienst geführt wurden. Unter dem Hochmeister Albrecht fiel solch ein Prozefs gegen den Münzmeister Wilde und den Rentmeister und wahrscheinlich auch Münzschreiber Freiberger vor; in Albrechts Herzogszeit gab es einen langwierigen Prozefs gegen den Münzschreiber Vogelweider und später eine Untersuchung gegen den Münzmeister Lenz und den Münzschreiber Lauterbach, und unter dem Administrator Georg Friedrich wurde der Münzmeister

1) s. Dietz' Bestallung und Schulthes' „7 Artikel".
2) Friedensburg, Neuere Schles. Münzgesch. S. 9.

Gulden angeklagt. Über Vogelweiders Prozefs sind zwar nicht vollständig aber doch reichlich genug Akten[1]) vorhanden, um seine Darstellung zu ermöglichen, in der manche Einzelheiten und Charakteristika des technischen Betriebes sowie der Stellung der Beamten ins Licht treten. Bei den letzteren findet man einen erschreckenden Mangel an Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung und viel persönliche Gehässigkeit gegen einander. Auch der Gebrauch, dafs die Beamten die Ausgaben für den Betrieb oft aus eigener Kasse machten und dann von der herzoglichen den Ersatz für ihre wirklichen oder erfundenen Auslagen verlangten, trug zur Verwirrung bei.

Eustachius Vogelweider hatte sich als Münzschreiber im Dienste Dietz' dessen Vertrauen in dem Mafse erworben, dafs Dietz, als die Abberufung seines Münzschreibers nach Wilna vom König verlangt wurde, dies nicht zuliefs, sondern erklärte, aufser seinem eigenen Bruder könnte er niemand die Königsberger Münze sicherer anvertrauen als ihm. Wie sein Herr lieh auch Vogelweider dem Herzoge Geld, z. B. einmal 200 Fl. zu 30 Groschen und Salpeter im Wert von 78 Fl. 9 Gr. Die Summe, 278 Fl. 9 Gr., hatte er aus dem Schlagschatz zu entnehmen (26. August 1535). 1541 trat er wie die übrigen an der Münze Beschäftigten aus Dietz' Dienst in den des Herzogs über, und zwar als Münzschreiber, Verwalter der Wechselstelle und, wie die Anklage später behauptete, auch mit den Pflichten eines Wardeins. Sein Vorgesetzter, der herzogliche Rat und Münzherr Hans Nimpsch, übte eine schärfere Kontrolle aus als Dietz, unter dem Vogelweider, bei dem seltenen Erscheinen des Prinzipals in Königsberg, so gut wie selbständig gewesen war. Nimpsch überzeugte den Herzog, dafs Vogelweider keines seiner Ämter gewissenhaft erfüllte und dadurch dem Herzog erheblichen Schaden zufügte. Am 27. April 1544 entliefs letzterer den Münzschreiber aus seinem Dienst, da er „aus allerlei bewegenden Ursachen“ die Münze „mit andern Personen

1) E. M. 99a (V 22. 30) und E. M. 99b (V 23. 25).

zu versehen bedacht sei." Bis zum 25. Juli (Jacobi) sollte der Entlassene Rechnung und Bericht über seine dreijährige Tätigkeit in herzoglichem Dienst erstatten. Da seine Krankheit dies verzögern konnte, hatte er nach diesem Termin Bürgen zu stellen[1]), damit der Fürst, falls der Bericht nicht befriedigte, wisse, „wo er das Seinige holen könne." Die Verbürgung geschah am 1. April 1545, nicht aber eine Rechnungslegung. Statt dessen schickte V. eine Supplikation nach der andern ab, in denen er seine Amtsführung wortreich genug aber ohne überzeugende Klarheit verteidigte, Nimpsch, der eine Zeit lang sein Nachfolger geworden war, angriff und um Befreiung von der Bürgschaft bat. Eine solche Supplikation (beantwortet am 2. September 1545) wurde von zwei Königsberger Bürgermeistern, Lorenz Weydenhammer und Lorenz Mewes, mit eigener Bitte unterstützt, ein Umstand, der aber nicht viel zu Vogelweiders Gunsten zu bedeuten hat. Denn auch Wilde gewann in seinem Veruntreuungsprozefs die Bürgschaft und Fürsprache angesehener Königsberger, und der Chronist Freiberger, ein Zeitgenosse, spricht mit gröfster Antipathie von Jobst Dietz und Hans Nimpsch, mit befremdender Sympathie aber von einem Falschmünzer. Man traute also der fürstlichen Obrigkeit nicht in Münzsachen und tadelte nicht Verletzung des Gesetzes. Inzwischen war aber aus der Prüfung der Bücher Vogelweiders hervorgegangen, dafs er den Lieferanten mehr, als sie lieferten, bezahlt hatte und die Verwendung des gekauften Metalls nicht hinreichend aufklärte. Ihm wurde daher am 11. September 1545 mitgeteilt, dafs herzogliche Räte sich zu ihm in seine Wohnung, in der er krank lag, zur Entgegennahme einer Rechtfertigung begeben würden[2]). Eine Rechnungslegung scheint nun wirklich erfolgt, aber von so zweifelhaftem Wert gewesen zu

---

1) „dafs er mit genugsamer Bürgschaft versichere, dafs fürstliche Durchlaucht diesfalls vergewissert sei" etc.

2) Der Prozefs wurde vor dem obersten Gerichtshof des Landes geführt, dessen Vorsitzender der Herzog selbst und dessen Mitglieder die Oberräte, Burggraf, Kanzler etc. waren.

sein, dafs Vogelweider noch im September 1545 in einer langen Bittschrift den Herzog bat, sich doch gnädig dadurch befriedigen zu lassen. Er sprach nun durchaus nicht mehr zuversichtlich sondern wies schon kläglich auf seine zu grofse Amtslast und seine Kränklichkeit hin. Von neuem baten die beiden Bürgermeister für ihn, aber im Namen des Herzogs antwortete Nimpsch ihnen (am 23. Mai 1546), dafs die Bücher des Angeschuldigten einen Schaden von 906 Mk. 14 Lot 1 Quint Brandsilber (15 lötiges Silber) ergeben hätten, denn diese Masse fehlte in den Schöpfproben, wäre aber den Lieferanten bezahlt worden. Der Herzog verlangte eine neue Rechnung Vogelweiders. Diese scheint denn auch vorgelegt worden zu sein, wenn auch erst nach einigen Jahren, denn am 23. Februar 1552 erging ein herzoglicher „Abschied auf Vogelweiders langes Libell, dabei er endlich vermeint zu bleiben.“ Hier wurde der Verlust auf 906 Mark 4 Lot 15 lötiges Silber im Geldwert von 6585 Fl. 16 Gr. angegeben. Da nun Vogelweider früher ein Schiedsgericht von fremden Sachverständigen verlangt hatte, über deren Unverdächtigkeit er selber entscheiden müfste, und die ihn auf Grund der zu seiner Amtszeit geltenden Münzordnung und seiner im letzten Libell gemachten Angaben abzuurteilen hätten, so ging jetzt der Herzog, d. h. Nimpsch, darauf ein, und zwar nur, wie es hiefs, um seinen für ihn bittenden ehrlichen Freunden und Verwandten genug zu tun. Nimpsch setzte die Artikel seiner Bestallung auf, und Vogelweider sollte in Jahresfrist die Schiedsrichter herbeischaffen. Die Landesherrschaft wollte sich dem fügen, was sie unter ihrem Eid und im Beisein herzoglicher Räte und des Münzmeisters für recht erkennen würden. Der Angeklagte sollte sich innerhalb 8 Tagen zu dem Gleichen mit Bürgschaft verpflichten.

Das aber lehnte Vogelweider ab. Er könnte nicht die geforderte Bürgschaft von andern erhalten, denn er wäre hier fremd, und seine Sache schiene bedenklich. Man möchte ihn bei der früheren Bürgschaft, die sich wohl auf eine kleinere

Summme belief, belassen und ihn durch Nimpsch im Beisein der herzoglichen Räte anklagen lassen, welche als Richter abzulehnen er nie gemeint hätte. Nimpsch erklärte sich auch bereit, mit dem Fiskal des Herzogs die Anklage zu vertreten, aber auch diese Verhandlung fand nicht statt. Der Angeklagte zog es vor, wieder eine, am 20. Juni 1553 übergebene 46 Bogenseiten lange Supplikation loszulassen, die zwar eine Übersicht der Abgänge in den 3 Jahren seiner Tätigkeit enthielt, den Kern der Anklage aber, die Differenz zwischen dem bezahlten und dem in den Schöpfproben festgestellten Silbergehalt, nicht mit Zahlen sondern nur mit den alten schlechten Gegengründen erklärte.

Daſs Vogelweider jenen aus seinen Büchern berechneten Schaden von 6585 Fl. erstattet hat, ist nicht anzunehmen, denn bei seiner Rehabilation wurde ihm nur der Ersatz seines in herzoglichem Dienst in der Münze ausgelegten Geldes versprochen. Vor Gefängnis wird ihn seine Krankheit bewahrt haben, denn aus seinen Supplikationen geht hervor, daſs er sie zu Hause abfaſste. Noch 1555 wurde eine Bittschrift seiner Frau um Rückgabe ihres eigenen Geldes, das ihr Mann als Münzschreiber ausgelegt hatte, abgewiesen; vier Jahre später aber, 1559, wurde Vogelweider begnadigt. Dieser letzte herzogliche Bescheid ist charakteristisch für die Unsicherheit der Justiz in derartigen verwickelten Fragen. „Fürstliche Durchlaucht“, heiſst es, „haben nicht unbillig Bedenken, der erneuten Supplikation V.'s stattzugeben.“ (Die letzte von 1553 war nicht beantwortet worden; es ist also seitdem eine neue abgegeben worden). Denn Vogelweider hätte früher garnicht als Grund für die beanstandeten Abgänge angegeben, daſs er „die Münzen auf F. D. Befehl 1 Pf. (Gewichtspfennig = $^1/_{256}$ Mk.), auch 2, reicher verschickt“ als nach dem Rezeſs mit Polen nötig war. Dennoch wollte der Herzog aus Gnade und auf vielfältige Fürbitte ihm sein im Dienst vorgestrecktes Geld wieder erstatten. Vogelweider hatte 1553 behauptet, daſs er für eigene Rechnung Goldmünzen im Werte von 1072 Fl. 26 Gr.

einem Silberhändler verkauft hätte und von diesem zur Bezahlung an Nimpsch verwiesen worden wäre. Damals fürchtete er allerdings, daſs Nimpsch diese Geldsumme als vom Herzog gezahltes Kaufgeld für geliefertes Silber nachgewiesen haben könnte, jetzt aber versprach ihm, wahrscheinlich für diese Forderung, der Herzog Holzlieferungen im Wert seiner Forderung, und zwar zunächst für 900 Mk. = 600 Fl. Dagegen sollte Vogelweider bei vorfallendem Bedarf dem Herzog „mit Buchhalten, Ordnung der Verschickung, Bestellung der „„Probacz““ (Probe) und allem, was er nach seines Leibs Vermögenheit leisten kann“ dienen. Zur Kennzeichnung dieser Entscheidung muſs man hervorheben, daſs V. allerdings früher behauptet hatte, die Pfennige um 1 ₰ silberhaltiger, als der Rezeſs von 1528 verlangte, hergestellt zu haben, aber eben nur die Pfennige, und daſs damals weder Nimpsch noch er selber diesen Umstand als gewichtig betrachteten, sondern beide ganz andere Gründe für den Abgang suchten. Dieser Grund ist nichts als ein Vorwand zur Rehabilitation, die durch die Fürsprache von Freunden des Entlassenen veranlaſst und durch den Tod Nimpsch's ermöglicht wurde. Erinnern wir uns überdies, daſs auch der Münzmeister Wilde, nachdem über seine Veruntreuung Gras gewachsen war, behaupten durfte, er habe unschuldig Haft erlitten, und daſs der Herzog ihn seiner Gnade versicherte und in seinen Dienst zu nehmen versprach.

Daſs dieser Ausgang des Prozesses nicht die Wirkung einer erfolgreichen Verteidigung gegen eine schlecht begründete Anklage war, sondern von mächtiger Fürsprache für den Angeklagten und Vergeſslichkeit und Konnivenz seitens der richtenden Instanz, dies geht nicht nur aus dem äuſsern Verlauf der Verhandlungen hervor, sondern vor allem aus den Argumenten der Anklage und der Verteidigung. Bemerkenswerterweise wirft der Ankläger Nimpsch dem Angeklagten nie böswilligen Betrug sondern immer nur weitgehende Fahrlässigkeit in der Erfüllung seiner Amtspflichten vor, welche in der Bestallung, wie folgt, definiert werden: Er soll nicht nur im

„Rechnen und Schreiben“, also in der Buchführung, sondern auch im Probieren, „verständig und geschickt“ sein, „die Münzrechnung im Empfangen (von Lieferanten) und Ausgeben des Silbers, des Kupfers an den Münzmeister und des baren (gemünzten) Geldes recht halten, damit F. D. das zur Genüge (d. h. ohne Nachteil) verrechnen“. Hieraus folgerte dann Nimpsch mit Recht, dafs er sich von dem Feingehalt des gekauften Metalls vor der Bezahlung selber durch seine oder des Wardeins Probe überzeugen und nicht ohne weiteres dem Zeugnis der Lieferanten trauen mufste, denn nur so konnte ja der Schaden des Herzogs vermieden werden. Aufser dem Silberankauf hat Vogelweider die Ablöhnung der Münzer und, gemeinsam mit dem Münzmeister, die Disziplinargewalt über sie, ferner die Verwaltung der Wechselstelle. Seine übrigen Funktionen machen ihn zum Gefährten und Aufseher des Münzmeisters und Wardeins, sodafs er eigentlich in der Münze allgegenwärtig sein mufs. Mit dem Münzmeister soll er Acht geben auf die Herstellung der Kelle, des Blasewerks am Gufsofen, auf die Beschickung bei der zuerst Kupfer, dann Silber eingesetzt wird, auf die rechtzeitige Entnahme der Schöpfprobe aus dem schmelzenden Gut, auf den Gufs desselben in Zaine, auf das Erkaltenlassen und Aufbrechen der Kelle, aus der die Rückstände, die in sie eingedrungen sind („Erze,“ „Krätze,“ Namen für dieselbe Sache), wiedergewonnen werden. Diese Erze und die Zaine nimmt er selber in Verwahrung, läfst dann die letztern durch den Münzmeister auf der Schmiede zu den „schwarzen Platten“ verarbeiten, die er wieder selbst in Empfang nimmt, um sie, wenn ihrer 100 Gewichtsmark voll sind, weifsmachen zu lassen. Den beim Schmieden und Weifsmachen entstandenen Abgang, den „schwarzen und weifsen Abschrot“, nimmt er ebenso wie vorher Zaine, Erze, schwarze und weifse Platten zu sich, und alles registriert er nach Zahl und Gewicht. Die weifsen Platten kommen in die Prägestube, deren Abgang der Münzschreiber auch zu beaufsichtigen hat. Zu Münzen geprägt, werden sie dann vom Wardein vor den Münz-

herren auf ihr richtiges Schrot und Korn geprüft. Auch hierbei fehlt der Münzschreiber nicht, der die Zahl und das Gewicht der angefertigten Münzen registriert und Probestücke zu verwahren hat. Über alles dieses mufs er den Räten des Herzogs mindestens vierteljährlich einmal einen Bericht zusenden. Vor allem darf er ihnen nichts verschweigen, was ihm als schädlich erschienen ist. Seine Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Tätigkeit sondern auch auf die Werkzeuge und Geräte der Münzstätte, in der er daher seine Dienstwohnung hat.

Die Anklage richtete sich hauptsächlich auf drei Punkte, erstens auf den zu grofsen Unterschied zwischen der ersten („kleinen") Probe und der Schöpfprobe, zweitens auf die nachlässige Behandlung des Silbereinkaufs, wodurch jene Differenz bewirkt worden sein mufste, drittens auf die ungenaue Buchführung und die späteren irreführenden Angaben in den Rechtfertigungsversuchen, wodurch neben anderen Unterlassungssünden besonders auch jene schlechte Kontrolle der Lieferanten verdeckt werden sollte.

Der Lieferant („Faktor") bezieht die silberhaltigen Massen, die er der Münzstätte verkauft, teils aus Bergwerken, teils stellt er sie durch Einschmelzen silberhaltiger Münzen und Geräte selbst her. Das feinste verhandelte Silber ist 15 oder 15 $^{1}/_{2}$ lötig, sogen. „Brand-" oder „Wersilber", das mehr kupferhaltige Metallgemisch heifst „Pagament", auch „Granalie". Schon bevor der Faktor dieses Silber von so verschiedenem Gehalt dem Münzschreiber abliefert, hat er es selber auf seinen Feingehalt untersuchen lassen. Der Münzschreiber aber, wie gesagt, darf das Zeugnis des Faktors darüber nicht gelten lassen, sondern mufs selber oder durch den Wardein die „kleine Probe" wiederholen lassen. So heifst sie vielleicht deshalb, weil dabei nur Bruchstücke der noch unbearbeiteten Posten geschmolzen und durch Zusatz von Knochenasche und anderen Chemikalien, die man „Capelle" nannte, von Kupfer und anderen Bestandteilen gereinigt wurden, so dafs nur Silber übrig

blieb. Bald nachdem nun die gekauften Metallstücke oder Posten in die Kelle des Schmelzofens eingesetzt worden sind, wird aus der schmelzenden Masse eine Probe herausgeschöpft, die auf ihren Silbergehalt untersucht wird. Das Ergebnis dieser „Schöpfprobe“ ist, wie das der vorhergehenden „kleinen“ oder ersten Probe, natürlich nur der relative, nicht der absolute Feingehalt der geprüften Masse und mufs, wenn es von derselben Masse gilt, für die schon die erste Probe gemacht wurde, auch mit dem Ergebnis dieser ersten Probe übereinstimmen. Nicht nur Nimpsch, auch Schulthes ist der Ansicht, dafs durch die Schöpfprobe ebenso wie durch die erste Probe der Feingehalt festgestellt wird und man durch beide erfährt, ob das Zeugnis des Verkäufers richtig war. Man wird daher Nimpsch Glauben zu schenken haben, wenn er behauptet, unter ihm und Lauterbach als Münzschreibern seien Differenzen zwischen den beiden Proben nicht vorgekommen. Für die während Vogelweiders dreijähriger Amtstätigkeit vorgenommenen Güsse aber berechnete die Anklage einen Gesamtverlust von über 900 Mk. 15 lötigen Silbers als „Abgang der Schöpfprobe“. Diese Masse ist natürlich durch Kombination der Differenz des Feingehalts in den beiden Proben mit dem Bruttogewicht der probierten Posten gefunden. Ein solcher Abgang konnte nach der Anklage aber nur entstehen, wenn man die von den Silberverkäufern, den Faktoren, gemachte und sicher möglichst für ihren Beutel sprechende erste Probe in der Münzstätte garnicht oder nur oberflächlich wiederholte und berichtigte. Sobald sich aber dieser Abgang zeigte, hätte Vogelweider, dem er doch nicht entgehen konnte, „solches mit den Faktoren bessern oder im Fall der Not den Herren Räten anzeigen sollen.“ Statt dessen hatte er sich nie an die Räte und speziell an Nimpsch gewandt sondern ohne Zuziehung Dritter mit den Faktoren allein verhandelt und ihnen Quittungen ausgestellt. Die Verantwortung blieb also, so schlofs Nimpsch, auf ihm sitzen.

Die übrigen Verfehlungen sind dem Hauptvergehen ähnlich durch die in ihnen hervortretende Willkürlichkeit in der Amts-

führung und hängen mit ihm zusammen, insofern sie zu seiner Verschleierung beitrugen. So hatte V. nie etwas von der Schadhaftigkeit der Gufskellen, auf die er sich später oft berief, gemeldet, die Beschickung zu den Güssen, die Zerbrechung und Reinigung der Kellen von Metallrückständen oft ohne Beisein des Münzmeisters vornehmen lassen und, was schlimmer war, in seinen Büchern über die Rückstände beim Schmelzen und die Abfälle beim Schmieden, Weifsen und Prägen oft ungenaue, irreführende Angaben gemacht. Auch die Rechnungen der Wechselstätte waren nicht immer einwandfrei.

In seiner Verteidigung sucht dagegen Vogelweider vor allem darzutun, dafs jener Abgang der Schöpfprobe ganz natürlich sei, dafs er selber ferner für Unregelmäfsigkeiten in der Probierung von Amtswegen nicht verantwortlich sei. Daran schliefsen sich Angriffe gegen Nimpsch, Entschuldigungen der Mängel in der eigenen Amtsführung und Zweifel an der Möglichkeit der Richtigkeit und Exaktheit aller und jeder im Münzbetriebe gemachten Proben und Berechnungen, eine Art Agnostizismus.

Er sucht den Schöpfprobenabgang zunächst dadurch zu erklären, dafs die eingesetzten Metallmassen während ihres 18 bis 20 Stunden dauernden Schmelzens in der Kelle am Feingehalt verlieren müfsten, denn schon die Kelle, besonders wenn sie brüchig ist, „raube“ durch Einsaugen in ihre Poren und Risse viel Metall, besonders aber Silber, weil die silberhaltigsten Posten zuerst zum Gufs hineinkommen.

Die Qualität des schmelzenden Guts verschlechtere sich ferner durch den Zusatz der Abfälle und Rückstände früherer Güsse, „so raubet das Böse das Gute immer hinweg und macht den Gehalt falsch.“ Auch verteile sich das Silber und das Pagament in ungleicher Stärke an verschiedene Stellen, sodafs die abgeschöpfte Probemenge also kein richtiges Bild bei der Untersuchung ergeben könne.

Hier geht er demnach auf den Gesichtspunkt der Anklage

ein, dafs es sich um die Differenz im Feingehalt handle. In anderen Ausführungen aber tut er, als ob der Ankläger mit der zu ersetzenden Silbermenge dasjenige Silber meine, das mit andern Bestandteilen beim Schmelzen abgeht, den sogen. „Abgang im Feuer“ oder „in der Kelle“, der nicht den Feingehalt sondern nur das Gewicht betrifft. Er erklärt also, „dafs der Schöpfprobe am Feinen und nicht am Gewicht abgangen“ sei. Das ist allerdings selbstverständlich, denn die Probe dient ja nur zur Feststellung des Gehalts, nicht aber des Gewichts; doch ist dies ein Beispiel für die Art V's., Begriffe und Tatsachen zu verdrehen, um Unklarheit zu schaffen. Sein Ziel ist hier, den beanstandeten „Schöpfprobenabgang“ mit dem Abgang in der Kelle zn identifizieren, aber wir haben oben gesehen, dafs der erstere, die durch den Ankläger zurückgeforderte Silbermenge, aus dem in der Schöpfprobe festgestellten und von der kleinen Probe des Faktors abweichenden Feingehalt abgeleitet wird, nicht vom Gewichtsverlust des Guts im Feuer.

Nimpsch entgegnete also treffend, der Herzog habe nichts gegen die Verminderung des Gewichts des Metalls in der Kelle, er wende sich nur gegen die Verminderung des Feingehalts, denn am Gewicht habe es nicht gefehlt, nur sei eben Kupfer statt Silbers in die Kelle eingesetzt und bezahlt worden.

Der Ankläger bestreitet dem Angeklagten aber ferner überhaupt, dafs das Gut beim Schmelzen am Feingehalt einbüfse. In der Tat gehen auch die Anweisungen anderer Sachverständiger, z. B. Schulthes', Göbels, Dietz', für die Mischung von Silber und Kupfer in dem für die Kelle bestimmten Gut von der Ansicht aus, dafs die Glut das Silber weniger als das Kupfer angreife; denn sie schreiben für das Gut einen gröfseren Kupferbestandteil vor, als er in der fertigen Münze zu finden sein soll. Auch weist Nimpsch darauf hin, dafs nach dem Zeugnis des Münzmeisters die Schöpfprobe immer kurz nach dem Einsetzen des gekauften Metalls und vor dem Zusatz der geringhaltigen Krätze und Abschrote genommen worden sei.

Die ungleichmäfsige Verteilung von Kupfer und Silber in der schmelzenden Masse erfolge erst durch Abkühlung, lange nach der Schöpfprobe, die also noch den Feingehalt der ganzen Masse charakterisieren müsse. Im Rückstand der Kelle aber, der Krätze, finde sich derselbe Feingehalt, wie im schmelzenden Gut.

In einer Verteidigungsschrift von 1545 suchte Vogelweider durch folgendes Strategem sich vor dem Ersatz des Schöpfprobenabgangs zu retten. Er konnte nicht leugnen, dafs letzterer bestehe, wenn auch, wie er behauptete, nur in der Höhe von 763 Mark 15 lötigen Silbers. Nun waren aber nach seiner Angabe die „nicht wiedergebrachten“, d. h. durch Reinigen der Kelle, Schmiede u. s. w. nicht auffindbaren, definitiv verlorenen Abgänge seiner Amtszeit um 88 Mk. 2 $^{1}/_{2}$ Lot 15 löt. Silbers unter der vorschriftsmäfsigen Grenze dafür geblieben, und die „wiedergebrachten“, d. h. wieder verschmolzenen Abgänge vom Feuer (Kelle), Schmieden und Weifsen betrugen 668 Mk. 10 Lot 15 lötiges Silbers. Deshalb, sagt Vogelweider „kan vnd mugen alsogemelt mr. 668/10 lott nirgendt anderst dan dem ersten Abgang (d. h. Schöpfprobenabgang) zugerechnet werden, oder aber wo sonst Abgang gespurt wurde.“ Sollte aber diesem Verlangen nicht entsprochen werden, „so gebe man mir die vbergebene mr. 668/10 Lot wider, alsdann wil ich denn Abgang der schepproben so ohne gefehrd mr. 763 abgangen, verrechnen vnd erstatten.“ Also weil der Silberverlust beim Fabrikationsprozefs zu klein ist, soll der wieder verwertete Rückstand den in der Schöpfprobe festgestellten Verlust decken, denn, sagt V., es sei anzunehmen, dafs der letztere sich im ersteren „wiederfinde“.

Nimpsch fertigt diese an das Irrenhaus gemahnenden Ausführungen kurz ab. Dafs ein geringerer Verlust als der vorgesehene entstanden sei, lasse nur auf sorgfältige Arbeit schliefsen. Vor allem aber dürfe man diesen Verlust und diese wieder verwendeten Abgänge nicht mit dem Abgang in der Schöpfprobe in Verbindung bringen, der ja gar nicht vom Fa-

brikationsprozefs herrührte, sondern ohne jede Existensberechtigung, das Ergebnis einer Täuschung war. Zu der Forderung des Angeklagten, ihm die abgelieferten Rückstände zurückzugeben, nur weil sie zu hoch ausgefallen waren, bemerkte am Rande Nimpsch ironisch: „Das ist allzuviel verlangt."

Vogelweider wiederholte dieses Argument und diese Forderung später nicht mehr, versuchte aber ein anderes kaum minder verblüffendes Manöver. Den in der Schöpfprobe festgestellten Verlust an Silber konnte er, wie gesagt, nicht leugnen, wenn er auch den Betrag reduzierte. Da er die vom Ankläger angenommene Ursache dieses Verlusts, nämlich sträfliche Nachlässigkeit beim Einkauf des Silbers, nicht zugeben konnte, weil dies ja Schadenersatzpflicht für ihn begründete, so mufste er, mit seiner eben besprochenen Forderung abgewiesen, eine neue Quelle für Silberverlust bei der Münzfabrikation konstruieren, auf deren Rechnung dann der Verlust der Schöpfprobe gesetzt werden konnte. 1545 hatte er noch geschrieben: „Daneben hab ich an Krätz und Abschrot, so hernachmals eingesetzt[1]) werden, gar keinen Abgang gerechnet." Nimpsch bemerkte dazu kühl: „Man pflegt auch nicht." Sechs oder sieben Jahre später wollte aber Vogelweider, dafs man für das Schmelzen dieser Rückstände einen Verlust von 4 Mk. 15 löt. Silbers auf 100 Mk. 15 löt. Silb. annähme. Nimpsch antwortete (1552) darauf, es wäre denn doch „mehr als allzuviel", einen ganz neuen Verlust konstruieren zu wollen. Die nach dem Schmelzen und Giefsen, nach dem Schmieden, nach dem Weifsen aufgefundenen Rückstände würden ja zusammen mit dem gekauften Metall in der Kelle geschmolzen, und die dann entstehenden Abgänge und Verluste wären nicht nach diesen beiden Bestandteilen des Guts in der Kelle trennbar, würden also nie gesondert berechnet. So wurde es in der Tat auch in den als Muster und Vorschrift dienenden „Münzrechnungen" Göbels und Dietz' gehalten.

---

1) nämlich in die Kelle, um verschmolzen und gegossen zu werden.

Das Argument V's., an das später seine Freisprechung durch den Herzog anknüpfte, ist dieses: Herr Nimpsch und der Wardein hätten ihm selber gesagt, dafs der Herzog die Pfennige lieber um 1 ₰ im Feingehalt zu hoch als zu niedrig hergestellt wissen wollte, und er hätte darnach gehandelt. Nimpsch erledigte dies mit der treffenden Bemerkung: „Das gibt und nimmt der Schöpfprobe nichts." Dies war 1545. Erst 1553 wagte V., darauf zurückzukommen. Nun sprach er aber nicht mehr von den Pfennigen ausschliefslich, sondern so, dafs man den herzoglichen Befehl von allen geprägten Geldsorten verstehen konnte, und er gab den dadurch verursachten „Abgang" auf 877 Mk. 15 löt. Silber an! Diese Schrift wurde jedoch nicht mehr beantwortet.

Sie enthält unter anderm auch eine „Münzrechnung", einen Bericht über die Verwendung des Metalls in seiner dreijährigen Amtsperiode. Aber abgesehen davon, dafs der Schöpfprobenabgang stillschweigend mit dem Abgang im Feuer (der Kelle) identifiziert wird, sodafs der Kern der Anklage garnicht getroffen wird, wird diese Rechnung auch dadurch hinfällig, dafs der Verlust (nicht wiedergefundener Abgang) des Guts im Feuer viel zu hoch angesetzt wird. Schon 1545, als V. behauptete, er hätte zu geringe Verluste gebucht, wies Nimpsch darauf hin, dafs der Angeklagte z. B. für 100 Mk. in die Kelle eingesetztes Groschengut 1 Mk. 5 Lot = 21 Lot als gestatteten Verlust voraussetzte und ebenso inbezug auf Schmieden und Weifsen verfahren wäre. Dieser Prozentsatz wäre aber viel zu hoch. Dasselbe müssen wir von der Rechnung von 1553 sagen, in der von der Voraussetzung ausgegangen wird, dafs der gestattete Verlust im Feuer von 100 Mk. Groschengut (6 lötig) 20 Lot desselben Guts sei. Denn aus einem detailliertem Bericht[1]) über den Gufs littauischer, ebenfalls 6 lötiger Groschen, bei denen es sich also um Kellengut von derselben Qualität handelte, geht hervor, dafs der Verlust im

---

1) Valentin Möller, littauisch. Wardein, 1556. E. M. 99b.

Feuer auf 100 Mk. Gut nur 15 Lot Gut betrug. In ähnlicher Weise ist auf Übertreibungen inbetreff anderer Münzsorten und anderer Abgänge zu schliefsen.

Mehr zur Sache gehörig und vielleicht etwas entlastend für Vogelweider sind seine Anzweiflungen der in der Münze gemachten Proben auf ihre Genauigkeit. Der Wardein Heinrich Schmalz hätte die erste Probe mehrmals unrichtig gemacht und sich, wenn sein Ergebnis von dem Zeugnis der Krakauer, Leipziger, Breslauer, Danziger Probierer, das ihm die Faktoren vorwiesen, abwich, den letzteren gefügt. Diese fremden Zeugnisse erklärte Vogelweider aber für zweifellos richtig. Hierauf erwiderte Nimpsch, mit Bezug auf die letzte Behauptung: „Das ist weit fehl" und im allgemeinen: „Fürstl. Durchlaucht hat seine Münze nicht auf Fremde sondern auf seine beeideten Diener gerichtet." An solche Zweifel schliefst sich bei Vogelweider immer die Behauptung an, niemand könne alle Erscheinungen im „Münzhandel" erklären; jedenfalls „kommt eins dem andern zu Hilf", d. h. der ihm zur Last gelegte Schaden leite sich aus allen von ihm angegebenen Verlustquellen zusammen her.

So macht Vogelweiders Verteidigung in ihrem die Technik betreffenden Teil durchaus den Eindruck der Unredlichkeit, des Bestrebens, den Leser zu betäuben und ihn zu keiner klaren Einsicht kommen zu lassen. Nicht besser sind seine Ausführungen, wo er gegen die von der Anklage vertretene Auffassung seines Amts polemisiert. Hier sucht er vor allem die Verantwortlichkeit und die daraus erfolgende Schadenersatzpflicht für die Probierungen und ihre Ergebnisse abzulehnen. Denn das Probieren gehöre nicht zu den Pflichten des Münzschreibers sondern des Münzmeisters und Wardeins, und ferner gehe aus der Art seiner Besoldung hervor, dafs er für Schaden nicht aufzukommen brauche. Diese beiden Gedanken sprach auch J. L. Dietz aus, in einen Brief von 1545 an den Herzog. Er schrieb darin Vogelweiders Entlassung feindlichen Intriguen zu und legte Fürbitte für ihn ein. Inbetreff der

Schöpfprobe wäre ihm nichts Böses zuzutrauen, da er sich von Jugend auf als treuer Diener erwiesen hätte. Das Probieren wäre ja auch nicht seine, sondern des Münzmeisters und Wardeins Straube Obliegenheit gewesen und in einer so scharf arbeitenden Münze hätte der Angeklagte auch keine Zeit dazu finden können. Da er ferner vom Herzog sowie vorher von Dietz „aus treuer Hand“ d. h. mit festem Gehalt besoldet worden wäre, nicht aber „auf die Mark des Schlagschatzes oder auf Vorgewicht“, d. h. mit Tantiémen vom herzoglichen Münzgewinn oder vom Gewicht des verarbeiteten Metalls, so könnte man ihm nicht Ersatz für Verluste zumuten, wozu seine Geldmittel überdies nicht ausreichen würden. Dasselbe sagte Vogelweider in seinen Supplikationen und es ist möglich, dafs er selbst aus dem Brief seines früheren Chefs sprach.

Die Auffassung, dafs die Schadenersatzpflicht des Beamten Gewinnbeteiligung zur Voraussetzung hat, ist für die heutige Anschauung sonderbar genug und will vielleicht besagen, dafs nur eine Art Unternehmer oder Teilhaber eines Unternehmens für dessen Verluste eintreten müsse, also auch ein am Gewinn beteiligter Beamter. Aber nicht nur Beamte, auch Arbeiter empfingen Besoldung nach Vorgewicht, ohne dafs wir bei letztern Schadenersatzpflicht anzunehmen haben.

Von Wichtigkeit ist nur, dafs V. durch seine Bestallung, auf die er vereidigt worden war, verpflichtet wurde, den Schaden des Herzogs beim Silbereinkauf zu verhüten und allen den andern, gewifs zu zahlreichen, Pflichten nachzukommen. Er war also dem Wesen nach nicht nur Münzschreiber sondern auch, wenn schon nicht nominell, Wardein und Münzmeister; er war für die Probe und den Einkauf, und zwar als erster Beamter allein, verantwortlich. Da seine Bestallung, auf der die Anklage überhaupt erst beruhte, während des Prozesses von Nimpsch nicht im Original vorgewiesen wurde, sondern letzterer daraus nur die Artikel über die Obliegenheiten des Angeklagten eigenhändig zusammenstellte, so unterliefs der

Angeklagte natürlich nicht, daran verdächtigende Bemerkungen anzuknüpfen.

Ist nun anzunehmen, dafs diese Artikel unecht sind? Vogelweider selbst wagte es nicht direkt zu behaupten. Seine ganze Verteidigung, alle seine Versuche, den Schöpfprobenabgang so zu erklären, dafs er ihm nicht zur Last fiel, wären ja dann überflüssig gewesen. Seine Verantwortlichkeit dafür geht schon aus der von ihm selbst erzählten Tatsache hervor, dafs Nimpsch und der Burggraf ihm bei der Rechnungslegung von 1543 gesagt hatten, seine Rechnung wäre gebilligt, bis auf den Verlust bei den Schöpfproben, über den er den Herzog aufklären müfste. Diese Aufklärung hat Vogelweider dann in der oben geschilderten Weise zu geben versucht. Als er rehabilitiert wurde, sollte er versprechen, dem Herzog „mit Buchhalten, Ordnung der Verschickung, Bestellung der Probaz“ zu dienen, und dies ist wohl als Aufforderung zur Wiederaufnahme seiner alten Funktionen zu betrachten, zu denen also auch Leitung der Probe und der Münzfabrikation gezählt wurden. Dafs er sich dazu verpflichtet gefühlt hat, geht endlich auch aus seinen oftmaligen Entschuldigungen hervor, dafs er wegen seiner Kränklichkeit und des überaus regen Betriebs in der Münze nicht immer nach den Rechten habe sehen können. Die fremden Silberhändler seien in Scharen gekommen und hätten schnell abgefertigt werden müssen. Sogar Nimpsch selber habe die Einschmelzung des gekauften Silbers auf das Zeugnis von Krakauer und Breslauer Probierern hin gestattet.

Dies erzählte er aber erst in seiner letzten Supplikation von 1553 zusammen mit anderm Klatsch gegen Nimpsch. Dieser hatte es ungehörig gefunden, dafs V. mit den Faktoren allein abrechnete; dagegen behauptete nun V., dafs Nimpsch nur deshalb fern blieb, weil er mit den Händlern in zwei Fällen in Streit geriet, wobei einer der letzteren von Nimpsch 546 Fl. verlangte, die dieser schon ausgezahlt zu haben behauptete.

Die Gehässigkeit gegen Nimpsch ist in den langen Suppli-

kationen V.'s natürlich sehr grofs, wird von ersterem aber nur durch eine gewisse ironische Verachtung erwidert. Wir können in Nimpsch's Verhalten höchstens den Fehler finden, dafs er gegen die nachlässige Verwaltung der Münze durch V. erst nach drei Jahren einschritt; doch erklärt sich dies vielleicht durch die Machtstellung des Münzschreibers von Dietz' Zeiten her. Im übrigen erhält man von Nimpsch den Eindruck eines heftigen, unbeliebten Mannes mit unbeflecktem Charakter und klarem Verstande, dem gegenüber der Angeklagte einen durchaus kläglichen Eindruck macht. Die Rehabilitation eines solchen Menschen und die Sympathien, die für ihn rege wurden, charakterisieren aber aufs deutlichste den Zustand der damaligen Regierung, ihrer Beamten und des Publikums.

4. Der Einkauf des Silbers.

a. Silberbezug von Kaufleuten. Für die Münzfabrikation war nächst der Gewinnung geeigneten Personals am wichtigsten der günstige Einkauf des Silbers, dem gegenüber das Kupfer weit weniger in Betracht kam, da es den Münzen nach damaliger Anschauung keinen Wert gab. Die Bezugsquellen waren die ungarischen, schlesischen, sächsischen Bergwerke; doch stockte infolge der dort geführten Kriege der Transport aus Ungarn öfter, so 1529, wie Dietz den herzoglichen Gesandten mitteilte, und in den vierziger Jahren, wie aus derzeitigen Denkschriften hervorgeht. Dietz erhielt sein Silber aus Breslau und von den Fuggern[1]). Die polnischen Bergwerke, aus denen der Herzog gern Silber erlangt hätte, genügten nicht einmal dem Bedarf der Krone[2]).

Solange Wilde und Dietz die Münze gepachtet hatten, waren sie zur Besorgung des Metalls verpflichtet. Nach dem Abgang des letzteren mufste der Herzog selbst Verträge mit mit Silberhändlern schliefsen.

---

1) Bericht der hzl. Gesandten 1530. O. F. 92, fol. 195b.
2) Bericht der an Dietz 1529 Gesandten.

Er trat 1540 durch einen Unterhändler, Fabian Romelau, mit Hans Wonsam aus Krakau und Heinrich Falkner aus Posen in Verbindung, und beide schlossen mit herzoglichen Vertretern, dem Münzherrn Nimpsch und dem Burggrafen Martin Kannacher, Kontrakte über die Lieferung von 15 lötigem Silber und von Pagament ab. Der Preis des ersteren war 7 Fl. 10 Gr. pro Mark, des letztern 7 Fl. 9 Gr. für je 16 Lot darin enthaltenes Feinsilber; Lieferungsort war Danzig. Der Herzog hatte aber durch Romelau Königsberg als Ablieferungsstelle und für das Silber einen Höchstpreis von 7 Fl. 9 Gr., für Pagament von 7 Fl. 8 Gr. vorschlagen lassen[1]). In den Jahren 1544—47 stand der Herzog mit dem Breslauer Bartholomäus Horning in einem Vertragsverhältnis über Silberlieferungen.

Schon 1545 wurden aber diese Verbindungen durch ein königliches Edikt gestört, das den Durchgangshandel für Silber in Polen verbot. Es diente den Breslauern zum Vorwand, Heinrich Falkner 1548 ins Gefängnis zu werfen, als er ihm zustehendes Silber aus dem Nachlafs eines Breslauer Kaufmanns einziehen und durch Polen dem Herzog zuführen wollte[2]). Falkner wird übrigens 1546 als Danziger Bürger und neben ihm als Faktoren („Ihrer fürstl. Durchl. geschworene und beeidete Diener") Simon Loycz und Gebrüder Schachtmann aus Danzig genannt[3]).

Wahrscheinlich als Ersatz für die polnischen Lieferungen schlug damals Nimpsch vor, mit Moritz von Sachsen in Verbindung zu treten; doch lassen die Akten nichts von gepflogenen Unterhandlungen erkennen. Nach einer Zeit sehr verminderter Münztätigkeit, 1548—54, erfahren wir, dafs der Herzog sich 1554 wieder nach Verbindungen mit fremden Lieferanten um-

---

1) Instruktionen an Romelau 16. Sept. 1540. H. V. 23. 22. I und 31. Dezemb. 1540. O. F. 98 fol. 29.

2) Brief Falkners. Altpr. M. S. 25, S. 405. Der Herausgeber hat, wie der Sinn ergiebt, irrtümlich „Silberkopf" statt „Silberkauf" (= Silberlieferung) gelesen.

3) Instrukt. f. Creyz. 1546. O. F. 99 fol. 221.

sah. In Jahren, in denen der Betrieb fast stillstand, gelangten wahrscheinlich nur die in der Wechselstelle eingenommenen fremden Silbermünzen als Material (Pagament) zur Umprägung. Jetzt schlug Wolf Nimpsch, der Sohn Hans Nimpsch's, an den sich der Herzog um Vermittlung von Lieferungen wandte, vor, nicht nur, wie bisher, in Danzig, sondern auch in Krakau einen Faktor zu halten. Als Mindestpreis nannte er für die Krakauer Mk. zu $15^1/_2$ Lot fein 7 fl. 18 Gr., für die preufsische Mk. 7 fl. 8 Gr. 16 Pf., denn diesen Preis zahlte der König, der in Wilna Groschen nach demselben Schrot und Korn wie Albrecht prägte. Da der Transport von Krakau, damals wohl der Hauptsilbermarkt des Ostens, nach Wilna viel schwieriger als nach Danzig wäre, so könnte der Herzog den Preis der preufsischen Mark Silber ruhig bis 7 fl. 11 Gr. steigern, obwohl beide Faktoren zusammen jährlich 200 Fl. für ihren Unterhalt und der Transport 1 Fl. pro Zentner erfordern würden. Dennoch würde ihm ein Reingewinn von $^1/_2$ Fl. von jeder Silbermark zufallen („einen halben Gulden auf jede Mark Schlagschatz, alle Unkosten abgezogen")[1]. Georg Schulthes[2], vom Herzog zur Begutachtung aufgefordert, erklärte sich mit allen Ausführungen Nimpsch's einverstanden, bezweifelte aber, ob er so vorteilhafte Verträge wirklich abschliefsen können würde. Nimpsch und Schulthes bezeichneten die Summe von 10 000 Fl. als Anlagekapital für einen intensiveren Betrieb mit gröfseren Ankäufen als nötig. Ob es nun an der Geldnot des Herzogs lag, oder Schulthes' Zweifel sich bestätigte, jedenfalls hatte Nimpsch drei Jahre später wieder über die Möglichkeit des Silbereinkaufs zu berichten, und er nannte jetzt höhere Preise[3], sodafs es scheint, als ob 1554 die projektierten Kontrakte nicht geschlossen worden sind. Andererseits ersehen wir aber aus der Untersuchung, die 1557 gegen Lauterbach und Lenz, Münzschreiber und Meister, angestellt wurde, dafs damals die herzogliche

1) Schreiben Nimpsch's 1554, 13. Febr. E. M. 99a. V. 22. 30.
2) Schreiben Schulthes' 1554, Febr. 16. A, 4a. V. 23. 20. II.
1) Schreiben N.'s 1557. E. M. 99a. V. 22. 30.

Münze doch in ziemlich reger Tätigkeit war. Die letzten uns bekannten Verhandlungen über Silberlieferungen sind 1560 mit dem „Zeugmeister“ des Königs von Polen, Hans Heymann, gepflogen worden, dem der Herzog für die 15 1/2 lötige Krakauer Mark 8 Fl. anbieten liefs; ein Resultat ist auch hier nicht bekannt.

Die dem Herzog verpflichteten Lieferanten oder „Faktoren“ waren Zwischenhändler, die auf eigene Kosten und Gefahr alles Silber und Kupfer, das ihnen die Bergwerke abliefsen, oder sie selbst durch Einschmelzen von Gegenständen herstellten, bis Danzig herzuschaffen hatten, wo der Herzog es ihnen abnahm. Wolf Nimpsch bemerkt, dafs die Bergwerke (fast ausnahmslos grofsen Grund- oder den Landesherren gehörig) ihnen meist verschlossen blieben, sodafs sie auf das Einschmelzen, besonders von Münzen, angewiesen waren. Die häufigen Kursschwankungen und der Silbergehalt der verschiedenen Sorten mufsten wahrgenommen werden, um sie vorteilhaft einzuwechseln. Besonders gern erwarb man die Taler, als die silberhaltigsten. Andererseits wünschte die herzogliche Münze möglichst viel 15 oder 15 1/2 lötiges Silber, auch einfach lötiges oder Brand-, Weifs-, Wersilber genannt, zu bekommen, das meist aus den Bergwerken kam. Ferner suchte man, aber vergebens, Königsberg statt Danzig als Lieferungsziel zu erhalten.

Die Verpflichtung der Faktoren dauerte so lange, als sie vom Herzog „genugsame Bezahlung“ erhielten. Den Preis konnten beide Parteien gemeinsam ändern, und zwar versprach der Herzog, im Fall einer nachweislichen Verteuerung des Metalls mehr, als zuerst abgemacht, zu zahlen, der Faktor aber, weniger zu fordern, wenn eine Verbilligung eintrat. Für die Feststellung des zu bezahlenden Silberquantums sollte nur der herzogliche Wardein mafsgebend, der Faktor aber sogar zur Rückzahlung eines Betrages verpflichtet sein, den er auf Grund seiner eigenen und vom Wardein nachträglich als irrtümlich nachgewiesenen Angabe erhalten hatte[1]).

---

1) Instruktion für Romelau 1540.

Bezahlung und Ablieferung sollten im allgemeinen Zug um Zug erfolgen. Als Ausnahme war aber eine 3—4 Wochen später erfolgende Bezahlung gestattet, wenn nämlich nicht hinreichend geprägtes herzogliches Geld oder bei dem Lieferanten kein dringendes Bedürfnis vorhanden war. Auch letzterer durfte sich bis zu einer Summe von bestimmter Höhe (bei Falkner 3000 Fl) vorausbezahlen lassen. Diese Vorschüsse und die andern Beträge wurden den Faktoren meist von Danziger Kaufleuten gezahlt, die mit dem Herzog in Verbindung standen und das Silber empfingen. Die von ihnen in seinem Auftrag gezahlten Summen hiefsen „Wechselgeld", ihre Tätigkeit, dem Herzog „den Wechsel halten". Als solche Vertrauensleute werden 1540 die Danziger Michael Kofsler, Hans Pelcke, Gutteter, Schilling, in Thorn Hans Brede, ein „Diener" der Fugger, genannt.

Dem Krakauer Heymann, mit dem man Silberlieferungen vereinbaren wollte, schlug man folgenden Zahlungsmodus vor. Einer der Krakauer Kaufleute, die oft nach Danzig reisen und dort Zahlungen leisten mufsten, sollte Heymann das Silber abnehmen und bezahlen und es, statt wie sonst sein eigenes Geld, nach Danzig bringen. Hier wollte der Herzog die Zahlungsverbindlichkeiten dieses Kaufmanns zu erfüllen übernehmen. Der Herzog setzte dabei wohl voraus, dafs ein solcher Kaufmann meist Silbergeld transportierte. Aber abgesehen davon, dafs man auch damals solche Geldtransporte vielfach durch Kreditmafsnahmen sich ersparte, zog man für den Transport das Goldgeld naturgemäfs dem Silbergeld vor. Daher wurden die Zahlungen auch der herzoglichen Münze nur für einen Teil der Summe in preufsischem Groschen-, zum andern Teil aber in internationalem Goldgelde geleistet. Es ist wohl kaum anzunehmen, dafs ein Kaufmann, ohne besonderes Entgelt dafür, das Risiko der Beförderung grofser, schwerer Silber- und Pagamentmassen übernommen haben würde, nur um die Mitführung von leichter transportablen, weil zum grofsen Teil aus Goldgeld bestehenden Summen zu vermeiden.

Eine noch kompliziertere Form des Zahlungsverkehrs, die bei den bestehenden weitreichenden Handelsverbindungen des Herzogs aber als wohl durchführbar erscheint, schlug Nimpsch für den Fall eines Lieferungskontrakts mit Sachsen vor. Ein Danziger Vertrauensmann des Herzogs sollte an einen „oberdeutschen Faktor“ nach Antwerpen oder Amsterdam die schuldige Summe in herzoglichem Groschengelde zahlen, das dort Kurs hatte und gegen andere Geldsorten, etwa niederländische, eingewechselt werden konnte. Der Faktor hatte das niederländische Geld in Leipzig oder Nürnberg in sächsisches umzuwechseln und damit die Landesregierung Sachsens zu befriedigen. Diese Zahlungen sollten vierteljährlich geschehen.

b. Silberbezug von der Stadt Danzig. Die herzogliche Münze bezog eine Zeitlang aufser dem Silber ihrer eigenen Lieferanten auch noch das der Danziger Münzstätte durch deren Faktoren gelieferte. Als der Danziger Rat im Jahre 1540 beschlossen hatte, dem Drängen der Polen nachgebend, wieder einmal die Münze zu schliefsen, machten Rat und Bürgermeister und der Münzpächter und -Meister der Stadt, Martin Schilling, dem Herzog den Vorschlag, für die Zeit des Stillstandes der Münze den Danziger „Silberkauf“, d. h. die gerade vorhandenen und die noch der Stadt zu liefernden Silbermengen an sich zu bringen. Eingeleitet wurden diese Verhandlungen durch Unterredungen zwischen dem Herzog und dem ihm persönlich befreundeten Bürgermeister und Burggrafen von Danzig, Johann von Werden. Es lag den Danzigern offenbar daran, ihre Verbindung mit den Lieferanten für bessere Zeiten, in denen sie wieder prägen könnten, aufrecht zu erhalten.

Nach jenen Vorbesprechungen kam also im Oktober 1540 ihr Münzmeister und -Pächter, Martin Schilling, nach Königsberg und machte dem Herzog, vom Danziger Rat durch Empfehlung unterstützt, den Antrag[1]), die von der Danziger

1) Antrag Schillings. 4. Oktob. 1540. H. V. 23. 22.

Münze zu empfangenden Silberlieferungen, ungefähr 2000 Mk. lötig jährlich, für den Herzog in Empfang zu nehmen und zu probieren. Dafür verlangte er eine jährliche Besoldung von 300 Gulden (Fl.) jährlich, für die Mark lötigen Silbers aber 7 Fl. 10 Groschen. 1000 Mk. solchen Silbers hatte er gegenwärtig in seiner Münzstätte liegen und wollte sie sofort dem Herzog verkaufen. Augenscheinlich war es ein gutes Geschäft für ihn, denn er drängte auf baldige Antwort, in 3—4 Tagen, um, wie er sagte, einem seiner Lieferanten, der schon mit 1000 lötigen Mk. unterwegs war, wenn nötig, noch rechtzeitig abschreiben zu können. Die herzogliche Regierung fand aber den Silberpreis zu hoch, obwohl der Danziger Rat, Schilling unterstützend, schrieb, dafs einige Lieferanten schon 7 Fl. 11 Gr. für die Mark verlangt hätten, wenn sie überhaupt weiter liefern sollten. Auch fand man die teure Vermittlung und den Probierdienst Schillings überflüssig.

Daher wurde sein Antrag ignoriert und der Kämmerer und Rat des Herzogs, Christoph v. Creytzen, direkt an den Rat nach Danzig abgesendet[1]). Der Herzog, so wurde in der Instruktion des Gesandten ausgeführt, verlangte, wie er auch schon Werden gegenüber ausgesprochen hatte, nur dieselben Silberpreise wie Danzig zahlen zu müssen, und diese wären niedriger als die von Schilling geforderten. Wenn die Stadt wieder prägte, sollte sie ihm für die nächste Zeit noch einen Anteil ihres Silberkaufs weiter überlassen, damit seine Münze nicht zu feiern brauchte, bis sich neue Silberquellen erschliefsen würden. Schillings Gehaltsanspruch wäre viel zu hoch.

Beide Münzen hätten doch jedenfalls ein gemeinsames Interesse, die Preise nicht zu steigern, sondern sie durch gemeinsame Verhandlungen mit den Kaufleuten festzulegen. Um zu zeigen, wie stark sein Solidaritätsgefühl in dieser Hinsicht sei, teilte der Herzog mit, dafs er aus diesem Grunde grofse Bedenken hätte, Kontrakte mit dem Kaufmann Falkner und

---

1) Instruktion für Creytzen, 26. Oktob. 1540. H. V. 23. 22.

einem Krakauer Kaufmann abzuschliefsen, die ihm Silber zu 7 Fl. 9 Gr. für die lötige Mark anboten, ein Preis, den auch der Gesandte bei der Stadt beantragen sollte. Diese „Bedenken“ hinderten allerdings nicht, dafs dennoch mit beiden Verträge eingegangen wurden, mit Wonsam (dem Krakauer Kaufmann) schon im Oktober 1540, mit Falkner im nächsten Jahre.

Auf den Rat machten diese Andeutungen, dafs die herzogliche Münze anderswo billiger kaufen könnte, den gewünschten Eindruck. Am 4. November erteilte er Creytzen, der am 31. Oktober seine Botschaft vorgetragen hatte, die Antwort darauf, nachdem er ihn vorher gebeten hatte, doch ja nicht selbständig mit den anwesenden Lieferanten der Stadt zu verhandeln, da dies nur Preissteigerungen herbeiführen würde. Im Munde der Danziger, die doch soeben, zum Besten ihres Münzmeisters, einen hohen Preis gefordert hatten, klingt das etwas sonderbar, Jedenfalls beschlofs man, dem Herzog das Silber zu dem angebotenen Preise von 7 Fl. 9 Gr. für die lötige Mk. in Silber, 7 Fl. 8 Gr. in Pagament zuzuwenden. Nach der zu erwartenden Wiederaufnahme der Prägung sollte der Herzog 2 Jahre lang den halben Silberkauf Danzigs beziehen, der sich nicht nur aus den alten, sondern auch den nach der Erneuerung des Betriebs erlangten Lieferungen zusammensetzte. Ein gleiches (vicissitudo) verlangten sie vom Herzog. Dem Münzmeister möchte der Herzog ein niedrigeres Gehalt nach Vereinbarung geben. Zum Schlufs kam die höchst überflüssige Mahnung, Albrecht möge doch nicht den Silberpreis durch höheres Angebot in die Höhe treiben, wodurch wohl nur die eigene Niederlage verschleiert werden sollte. Die Verzögerung der Antwort wurde damit begründet, dafs die fremden Kaufleute einen höhern Preis erhofft und daher gezaudert hätten, einzuwilligen[1]).

---

1) „Antwort, so Christoffel von Creitzen . . . . von dem rathe zw. Dantzigk . . . . einpracht“ 1540. H. V. 22. 23. I.

Der Erfolg dieser Verhandlungen war zunächst nur der, dafs der Gesandte das in der Danziger Münzstätte liegende Silber, 1000 Mk. lötig, kaufte und nach Königsberg bringen liefs. Die bevorstehenden Lieferungen dem Herzog zuzuwenden, zögerte aber der Rat sonderbarerweise immer noch, sodafs Albrecht mit fremden Kaufleuten, Wonsam und Falkner, abschlofs. In Danzig beunruhigte man sich hierüber denn doch, da man fürchtete, der Herzog würde auf die Lieferungen der Danziger Faktoren ganz verzichten und natürlich auch an keine „vicissitudo“ denken. Nach weiteren Verhandlungen, in denen beide Teile einander versicherten, an der Verabredung festhalten zu wollen, wurde endlich am 24. April 1541 ein Vertrag vollzogen, der die Überlassung des Danziger Silberkaufs während des Stillstandes des dortigen Münzhammers an den Herzog bestätigte und die vicissitudo in folgender Weise regelte. Der Herzog sollte an die Stadt, wenn diese wieder zu münzen begann, die Hälfte alles des Silbers überlassen, das er zum Zeitpunkt des Vertrages gerade besafs, und desjenigen, das er innerhalb eines Jahres nach diesem Vertrage durch die Danziger oder seine eigenen Lieferanten erwerben würde, und zwar zum Einkaufspreise[1]).

c. Verhandlungen über eine geraubte Silbersendung. Die Geschichte einer geraubten Silbersendung ist für den Verkehr des Fürsten mit den Lieferanten und die Gefahren, denen diese durch die Unsicherheit in Polen und die unberechenbare Justiz der dortigen hohen Würdenträger ausgesetzt waren, recht charakteristisch.

Der Herzog hatte dem Breslauer Kaufmann Bartolomäus Horning und seinen Teilhabern („Mitverwandten“), die ihm Silber lieferten, gestattet, ihre Silbersendungen, die wohl nicht immer gerade für den Herzog bestimmt waren, jedenfalls ihm

---

1) Botschaft Danzigs durch den Stadtsekretär Jakob Fürstenberg an den Herzog und dessen Antwort 27. März und 6. April 1541. O. F. 98 fol. 49—52. Vertrag 24. April 1541. C. 3.

noch nicht gehörten, als herzogliches Eigentum mit herzoglichem Wappen und die Diener als herzogliche gehen zu lassen. Diese Mafsregel sollte wohl den Transport sicherer machen, verhinderte aber nicht, dafs 1543 ein gewisser Albert Richwalski im Posenschen mit Berittenen einen solchen Silberzug ausraubte.

Der Kastellan von Posen und Woiwode von Grofspolen, Graf Andreas Gorka, liefs den Räuber ins Gefängnis werfen, wo er im nächsten Jahre starb. Das bei Richwalski beschlagnahmte Silber und Pagament war aber nur ein Teil der ganzen Sendung. Von Posen, wohin der Woiwode es hatte bringen lassen, konnte es 1544 durch einen Agenten Hornings, den auch der Herzog dazu ermächtigt hatte[1]), abgeholt werden, nachdem der Herzog bei Gorka und sogar bei König und Reichstag vorstellig geworden war.

Noch fehlten aber „15 Stück, welches am meisten Weifssilber, am Brand zu 15½ Lot, tut die Summe Mk. 484 Lot 14 Quint 3 ₰ 0, hierzu an Schweidnitzer Münze zu 33 Gr. pro Floren 933 Gulden“, und der Rat von Breslau[2]) bat den Herzog, seinen Mitbürgern doch auch in der Wiedererlangung dieser Masse beizustehen. Für das bisher Erreichte sagte der Rat seinen besten Dank und versprach, künftig dem Herzog „vor allen andern Potentaten“ in Münzsachen dienstwillig zu sein. (26. Juli 1544). Wie schlecht dies Versprechen gehalten wurde, beweist die Verhaftung Falkners vier Jahre später auf Befehl des Rats.

Der Herzog erhielt von den Polen zwar die Zusicherung der Bestrafung des Räubers und der Rückerstattung des gegesamten geraubten Guts, aber mit Richwalskis Tode schien für den Woiwoden die Angelegenheit erledigt zu sein.

Um nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, mufste der Herzog im Mai 1545 einen Bevollmächtigten, den Königsberg-

1) Vollmacht für Peter Horn 22. Jan. 1544. E. M. 99a. V. 22. 30.

2) Verhandlgen. mit Breslau 1544 und 1545. O. F. 99 fol. 150 ff. und 270 ff.

Kneiphöfer Bürger Peter Schmittner, an Graf Gorka schicken, mit der „brüderlichen Bitte“ um Rückgabe des noch nicht erstatteten Metalls oder, wenn dies schon in fremde Münzen gewandert sein sollte, um Ersatz des Geldwerts und der dem Herzog in dieser Sache entstandenen Kosten aus dem Vermögen der Richwalskischen Erben. Nimpsch berechnete 5686 Fl. 27 1/2 Gr., davon allein 1200 Fl. „für die Schäden und vielfältig aufgelaufenen Expensa.“ Von Posen reiste Schmittner nach Breslau, um Horning und den Rat an ihre vielbeteuerte Dienstwilligkeit zu mahnen und ihnen vorzuhalten, dafs die herzogl. Münze seit dem Raube noch nicht mit Silber versorgt und dadurch zu zeitweiligem Stillstande gezwungen worden wäre. Der Herzog dagegen zöge sich durch seine Schritte für Horning nur die Feindschaft polnischer Senatoren zu.

Inzwischen hatte der Streit des Herzogs mit Polen um sein Münzprivileg ein Verbot des Silberdurchgangs im Königreich gezeitigt (1545), das ihm das Material für weitere Prägetätigkeit sperren sollte. Daher fand er von jetzt ab auch in der Richwalskischen Sache passiven Widerstand. Auf erneute Mahnungen antwortete man ihm schliefslich, er möchte doch sein Recht in einem Prozefs gegen die Erben suchen, ein Ansinnen, das er[1]) wohl mit Recht als „sehr erstaunlich“ bezeichnen durfte; denn sein Recht wäre doch, schon durch Richwalskis Geständnis, klarer als der Tag und bedürfte keines Prozesses.

Auch die Intervention[2]) des Thronfolgers Sigismund Augusts, an den Albrecht sich gewandt hatte, half nichts, denn 1547 wurde jener königl. Bescheid nur erneuert[3]), mit dem Versprechen, den Prozefs beschleunigen zu wollen. Sodann

---

1) Instrukt. für Dr. Thege an den Reichstag. Mai 1546. O. F. 100 fol. 125.

2) Memorial für Kaspar Lehndorff an Sigism. August. Juli 1546. O. F. 99 fol. 423b.

3) 8. Mai 1547. O. F. 100 fol. 127.

hatten die Polen endlich Verdacht geschöpft, dafs das Metall dem Herzog noch garnicht gehörte. Es war jedenfalls im Oktober 1547[1]) noch nicht zurückgegeben oder vergütet worden, und so werden Horning und der Herzog wohl das Nachsehen gehabt haben.

5. Zahlen über den Schlagschatz, die Besoldung, die Silberpreise und die Münzfabrikation[2]).

a. Schlagschatz. Der Schlagschatz des Herzogs ergiebt sich, wenn von der in der Münzstätte hergestellten Geldsumme die Kosten für die Anschaffung von Silber, Kupfer, Kohlen, Salz und anderm Material, ferner die Ausgaben für Beleuchtung der Räume und Beköstigung des Personals während der Arbeit, endlich die Gehälter und Gewinnanteile der in der Münze Arbeitenden abgezogen werden. Zum Schlagschatz werden auch noch die Profite gerechnet, die beim Wechseln mit fremden Münzen von der Wechselstelle gemacht werden. Dagegen müssen die Ausgaben für Instandhaltung und Erneuerung des Gebäudes und der Geräte aus dem Schlagschatz oder anderswoher bestritten werden, desgleichen wahrscheinlich auch die Gehälter der Silberlieferanten oder Faktoren.

Der so beschaffene Münzgewinn läfst sich aus den Renteibüchern für folgende Jahre und in folgender Höhe nachweisen.

Johannis 1530—31 410 Mk. 54 Schill.

---

1) Lorenz Fenzel an d. Obermarschall. 13. Okt. 1547. E. M. 99b.

2) Quellen sind hauptsächlich: Die Einnahme- und Ausgabebücher der herzogl. Rentei. O. F. 13 288—13 313, die Bestallungen und die Kontrakte mit den Lieferanten, endlich die als Regel für den Münzmeister geltenden Kostenanschläge für die Fabrikation der Münzen, genannt „Münzrechnungen". Derartige Münzrechnungen sind vorhanden aus d. J. 1540 von J. L. Dietz, 1543 von einem Ungenannten, 1554 von Goebel, und ein „Heiml. Bericht, was man von der Münze haben kann", alle in E. M. 99a. Über die Besoldung sind noch benutzt Angaben aus einem undatierten anonymen Bericht über die littauische Münze unter Sigismund August (E. M. 29a. V. 22. 30. fol. 110 ff.) und aus einem Brief Dietz' an Vogelweider.

Johannis 1531—32 2078 Fl. 28 Gr. = 3118 Mk. 24 Sch.
„ 1532—33 700 Mk.
Martini 1534—35 400 Mk.
Reminiscere 1536—Michaelis 1536 1300 Mk.
1. Oktober 1536—1. Okt. 1537 2690 Mk. 23 Sch.
2. Oktober 1541—1. Okt. 1542 1200 Mk.
1. Oktober 1542—1. Okt. 1543 400 Mk.

Für die ganze übrige Zeit fehlen entweder die Bücher oder, wenn sie vorhanden sind, Angaben unter dem Titel „Schlagschatz“. Es ist aber nicht anzunehmen, dafs letzterer nur in den genannten Jahren eingekommen sein sollte, eher, dafs er oft nur für zu unbedeutend angesehen wurde, um ihn besonders zu berechnen und zu buchen. In diesem Fall kam er unter die Rubrik „Extraordinaria“, zusammen mit sämtlichem aus der Münze entnommenen Gelde. Z. B. lieferten 1551 Nimpsch und Goebel 234 Mk. 34 Schill. aus der Münzstätte, eine Einnahme, die unter „Extraordinaria“ steht, während das Blatt mit der Überschrift „Schlagschatz“ leer ist.

Um einen Begriff zu geben, dafs der Schlagschatz solcher Jahre wie 1530—43, als die Münze am intensivsten arbeitete, den wichtigsten sonstigen Einnahmen des Herzogs zur Seite treten konnte, mögen hier folgende Zahlen stehen: Im Rechnungsjahr 1542/3 betrug die Einnahme aus den Abgaben der Königsberger Fischerei in 26 Wochen = 1/2 Jahr 207 Mk. 40 1/2 Sch., der „dritte Pfennig“ des Herzogs aus den Königsberger Stadtgerichten, ebenfalls für 26 Wochen, 43 Mk. 45 1/2 Schill. Die Ziese der Städte Königsberg erbrachte 1537/38 5076 Mk. 39 Schill.

b. Besoldung des Münzpersonals. Verlegergewinn und Schlagschatz. Der Lohn oder vielmehr Gewinn der Verleger Albrecht Wilde und J. L. Dietz bestand in dem, was ihnen nach Abzug des an den Fürsten gezahlten Schlagschatzes, der Arbeiter- und Beamtenbesoldungen und der sonstigen Betriebskosten übrig blieb. Ihr Aufwand für Geräte und bauliche Veränderungen wurde vom Herzog vergütet. Im

Jahre 1531 hatte Dietz dafür 4030 Gld. zu fordern[1]). Er war auch von der Schlagschatzpflicht für die Verarbeitung der eingezogenen alten Herzogsgr. und Denare befreit. Der Schlagschatz betrug für Wilde 20, für Dietz nur 7½ Gr. von jeder in dem fertigen Gelde enthaltenen Krakauer Mk. lötigen Silbers. Dietz fand Wildes Abgabe viel zu hoch, ausgenommen, wenn der Verleger, wie es bei Wilde auch der Fall war, selber mitarbeitete. In Thorn zahlte Dietz dem König zwar einen ebenso hohen Schlagschatz wie Wilde dem Herzog, empfing dafür aber auch 300 Gld. jährlich, die Reisekosten, und im Jahre 1531 26 000, 1532 11 055 Gld. als Nachschüsse für den Bedarf des Betriebes[2]). Allerdings hatte er, wie er den herzogl. Gesandten 1529 sagte, 60 000 Gld. bei Geschäftsfreunden für das Thorner Unternehmen geliehen.

Nach seinem Kostenanschlage von 1540 verhielten sich der Schlagschatz des Herzogs und sein eigener Gewinn, nach Abzug der Kosten des Materials, der Arbeiterlöhne „und anderer Unkosten“ zu den hergestellten Geldsummen, wie folgt: Von 4706 Fl. 12 Gr. in (14 lötigen) Sechser- oder Dreierstücken erhält der Herzog 145 Fl. 26 Gr. Schlagschatz, der Pächter 22 Fl. 3 Gr. Gewinn, von 2240 Fl. in 6 löt. Groschenstücken der Herzog 73¼ Fl., während der Verleger Verlust hat, da schon die Kosten um 14 Fl. 27 Gr. die ausgeprägte Summe übersteigen. Von 1060 Fl. in (3 löt.) Schillingen hat der Herzog 31 Fl. 10½ Gr., der Verleger 19 Fl. 1½ Gr. zu bekommen, von 300 Fl. in Pfennigen (2 löt.) der Herzog 8 Fl., der Verleger nur Verlust, da die Herstellungskosten die hergestellte Summe um 27½ Gr. übersteigen. Dieser für die Groschen- und Pfennigprägung angegebene Verlust entsteht aber nach Dietz nur, wenn man das feinste (15 löt.) Silber dazu verwendet und verschwindet, wenn es durch silberhaltige Kupfermassen, Pagament, ersetzt wird, so dafs in diesem Fall sogar

1) D. Kammermeister an den Herzog 23. Novemb. 1531. E. M. 99b.
2) Preufs. Provbll. 1898. S. 98.

ein Gewinn eintreten kann. In der Tat berechnen die späteren, nach Dietz verfafsten Anschläge weder für Pf. noch für Gr. einen Verlust bei der Herstellung, wenn auch bei den letzteren nur einen kleinen Gewinn.

Dafs Dietz's Gewinn höher, als er selbst angiebt, gewesen sein mufs, geht aus Goebels 1554 verfafster Berechnung hervor, nach der des Herzogs Gewinn, in dem nunmehr Schlagschatz und Unternehmergewinn zusammen enthalten sind, mehr beträgt, als es nach Dietz' Rechnung der Fall sein würde, trotzdem Göbel dieselben Abzüge von der hergestellten Geldsumme, nämlich für Materialien, Löhne, Besoldung und „gemeine Unkosten“ macht. Er erhält folgende Zahlen:

Fert. Geld in Dreiern	805 Fl. 27 Gr.	Gewinn	23 Fl. 12 Gr.
Fert. Geld in Gr.	793 Fl. 18 Gr.	Gewinn	3 Fl. 15 1/2 Gr.[1]
Fert. Geld in Schill.	862 Fl. 17 Gr.	Gewinn	13 Fl. 27 1/2 Gr.
Fert. Geld in Pf.	950 Fl. 19 1/2 Gr.	Gewinn	17 Fl. 13 1/2 Gr.

In jeder der von Goebel angegebenen Summen angefertigten Geldes sind 100 Mk. 15 lötiges Silber verarbeitet.

Besoldung des Münzmeisters, Schreibers und Wardeins. Bei der Besoldung des Münzmeisters läfst sich ein Schwanken erkennen, ob er ein festes Gehalt oder Tantièmen vom verarbeiteten Metall erhalten solle. Dietz gab seinem Thorner Münzmeister, weil er selbst Hand anlegte, wie sein Chef sagte, und weil er, wie man annehmen dürfte, auch Wardeinsdienste getan hat, das hohe Gehalt von wöchentlich 8 Fl., jährlich also 416 Fl. Gerade die Hälfte davon, 208 Fl. jährlich, empfing der Münzmeister zu Wilna.

Man findet aber auch, dafs er vom verprägten Metall einen Betrag in Silber oder in Geld erhielt und davon manchmal seinen Gesellen Löhne zu zahlen hatte. So verlangte 1586 Paul Gulden, bevor er das Münzmeisteramt übernahm, von

---

1) Dieser Gewinn kommt, wie G. angibt, nur dadurch zustande, dafs die Beschickung um 2 Gewichtspfenn. Silber pro Mk. Pagament zu niedrig geschieht, was dann beim Weifsmachen, wie er sagt, wieder gut gemacht wird. Sonst sei ein Verlust von 14 Fl. 9 1/2 Gr. zu gewärtigen.

jeder Mk. lötigen Silbers bei der Talerprägung $1/2$ Lot, bei der Dreierprägung $1/2$ Lot, Groschenprägung $1\,1/2$, Schillingpr. 2, Pfennigpr. 3 Lot Silber. Gerhard Lenz erhielt als Münzmeister vom Herzog Albrecht für alle Prägungen ohne Unterschied von jeder verarbeiteten Mark Pagament, d. h. nach Mafsgabe des Münzfufses legierten Silbers, 2 Gr., wovon er seine Gesellen zu entlohnen hatte. Ebenso empfingen zu Danzig[1]) der Münzmeister und seine 2—3 Gesellen von der Mark lötigen Goldes 2 Gr., von je 100 Mk. legierten Silbers bei der Schillingprägung 6 Guld. 20 Gr., d. h. 2 Gr. pro Mk., und von je 100 Mk. löt. Silb. bei der Pfennigprägung 10 Gld., d. h. 3 Gr. pro Mk.

Münzschreiber und Wardein scheinen immer feste Besoldung gehabt zu haben. So gab Dietz dem Münzschreiber Vogelweider in Königsberg 200 Fl. jährlich, dazu ihm und seiner Familie Wohnung und Verköstigung, dem Gehilfen Vogelweiders in der Wechselstelle 40 Fl. und Unterhalt. Goebels Bestallnng von 1561 versprach ihm als Münzschreiber 100 Fl. jährlich, ferner freien Tisch bei Hof, Hofkleidung und und Futter für 2 Pferde für ihn selbst und seinen Diener, sowie ein Gnadengeld von 2000 Mk. = $666\,2/3$ Fl., zahlbar innerhalb 2 Jahren. In Littauen erhielt der Münzschreiber jährlich 208 Fl., gleich dem Wardein, dem Münzmeister und dem Eisenschneider.

Der Wardein, der, wie gesagt, zu Wilna 208 Fl. jährlich bekam, hatte in Königsberg meist noch ein anderes Amt und als Wardeinsgehalt nur 40—60 Fl. jährlich. Heinr. Straube empfing 1529 als Wardein 40 Fl., Hofkleidung und Brennholz, Gerhard Lenz 50 Fl. und die Hofkleidung. Dietz gab seinem Königsberger Wardein, der zugleich Schmiedemeister war, 60 Fl.

Zur Beaufsichtigung der Geräte mufste einer der drei soeben besprochenen Beamten oder der Eisenschneider eine Dienstwohnung in der Münze beziehen.

---

1) Schreiben der Stadt an den König, 1563. Lengn. II. 256 f.

Eisenschneider-, Schmied- und Gesellenlohn. Von den Arbeitern der Münzstätte ist der Eisen- oder Stempelschneider der kunstfertigste und wichtigste und demgemäſs bekommt er das halbe Gehalt der drei Münzbeamten, Münzmeister, Schreiber und Wardein. Wie sie bezieht er meistens einen festen Geldbetrag; so empfangen zu Wilna die Eisenschneider zusammen ein Beamtengehalt, 208 Fl. jährlich, zu Königsberg unter Dietz gleich dem Schreiber 200 Fl. In Thorn gab Dietz den beiden Eisenschneidern zusammen 3 Gulden Wochen-, also 156 Gld. (Fl.) Jahreslohn. Wahrscheinlich, weil geringe Münztätigkeit und Finanznot die Zahlung eines ausreichenden Gehalts unmöglich machten, gab der Herzog 1563 dem Eisenschneider Marcus Negelein die Erlaubnis zum Handel „mit allerlei Kramwerk“, wobei ihn die Räte Königsbergs schützen und fördern sollten.

Der Schmiedemeister, der die Zaine zu bearbeiten hatte, empfing unter Dietz 2 Gr. von jeder Mark legierten Silbers für sich und seinen Gesellen. Nach Goebels Kostenanschlag von 1554 zu schlieſsen, hatte er aber später ein festes Gehalt. In dieser Berechnung wird nämlich der Bezug des Schmiedemeisters ähnlich den festen Bezügen von Münzschreiber und Wardein behandelt. Goebel setzt die Ausgaben für das Personal nicht in Beziehung zu Zeiträumen, sondern zu Massen verarbeiteten Materials. Daher kann bei ihm nur der für den Münzmeister und seine Gesellen, die Münzer, gemeinsam bestimmte Betrag dem verarbeiteten Material ganz adäquat sein. Die festen, regelmäſsig zahlbaren Gehälter der anderen aber lieſsen nur eine Schätzung zu, wieviel bei je 100 Mk. lötig jedem zugeschrieben werden müſste, um auch diese Ausgabe des Herzogs gebührend zu berücksichtigen und so seinen Gewinn festzustellen. Als Gehilfen des Münzmeisters wird man sich nur 2—3 Münzer oder Gesellen denken müssen, da Danzig, das diese Gesellenzahl für seine Münze angab, beiden zusammen ungefähr dieselbe Tantième gab wie Goebel in seiner Rechnung. Ihr Lohn wächst, wie aus den Zahlen zu ersehen, mit dem

Kupfergehalt und der Kleinheit der herzustellenden Münzen und zwar in weit höherem Maſse als die dem Schreiber, Wardein und Schmied zugeschriebene Summe. Ersteres erklärt sich aus der gröſseren Arbeit, die die kleineren und geringeren Sorten verursachten, letzteres daraus, daſs die Münze das Jahr über nicht mit gleicher, sondern sehr ungleicher Intensität arbeitete und die Ausgaben für die Münzgesellen und den Münzmeister sich also bald steigerten, bald verminderten. Der Münzmeister war, wie wir aus anderen Angaben ersehen, dem Wardein, dem Schreiber und den Eisenschneidern in der Einnahme ungefähr gleichgestellt, so daſs annähernd geschlossen werden kann, daſs die 2—3 Münzer das unter sich zu teilen hatten, was nach Abzug etwa des Schreibergehalts von der ihnen und dem Münzmeister gemeinsam bestimmten Summe übrig blieb. Die Einnahme des Münzmeisters trug schon deshalb einen festen Charakter, weil er lange, vielleicht ein Menschenalter, an derselben Münzstätte blieb, während die Münzer schnell kamen und gingen.

Zahlen nach Goebel:

100 Mk. 15 $1/2$ löt. Silber, zur Prägung geschickt, kosten bei

	Dreierprägg.,	Groschenprägg.,	Schillingpr.,	Pfennpr.
für „Besoldung, (Schreiber u. Wardein) samt den gemeinen Unkosten“:	3 Fl.	6 Fl.	10 Fl.	12 Fl.
für „Eisenschneider“	1 $1/2$ Fl.[1]	3 Fl.	4 $1/2$ Fl.	7 $1/2$ Fl.
für „Schmiedlohn“	1 Fl.	2 Fl.	3 Fl.	5 Fl.
für „Münzerlohn (Meister u. Gesellen) von der Mk. Pagament 2 Gr.“	7 Fl. 7 Gr.	16 Fl. 16 Gr.	32 Fl. 16 Gr.	76 Fl.

c) Silberpreise. Aus folgenden, den „Münzrechnungen“ und den Akten über den „Silberkauf“ entnommenen Zahlen geht hervor, wie mit der Zeit der Silberpreis allmählich stieg. Das von Kupfer möglichst gereinigte „lötige“, d. h. 15—15 $1/2$

1) Goebel schreibt: „ein Wochenlohn 1 $1/2$ Fl., zwei Wochenlöhne 3 Fl.“ etc.

lötige Metall war teurer als das überwiegend Kupfer enthaltende Pagament, in dem gleichwohl nur das enthaltene lötige Silber bezahlt wurde. Der Grund ist darin zu suchen, dafs das Pagament nicht zur Herstellung der silberhaltigsten und zugleich den höchsten Gewinn bei der Herstellung abwerfenden Münzen sondern nur für die Fabrikation der kleineren Münzen von überwiegendem Kupfergehalt, die aufserdem auch mehr Arbeit und Arbeitslöhne erforderten, verwendet werden konnte. Auch war beim Pagament die Probe auf den Gehalt am schwierigsten und am unsichersten.

Es sind gekauft: Feinsilber:

im Jahr:	nach Preufs. Markgewicht:	nach Krakauer Markgewicht:
1529		
1540	$15\frac{1}{2}$ Lot für 7 Fl. 9 Gr.	15 Lot für 7 Fl. 12 Gr.
1541	$15\frac{1}{2}$ Lot „ 7 Fl. 10 Gr.	
1543		15 Lot „ 7 Fl. 10 Gr.
1554	$15\frac{1}{2}$ Lot „ 7 Fl. 20 Gr.	
1557	$15\frac{1}{2}$ Lot „ 7 Fl. 20 Gr.	
undatiert	$15\frac{3}{4}$ Lot „ 7 Fl. 26 Gr.	
1560		$15\frac{1}{2}$ Lot „ 8 Fl.

Pagament:

im Jahr:	nach Preufs. Markgewicht:	nach Krakauer Markgewicht:
1529	1 Mk. löt. Silb. für $7\frac{1}{2}$ Fl.	
1540	$15\frac{1}{2}$ Lot „ 7 Fl. 8 Gr.	15 Lot für 7 Fl. 10 Gr.
1541	$15\frac{1}{2}$ Lot „ 7 Fl. 9 Gr.	
1543		
1554	$15\frac{1}{2}$ Lot „ 7 Fl. 11 Gr.	

d. Münzfabrikation. Bevor Dietz die Königsberger Münze übernahm, stellte er in Aussicht, 2000 Mk. à 20 Gr. durchschnittlich jährlichen Schlagschatz zahlen zu können; er nahm sich also vor, da $7\frac{1}{2}$ Gr. von jeder im fertigen Gelde enthaltenen löt. Mk. Silber zu zahlen waren, durchschnittlich $533\frac{1}{3}$ Mk. löt. Silber, ungerechnet den Silberverlust bei der Fabrikation, zu verarbeiten. Doch scheinen, nach den oben mitgeteilten Zahlen aus den herzogl. Einnahmebüchern zu

schliefsen, weder Schlagschatz noch demgemäfs die verprägte Silbermasse diese Höhe durchschnittlich erreicht zu haben. Inbetreff des Silbers ist allerdings zu berücksichtigen, dafs das aus den alten Herzogsgr. und Pf. stammende nicht schlagschatzpflichtig war.

Ein ganz anderer Betrieb mufs in der Krakauer Münze geherrscht haben, wo 1528 allein über 20 000 Mk. löt. Silber verprägt worden sind, und in Thorn, wo im Juli 1535 bei der Schliefsung der Münze 17 797 Fl. Schlagschatz abzuliefern waren[1]), die aus den Jahren 1534 und 35 gestammt haben mögen.

Dietz erklärte für möglich, zu Königsberg in je einer Woche folgende Silbermassen, mit Einschlufs des verloren gehenden Silbers, zu verarbeiten: für Prägung von

Dreiern	(14 löt.)	602 Mk.	14 Lot
Groschen	(6 löt.)	292 Mk.	9 Lot
Schill.	(3 löt.)	125 Mk.	6 Lot
Pfenn.	(2 löt.)	31 Mk.	15 Lot

Die Silbermark ist 15 lötige Krakauer Mark.

Über die Mischung des Silbers mit Kupfer zu Pagament, die Abgänge und die Kosten des Materials gibt den besten Überblick Goebels „Münzrechnung“:

100 Mk. 15 löt. Silber (Krakauer Gewicht) ergeben, verschickt zur Prägung von

	14 löt. Dreiern,	6 löt. Groschen,	3 löt. Schillingen,	1½ löt. Pfennigen
Pagament	110 Mk. 11¼ L.	258 Mk. 5½ L.	516 Mk. 10½ L.	1033 Mk. 5¼ L.
Davon Abgänge im Feuer, Schmieden, Weifsen:	1 Mk. 12¾ L.	10 Mk. 5¼ L.	28 Mk. 6½ L.	82 Mk. 10¾ L.
Abgang von je 100 Mk. Pagament:	1 Mk. 10 L.	4 Mk.	5½ Mk.	8 Mk.
Übrigbleibendes prägefertiges Pagament:	108 Mk. 14½ L.	248 Mk.	488¼ Mk.	950 Mk. 10½ L.
Geprägte Geldsumme:	805 Fl. 27 Gr.	793 Fl. 18 Gr.	862 Fl. 17 Gr.	950 Fl. 19½ Gr.

---

1) Preufs. Provbll. 1898. S. 98.

Es werden gebraucht und kosten, 1 löt. Mk. Silber zu 7 Fl. 20 Gr. gerechnet,

	100 Mk. Feinsilber:	Kupfer:
Dreierprägung	766 Fl. 20 Gr.	5 Pfd. = 18 Gr.
Groschenprägung	„ „	79 Pfd. = 9 Fl. $14\frac{1}{2}$ Gr.
Schillingprägung	„ „	2 Zent.[1]) 8 Pfd. = 24 Fl. $28\frac{1}{2}$ Gr.
Pfennigprägung	„ „	4 Zent. 67 Pfd. = 56 Fl.

	Kohlen:	Weinstein:
Dreierprägung	2 Last[2]) = 2 Fl.	15 Gr.
Groschenprägung	3 Last = 3 Fl.	1 Fl.
Schillingprägung	5 Last = 5 Fl.	2 „
Pfennigprägung	7 Last = 7 Fl.	3 „

III. Denkschriften.

1. Coppernicus' Denkschrift.

Der gröſste Preuſse jener Zeit, Nicolaus Coppernicus, hat an der brennenden Frage der Geldreform seines Vaterlandes lebhaften Anteil genommen, ähnlich wie es später ein anderer groſser Astronom, Sir Isaac Newton, bei der Erneuerung des englischen Geldes 1695 tat[3]). Während aber Newton als Münzdirektor die von Locke theoretisch vorbereitete Reform ins Werk gesetzt hat, konnte Coppernicus trotz seines Einflusses und der Unterstützung der westpr. Stände mit seinen Vorschlägen nicht durchdringen.

Coppernicus hat als Delegierter des ermländischen Domkapitels mehrmals persönlich an den langwierigen Reformberatungen teilgenommen, am meisten aber durch eine Denkschrift gewirkt, die zuerst dem Graudenzer Landtag von 1522[4]) vorgelegt und von diesem zum Zeichen der Billigung in den Rezeſs eingefügt wurde. Diese deutsche Fassung seiner übrigens schon 1519 verfaſsten Abhandlung hat Coppernicus

1) 1 Zentner = 100 Pfund.

2) 1 Last = 36 Zentner.

3) Macaulay, Gesch. Englands, 10. Band.

4) Schütz, Preuſs. Chronik fol. 516.

dann später, ungefähr 1527[1]), etwas erweitert und in lateinische Sprache gebracht, ohne dafs aber, wie es scheint, die neue Schrift einem Landtage mitgeteilt worden ist.

Die Abhandlung enthält theoretische Betrachtungen über das Wesen des Geldes, einen historischen Rückblick auf das preufsische Geldwesen und Vorschläge zu seiner Erneuerung und Verbesserung. Aus dem theoretischen Teil ist nur hervorzuheben, dafs C. im Gelde einen Wertmesser für Waren sieht, der, gleich diesen, eigenen Wert haben mufs, nämlich durch sein Metall. Auf diesem Metallwert (valor) beruhen der gesetzliche Nenn- und der Verkehrswert (aestimatio und dignatio). Diese beiden werden in einem gesunden Verhältnis zu einander und zum Metallwert stehen, wenn der Nenn- den Metallwert nur um die Fabrikationskosten der Münzen übersteigt, und wenn letztere nicht in überreichlicher Menge ausgegeben werden. Der Wohlstand eines Landes steht im engsten Zusammenhange mit dem Zustande seines Geldwesens; dies beweist die Betrachtung des Auslandes, vor allem aber Preufsens selbst. Seit der Schlacht von Tannenberg, 1410, ist das Geld in Preufsen immer geringhaltiger geworden; es sind immer mehr Zahlmk. aus der lötigen Silbermk. hergestellt worden. Eine sehr wirksame Ursache dafür war, ihm zufolge, die (seit 1453 erfolgende) selbständige Prägung der Städte Thorn, Elbing, Danzig, neben König und Hochmeister.

Daher ist eine Hauptforderung des Coppernicus: nur eine, und zwar königliche Münzstätte für Westpreufsen, daneben eine andere für das Herzogtum. Hiermit drang er bekanntlich nicht durch, sondern zog sich nur Verspottungen durch die Städter zu. Ferner verlangt er sofortige[2]) Einlösung des

---

1) „Monetae cudendae ratio.“ O. F. 12 868 fol. 41. H. V. 22. 27. Die latein. und deutsche Fassung abgedruckt bei Prowe, Nicolaus Coppernicus II 21 ff., 30 ff. und Hipler, Spicilegium Copernicanum, Braunsberg 1873, S. 179 ff., 185 ff. Litteratur über andere Ausgaben bei Hipler, S. 195. Über Coppernicus als Geldreformer s. Prowe I, 2, 147 ff.

2) Er widerrät eine mit Beibehalten im Verkehr verbundene Tarifierung der alten Sorten in neuem Gelde, da dies infolge der grofsen Mannichfaltig-

alten nach der Herstellung des neuen Geldes, was sich später als erst in einigen Jahren durchführbar erwies, und Vermeidung einer überreichlichen Neuprägung.

Als Hauptmünze des neuen Systems denkt sich Coppernicus nicht den Groschen, der in Polen und im Ordenslande diese Stellung einnahm, sondern die altpreufsische Geldsorte, die noch im „königl." Preufsen vorherrschte, den Schilling. Die Einführung der Groschenprägung im Ordenslande war in seinen Augen ein schwerer Fehler, da man dadurch eingestanden hätte, Preufsen könnte ohne diese fremde Sorte nicht bestehen[1]). Dagegen wünscht er die Prägung eines neuen Schillings nach dem immerhin eine Verbesserung bedeutenden, wenn auch an sich nicht lobenswerten Fufs der Schillinge kurz nach dem Thorner Frieden (1466). Aus[2]) einer „lötigen", d. h. $15\frac{1}{2}$ lötigen (Kulmer) Silbermark sollen 10 Zahlmk. zu 60 Schill., also 600 Schill., geprägt werden, von fast 4 lötigem Silbergehalt. Diese Summe wird in Kauf und Verkauf einer Masse von 16 Lot oder 1 Mk. reinen Silbers gleich gelten, obwohl in den Münzen $\frac{1}{2}$ Lot weniger Silber ist. Aus diesem halben Lot werden die Fabrikationskosten gedeckt. Nach diesem Mafsstabe können denn auch Groschen, die Coppernicus, nach einer von Kniprode geprägten älteren Sorte, Skot nennt. und Pfenn. geprägt werden.

Noch einen anderen Münzfufs, mit Schill. und Gr. von etwas höherem Silberwert, schlägt C. vor für den Fall, dafs man eine Übereinstimmung mit den poln. Gr. erzielen wolle. Dabei hat er aber einen älteren, zur Zeit nicht mehr gebräuch-

---

keit der ersteren nur Verwirrung hervorbringen könnte. Trotzdem mufste dieses Verfahren bis 1530 angewendet werden.

1) .... maximo errore et tanto procerum consilio prorsus indigno perinde ac si Prussia sine illis esse non posset.

2) Pro solidis sumantur aeris librae (1 Pfund = 2 Mark) tres, argenti vero puri libra una minus uncia (1 Unze = $\frac{1}{16}$ Pfd. = $\frac{1}{8}$ Mk. = 2 Lot) media vel quantumque pro expensis detrahendum. Confletur massa ex qua marchae XX fiant, quae in emptione valebunt libram unam, i. e. duas marchas argenti.

lichen polnischen Münzfuſs im Auge, wonach 40 poln. Gr. einem ungar. Goldgulden (Fl.) gleich galten. Damit nun 40 poln. oder preuſs. Gr., oder 120 preuſs. Schill., oder 2 Zahlmk. einem Fl. gleich seien, ist ein Fuſs erforderlich, demzufolge aus einer lötigen Kulmer Mk. Silber nicht 10 sondern 9 $^1/_6$ Zahlmk., nicht 600, sondern 550 Schill. hergestellt werden.

Indessen spricht C. selber in der zweiten Denkschrift schon die Vermutung aus, daſs man weder den einen noch den anderen von ihm vorgeschlagenen Fuſs dem neuen Gelde zu Grunde legen werde, sondern zum gröſsten Schaden des Vaterlandes (patriae interitu) einen andern: 12 Zahlmk. aus einer Silbermk. In der Tat ist dies durch das Marienburger Gesetz von 1528 geschehen[1]), und zwar, indem beide Teile Preuſsens den polnischen Fuſs von 1526 für Gr. und Pf. unverändert übernahmen, den Schill. aber, als Entsprechung des poln. Ternars, = $^1/_3$ Gr., wohl bestehen lieſsen, jedoch mit so geringem Silberwert, daſs er zur Scheidemünze wurde. Weder dies noch die völlige Unterwerfung unter den poln. Fuſs hatte in Coppernicus' Absicht gelegen, der überhaupt nicht nationalpolnisch sondern immer partikularistisch-preuſsisch gedacht hat[2]).

2. Dietz' Denkschrift von 1526.

Bestimmend für die preuſsische Neuprägung ist nicht die Coppernicanische Schrift geworden, sondern ein Gutachten, das der königl. Sekretär und spätere Münzverwalter Dietz (Decius) 1526 dem polnischen Senat überreichte[3]). Sein Erfolg war das polnische Münzgesetz vom 15. Okt. 1526, in dem jener oben erwähnte polnische, später auch preuſsische Fuſs prokla-

1) Hiernach wurden 256 Gr. aus 1 Mk. Feinsilb. nach Krakauer Gewicht hergestellt, was 245,65 Gr. aus 1 Kulmer Mk. entsprochen hätte. 20 Gr. = 1 Zahlmk. 1 Fl. galt 45 solcher Gr.

2) Dies hebt Prowe (I, 199) sehr gut hervor.

3) J. L. Decii de monetae cussione ratio H. 1526 (V 22, 27) u. O. F. 106.

miert wurde. Während in dem Coppernicanischen Aufsatz mehr der Theoretiker hervortritt, der zu radikalen Reformen auffordert, hören wir in Dietz' Schrift den realpolitischen Finanzmann. Die Reform soll zwar der Nation, aber auch dem königl. Schatz Vorteil bringen[1]). Daher klassifiziert er die vielen im Reich kursierenden einheimischen und fremden Sorten nach ihrem Metallwert und giebt an, wie sie mit Gewinn zur Umprägung verwendet werden können, wie die neuen Groschen und Ternare durch ein auffallendes Prägebild vor Nachahmung geschützt werden können[2]), was für Personal anzustellen sei u. a. Dietz wünscht für Polen, Preufsen und Littauen einen einheitlichen Münzfnfs; da er nun einen solchen für das erstere Land in seiner Schrift festsetzt, ist anzunehmen, dafs er ihn auch in den beiden andern Ländern an die Stelle ihres einheimischen setzen möchte.

3. Denkschriften zur Verteidigung der Silberprägung.

Nachdem beide Teile Preufsens den vom König und von Dietz geforderten Münzfufs angenommen hatten (1528), begannen die geistlichen und adligen Stände in Westpreufsen und die polnischen Reichstage alsbald gegen die lebhafte Prägetätigkeit in den preufsischen Münzstätten zu protestieren und ihre Einstellung zu fordern. Die Begründung war in Kürze diese: Der Herzog, Danzig und Elbing stellen um des Münzgewinns willen eine überreichliche Menge von „Münze", d. h. Groschen, Schill. und Pf., her, sodafs die Goldstücke, besonders die ungarischen Fl., dadurch verteuert und aus dem Lande gedrängt werden. Zugleich mit dem Kurs der Fl. steigen aber auch die Warenpreise, die von den Kaufleuten nicht in Silber-,

1) Princeps numisma seu monetam ita instituat, ut et suo aerario et populi utilitatibus conveniat.

2) Zu Adler und Krone, die von benachbarten Fürsten auch gebraucht werden konnten, sollte ein S. (Sigismundus) treten, das ihre Münzen nicht führen durften.

sondern in Goldmünzen berechnet werden. Auch leidet das Interesse der Obrigkeit und der zinsempfangenden Grundherren Schaden, wenn ihre Kasse sich mit Kupfer und Silber statt mit Gold füllt.

Bei den Westpreufsen wirkte wohl noch die Warnung des bei ihnen hoch angesehenen Coppernicus vor Zuvielprägen nach, ferner aber der Wunsch nach einer preufsischen Goldmünze und neuem wertvollerem Silbergeld. Das Hauptmotiv der Polen war Feindseligkeit gegen die Selbständigkeit der preufsischen Münzstätten und das in ihnen hergestellte Geld, das auch Polen überflutete. Um die Haltung der Westpreufsen zu verstehen, mufs angeführt werden, dafs auch im Herzogtum gegen Ende der Regierung Albrechts[1]) die Oberräte nur die Prägung der wertvollsten Silbermünzen der 3, 6 Groschen, $^1/_4$, $^1/_2$ und ganzen Taler wünschten, von der geringeren Münze aber nur 1 oder 2 Güsse. Auch diese grofsen Grundherren werden die Gründe der Westpreufsen angeführt haben, um sich eine wertvolle Münze für ihre Grundrenten zu sichern.

Den aristokratischen Goldfreunden standen als Verteidiger einer ausgedehnten Groschen-, Schilling- und Pfennigprägung die Städte in Westpreufsen und der Herzog gegenüber, auf den die wiederholten Vorstellungen der Städte Königsberg, wie nötig das Kleingeld dem Verkehr sei, Eindruck machten, und der aufserdem auch sein freies Münzrecht zu verteidigen hatte.

Die nationalökonomischen Argumente, mit denen er den Gegnern antwortete, sind zusammengefafst in einer von seinem Sachverständigen Georg Schulthes 1540 verfafsten Denkschrift[2]) und in der dem poln. Reichstag 1544 überreichten „Instruktion“[3]), die durch die Ähnlichkeit ihrer Gedanken auf denselben Verfasser hinweist.

Schulthes weist zunächst nach, dafs die preufsischen

1) 1565. E. M. 99b (V 22. 30.) fol. 67.
2) „Artickel der muncz halben“ etc. O. F. 12 869 fol. 404 ff.
3) O. F. 100 fol. 1—21. O. F. 12 869 fol. 458—67.

kleineren Silbermünzen im Inlande nicht im Überflufs vorhanden, sondern im Gegenteil so rar seien, dafs z. B. die Pfennige sogar mit Agio eingewechselt würden[1]). Dafs dies keine Übertreibung war, geht u. a. aus einer Eingabe der Königsberger Räte[2]) an den Herzog von 1535 hervor, in der sie ihn bitten, den Münzhammer, den er den Polen zuliebe eine Zeitlang niedergelegt hatte, wieder aufzunehmen, da die herzogl. Gr. schon „für Gold zur Notdurft schwerlich zu bekommen“ und ein grofser Mangel an Pfenn., die „zur Notdurft nicht zu entbehren sind“, bestehe. Werde dies Gesuch versagt, so würden die schlechten fremden Münzen, „Schweidnitzer, Pölchen, schlesische und andere“, deren Eindringen schon jetzt bemerkbar sei, überhand nehmen und die herzogl. Münzen „mit Aufgeld verschleppt“ werden.

Auf diesen Schaden, der später wirklich eintrat, macht denn auch die Instruktion an den Reichstag aufmerksam. Sie weist ferner mit Recht darauf hin, wie unentbehrlich dem kleinen Verkehr in Stadt und Land, den Handwerkern, Arbeitern uud Bauern die ihnen bekannten Silbermünzen seien. Mit dem Goldgelde, dessen Wertverhältnisse sie nicht kennen, würden sie aufserdem leicht übervorteilt werden.

Die besseren Sorten des silbernen Kleingeldes, die 1, 3 und 6 Groschen, sind aber nicht nur im In-, sondern auch im Auslande gesucht. In den grofsen Handelsstädten Deutschlands, der Niederlande, Frankreichs, Englands, Portugals, Spaniens, selbst Ungarns, gelten preufs. Gr. nicht nur beim Einwechseln anderen Geldes, sondern auch beim direkten Wareneinkauf. Auch bringen die fremden Kaufleute ungemünztes Silber und Silber- (Taler) und Goldgeldsorten in die herzogl. Münze, um dafür die herzogl. Silbermünzen einzuwechseln, die sie im poln.-preufs.-littauischen Reiche zu Zahlungen verwenden.

---

1) minutorum obulorum tanta est paucitas ut plerisque in locis etiam foenore ac usura permutantur.

2) E. M. 99a.

Da also nicht Überfluſs sondern Bedarf an diesem Gelde besteht, so muſs die Steigerung der Goldgeldkurse und Warenpreise eine andere Ursache haben. Die Verteuerung des Goldes im Verhältnis zum Silber wird, den Tatsachen entsprechend[1]), als eine allgemein europäische hingestellt. Ihre Ursachen sind, Schulthes zufolge, diese: Nach Frankreich und Italien flieſst Goldgeld in groſser Menge ab, nach dem erstern infolge der Erhöhung des gesetzlichen Kurses um 5 %, nach dem letztern infolge der päpstlichen Einkünfte aus andern Ländern, die in Gold gezahlt werden. England hat ein Goldausfuhrverbot erlassen. In Ungarn wird der Bergwerksbetrieb, „der Brunnen, aus dem fast alle christlichen Reiche Gold schöpfen", durch die dortigen Kriege gestört. Diese Kriege veranlassen überall sonst Schatzvergrabungen. Endlich wird, wie dies damals z. B. auch Agricola[2]) in Deutschland tat, auf den Verbrauch der Goldarbeiter an gemünztem und ungemünztem Gold für ihre Zwecke hingewiesen.

Heute sieht man diese Ursachen als mehr oder weniger sekundäre an und betrachtet als die hauptsächlichste die Erhöhung der gesamten Edelmetallproduktion auf das Siebenfache durch die Ausbeutung der neu gefundenen Gold- und Silberschätze in Amerika und die erhöhte der deutschen Silberbergwerke, die am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts stattfanden. Die Silberproduktion stieg um das Neunfache, die des Goldes nur um die Hälfte. Die Folge war ein Sinken des Geldwerts überhaupt, vermehrte Ausprägung des Silbergeldes, das dem Bedürfnis des wachsenden Klein- und Mittelverkehrs besonders gut entsprach, und Sinken des Silberwerts gegenüber dem Goldwert[3]).

Jedenfalls konstatiert Schulthes, daſs in Deutschland und in den habsburgischen Ländern Österreich, Böhmen, Schlesien, Ungarn der Goldguldenkurs gestiegen sei; dies muſste natürlich

1) Schmoller, Z. f. Stw. 1860, S. 605. 609.

2) Z. f. Stw. 1860, S. 606.

3) K. Helfferich, Das Geld. 1903. S. 116 ff.

auch auf Polen wirken, umsomehr, als, wie Schultes wenigstens behauptet, Gold nach Polen nur für Salz eingeführt wurde. Bei dem Export von Getreide, Holz, Honig u. a. klingt diese Angabe allerdings nicht wahrscheinlich. Richtig ist dagegen der rechnerische Nachweis, dafs der ungar. Goldgld. in Preufsen und Polen viel zu niedrig tarifiert sei, mit 45 statt 48 Gr., die er im Handel gilt. Diesen niedrigen veralteten Kurs in Preufsen benutzen die Kaufleute, um aufser den Produkten des Landes auch sein Goldgeld, für das sie 1—2 Gr. Aufgeld geben, nach den westlichen Handelsstätten, z. B. Antwerpen, auszuführen, wo es mehr gilt.

Die Obrigkeit mufs daher den Handelskurs anerkennen Durch Einstellung der Silbergeldprägung würde sie ihn nicht vermindern können, sondern nur schlechte fremde Silbermünzen herbeilocken. Durch niedrige Goldgeldtarife würde sie nur den Reichen entgegenkommen, die das Goldgeld thesaurieren. Überhaupt ist es nicht Sache der Goldgeld empfangenden, sondern der dieses prägenden Länder, (zu denen Polen eigentlich nur dem Namen nach gehörte), für einen andern Kurs zu sorgen.

Die Westpreufsen hatten die Warenpreiserhöhung auf die Kurssteigerung der Goldstücke zurückgeführt. Gegen diese Argumentation fällt die des herzogl. Sachverständigen sehr ab. Er erklärt die höheren Preise von Getreide und allen andern Erdfrüchten, von Salz, Silber, Gold und den andern Metallen aus dem göttlichen Zorn, Kriegen, Raubanfällen, hohen Zöllen und Wucherzinsen, die der Kaufmann zahlen mufs, und dem Kleiderluxus.

In Polen und Westpreufsen machte man sich nicht die Mühe, der herzogl. Instruktion eine Antwort von ähnlicher Gründlichkeit entgegenzusetzen, sondern wiederholte nur die früheren Gründe.

IV. Die Geldverfassung.

1. Münzgewichte.

In Preufsen galt seit der ältesten Ordensprägung als Gewicht für Metall und andere Waren die Kulmer oder „kölmische“ Mark. Ihr Ausdruck in Gramm kann nicht absolut sicher angegeben werden, da ihr Verhältnis zu der gebräuchlichsten deutschen Gewichtsmark, der Kölner, und zu der polnischen oder Krakauer Mark von den Quellen und den Autoren verschiedenartig bestimmt wird, auch die Angaben über jene beiden andern Markgewichte nicht übereinstimmen.

In einem hochmeisterlichen Münzgesetz von 1439 wird die preufsische gleich 13 Lot oder $^{13}/_{16}$ der Kölner Mk. gesetzt. Vofsberg berechnet sie im J. 1843 gleich 13,072 köln. Lot. Da Vofsberg[1]) die seit 1821 im Königreich Preufsen geltende Form der Kölner Mk., = 233,855 g (nach Grote)[2]) im Auge hat, ergiebt sich nach ihm für die preufs. Mk. das heutige Gewicht von 191,0595 g. Braun[3]) unterscheidet im J. 1722 eine preufsische Mk., die zu Königsberg und gleich 124 Engel[4]) 12 Afs = 3980 Afs galt, eine andere auf dem Lande = 124 Engel 6 Afs = 3976 Afs und eine dritte zu Danzig von 125 Engel 21 ½ Afs. Die Königsberger Mk. ist dann = 191,334 g, vorausgesetzt, dafs die Krakauer, nach Braun, 128 Engel 17 Afs und, nach Kirmis[5]), 197,68 g ist, die ländliche preufs. Mk., unter denselben Voraussetzungen, = 191,102 g. Kirmis setzt die preufs. Mk. = 189,9 g.

---

1) Vofsberg, Gesch. d. pr. Münzen u. Siegel. S. 70.

2) Münzstudien I 34.

3) Bericht v. Poln.-preufs. Münzwesen. Elbing 1722 mit Anhang 1726. S. 8.

4) 1 Engel = 32 Afs (kölnische Gewichte).

5) Kirmis, Handb. d. poln. Münzkunde. Posen 1892.

Angaben aus dem 16. Jahrhundert führen zu anderen Resultaten. Die herzogl. Gesandten erklärten 1528 zu Marienburg ihre Mark für 1 Skot = $^{1}/_{24}$ Mk. kleiner als die Krakauer. Wenn ein Krakauer Skot gemeint ist, ergeben sich 189,44 g, wenn 1 preufs. Skot, 189,769 g. In der gleichzeitigen offiziellen Angabe des Münzfufses heifst es, dafs 540 Pfenn. aus der 2 löt. Krakauer, 517 aus der preufs., 159 Schill. aus der 3 löt. Krak., 154 aus der preufs. Mk. geprägt werden sollten. Das erstere Verhältnis würde 189,253 g, das andere 191,4105 g für die preufs. Mk. ergeben. In einer Berechnung Dietz' ist die preufs. Mk. = $^{30}/_{31}$, in einer andern des Silberlieferanten Fenzel = $^{29}/_{30}$ der Krakauer Mk., also nach Dietz = 191,303 g, nach Fenzel 191,089 g.

Bei allen diesen Umrechnungen in Gramm ist die Krakauer Mk. mit Kirmis = 197,68 g angenommen worden. Angesichts dieser Differenzen erschien es mir als das Beste, für die zu den Münzfufstabellen nötigen Berechnungen die preufs. Mk. = 190 g anzunehmen.

Seit der preufsisch - polnischen Münzkonvention von 1528 verdrängte die Krakauer Mk., ursprünglich eine Abart der kölnischen, immer mehr die preufsische. In Littauen wurde auch sie unter Sigismund August (1548—72) durch eine neuere littauische Markform als Münzgewicht verdrängt. Diese hatte, nach Braun, 4200 statt, wie die alte Krakauer Mk., 4113 Afs und demgemäfs 201,94 g statt 197,68 g.

Die Einteilung des Markgewichts ist folgende:

1 Mk.	=	4 Vierdung	=	8 Unzen	=	16 Lot	=	24 Karat
		1 „	=	2 „	=	4 „	=	6 „
				1 „	=	2 „	=	3 „
						1 „	=	$^{3}/_{2}$ „

1 Mk.	=	64 Quint	=	96 Gran	=	256 Pfenn.	=	288 Gran
		16 „	=	24 „	=	64 „	=	72 „
		8 „	=	12 „	=	32 „	=	36 „
		4 „	=	6 „	=	16 „	=	18 „
		1 „	=	$1^{1}/_{2}$ „	=	4 „		

Ein anderes System begegnet uns in der Denkschrift des Coppernicus:

1 Pfund = 2 Mk. = 16 Unzen,

1 Bessem = $^2/_3$ Pfund, 1 Dodrans = $^3/_4$ Pfd.

Karat ($^1/_{24}$ Mk.) und Gran ($^1/_{288}$ Mk.) galten als Goldgewichte, die übrigen als Gold- und Silbergewichte.

Beim Probieren auf den Silbergehalt wird 1 Gewichtspfenn. oder $^1/_{256}$ Mk. als Mark betrachtet. Das Probiergewichtssystem ist dann folgendes[1]):

1 Mk. = 16 Lot	= dem 256. Teil der „echten Mk.“	
8 „	= „ 512. „ „ „ „	
4 „	= „ 1024. „ „ „ „	
2 „	= „ 2048. „ „ „ „	
1 „	= „ 4096. „ „ „ „	
2 Quint	= „ 8192. „ „ „ „	
1 „	= „ 16384. „ „ „ „	
$^1/_2$ „	= „ 32768. „ „ „ „	= 2 Denar.
$^1/_4$ „	= „ 65538. „ „ „ „	= 1 „

Bei der Goldprobe tritt an die Stelle des Lotes das Karat; die Probiermk. ist das Gran:

1 Mk. Probiergewicht	= 1 Gran	= dem 288. Teil der echt. Mk.
$^1/_2$ „ „	= 12 Karat (Probierg.)	= „ 576. „ „ „ „
6 „ „		= „ 1152. „ „ „ „
4 „ „		= „ 1728. „ „ „ „
2 „ „		= „ 3456. „ „ „ „
1 „ „		= „ 6912. „ „ „ „
$^1/_2$ „	= 6 Gran	= „ 13824. „ „ „ „
	4 „	= „ 20736. „ „ „ „
	2 „	= „ 41472. „ „ „ „
	1 „	= „ 82944. „ „ „ „
	$^1/_2$ „	= „ 165888. „ „ „ „

Für das Kupfer wird als Gewicht in einer Berechnung von 1540 der Zentner = 128 Pfd. = 256 Mk., in einer andern von

1) O. F. 12 869 fol. 804.

1554 aber 1 Zentner = 100 Pfd. angegeben. Da der Zentner von 128 Pfd. 8 Fl., der von 100 Pfd. 12 Fl. kostet, so kann das Pfundgewicht in beiden nicht identisch sein, da kaum anzunehmen ist, dafs der Kupferpreis in diesen 14 Jahren so hoch gestiegen oder überhaupt derartigen Schwankungen unterworfen war.

Bei der Bestimmung des Münzfufses wird das Schrot oder Gewicht der Münze durch die Zahl der Stücke bezeichnet, deren Gesamtgewicht = 1 Mk. ist, der Feingehalt oder das Korn durch die Zahl der Stücke, in denen zusammen 16 Lot = 1 Mk. Feinmetall enthalten sind, oder durch die Zahl der Lote feinen Silbers und der Karat feinen Goldes und der Untereinheiten von Lot und Karat, die in einer 1 Mk. wiegenden Münzmasse (Pagament) stecken. Z. B. hat der Denar das Schrot 540, d. h. 540 Denare wiegen 1 Mk., und das Korn von 2 Lot, d. h. soviel Feinsilber ist in dieser Masse, oder $\frac{540 \cdot 16}{2}$ Denare enthalten eine Mk. Feinsilber.

In den Berechnungen der Münzbeamten tritt statt der feinen Mk. von 16 Lot Silber fast immer die „lötige Mk.“ auf, d. h. $15\frac{1}{2}$ Lot Silber, $\frac{1}{2}$ Lot Kupfer oder 15 Lot Silb., 1 Lot Kupfer. Man setzte eine $15\frac{1}{2}$ lötige preufsische einer 15 löt. Krakauer Mk. gleich. Solches Silber, das reinste, das im Verkehr vorkam, hiefs „lötiges“, oder „Weifs-“, oder „Brandsilber“. Manchmal wurde „Mark lötig“ als Bezeichnung für die Pagamentmk. gebraucht und bedeutete dann also z. B. bei den Pfennigen die 2 lötige, bei den Schillingen die 3 lötige Mark.

2. Bezeichnungen des Feingehalts.

Der Silberzusatz in den Goldmünzen heifst „Weifs“, der Kupferzusatz in Gold- und Silbergeld „Rot“.

Die über 8 lötigen Münzen heifsen „Silber“, die unter 8 lötigen „Kupfer“, nach dem überwiegenden Metall.

Die kleineren Silbermünzen werden gewöhnlich kurz als „Münze" bezeichnet, im Gegensatz zu den Talern und den Goldstücken.

3. Rechnungseinheiten.

a. Preufsische Zahlmark. Im frühen Mittelalter, als die Münzen mit dem höchsten erreichbaren Feingehalt hergestellt wurden, bildete die Silbermark, d. h. ein Markgewicht fast reinen und ebenso reinen Silbers, als es die Münzen hatten, die nicht ausgeprägte Rechnungseinheit oder Rechnungsmünze für die ausgeprägten Geldstücke. Später blieb der Silbergehalt der Mark und derjenige der aus ihr hergestellten Münzen, die immer stärker mit Kupfer versetzt wurden, nicht mehr derselbe. Die Mark und ihre Untereinheiten, Vierdung und Skot, wurden aber auch dann noch nicht nur zum Wiegen, sondern auch, als Rechnungseinheiten, zum Zählen der Münzen benutzt. Im letzteren Fall gaben sie also den Namen für Rechnungsmünzen her und hatten aufgehört, Metallgewichte zu sein.

Das Verhältnis der „Zahlmark", wie diese Rechnungseinheit hiefs, zu den sichtbaren Geldstücken knüpfte zunächst an das Verhältnis an, in dem diese Geldstücke zur Gewichtsmk. standen, wurde dann aber durch das Verhältnis der Münzsorten zu einander bestimmt.

So war die 14 lötige, nach damaligem Begriff fast feine Mark unter den ersten Landmeistern des Ordens = 720 aus ihr geprägten Pfennigen, der Solidus eine Rechnungsmünze von 12 Pf. = $^1/_{60}$ Mk. Der Hochmeister Kniprode prägte den Solidus oder vielmehr eine Geldsorte, die er so nannte, wirklich aus, aber 174 aus der feinen, 120 aus der 13 lötigen Mk. Trotzdem bildeten auch jetzt und seitdem immer 60 Schill. eine Mk., d. h. nun keine feine und auch keine Pagamentmk. mehr, sondern eine Zahlmk.

Während der Solidus unter Kniprode gleich 12 Denaren gegolten hatte, wurde er später im Werte noch mehr als die

gleichfalls sinkenden Pfenn. abnehmend, 6 Pfennigen gleichgesetzt, sodafs nicht mehr 720 sondern 360 Pf. eine Zahlmk. bildeten. In dieses System, 1 Zahlmk. = 60 Schill. = 360 Denare, fügte Tiefen eine neue Sorte, die Groschen, ein, die er ungefähr dreimal so silberhaltig als die Schillinge prägte, und die dementsprechend den dreifachen Nennwert derselben erhielten. Dies Nennwertverhältnis: 1 Gr. = 3 Schill. = 18 Pf., 1 Zahlmk. = 20 Gr., blieb seitdem im ganzen bestehen, trotz der Münzverschlechterungen der beiden Nachfolger Tiefens, Friedrichs von Sachsen und Albrechts von Brandenburg; es wurde durch das Münzgesetz von 1528 neu befestigt, und hatte bis 1586 im Herzogtum Geltung.

Der Gehalt des Geldes wurde oft durch das Verhältnis der Zahlmk. zur feinen Mk. ausgedrückt. So wurde 1526 zu Danzig beschlossen, 10 Zahlmk. = 260 Groschen aus der feinen Mk. zu prägen; die 1528 geprägten Gr. waren aber zu 12 Mk. 16 Gr. = 256 Gr. aus der feinen Mk. hergestellt.

Das Verhältnis der Zahl- zur Silbermk. war besonders deshalb wichtig, weil die von früher her datierenden Zahlungsverpflichtungen und Abgaben, auf welche der Landesherr, die Bischöfe und Städte, die mit Obrigkeitsrechten versehenen Grundherren, oder einfache Private angewiesen waren, zumeist auf Zahlmk. ohne Angabe ihres Metallinhalts lauteten. Daher der Eifer der westpreufsischen Herren, Ritter und Prälaten für neue silberhaltigere Münzen und eine an Groschenzahl gröfsere und durch den höhern Silbergehalt wertvollere Zahlmk. Im 18. Jahrhundert zwar, aber auch für das 16. charakteristisch, sagt der Elbinger Braun[1]), dafs zwar von rechtswegen die alten Zinsbücher der Bauern, „Canones Emphyteutarum“, nach dem Wert der alten Münzen „redimieret“ werden müfsten, doch könnten die „Censiten“ sich dagegen darauf berufen, dafs sie jetzt weit mehr zu den „Landesbeschwerden“ d. h. Abgaben aller Art beitragen müfsten als im Kanon stände. Doch teilt Braun

1) „Vom preufs.-poln. Münzwesen“. S. 59.

auch ein Beispiel des entgegengesetzten Falles mit[1]). In den Danziger Erbbüchern war, wie er sagt, die Verpflichtung eingetragen, „dafs der Schuldner solche uralten Geldmarken, die der M. lötiges fast gleichgewesen, redimieren solle per 12 Marcas novae monetae.“ Auf solche Weise wurde den Zeitgenossen der Unterschied zwischen alter und neuer Münze fühlbar gemacht, und daher stammen ihre Klagen über die Verschlechterung von Welt und Geld.

Ein Streitpunkt, der während der Münzreformverhandlungen von 1526—30 die Beteiligten besonders erregte, ist die Frage der grofsen und der kleinen Mk. Vor den Verhandlungen galten in Preufsen, besonders im polnischen Teil, 3 poln. = 4 preufs. Gr., 1 poln. Gr. = 4 preufs. Schill. und dementsprechend eine preufs. Zahlmk. von 20 Gr. = 15 poln. Gr. Diese „kleine Mk.“ von 15 Gr. ist dann durch die Reformrezesse beseitigt worden, zugunsten der „grofsen Mk.“ zu 20 Gr.

Die Entstehung der „kleinen Mk.“ ist nicht vollständig aus dem geringen und verschiedenartigen Gehalt der damaligen preufsischen Kurantmünzen, der Groschen und besonders der Schillinge, und der besseren Qualität der polnischen Gr. zu erklären[2]). Wahrscheinlich wurde das Wertverhältnis 3 : 4 auch infolge des gröfseren Vertrauens angenommen, das der Verkehr dem polnischen gegenüber dem preufsischen Gelde entgegenbrachte[3]).

Ein Berater des Herzogs in Münzsachen, Georg Schulthes, machte später in einer Denkschrift und in der wahrscheinlich

---

1) a. a. O. S. 58.

2) Wenn man auch den Silbergehalt des schlechtesten preufsischen (Königsb.-Altstädter) Groschens, der 0,635 g sein würde, oder den des schlechtesten Danziger Schill., = 0,229 g, multipliziert mit 3 (1 Gr. = 3 Schill.), = 0,687 g, mit dem Gehalt des besten poln. Gr., = 0,77 g vergleicht, so ist das Wertverhältnis noch immer besser als 3 : 4.

3) Coppernicus erklärt dies Vertrauen aus dem Umstande, dafs für das Königreich uur eine, für Westpreufsen aber drci, und zwar städtische, Münzstätten prägten, bei denen öfter und mehr Abweichungen vom gesetzlichen Fufs vorkamen als in der einen königlichen. Denkschrift. s. Prowe, N. Coppernicus. II, Urkunden. S. 43.

von ihm mitverfafsten Instruktion an den Reichstag von 1544 die kaufmännische Gewinnsucht für die Herstellung dieses für das preufsische Geld ungerechten Kurses verantwortlich. Richtig ist wohl nur, dafs, wie er erzählt, die Kaufleute „und grofsen Hansen“ den Preis ihrer Waren in der „rechtschaffen gängigen Mark“, d. h. der zu 20 Gr. nahmen, das Volk aber in der kleinen Mk. bezahlten. Sie erhielten den Unterschied auch noch aufrecht, als die schlechten Nachprägungen aus Polen und Schlesien fast schon die guten königl. Gr. verdrängt hatten. Die westpreufsischen Städte hielten auch nach dem Rezefs von 1528 noch über 2 Jahre an der kleinen Mk. fest, teils aus Gewinnsucht, noch mehr aber, weil sie sich daran gewöhnt hatten. Im Herzogtum war dagegen die grofse Mk. nie ganz aufser Gebrauch gekommen und daher hier auch leichter wieder einzuführen.

b. Poln. Zahlgulden (Floren). Sobald die Reform endgültig durchgeführt worden war, begann auch schon die eben erst vom Herzog und den westpreufsischen Prälaten und Herren erstrittene grofse Mark im Verkehr dem polnischen Floren zu weichen[1]), gerade so wie die polnische Gewichtsmark die alte preufsische ersetzte. In Westpreufsen war ein Grund der Beliebtheit der kleinen Mk. der, dafs sie die Hälfte des 30 Groschen zählenden poln. Zahlguldens darstellte. Diese Rechnungseinheit war in Polen nicht, wie die preufsische, aus einer Gewichtseinheit, sondern in Anlehnung an eine Goldmünze, den ungar. Dukaten, entstanden. 30 poln. Gr. sollten unter Johann Albrecht (1496) das Äquivalent eines Dukatens bilden, entsprachen aber um 1528 nur den um $^1/_3$ geringwertigeren rheinischen Goldgulden oder auch dem „Silbergulden“, dem Taler.

4. Die preufsischen Münzsorten.

Sortengeldsystem. Seit dem Niedergange des Ordens im 15. Jahrhundert und zur Zeit der Herzöge im 16. Jahr-

1) Preufs. Provinzialbll. 1850. S. 401. 403.

hundert herrschte in Preufsen wie in allen andern europäischen Ländern eine Art der Geldverfassung, die, nach Helfferichs Vorgang, am besten als „Sortengeldsystem“ bezeichnet wird[1]). Die verschiedenen Geldsorten, deren Kurs nie ganz auf das Territorium des Prägeherrn beschränkt war, standen zu einander in keinem festen sondern in einem immer schwankenden Wertverhältnis. Der Grund lag in den häufigen Veränderungen des Münzfufses einer und derselben Sorte, sodafs der Handels-, und, widerwillig folgend, auch der gesetzliche Kurs sich ändern mufste. In diesem Sortensystem nahmen die Gold- und die schwersten und gehaltigsten Silbermünzen ungefähr die Stelle eines überall, im In- und Auslande geltenden vollwertigen Kurantgeldes ein; die Groschen gelten für das In- und in beschränktem Mafse auch für das Ausland als Kurantgeld für kleinere Zahlungen neben Goldgulden und Talern. Die Pfennige, und mehr und mehr auch die Schillinge, werden auch im eigenen Lande nur für die kleinsten Zahlungsbeträge und als Ergänzung der Groschen verwandt.

Preufsische Groschen. Als im Krakauer Frieden 1525 die Münzreform beiden Teilen Preufsens zur Pflicht gemacht wurde, gab es dort 3 Arten von Gr., die sämtlich von den drei letzten Hochmeistern geprägt waren und in ihrer Verschiedenheit Zeugnis von dem Schicksal des Landes gaben, erstens die Gr. Johanns v. Tiefen (1489—97), zweitens die des Herzogs Friedrich zu Sachsen (1498—1509) und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (1510—25), drittens die von Albrecht in den Kriegsjahren 1520 und 1521 als offenkundig unterwertig geprägten Notmünzen.

Die Gr. Tiefens, die ersten vom Orden überhaupt geprägten, sind nicht nur besser als die seiner beiden Nachfolger sondern auch als die poln. Gr. von 1526 und die mit diesen übereinstimmenden Gr. der preufsischen Reform von 1528. Ihr Nennwert wurde daher durch den König, den Herzog und die

---

1) Helfferich, „Das Geld.“ S. 46.

westpr. Stände dem der neuen preufs. und polnischen gleich gesetzt, und sie hatten wie diese in Preufsen und Polen Kurs. Ihre Zahl war aber, da sie mit Gewinn umgeprägt oder aus Furcht vor Verlust nicht ausgegeben wurden, für den Verkehr sehr klein, solange das schlechte Geld vorherrschte. Um die noch vorhandenen hervorzulocken erhöhte daher, schon vor der Prägung neuer Gr., Herzog Albrecht ihren Nennwert um 3 Pf. gegenüber den andern Gr.

Von den Groschen Tiefens, die man „Hochmeistergr." nannte, unterschied man die seiner beiden Nachfolger schon dem Namen nach als „Fürstengroschen" oder „Herzogsgr." In der Tat sind die Groschen Friedrichs und Albrechts einander sehr ähnlich und zeugen durch ihren geringeren Gehalt im Vergleich zu den Tiefenschen von den Opfern, die diese fürstlichen Hochmeister in ihrem Kampfe mit Polen dem Lande auferlegten.

Unter ihnen werden 2 Sorten Friedrichs und 3 Albrechts unterschieden, die alle, wie auch die herzogl. Sachverständigen zum Teil zugeben, geringeren Silberwert als die königlichen Gr. haben. Die letzte der drei Serien der Gr. Albrechts wurde in den Jahren 1521—25 von der Königsberger Altstadt in eigener Münzstätte, aber mit dem Gepräge Albrechts hergestellt. Der Hochmeister hatte dem altstädtischen Rat[1]) die Erlaubnis dazu gegeben, um der Stadt durch den Münzgewinn etwas von den für ihn im Kriege gemachten Aufwendungen zu vergüten. Die Gr. von 1526 und 1527 erhielten die Jahreszahl 1525, wahrscheinlich, weil der nunmehrige Herzog sich fürchtete, das zu Krakau 1525 dem König gegebene Versprechen, vorläufig nicht zu prägen, ganz offen zu verletzen. Die Erlaubnis war bis 1531 erteilt worden, wurde aber schon vor der Zeit zurückgenommen, da die Gr. des Rats in Königsberg selbst durch ihre Minderwertigkeit Klagen hervorriefen, die schon ein-

---

1) Über die altstädt. Münzen: Vofsberg, Mém. de l'acad. de St. Pétersbourg V 394. Mém. VI. 388. Armstedt, Gesch. d. Stadt Königsb. S. 129.

mal, 1522, die Regierung veranlafst hatten, den Rat zur Wiedereinwechslung und Umprägung der ausgegebenen Stücke zu zwingen[1]). 1527 spielte wohl aufserdem auch die Rücksicht auf Polen und Westpreufsen mit, die mit der Zeit hinter diese Vertragsverletzung hätten kommen müssen.

Da die „Fürstengroschen“ die Hauptmasse der im Herzogtum vorhandenen Gr. bildeten, widersetzten sich der Herzog und seine Stände solange als möglich ihrem Verbot und ihrer verlustreichen Einwechslung nach Metallwert. Als sie 1528 den neuen poln.-preufs. Fufs annahmen, mufste ihnen zugestanden werden, dafs diese Gr. bis zu einer genügenden Neuprägung noch im Umlauf bleiben durften, und zwar zu dem vorteilhaften Kurse von 17 neuen (18 neue Pf. = 1 neuer Gr.) oder 22 alten Pf. (1 neuer Gr. = 24 alte Pf.) Demgemäfs setzte der Herzog 1529 21 solcher Gr. + 2 neuen Pf. = 20 neuen oder poln. Gr. = 1 Zahlmk. Erst nachdem 1530 eine umfassende Neuprägung begonnen hatte, wurden sie verboten. Das Krakauer Edikt schrieb vor, dafs sie vom 12. Juni 1530 an nur noch von der Münzstätte und den amtlichen Einwechslungsstellen, und zwar bis Weihnachten und zum Kurs von 16 neuen Pf., angenommen werden sollten. Zu diesem Tarif mufste der Pächter der herzogl. Münze, Dietz, sich auch im Kontrakt verpflichten, obwohl er zu Thorn nur 15 neue Pf. gab.

Die Kriegsnotmünzen[2]) von 1520 und 1521 wurden sofort nach dem Kriege 1521 auf einen ihrem Metallwert entsprechenden Kurs gebracht, nachdem sie ihren Zweck, die Söldner betrügerisch zu entlöhnen[3]) und das Land „indirekt“ zu besteuern, erfüllt hatten. 1528 wurden sie gänzlich verboten.

In demselben Jahre, 1528, wurde durch den unbeugsamen

---

1) Dafs diese städt. Gr. trotzdem nicht schlechter waren als die von Albrecht vor 1521 geprägten, bezeugte selbst der Rentmeister des Hochmeisters. Mém. V. 395.

2) auch „Tippelgroschen“ genannt, nach zwei Punkten (Tüpfel, „Tippel“) im Prägebilde über dem Wappen. Vofsberg, G. d. pr. Mm. S. 202.

3) Mém. V. 393.

Willen König Sigismunds nach 3jährigen Verhandlungen die Prägung neuer preufsischer Groschen auf den Fufs der polnischen von 1526 durchgesetzt. Er galt = 2 poln. Halbgroschen = 3 poln. Ternaren, = 3 preufs. Schill. = 18 neuen preufsischen und poln., 24 alten Denaren.

In einem Nachtrag zum Münzreformrezefs vom 8. Mai 1528 wurde beschlossen, aufser Gr., Schill. und Pf. noch eine neue 3 und eine 6 Groschenmünze zu prägen, wie es kurz vorher (16. Febr.) in Polen bestimmt worden war. Während aber diese polnischen 3 und 6 Groschenstücke denselben Feingehalt wie die Groschen (6 Lot) und nur gröfseres Gewicht erhielten, entsprechend ihrem höhern Nennwert, bekamen die preufsischen Stücke einen weit höheren Gehalt (14 Lot) als die einfachen Gr. Dadurch wurden die poln. Dreier und Sechser zu Vervielfachungen des Gr. gemacht, die preufsischen jedoch zu Bruchteilen der ungefähr ebenfalls 14lötigen Taler[1]).

Bei der Ausprägung dieser Münzen liefs sich die Thorner Münzstätte aber grofse Abweichungen von dem vorgeschriebenen Fufs, 14 Lot, 37 und 74 Schrot, zuschulden kommen. So waren 1547 die Thorner Sechser und Dreier (diese auch „Dütchen“ genannt) 6 und 3 Afs leichter als die preufsischen und nur 12—13 lötig[2]). Die Prägung des Herzogs und der Städte scheint dagegen immer gesetzlich richtig gewesen zu sein[3])

Die erlaubte Fehlergrenze bei der Groschenprägung war, ebenso wie für Heller und Schillinge, $1\frac{1}{2}$ Gewichtspfenn. zu wenig im Feingehalt (Korn) und für die Gr. $\frac{1}{2}$ Groschen zuviel aus einer Mk. Pagament (Schrot). Das Fehlende sollte beim nächsten Gufs zugesetzt werden. Für die 3 und 6 Gr. wurde kein solches Remedium gestattet sondern eine gesetzliche

---

1) Man behauptete später auf Grund von Proben, dafs in 11 Drei- und in 33 Eingroschenstücken gleich viel Silber wie in einem Speziestaler wäre, und das Umprägen nicht lohnte. Lengnich II, 256.

2) Vofsberg in Provbll. 1852.

3) Braun, Preufs.-poln. Münzwesen. S. 61.

Verminderung des Gehalts um 1 Quint vorbehalten, die, wie es scheint, von der prägenden Obrigkeit abhing. Beides, Remedium wie gestattete Verminderung des Gehalts, dürften in den Münzstätten angewendet worden sein, ohne dafs jedoch im erstern Fall die Rückerstattung im nächsten Gufs geschehen sein wird. Wenn z. B. später behauptet werden konnte, 1 Taler oder 11 Dreigr. oder 33 Gr. enthielten genau ebensoviel Silber, so läfst dies darauf schliefsen, dafs die Münzstätten den Dreigr. im Gehalt wirklich um 1 Quint = $^1/_{64}$ Mk. Feinsilber verringert hatten[1]).

Drei- und Sechsgr., neben ihnen sogar einfache Gr., wurden auch aufserhalb Preufsens, Polens und Littauens von fremden Kaufleuten in den grofsen Handelsplätzen Nordeuropas und Nord- und Mitteldeutschland in Zahlung genommen, da sie dort Kurs hatten. Grofse Summen wurden allerdings nur zu einem Teil in Groschensorten ins Ausland gezahlt, zum andern Teil oder vollständig in Talern oder Goldstücken. Der beste Beweis der Beliebtheit der herzogl. Groschen sind wohl die märkischen und schlesischen Nachprägungen.

Preufsische Schillinge. Der preufsische Schilling (Solidus) wurde zuerst von Kniprode (1351—82), mit hohem Gehalt und Gewicht (fast 14 löt., 120 schrötig) und als eine dem poln. und böhm. Groschen entsprechende Kurantmünze von unbeschränkter Zahlkraft, geprägt. Als solche nahm er die Stelle ein, die in der frühesten Zeit der Denar gehabt hatte. Da er unter den folgenden Hochmeistern in Korn und Schrot immer mehr sank, ersetzte Tiefen ihn in seiner Funktion als Kurantgeld durch den Groschen. Doch wurde diese Veränderung seiner Stellung vor der Münzreform von 1528 in Preufsen, be-

---

1) Nach dem Gesetz vom Mai 1528, das noch keine Bestimmung über Fehlergrenze und Verringerung des Korns enthielt, hätten sich aus der 16 löt Mk. 256 Groschenstücke, aber nur ca. 254 Gr. in Dreierstücken ergeben, mit Ausnutzung der Fehlergrenze bei den Gr. und der Verringerung des Korns bei den Dreigr. dagegen: 258,7 Groschenstücke und 257,3 Gr. in Dreiern.

sonders in Westpreufsen, wo bis dahin nur Schill. und Pf. geprägt wurden, noch nicht bemerkt[1]). Dort wollte man ihm durchaus einen Platz neben dem Groschen, wenn auch nur als eine Art kleineres Groschengeld, behaupten, und deshalb setzten die wespr. Räte durch, dafs die neuen Schill. nicht als $^1/_4$, wie der Herzog gewünscht hatte, sondern als $^1/_3$ Gr. neugeprägt wurden.

Ihr Scheidemünzencharakter trat allerdings dennoch schon dadurch hervor, dafs ihr Silberwert in der neuen Prägung gar nicht dem Nennwert entsprach und noch mehr durch die Bestimmung, dafs sie den polnischen Ternaren gleich gelten sollten, die offenbar durch ihre Unterwertigkeit mit den Denaren auf gleicher Stufe standen. Demnach war die Zahl der Groschen aus der 16 löt. Mk. in Gr. gezahlt 256, in Schill. (= $^1/_3$ Gr.) gezahlt 282, in Ternaren (= $^1/_3$ Gr.) 309.

Zur Zeit der Münzreform gab es in Preufsen Schillinge der Hochmeister, besonders wohl von Tiefen, zweitens der westpreufsischen münzenden Städte Danzig, Elbing, Thorn, drittens solche der Königsberger Altstadt aus der Zeit, wo ihr Albrecht die Prägung übertragen hatte. Die Königsberger Schill. müssen in sehr geringer Menge vorhanden gewesen sein, da sie nur einmal, in einem Gutachten des Danziger Münzmeisters, erwähnt, in den Rezessen aber gar nicht berücksichtigt werden. Von allen diesen waren nur die zu Danzig 1521 bis 1526 geprägten geringwertiger als die neuzuprägenden der Münzreform. Daher wurden nur die Danziger verboten, die übrigen dagegen den neuen im Nennwert gleichgestellt, gerade so wie die Hochmeistergr. Tiefens den neuen Gr. An diesen alten Gr. und Schill. konnte Dietz, wenn sie in seine Münzhäuser flossen, etwas bei der Umprägung verdienen; aber beide waren, wie er in seiner Denkschrift von 1526 hervorhob, durch die Schweidnitzer und andere schlechte Münze sehr dezimiert.

---

2) Auch im Herzogtum wurde in den Büchern der Kammer Ausgabe und Einnahme noch in Mk. und Schill. wenigstens berechnet.

Der neue Schill. erhielt den Fufs von 3 Lot, 159 Schrot und damit zuviel Silberwert für eine Scheidemünze aber auch zu wenig für eine dem Gr. gleichstehende Kurantmünze. Coppernicus und seine westpreufsischen Anhänger hatten ihn noch wertvoller als Tiefens Gr. machen wollen, indem sie 10 Zahlmk. = 200 Schill. aus einer lötigen preufs. Mk. verlangten. Durch die Reformrezesse wurde er gleich 6 neuen, 8 alten Denaren gesetzt. Dies entsprach zwar nicht seinem Metallwert, da beide Denare dabei zu günstig behandelt wurden, aber dem herkömmlichen System, wonach der Schill. = 6 Pf. zu gelten hatte, und seiner Stellung als Scheidemünze, bei der es weniger auf den Metall- als den Nominalwert ankam. Die Fehlergrenze war 1 ½ Pf. zuwenig im Gehalt, 1 ½ Stück zuviel aus der Pagamentmark.

d. Preufs. Pfennige. Der Pfennig (auch Denar, Obulus, Heller genannt) war bis ins 14. Jahrh. die einzige Ordensmünze, 14 lötig, nur von einer Seite hohl geprägt.

Kniprode (1351—82) ersetzte diese Brakteaten durch zweiseitig geprägte, Skoter und Schilling genannte Münzen[1]). Seitdem verschwindet der Denar bis zur Reformprägung von 1528 scheinbar; weder Vofsberg[2]) noch Bahrfeldt[3]) haben ihn in Sammlungen und Katalogen gefunden. Die Pfenn., die zur Zeit der Reform das Land erfüllten und durch sie beseitigt wurden, werden allgemein als äufserst geringhaltig an Silber bezeichnet. So sagt Coppernicus, 1 Zahlmk. in Pf. enthalte kaum für 1 Gr. Silber.

---

1) Andreas Lilienthal (Königsb. Stadtbibl. S. 24. Manuscr. S. 35), Kriegs- u. Domänenrat unter Friedr. Wilhelm I., sagt, die Pfenn. seien bis zum Ende des Ordens in Preufsen, 1525, als Brakteaten geprägt worden. Diese Behauptung ist durch nichts bewiesen und schon deshalb unglaubwürdig, weil sonst in den Verhandlungen der Reformzeit irgend eine Bemerkung über diese merkwürdige und im 16. Jahrh. in Preufsen für alle andern Münzen ungebräuchliche Prägeform hätte zu finden sein müssen, was nicht der Fall ist.

2) Geschichte der preufs. Münz. u. Siegel. Berlin, 1843.

3) Die Münzen u. Medaillen zu Marienburg. I. Danzig, 1901.

Man ist in Verlegenheit, wenn man die Herkunft dieser Scheidemünzen erklären soll. Vielleicht darf man aus einer Bemerkung in Freibergs zeitgenössischer Chronik[1]) schliefsen, dafs die Anfang des 16. Jhrdt. vorhandenen preufs. Pfenn. vollständig oder in allein nennenswertem Mafse von den drei westpreufsischen münzenden Städten hergestellt worden sind. Unter Freibergs Aufzeichnungen befindet sich das Gutachten eines Sachverständigen über Schrot und Korn preufsischer Münzen, und während alle andern derartigen Gutachten die preufs. Pfenn. gar nicht erwähnen, wird hier als ihr Gehalt 2¼ Lot angegeben. „Auf ihnen steht kein Wechsel“, d. h. sie haben keinen allgemein anerkannten Kurs, „es wäre denn, dafs Lande und Städte einig wären.“ Da nur in Westpreufsen die „Lande“ und die „Städte“ Danzig, Elbing und Thorn einander so unabhängig gegenüber standen, dafs, was hier Kurs hatte, es dort noch nicht zu haben brauchte, so wird es sich um eine Geldsorte dieser drei münzberechtigten Städte handeln, die von den übrigen Ständen des Landes nicht anerkannt wurde. Von den übrigen preufsischen Prägeherren, dem König und dem Hochmeister-Herzog, sowie von der Altstadt Königsberg, die vorübergehend das Recht des letzteren ausgeübt hat, sind keine Pf. nachweisbar, und so würden nur jene drei Städte oder eine unter ihnen übrig bleiben.

Neben den preufsischen gab es viele ausländische, besonders poln. Pfenn., im Lande, und dieser Umstand würde schon hinreichen, um die Unterlassung der Pfennigprägung im Herzogtum und durch den König in Westpreufsen zu erklären.

Diese alten Den. wurden 1528, wie die „Fürstengroschen“, zur vorläufigen Zirkulation zugelassen, und zwar sollten 3 neue oder 3 poln. Den. von 1526 in allen Wertberechnungen gleich 4 alten gelten. Wie die Fürstengr. wurden auch sie durch das Krakauer Edikt von 1530 aufser Kurs gesetzt. Bis zum 12. Juni durften sie noch gelten, vor und nach diesem Tage bis Weihnachten konnten sie an der Münzstätte und anderen

4) Ausgabe von Meckelburg. S. 238.

zum Wechsel autorisierten Stellen für neue Gr., Schill. und Pf. abgegeben werden. Mit neuen Gr. und Schill. bezahlte die Wechselstelle den Silberwert der alten Pf. Der Austausch gegen neue Pf. sollte so geschehen, dafs „wie grofs das Gewicht der alten Pf. sein wird, dafs ein solch gleichmäfsig Gewicht der neuen Pf. . . . . . . widerum dagegen gerichtet werde.“ Unter „Gewicht“ dürfte hier wohl kaum das Bruttogewicht sondern eher das Gewicht des in beiden Pfennigsorten enthaltenen Silbers zu verstehen sein. Ist aber das Bruttogewicht gemeint, so mufs angenommen werden, dafs die alten Den. zwar ebensoviel oder mehr Silbergehalt als die neuen, aber auch ein weit geringeres Gewicht hatten[1]). Der Einwechsler hätte dann durch den Austausch nach Bruttogewicht ein gutes Geschäft gemacht.

Die neuen Pf. hatten, wie die neuen Gr., ein polnisches Vorbild, in den 1526 zu Krakau geprägten Denaren. Sie sollten, nach dem Thorner Rezefs von 1528, 2 lötig sein, wurden dann aber nur 1 ½ lötig ausgeprägt, gleich den polnischen, wie u. a. aus Dietz' Bestallung und Goebels „Münzrechnung“ hervorgeht. Dies Schwanken in der Lotzahl des Korns erklärt sich daraus, dafs, nach Dietz' Ansicht[2]), eine Mischung, in der auf 14 ½ Lot Kupfer 1 ½ Lot Silber kam, nach dem Zusammenschmelzen, Schmieden und Weifsen doch 2 lötige Münzen ergab, so dafs die Zahl von 1 ½ Lot nur für die Beschickung gegolten hätte.

Die Fehlergrenze war 1—1½ Gewichtspfenn. zu wenig im

---

1) Dazu würde obige Angabe aus Freiberg von ihrem 2 ¼ lötigen Korn stimmen.

2) „Accipiantur argenti puri loti 15 cui addantur cupri loti 145, facit in pagamento per 16 lotos marcas 10 et erunt in qualibet marca argenti puri loti 2“ Denkschrift 1526. Dietz hätte hier allerdings um genau zu sein, den Gewichtsverlust zugeben müssen, den das Gut durch die Verarbeitung erleidet. Glaublich ist dagegen die Behauptg., dafs der relative Feingehalt der Masse durch Schmelzen, Schmieden und Weifsen gröfser wird, da diese Prozeduren, auch nach Annahme der andern Sachverständigen, mehr das Kupfer als das Silber angreifen.

Feingehalt der Gewichtsmk., 1—12 Stücke zu viel aus der Pagamentmk.

Im Gegensatz zur Drei-, Sechs- und Eingroschen-, sowie zur Schillingprägung wurde die Hellerprägung, trotzdem sie nicht einmal Verlust brachte, nicht in einem den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Mafse betrieben, wie die wiederholten Bitten der gröfseren Städte, Danzig, Elbing, Thorn, Königsberg, beweisen[1]). Aber erstens war die Herstellung der Pf. lange nicht so gewinnreich wie die der Drei- und Sechsgr., sodann fürchtete auch jede Regierung ihre Kassen mit „Kupfer“ als Abgabegeld zu überfüllen.

5. Die polnischen Münzsorten[2]).

a. Groschen und Halbgroschen. Die Gr., das polnische Kurantgeld, wurden in Polen zuerst von Kasimir d. Gr. (1333—70) geprägt, dem Zeitgenossen des Hochmeisters Kniprode, der in den Schill. die preufsische Kurantmünze schuf. Unter Kasimirs Nachfolgern traten neben die Ganz- die Halbgr., auch mediantes, półki, Pulki, Pölchen genannt, mit einem immer geringer werdenden Metallwert. Seit 1456 bestand der offizielle Münzfufs: 96 Ganz- oder 192 Halbgr. aus der 6 löt. Pagamentmk., von dem aber die wirklich kursierenden Münzen teils mehr, teils weniger abwichen. Noch schlimmer als diese Verschiedenartigkeit wirkte der Umlauf täuschend ähnlicher in- nnd ausländischer Nachbildungen und falscher Münzen, wodurch das Einschmelzen und Umprägen der guten Stücke gefördert wurde. Auch entzog man den letzteren Silber durch

1) So bat 1566 ein mit dem Herzog in Verbindung stehender Kaufmann, Sebast. Zigler, um Übersendung von herzogl. Denaren. In der Antwort wurde die Ablehnung damit begründet, dafs man seit einigen Jahren keine gemünzt hätte, und sie fast alle aus dem Lande geführt worden wären. Brief Georg Hochs an Bastian Zigler. 3. Juli 1566. E. M. 99 d.

2) Hauptquellen für diesen und den folgenden Abschnitt sind Kirmis, Handbuch der poln. Münzkunde und vor allem die Denkschrift Dietz' von 1526: Josti Ludovici Decii de monetae cussione ratio. H. 1526 (V. 22. 27) und O. F. 12 868 fol. 1—32 (deutsch u. latein.).

Atzen, Beschneiden und andere Prozeduren. Für alle solche Manipulationen machte J. L. Dietz in seiner Denkschrift an den Senat von 1526 die Juden verantwortlich. Er unterschied hier unter den vorhandenen Groschensorten im grofsen und ganzen vier:

1. Die guten Münzen Sigismunds und Alexanders (1501—1506), 2. gute, 3. schlechte oder durch Silberentziehung schlecht gewordene Gr. der früheren Könige, 4. die unterwertigen Gr. Johann Albrechts (1492—1501). In grofser Zahl waren nur die unter 3 und 4 bezeichneten vorhanden, die andern waren gröfstenteils dem schlechten Gelde zum Opfer gefallen. Diese Aufzählung ist noch zu ergänzen durch die Erwähnung der „Piorunki", in Preufsen „Pironchen" genannt, Nachbildungen der Halbgr. Sigismunds von 1507, die von der Familie Piorunki in den Jahren 1507—23 ungescheut und offenkundig hergestellt wurden[1]). Ihr Name wurde so sehr in Preufsen und Polen zur Bezeichnung für schlechte Halbgr., dafs Dietz die Halbgr. Johann Alberts „Piorunki" nennt.

In diesen Wirrwar griffen König Sigismund als Gesetzgeber und Dietz als Münzverwalter nach dem Krakauer Frieden tatkräftig ein. Sie setzten 1526 das Verbot der alten Gr. und Halbgr. durch. Die neuen Münzen, z. T. aus den alten eingezogenen hergestellt, erhielten ein neues Gepräge als Schutz gegen Nachahmungen und die neuen Gr. den alten Fufs von 96 Stück aus der 6 löt. Mk. Von geringerer Bedeutung als die Prägung dieser Gr., die das Vorbild der neuen preufsischen wurden, war die Herstellung der poln. 3 und 6 Gr. von 1528[1]) aus eingezogenen Schweidnitzer Gr. Über den höhern Wert, den der Verkehr den alten poln. Gr. und Halbgr. trotz ihrer Verschiedenartigkeit und der Durchsetzung mit falschen und minderwertigen Stücken gegenüber den preufsischen Gr. und Schill. gab, ist schon gesprochen worden.

---

1) Kirmis, S. 41.

2) s. oben den Abschnitt über die preufs. Gr.

b. Ternar. Das poln. Dreipfennigstück oder der Ternarius bildet die dem preufs. Schill. entsprechende Zwischenstufe zwischen Gr. und Pf., ist aber, im Gegensatz zum Schill., ganz als Scheidemünze wie der Denar gedacht, dem er an Silberwert sogar nachsteht. Er wurde 1526, nachdem ein älterer, silberreicherer Denar fast aus dem Verkehr verschwunden war, auf Dietz' Rat 3 lötig und 348 schrötig geprägt und erhielt dann, trotz des geringeren Gewichts (bei gleichem Korn), denselben Nennwert wie der Schilling.

c. Denar. Dieselbe Denkschrift Dietz' von 1526 veranlafste auch die Herstellung der später den preufsischen zum Muster dienenden Denare, nachdem die älteren wertvolleren Denare Joh. Albrechts dem Schicksal der alten Ternare verfallen waren.

6. Fremde Groschen und Pfennige.

Neben den Landesmünzen kursierten in Preufsen und Polen nicht nur so wertvolle fremde Münzen wie Goldstücke und Taler, sondern auch solche von mittlerem und kleinstem Wert, Groschen und Denare; denn das Geldbedürfnis des Verkehrs wurde durch die einheimische, oft unterbrochene Prägetätigkeit nicht immer genügend befriedigt. Ein anderer Grund lag in der bei den Fürsten jener Zeit sehr beliebten Mafsregel, eine vom Verkehr hochgeschätzte Sorte des Nachbarlandes als eigenes Landesgeld mit eigenem Gepräge aber mit täuschender Ähnlichkeit in Gestalt und Münzbild nachzubilden. Nur der Metallwert war natürlich geringer, so dafs der nachprägende Fürst einen höhern Gewinn erzielen, und die als Vorbild dienende Sorte in Massen durch Handeltreibende aus ihrem Lande ausgeführt und durch die Nachbildung ersetzt werden konnte.

Schlesische Münzen. Einem solchen Betruge verdankten die Schweidnitzer Halbgr. ihre Entstehung, die den Halbgr. der poln. Könige Albrecht und Sigismund in Form und Münzbild so ähnlich waren, dafs auch die gewiegtesten Münz-

kenner, die Kaufleute, meist getäuscht wurden. Ludwig von Ungarn und Böhmen liefs sie von 1517—27 in Schweidnitz, das Münzgerechtigkeit besafs, im Einverständnis mit der Stadt unter ihrem Gepräge und zu geteiltem Gewinn herstellen. Wie sehr sie unter dem Wert des polnischen Halbgr. standen, geht aus der beigefügten Tabelle Kirmis' hervor, wenn auch die zeitgenössischen Sachverständigen über ihr Gewicht und ihren Gehalt ein günstigeres Urteil als Kirmis fällen. Wenn aber Wilde, Münzmeister des Herzogs, soweit geht, die Schweidnitzer den poln. Halbgr. gleichzustellen, so ist daraus nur auf die schon geschilderte Verwahrlosung des polnischen Geldes zu schliefsen, von dem manche Stücke nicht viel besser als die Schweidnitzer gewesen sein mögen. Übrigens hat Wilde die Tendenz, das poln. Geld herabzusetzen, um ihm, wie er es in demselben Gutachten auch indirekt tut, das preufsische gleichzustellen.

Auch blieb der Silberwert der Schweidnitzer nicht derselbe, sondern sank immer mehr durch immer gewinnsüchtigere minderwertige Prägung, während stets gröfsere Mengen in Polen, Littauen und Preufsen eindrangen.

Ein Verbot vom Jahre 1518 für Polen, eine 1523 über Schlesien verhängte Handelssperre halfen nichts dagegen. Auch nach der in Polen 1526, in Preufsen seit 1528 durchgeführten Neuprägung behaupteten sich die Schweidnitzer noch eine Zeit lang. So mufste in Polen, wo im J. 1527 das Verbot ihrer Annahme und Ausgabe bei einer Strafe von 14 Mk. (zu 30 Halbgr.) wiederholt und nur dies Jahr zur Einwechslung durch die Obrigkeit zum Kurse von 5 Den. freigegeben wurde[1]), schon im nächsten Jahre, 1528, der Reichstag beschliefsen, bei der Zahlung einer Kriegssteuer diese verbotenen Halbgr. in Masovien, Cujavien und Grofspolen zum Kurse von 8 Den. anzunehmen[2]). In Masovien galten sie, nach Dietz' Zeugnis, noch 1529 als vollgültig.

1) R. T. z. Krakau. Acta Tom. IX, S. 72.
2) R. T. z. Petrikau A. T. X, S. 73.

Auch in Westpreufsen, wo sie den weitaus gröfsten Bestandteil des kursierenden Groschengeldes bildeten, mufsten sie, nach einem übereilten Verbot im Mai 1528, nachträglich wieder, zum Kurse von 8 neuen, 10 alten Den., zugelassen werden[1]).

Im Herzogtum Preufsen scheint dies schlechte Geld nicht so wie in Wespreufsen und im nördlichen Polen grassiert zu haben, denn sonst hätte der Herzog ihr Verbot nach 1528 kaum befürwortet sondern, gleich den westpr. Ständen, hintertrieben.

Eine andere schlesische Groschensorte waren die Glogauer Gr., die König Sigismund als Herzog von Glogau (1499—1508) 6 lötig und im Durchschnittsgewicht von 2,1 g hatte prägen lassen. Sie waren demnach etwas schwerer als die gleichgehaltigen neuen Gr. von 1526, und Dietz nahm sie von dem Verbot aus, das fast alle alten und fremden Sorten in Polen treffen sollte.

Zwanzig Jahre später ungefähr riefen die zuverlässig ausgeprägten und daher beliebten Groschen Herzog Albrechts eine ähnliche schlesische und brandenburgische Nachprägung hervor wie früher die poln. Halbgr. Herzog Friedrich von Liegnitz liefs 1541—46, Markgraf Johann von Küstrin 1544—46, beide durch einen gemeinsamen Münzmeister mit ihrem Bilde und ihrer Aufschrift Ein- und Dreigroschenstücke prägen, die durch ihren Typus denen Albrechts zum Verwechseln glichen[2]). 1546 wurden diese „Liegnitzer und Krossener" in Polen und Preufsen verboten[3]).

Zur Zeit der Geldreform kamen aus Schlesien aufser den Groschensorten auch verschiedene minderwertige Denarsorten nach Polen und wohl auch nach Preufsen. Dietz verlangte

1) Lengn. I, 50. 54 u. a.

2) Bahrfeldt, 89 ff.

3) Instruktion des Herzogs an die westpr. Stände 1546, 7. Mai O. F. 99 fol. 364. In Krossen war Johanns Münzstätte.

1526 ihr Verbot, damit die Mächtigen sie nicht dem niederen Volke, das sie nicht mochte, aufdringen könnten.

Aufser den schlesischen Münzen drangen auch viele böhmische, ungarische, walachische und andere in Polen ein, deren Verbot Dietz mit wenigen Ausnahmen forderte. Da die preufsischen Gutachten und Rezesse ihrer nicht erwähnen, so wird ihre Verbreitung sich auf die südlichen Teile des Königreichs beschränkt haben, ohne Preufsen und die ihm angrenzenden polnischen Landschaften, wie Masovien, Cujavien zu erreichen. Von hoher Wichtigkeit dagegen war für Preufsen, besonders das Herzogtum, das Geldwesen in dem benachbarten Grofsfürstentum Littauen.

7. Littauisches Geld.

Littauen, unter Sigismund noch innerlich sehr lose mit Polen verbunden, behielt auch nach der polnisch-preufsischen Münzreform seinen eigenen Münzfufs. Die littauischen Gr. und Halbgr. hatten, ihrem Schrot und Korn entsprechend[1]), im Verkehr den poln. und preufs. Gr. gegenüber meist das Wertverhältnis von 5 : 4. Daher war die Stadt Wilna wohl berechtigt, sich bei Herzog Albrecht, als er sich 1535 dort aufhielt[2]), zu beklagen, dafs man ihren Mitbürgern das littauische Geld bei der Zahlung des Zolls zu Labiau gleich dem polnischen, 1 Gr. = 3 preufs. Schill., berechnete, während man früher 1 litt. Gr. = 4 Schill. hätte gelten lassen. Der Herzog konnte dagegen nur höchst fadenscheinige Gegengründe vorbringen. Wenn er darauf verwies, sein Geld wäre verbessert worden, so konnte man ihm entgegenhalten, dafs es nur dem polnischen gleichgemacht worden war. Auch seine Gegenbeschwerde, dafs die Wilnaer statt der littauischen oft Glogauer Gr., die den

1) Bei gleichem Gehalt (6 Lot) ist der preufs. und poln. Gr. 96, der litt. 77 schrötig. 5 · 77 = 385, 4 · 96 = 384.

2) O. F. 96. fol. 134. 137.

poln. und preufs. gleichwertig waren, gezahlt hätten, traf nicht den Kern der Beschwerde. Im übrigen, schlofs die herzogl. Antwort, verwehre es niemand den Kaufleuten, sich für die Zahlung des Zolls Goldstücke oder poln.-preufs. Geld zu besorgen.

Im nordöstlichen Teil des Herzogtums herrschte aber neben der littauischen Sprache auch das littauische Geld vor, und die herzogliche Kammer brachte die abgabenzahlenden Untertanen und die abgabeneinnehmenden Lokalbehörden jener Gegenden oft in Verlegenheit, wenn sie kategorisch nur preufsische, nicht littauische Münzen anzunehmen erklärte. 1532 erteilte sie dem Tilsiter Amtshauptmann v. Perschkau deshalb einen Verweis. Er antwortete[1]), dafs die Bauern gar kein preufsisches Geld in Händen hätten. Auch wäre ja noch bis jetzt kein ausdrückliches Verbot des littauischen Geldes erfolgt. In der Tat hatte man in den vielen Landtagsverhandlungen, Rezessen und Edikten der Münzreformzeit (1526—30) an die littauische Münze, die doch dem Herzogtum so wichtig sein mufste, garnicht gedacht. Dies Verbot mufs später ergangen sein, denn 1544[2]) erklärten die Bierschenken im Tilsitschen, durch diese Mafsnahme würden sie ruiniert. Die Obrigkeit und die Brauer, von denen sie das Bier bezögen, weigerten sich, littauisches Geld anzunehmen; von ihrer Kundschaft aber könnten sie fast nur littauisches erhalten, denn das preufsische würde durch die Kaufleute, die Bauern und wer sonst mit dem Nachbarlande Verkehr hätte, nach Littauen gebracht, während die Littauer nach Preufsen nur littauisches einführten. Der Grund läge darin, dafs die preufsische Zahlmk. (= 20 Gr.) in Littauen 1 Gr (litt.) = 4 preufs. Schill. mehr gälte als im Herzogtum. Die Bittsteller verlangten daher, dafs der litt. Groschen im Herzogtum von 24 auf 22 preufsische Denare herabgesetzt

1) Moritz v. Perschkau an den Herzog. J. 1 (V 22. 7 b), 16. Juni 1532.

2) „Supplikation der Bierschenken zu Tilsit. Den 15. Januar zu Laukischken 1544." E. M. 99a fol. 12.

würde, um das preufsische Geld wieder aufkommen zu lassen[1]).

In Preufsisch-Littauen hat also damals der Kurs des herzogl. Geldes eine Verschlechterung gegenüber dem des littauischen erlitten. Da von einer Verringerung des herzogl. und einer Erhöhung des litt. Geldes in Schrot und Korn nichts bekannt ist, mufs man annehmen, dafs das herzogl. Geld durch seine auch sonst bezeugte sich weithin erstreckende Verbreitung und Verwendbarkeit im internationalen Verkehr diese über seinen Silberwert hinausgehende Wertschätzung bei den Handeltreibenden in Littauen erhalten hatte. Dagegen drang das litt. Geld in die ärmeren Schichten Preufsisch-Littauens[2]).

Gemäfs der Bitte der Schenkwirte versuchte der Herzog 1546[3]) einen gemein-preufsischen niedrigeren Tarif für die litt. Gr. durchzusetzen; doch scheint er bei den Westpreufsen kein Entgegenkommen gefunden zu haben. Er wird sich also durch selbständige Verordnungen für sein Gebiet geholfen haben.

Noch wichtiger als unter Sigismund wurde das littauische Geld für Preufsen, als Sigism. August, seit 1544 schon Regent in Littauen, 1548 auch den poln. Thron bestieg. Sigismund August hat überhaupt nur in Littauen, wo die Stände kein Mitbestimmungsrecht über die Geldprägung wie in Polen hatten, münzen lassen, und zwar nur einige Sorten nach polnischem, sonst überwiegend nach littauischem Fufs. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger liefs er das Geld immer geringhaltiger her-

---

1) In Littauen galten 16, in Preufsen 15 litt. Gr. = 20 preufs. Gr., in L. galt also 1 litt. Gr. $= \frac{20 \cdot 18}{16} = 22^1/_2$ preufs. Den., in Preufsen $= \frac{20 \cdot 18}{15} = 24$ preufs. Den. = 4 Schill.

2) Die Schenkwirte führen in ihrer Bittschrift an, dafs die Fischerbevölkerung mit Kownoer Händlern in Verbindung stand und von ihnen nur litt. Geld erhielt.

3) Botschaft an die westpr. Stände, Mai 1546. O. F. 99 fol. 365.

stellen und tat dadurch dem preufsischen weit mehr Schaden als die polnischen Schikanen unter seinem Vater[1]).

Die ersten von Sigism. August bis 1548 geprägten litt. Gr. und Halbgr. sanken noch nicht unter den bestehenden Kurs von $^{5}/_{4}$ preufs.-poln. Gr. Die grofse Entwertung begann erst, als der Jude Felix, der mit andern Stammesgenossen 1555 die Münze als Pächter übernommen hatte, dem König einen höhern Münzgewinn als vorher versprach und sich anheischig machte, geringere Metallabgänge als seine Vorgänger zu berechnen. Die von diesen in den letzten 10 Jahren zu hoch angegebenen Abgänge wollte er dem König, wahrscheinlich zur Rückforderung, nachweisen. Dies gelang allerdings nicht; im Gegenteil arbeitete Felix mit denselben Abgängen. Doch behielt er, infolge seines und seiner Genossen Einflusses bei Adel und Hof, die Münze. Überhaupt wurde das wirthschaftliche Leben des Landes von ihnen beherrscht. Die besten Zollstätten, fast alle Krüge und sogar Privilegien, allein gegen Zinsen oder Pfand zu leihen, waren in jüdischen Händen. Um den höheren Schlagschatz und entsprechenden eigenen Münzgewinn zu erzielen, prägte Felix nun massenhaft die an Silbergehalt geringen Pfenn. und verschaffte sich die Erlaubnis, sie überall ausgeben zu dürfen, wo er sie unterbringen konnte.

---

1) Zur weiteren Darstellung und zur Tabelle sind benutzt worden Kirmis' poln. Münzgesch., Braun, „Vom preufs.-poln. Münzwesen“ und die Archivalien:

1. Bericht des litt. Wardeins an den herzogl. Sekretär Dr. Baltzer. Wilna, d. 28. Mai 1556. E. M. 99 b.
2. Ein gleichlautendes herzogl. Schreiben an den König, die westpr. Räte und den Woiwoden von Wilna, 2. Mai 1561. O. F. 12 869. fol. 561.
3. Verzeichn. des Korns und Schrots der litt. M. E. M. 99 a. V. 22 30. fol. 120.
4. Gutachten H. Goebels. 1567. E. M. 99 a. V. 22. 30. fol. 70.
5. Bericht des litt. Wardeins Valentin Möller an d. König u. d. R. T. zu Lublin 1569. O. F. 12 869. fol. 623.
6. Münzkostenberechnung f. d. litt. Geld. E. M. 99 a. V. 22. 30. fol. 110.

Nachdem ein Jahr lang fast nur Denare geprägt worden waren, scheint der Verkehr diese Scheidemünze abgelehnt zu haben, denn der Pächter forderte 1556 eine Verordnung, wonach sie auch für gröfsere Beträge zwangsweise zahlbar sein sollten; auch wünschte er Gewicht und Gehalt der Gr. zu verkleinern.

Dieser letztere Wunsch wurde gewährt. Das Edikt vom 8. Juni 1558 führte statt der bis dahin geprägten 6 lötigen, 79 bezw. 158 schrötigen Gr. und Halbgr. neue 5½ lötige, 80 bezw. 160 schrötige ein. Die Erhöhung der Schrotzahl wurde mit der gleichzeitigen Einführung einer neuen Form der Gewichtsmk. hinreichend begründet[1]), nicht aber die Verminderung des Korns. Diese bedingte ein Sinken des Metallwerts, während der Verkehrswert infolge der Ähnlichkeit mit den alten Gr. noch lange der alte bleiben mufste. Die preufsischen und die noch spärlich vorhandenen poln. Groschen von gleichem Fufs wurden seitdem willkommenes Material zur Umprägung in der Wilnaer Münzstätte, wohin sie in Massen von Händlern geschleppt wurden, die sie mit Gewinn zum alten Kurs eingewechselt hatten. Unter Sigism. August sind dann noch eine stattliche Anzahl neuer littauischer Sorten und einige Variationen des polnischen Groschens (poln.-preufs. Fufs von 1528) geprägt worden. Diese Mannigfaltigkeit sollte, so sieht es aus, die Unterwertigkeit der neuen Münzen gegenüber denen vor 1558 verdecken, deren Kurswert für die neuen in Anspruch genommen wurde. Auch die den poln. Gr. nachgebildeten Münzen waren schlechter als ihre Vorbilder. Solche Gr., 100 schrötig und 5½ lötig statt 96 schrötig und 6 lötig, stellte 1566 der Woiwode Myschkowski mit königlicher Erlaubnis zu Tykoczin her; er durfte dazu 24 000 lötige Mk. Silber verwenden. Vorher waren schon die alten poln. Drei- und Sechsgr. in derselben Weise nachgeprägt worden.

Preufsische Beschwerden halfen nichts. Vergebens be-

---

1) Die bis dahin gebräuchl. alte Krakauer Mk. war 198 g, die neue 202 g schwer.

klagte sich der Herzog 1561 beim König über die Münzverschlechterung durch Felix und die westpr. Stände 1567 zu Marienburg über Myschkowskis Münzen[1]). Der Reichstag zu Lublin von 1569 beschloſs nur die Herabsetzung der litt. 4 Gr. von 5 auf 4 poln.-preuſsische Gr., lieſs aber vorläufig den Kurs der übrigen unverändert. Die Verhandiungen zogen sich bis zum Tode des Königs hin (1572). Eine vollständige Änderung des poln.-littauischen Geldes erfolgte dann 1578 unter Sigism. Augusts zweitem Nachfolger Stephan Bathori, der nach einem ganz andern Fuſs als dem poln.-preuſsischen und dem littauischen Sigismunds und Sigism. Augusts prägen lieſs.

8. Goldgeld.

Wenn auch die Groschensorten in Preuſsen und Polen-Littauen für alle Zahlungen zulässig sein sollten und jeder Wert in ihnen berechnet wurde, so bedurfte man doch schon für den inneren Verkehr zu gröſseren Zahlungen der Gold- und Talerstücke. Für den Verkehr mit dem Auslande war man hauptsächlich auf sie angewiesen.

Goldgulden und Taler sind im Herzogtum Preuſsen erst nach der von 1528—1586 dauernden Periode des poln.-preuſs. Münzfuſses zu Landesmünzen geworden, denn die Taler wurden vor 1586 garnicht, Goldstücke nur als seltene Ausnahme geprägt.

Heinrich v. Plauen (1410—13) prägte zuerst, und zwar nach ungarischem Muster und mit Erlaubnis Sigismunds Königs von Ungarn, goldene Dukaten. Auch Albrecht lieſs als Hochmeister 1520 und 1521 Dukaten herstellen, die des ersten Jahres als unterwertige Notmünzen mit 16 Karat 8 Gran, die des zweiten vollwertig mit 23 Karat 8 Gran Goldgehalt[2]).

Bis 1528 hatte auch Polen sein Goldgeld nur durch den Handel von auswärts bezogen. In diesem Jahre beschloſs aber

1) Erläutertes Preuſsen II, 615.

2) Erläutertes Preuſsen I, 9 ff., Dudik, d. h. deutschen Ritterordens Münzsammlung. Taf. I No. 30, Voſsberg, Gesch. d. pr. Mm. S. 211, Bahrfeldt, Münzen u. Med. d. Marienburg S. 29.

der Reichstag die Prägung von Goldgulden nach ungar. Muster („floreni ungarici", „ungar. Gulden", „Dukaten")[1]). 56 Stück sollten aus 1 Krakauer Mk., in der 23 $^1/_2$ Karat oder $^{47}/_{48}$ Gold, $^1/_2$ Karat = $^1/_{48}$ Silber sein sollten, hergestellt werden. Dazu wurden „wegen der Weichheit des Goldes und der Blässe des Silbers" 3 Gewichtsden. = 1 Gran ($^1/_{256}$ Mk.) Kupfer zugesetzt, die den Stücken eine rötliche Farbe geben sollten. Als Motiv der Prägung wurde angegeben, dafs das Reich Goldgeld bedürfte und dafs es in der Christenheit keinen Staat ohne Goldprägung gäbe[2]).

Als Dietz, der dies veranlafst hatte, in den herzoglichen Dienst trat, 1530, wurde er vom Herzog zur Herstellung ebensolcher Goldmünzen ermächtigt[3]), für die die „freie Prägung", damals eine Ausnahme, gestattet wurde. Gegen die Gebühr von 1 Gr. pro Stück sollte es nämlich jedermann freistehen, eigenes Gold für sich in der herzogl. Münzstätte zu solchen Münzen verprägen zu lassen. Dietz brauchte für die Goldgulden keinen Schlagschatz zu zahlen.

Dukaten des Herzogs sind aber nicht bekannt und, wie wir wohl annehmen dürfen, überhaupt nicht geprägt worden, da ihre Prägung, wie Dietz selbst sagte, keinen Gewinn, wenn auch keinen Schaden brachte und nur zur Erhöhung des Glanzes und zur Behauptung des Münzprivilegs gedient hätte[4]).

Regelmäfsig und dauernd sind Dukaten und Taler im Herzogtum erst unter dem Administrator Georg Friedrich von Ansbach, seit 1586, geprägt worden[5]).

---

1) Z. Zeit Albrechts ist d. Bezeichng. „Dukaten" für ungar. Goldgeld noch nicht gebräuchlich; dageg. werd. „Dukaten von Italien", „von Deutsch and", „Lübeck" erwähnt.

2) Acta Tom. X, p. 81.

3) Konzept B. 4. 1530, Oktob. 4. Die Münzen sollten auf einer Seite das Bild des Herzogs tragen, mit der Umschrift: „Albertus dei gratia dux prussie" in Antiquaschrift, auf der andern „ein gevierter Schild des Markgrafentums Brandenburgs und Herzogtums Stettin mit dem Herzogtum Preufsen in der Mitte mit dieser Schrift, Justum deduxit dominus per vias rectas.'

4) E. M. 99a. fol. 9.

5) Bahrfeldt S. 98 ff.

In Polen und Littauen wurden unter den beiden Königen, deren Regierungszeit mit der Albrechts zusammentrifft, Sigismund und Sigism. August, öfter Dukaten geprägt.

Die Prägung der Goldgulden nach ungarischem Muster in Polen-Littauen, Preufsen und deutschen Ländern wie Böhmen und Schlesien beweist schon allein, dafs diese Münze als die vornehmste galt. Sie war der Wertmesser sowohl der Waren als auch der einheimischen Groschenmünzen und das internationale Zahlungsmittel, auf das man im letzten Grunde angewiesen war, wenn die territorialen Silbermünzen versagten.

Diesen gegenüber bildeten die ungar. Goldgulden eine Einheit, obwohl sie unter sich nach Land und Zeit der Prägung im Goldgehalt abwichen[1]). Alle waren aber mindestens 23 karätig.

Die Geldpolitik jener Zeit stellte sich in dem meisten Ländern die unlösbare Aufgabe, dieses Geld von internationalem Kurse in ein festes Wertverhältnis zu dem eigenen Groschen- und Schillingsgeld von wesentlich nur territorialer Geltung zu bringen[2]). Alle zu diesem Zweck erlassenen Tarife halfen aber auf die Dauer nichts, da sie entweder von Anfang an verfehlt waren, oder weil die Prägeherren ihr Geld selbst verschlechterten, oder drittens, weil das Wertverhältnis der beiden Metalle, Gold und Silbnr sich ohne ihr Zutun änderte. Diese drei Erscheinungen findet man auch bei der Tarifierung des Goldgeldes in Preufsen. Der König und die westpreufsischen Räte hatten zunächst die neuen Gr. so zu prägen beabsichtigt, dafs 40 Gr. einem ungar. Gld. gleichgesetzt werden könnten. Dazu war ein Münzfufs nötig, nachdem aus der Silbermk. 10 Zahlmk. geprägt wurden. Als dann 1528 der wirklich eingeführte neue Fufs 12 statt 10 Zahlmk. aus der Silbermk. brachte, hielt man es nicht für nötig, die Verordnung, dafs der

1) In einer „Wardierung des ungar. Goldes" (O. F. 12 869 fol. 410) werden 9 verschiedene ungar., böhmische und schles. Dukaten von 23 Karat 10 Gran bis 23 Karat 4 Gr. angeführt, und diese Zahl liefse sich aus andern Urkunden noch weit vermehren.

2) Schmoller in Zeitschr. f. Staatsw. 1860. S. 608. Grote, Münzstud. I. 154.

ungar. Gld. 40 Gr. gelten sollte, zurückzunehmen. Da sich bald herausstellte, dafs im Verkehr der Guldenkurs nicht unter 45 Gr. betrug, nahmen die westpreufs. Stände diesen Satz an, während der Herzog sich auf den von 40 Gr. versteifte und jahrelang die Räte dazu zu bekehren versuchte. Diese standen hier unter dem Einflufs Danzigs, das ganz offen aussprach, der obrigkeitliche Tarif müfste sich nach dem des Verkehrs richten.

Trotz allen Widerstandes der herzogl. Regierung stieg der Wert des Dukatens in Gr. Er war[1]) im

Jahr				
1528	gleich	45	Gr.,	
1550	„	51	„	
1552	„	53	„	
1584	„	56	„	
1592	„	56	„	(gemeinsamer, zwischen Danzig und dem Herzogtum vereinbarter Tarif.)
1618	„	77	„	
1640	„	180	„	
1696	„	226	„	

Für dies Sinken des Groschenwerts ist seit 1586 die Schlechterprägung des Gr. verantwortlich zu machen; eine andere Ursache, die auch vorher und unabhängig davon wirkte, ist aber das Steigen des Goldpreises und die wachsende Begehrtheit der Gold- und Talerstücke. In Deutschland war, nach Schmoller[2]) das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber am Anfang des 16. Jahrh. 1 : 10, 1550—60 aber schon 1 : 12 und 1 : 13. In Preufsen war es ähnlich, nur dafs hier der Goldpreis immer höher als im Westen war. Dort verhielt sich schon 1521, nach Coppernicus, der Gold- zum Silberwert wie 12 zu 1. Der Kurs von 45 Gr. = 1 Gld. war für den eigent-

1) Erläutert. Preufsen III, 225. 263. 268 f. Braun, 63. Simson, Gesammelte Beobachtungen etc. Sonderabdruck des westpr. Geschichtsvereins. 1899.

2) Zeitschr. f. Staatsw. 1860. S. 609.

lichen Metallwert des Gld. noch immer zu niedrig, wie sich aus folgender Berechnung ergiebt.

56 ungar. Gld. = 23 Karat 5 Gran = 281 Gran Gold[1]).
57,395 Gld. = 288 Gran (1 Mk.) Gold
1 Mk. Gold = 12 Mk. Silber
1 Mk. Silb. = 256 Groschen (Fufs von 1528)

$$1 \text{ ungar. Gld.} = \frac{12 \cdot 256}{57,395} = 53,524 \text{ Gr.}$$

Infolge der Verteuerung des Goldes gelangte, wie gesagt, der Dukaten im J. 1552 dicht an diesen durch den Metallwert gegebenen Preis mit 53 Gr. und überschritt ihn dann sogar 1586 mit dem Kurs von 56 Gr. Dafs die Dukaten gerade damals von den Prägeherren verschlechtert wurden, änderte nichts an ihrem Steigen.

Das eigensinnige Festhalten an zu niedrigen Tarifen trug auch nur dazu bei, das Goldgeld in Länder zu ziehen, die ihre Tarife seinem Handelskurs anpafsten, z. B. aus Deutschland nach Frankreich[2]), aus Polen und Preufsen nach Deutschland.

Im Herzogtum durfte der Handelskurs nur im Verkehr der einheimischen Kaufleute mit fremden und unter sich, nicht aber gegenüber andern Untertanen des Herzogs gelten. Wer hier den Tarif nicht befolgte, wurde bestraft[3]).

Die neben dem ungar. Gld. als allgemein geltende Zirkulationsmittel für Preufsen in Betracht kommenden Goldmünzen sind der „Rheinische" und der „Horngulden". Ihr Tarif wurde auf den des ungar. Gld. basiert, zu dem sie als in einem festen Wertverhältnis stehend betrachtet wurden. Der seit dem 14. Jahrh. zuerst von den rheinischen Kurfürsten, dann auch in andern deutschen Ländern geprägte rhein. Gld. galt Ende des 15. Jahrh. und später gleich $^3/_4$ des ungarischen[4]).

---

1) Böhmische und schles. Dukaten.

2) Schmoller, Zf. Stw. 1860, S. 605. 609. 622.

3) Antwort auf eine Beschwerde der 3 Städte Königsberg 1529. O. F. 92. fol. 99.

4) Grote, Münzstud. S. 151.

In Preufsen galt nach der Münzreform der ungar. Goldgld. = 45, der rheinische = 30, der Horngulden $12^1/_2$, der Kaisergulden $20^1/_3$ Gr.[1]) Dietz riet 1529 dem Herzog zur Prägung rheinischer Gld. zu 30 Gr. Wenn sie um $^1/_2$ Gr. zu geringwertig hergestellt würden, so würde dies nichts schaden und von den Kaufleuten nicht beachtet werden.

Aufser diesen Sorten waren, zwar nicht im gewöhnlichen Verkehr, aber in dem der Kaufleute unter einander und mit der herzogl. Kammer, noch viele andere im Gebrauch, für die keine Tarife verordnet wurden. Ein Gutachten des Münzmeisters Gulden unterscheidet ihrer 93, von denen die wertvollsten Stücke („Portugaleser") 20 Fl., die geringsten („Sonntaggulden") 8 Gr. galten. Die Namen geben ein buntes Bild von der Herkunft dieser Münzen. Fast jeder gröfsere europäische Staat, viele Namen von Fürsten, Heiligen[2]), Wappen[3]), Städten, begegnen dabei.

Zwei Beispiele mögen die Art und Weise beleuchten, mit der die herzogl. Kammer dies Goldgeld neben ihrem silbernen Landesgeld zu Zahlungen verwandte.

Im Jahre 1554 wurde dem Kaufmann Vietmannsdorf 227 Mk. 10 Schill. in folgender Gestalt gezahlt:

13	Dublonen	=	65	Mk.		
$4^1/_2$	Anglotten	=	16	„	25	Schill. 3 Pf.
2	Ducat à 48 Gr.	=	4	„	48	„
78	Taler	=	128	„	42	„
1	Reitergld.	=	1	„	15	„
1	rhein. Gld.	=	1	„	45	„
1	kleiner Gld.	=	1	„	12	„
2	Kaisergld.	=	2	„	12	„
7	Horngld.	=	5	„	15	„
An Münze (preufs. Gr. od. Schill.)					25	„ 3 Pf.
			227	Mk.	10	Schill.

1) Freiberg. S. 208.
2) z. B. St. Georgsguld.
3) z. B. „Die französ. Lilien." Tabellen des Werts solcher Goldmünzen

Aus einem Schreiben[1]) des Faktors Lorenz Fenzel an den Herzog geht hervor, dafs dieser 58 Mk. Silber mit 456 Fl. bezahlen wollte, wie es scheint, gemäfs einer Abmachung, und davon $^3/_8$ in Goldgeld und Talern. Da aber das Silber dem Lieferanten teurer zu stehen gekommen war, nämlich 471 Fl. 7 Gr. 9 Den., bat Fenzel, den Goldgeldbestandteil wenigstens auf $^4/_8$ der Summe zu erhöhen, um den Verlust des Händlers zu vermindern. Wenn nämlich $^3/_8$ der Summe in Gold- und Talerstücken gezahlt wurden, konnte, nach Fenzel, die Differenz von 15 Fl. 22 Gr. 9 Pf. durch vorteilhaftes Einwechseln der Gold- und Talerstücke auf 9 Fl. 1 Gr. reduziert werden, im Falle, dafs die Hälfte in diesem besten Gelde bezahlt wurde, auf 7 Fl. 1 Gr. Fenzel bezeichnet die Gr. überaus charakteristisch als „gangbares Geld", die Gold- und Talerstücke als „bestes gangbares Geld" und spricht davon, dafs man z. B. die Taler in Danzig „zu 33 Gr. begiebt", gerade so wie man heute vom Begeben von Wertpapieren spricht.

9. Taler.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts trat neben dem Goldgulden als Kurantmünze des internationalen Geldsystems und der territorialen Systeme der Taler oder Silbergulden. Er wurde zuerst in Sachsen, 15 lötig im Gehalt, 2 kölnische Lot schwer, geprägt und 1524 durch Reichsgesetz dem rhein. Goldgld. gleich gestellt[2]). Es ging dem Taler wie den Goldmünzen; indem er, wie diese, von den Ländern, in die er als fremde Handelsmünze kam, als eigenes Geld und mit immer gröfseren Münzgewinn ausgeprägt wurde, nahm seine Verbreitung zu und sein Metallwert ab.

Im Herzogtum Preufsen wurde er erst nach Albrechts

---

sind zu finden im „Erläutert. Preufsen" III. 262, E. M. 99a. (V. 22. 30.) fol. 76 ff. O. F. 12 869 fol. 107.

1) ohne Datum. V. 22. 30. fol. 36 f. Fenzel war Agent des Breslauer Silberhändlers Horning.

2) Grote, Münzstud. I, 152.

Regierung, 1586, als auch die Dukatenprägung begann, unter Georg Friedrich von Ansbach hergestellt. Albrecht hatte den Vorschlag, den man ihm machte, Taler zu prägen, ebensowenig angenommen als den der Goldgeldprägung. Vielleicht hielt er die Drei- und Sechsgroschenstücke, die er in grofser Zahl ausgab, für einen genügenden Ersatz.

In Polen-Littauen prägte Sigismund August 1564 die ersten Taler und zwar dem Reichstaler gegenüber minderwertig, worauf Danzig 1567 mit vollwertigen folgte.

Der Silbergehalt der in Polen-Littauen und Preufsen kursierenden Taler, wie sie z. B. von den Münzjuden in Wilna 1556 verschmolzen wurden, wird in einem Bericht über die Wilnaer Münze[1]) auf durchschnittlich 14 Lot 2 Den., ihr Schrot auf $7\,^{49}/_{57}$ Stück aus der Krak. Mk. angegeben; ihr Metallwert lag zwischen $25\,^{1}/_{2}$—27 Gr. littauisch oder $31\,^{7}/_{8}$—$33\,^{3}/_{4}$ Gr. preufsisch. Von den besten dieser Taler wurde 1550 in Westpr. festgestellt, dafs einer davon ebensoviel Silber wie 33 preufs. Gr. hatte[2]).

Der Talersorten gab es so viele, dafs auf dem Reichst. zu Petrikau 1567 ein Tarif für 60 Arten veröffentlicht wurde. Es klingt unglaublich, dafs der König Danzig aufforderte, ebenfalls diesen Tarif zu publizieren; was die Stadt natürlich ablehnte[3]).

Die Beliebtheit der Taler hatte zur Folge, dafs unter den vielen Sorten auch solche in Preufsen einströmten, die ihren hohen Kurs in Gr. gar nicht verdienten. So berichteten die Königsberger Räte 1550[4]) dem Herzog, dafs die fremden Kaufleute Stadt und Land mit Goldgeld und Talern überfüllten und dafür die preufs. Gr. ausführten. Diese seien so rar geworden, dafs, wenn man einen Taler in Gr. umwechseln wollte, man es nur mit $1\,^{1}/_{2}$ Gr. Verlust tun könnte. Polen, Littauer und die

---

1) in E. M. 99b.
2) Lengnich II. 256.
3) Lengnich II. 354.
4) Supplikation und herzogl. Antwort vom 27. Jan. 1550. E. M. 99d.

herzogl. Untertanen wiesen Goldgld. und Taler oft zurück und verlangten nur preufs. Gr. Die Räte baten daher den Herzog, zu erwirken, dafs die Polen und Littauer auch Taler und Goldmünzen in Zahlung nehmen müfsten oder aber selber Schill. und Pf. zu prägen. Diese konnten nämlich, ihrer Unterwertigkeit wegen, der Umprägung durch die littauischen Münzjuden nicht zum Opfer fallen wie die preufs. Gr. Infolge dieser Vorstellungen forderte der Herzog, wie er es schon öfter, aber bei der westpr. Zerfahrenheit und Saumseligkeit ohne Erfolg, getan hatte, den westpr. Landtag auf, dem Taler gemeinsam mit ihm einen niedrigeren obrigkeitlichen Kurs beizulegen. Jetzt gälte er bis 35 Gr., wenn man ihn aber in Gr. wirklich umsetzen wollte, bekäme man nur 33. Die westpr. Räte und Stände antworteten (24. April), dafs sie den Kurs von 33 Gr. festsetzen möchten, vorausgesetzt, dafs Danzig, auf das es bei solchen Tarifen sehr viel ankam, beitreten würde. Darauf erliefs der Herzog eine solche Verordnung, im poln. Preufsen aber blieb der hohe Kurs unangetastet bestehen. Als der Herzog sich beim ermländischen Bischof und bei Danzig darüber beschwerte (28. Mai), antwortete der Bischof, er hätte den vorgeschlagenen Tarif in seinem Lande nur deshalb nicht publiziert, weil er auf dem Landtage, der ihn beschlofs, weder anwesend noch vertreten gewesen wäre, und die Stadt, dafs sie es nicht eher hätte tun wollen, als bis sie sicher wäre, dafs auch der Herzog es täte. Beide erklärten sich aber von jetzt ab bereit dazu. Dieser Fall ist charakteristisch nicht nur für das unaufhaltsame Steigen des grofsen Kurantgeldes (Taler und Gld.) sondern auch für die Schwerfälligkeit und Lässigkeit dieser gemeinpreufsischen Verhandlungen über Geldpolitik.

Die Kurssteigerung der Taler, die 1528 gleich 30 Gr. gesetzt wurden[1]) wird durch folgende Zahlen anschaulich gemacht.

1) Braun, S. 58.

Ein Taler galt im Jahre[1]):

1510	(vor der Münzreform)	28 Gr.
1520	„ „ „	30 „
1528	(in der Reformperiode)	30 „
1552	„ „ „	33 „
1567	„ „ „	34 „
1586	(nach der Reformperiode)	35 „
1598	„ „ „	36 „
1618	„ „ „	45— 47 Gr.
1650	„ „ „	105—108 „

Wir haben hier dieselbe Erscheinung wie beim Goldgelde, dafs der Taler während der Herrschaft des Reformmünzfufses über seinen eigentlichen Metallwert (33 Gr.) steigt, nachdem er vorher, als Nachwirkung früherer Tarifierungen, darunter geblieben war, wobei die Existenz schlechter Sorten ihm nichts schadete. Die Kurserhöhungen seit 1586 beruhen aufser dem wachsenden Bedürfnis nach ihm auf den Veränderungen des Groschenfufses.

Im Herzogtum gab sich die Regierung Mühe, der „bösen“ (minderwertigen) Talerstücke habhaft zu werden, um sie einschmelzen zu lassen. Um das Geld für die Einwechslung aufzubringen, nahm der Herzog z. B. 1566 in jedem Amt Anleihen auf, zu deren Erstattung aus den Einkünften ihrer Bezirke seine Amtleute angewiesen wurden[2]).

1) Erläutertes Preufsen. III, 267.

2) Schreiben des Amtmanns von Waldau, Martin Klerer, 8. März 1566. (E. M. 99d.) Er hoffte, im Amt Waldau 200 Mk. Geld aufzubringen.

Anhang:

Tabellen über den Münzfufs.

1. Die Groschen der Hochmeister Friedrich zu Sachsen (1498 Gutachten der Münzmeister Albrecht Wilde (W.) und Dominik 1526 (H. 1526) und dem Gut-

	Silbergehalt	Stückzahl aus der Pagamentmark	Stückzahl aus d. lötigen Mk. (= 15½ Lot fein)
Groschen Friedrichs	8 L. (W. P.) 8 L. 1 Pf. (F.)	125 u. 126 (W.) 127 (P. F.)	
Groschen Friedrichs	8 L. (W. P.) 8 L. — 2 Pf. (S.)	128/9 (W. S.) 129 (P.)	
Groschen Albrechts	8 L. (W. P.)	128/9 (W.) 129 (P.)	
(S.) 1515	7¾ L. (WPS.) 7¾ L. + 1 Pf. (F.)	128/9 (W.) 129 (P. S.)	
(S.) 1524	7¾ L. (WPS.) 7¼ L. (F.)	130/1 (W.) 131 (P. S.)	262 (W.)

—1510) und Albrecht von Brandenburg (1511—1525) nach den Plate (P.) zu Königsberg und Hans Schmuttermeit (S.) zu Danzig, achten in Freibergs Chronik (F.)

Wert in andern Münzen	Silberwert von 20 Gr. Silberpreis: 62 Quint = $15\frac{1}{2}$ Lot = 49 Vierdung à 15 Schill.	Silberwert von 1 Gr.	Silbergehalt in 20 Gr.
„etlich teil eyns pfennigs besser denn 2 poln. Gr.“ (Halbgr.) (W.) etwas besser als 1 poln. Grosch. (P.)	3 Vierd. 14 Schill. 4 Pf. = 59 Schill. 4 Pf. = 358 Pf. (P.)	$17^1/_2 + ^2/_5$ Pf. (P.)	$5^5/_{127}$ Quint (P.) 1 Lot 1 Quint (F.) = 5 Qu.
fast = 2 poln. Halbgr. (W.) etwas geringer als 1 poln. Gr. (P.) $17^3/_8$ Pf. (S.)	3 Vierd. 13 Schill. 4 Pf. = 352 Pf. (P.)	$17^1/_2 + ^1/_{10}$ Pf. (P.)	$4^{124}/_{129}$ Quint (P.)
wie der vorige Gr. (W.) „ „ „ „ (P.)	„ (P.)	„	„
gleich 2 Pironchen (W.) 17 Pf. (S.)	3 Vierd. 11 Schill. 5 Pf. = 341 Pf. (P.)	$17^1/_{20}$ Pf. (P.)	$4^{104}/_{129}$ Quint (P.) $4^1/_2$ Qu. $^1/_2$ Pf. (F.)
etwas über $^1/_2$ Pf. geringer als 2 poln. Halbgr. (W.) etwas über 1 Pf. geringer 1 poln. Halbgr. (P.) $16^1/_2 + ^1/_5$ Pf. (S.)	3 Vierd. 11 Schill. (P.)	$16^1/_2 + ^3/_{10}$ Pf. (P.)	$4^{96}/_{131}$ Qu. (P). $4^1/_2$ Qu. (F.)

2. Polnische Groschen und Halbgroschen vor 1528 nach Wilde, Plate,

	Silbergehalt	Stückzahl aus der Pagamentmark	Stückzahl aus d. lötigen Mark (= $15\frac{1}{2}$ Lot fein)
1) alte poln. Gr. deren nur noch wenig vorhanden sind. $5^3/_4$ L. (F.)			
2) 1508 (S.)	6 L. 2 Pf.	189 (S.)	
3) 1511 (S.)	6 L. — 1 Pf.	189 (S.)	
4) 1527 (S.)	$4^1/_2$ Lot.	128 (S.)	
„nach den vorigen geschlagen“ (S.)	$5^1/_2$ Lot.	199 (S.)	
5) 1526 (?)	6 L. (W. P.)	193 (W. P.)	$498^1/_2$ Stück (W.)
	6 L. (F.)		
„Pironchen“	6 L. (P.)	200 (P.)	
Halbgroschen aus Schweidnitz	$5^1/_2$ L. (S.)	192 (S.)	
6) König Alberts Hgr. (Decius, de monetae cudendae ratione)	$5^1/_2$ L.	256	

den Gutachten in Freibergs Chronik und der Münzmeister Schmuttermeist.

Wert in andern Münzen	Silberwert von 30 Halbgr.	Silberwert von 1 Gr.	Silbergehalt in 30 Halbgr.
	Silberpreis: 62 Quint = $15\frac{1}{2}$ Lot = 49 Vierding à 15 Schill.		
$9\,^1/_4$ Pf. (S.)			
$8\,^7/_8$ Pf. (S.)			
10 Pf. (S.)			
$8\,^9/_{16}$ Pf. (S.)			
Kurswert: 2 Schilling (W.)	2 Vierd. 14 Schill. 1 Pf. = 265 Pf. (P.)	$17\,^1/_2 + \,^1/_6$ Pf. (P.)	$3\,^{141}/_{193}$ Quint 3 Qu. $1\,^7/_8$ Pf. (F.)
	2 Vierd. 12 Sol. 4 Pf. = 256 Pf. (P.)	$17\,^1/_{15}$ Pf. (P.)	$3\,^1/_2 + \,^{20}/_{200}$ Qu. (P.)
$8\,^1/_2 + \,^1/_9$ Pf.			

3. Prägung der preufsischen Städte vor 1528.

Schätzung Vofsbergs.

	Gehalt	aus der Pagamentmk.	aus der Feinmark.
Danzig 1457—66 Schilling	3 Lot 12 Gran	$137\frac{1}{2}$	600
Elbing 1457—66 „	3 „ $12\frac{1}{2}$ „	135	584
Thorn 1457—66 „	3 „ 16 „	132	543
Thorn 1457—66 „	3 „ 2 „	$136\frac{1}{5}$	705,5

Gutachten in Freibergs Chronik. 1526.

	Gehalt in der Pagamentmk.	Gehalt in 120 Schill.	Stücke aus d. Feinmark, nach vorstehd. Angabe berechnet.
Die alten Danziger Schillinge	3 Lot 2 Quint 3 Pf.	3 Lot 2 Quint 1 Pf.	538,95
Die neuen „ „	3 „ 2 „ 3 „	3 „ 1 „ 1 „	579,62
Die Elbinger „	3 „ 1 „	3 „	640
Die Thorner „	3 „ 1 „	2 „ 2 „ 3 „	714,42
Die preufsischen Heller	2 „ 1 „		

Gutachten des Danziger Münzmeisters Schmuttermeit 1526 (H. 1526.)

	Gehalt	Stück aus der Pagamentmark	Wert in Pfennigen
Danziger Schillinge	3 Lot 3 Pf.	143	$6\frac{1}{3}$ Pf.
„ „ von 1526	3 „	173	$4\frac{3}{4}$ „
Königsberger Schill. von 1526	3 „ $2\frac{1}{2}$ Pf.	142	$6\frac{1}{3}$ „
Groschen der Altstadt Königsberg 1521	8 Lot — 3 Pf.	133	$16\frac{1}{2}$ „
Groschen der Altstadt Königsberg 1524/5	7 Lot 2 Quint 2 Pf.	131	$16\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{7}$ Pf.

Wildes Gutachten: (O. F. 12 868 fol. 38a.)

Danziger Schillinge von 1521	3 Lot	168	

4. Preufsisch-Polnische Prägung nach der Münz-

Münzsorte	Gehalt in Lot	Stückzahl aus der Pagamentmk.	(preufs. Mk.)
Denar	$1^1/_2$ (2) Lot	540	517
Schilling	3 Lot	159	154
Groschen	6 „	96	
Dreigroschen	14 „	74	
Sechsgroschen	14 „	37	

Kurs der preufs. Groschen im Ausland (O. F. 12 869. fol. 466. Instruktion von 1544 an d. poln. Reichstag.)

28 preufs. Gr. = 15 Batzen z. Nürnberg
28 „ „ = 21 Meifsner Gr. z. Leipzig
32 „ „ = 17 Batzen zu Nürnberg }
32 „ „ = 24 Meifsner Gr. z. Leipzig }
6 Mk. 7 Gr. 9 Pf. = $127^1/_2$ „ „ = 1 Flandrisch. Pfund =

21 „ „ =

9 Mark = 180 Groschen = 1 Pfund Sterling (= 60 Skoter)
= 60 Dreigrosch. = 1 Pfund Sterling.
1 Dreigr. = 1 englischen Skoter.
1 Groschen = 1 Stüber in Niederdeutschl.

konvention von 1528 (Braun, Kirmis)

aus der Feinmark	Zahl d. Groschen a. d. Feinmark	Gewicht des Münzstücks	Feingehalt im Münzstück (Krakauer Mk.)
5760	320	0,366	0,036
848	282	1,243	0,233
256	256	2,059	0,77
84,57	254	2,67	2,33
42,29	254	5,34	4,66

= 1 aureus (Rhein. Gulden.)

6 Kaisergulden (aurei Caesariani) }
1 Kaisergulden } in Holland, Seeland, Brabant, Flandern

in England, wo auch die übrigen Geldstücke, wie Rosenobel, Englotten, Coronati, Anglici, u. a. für Dreigroschenstücke erhältlich sind.

5. Polnische Prägung seit Anfang des 16. Jahr-

Prägezeit	Münzsorte	Feingehalt in Lot	Stückzahl aus der Pagament-Mark	Stückzahl aus der Feinmark
Joh. Albrecht 1499—1501	Halbgroschen	6 Lot	192	
Alexander 1502—1506	Halbgroschen	6 "	192	
Sigism. 1507—11	Halbgroschen	6 "	192	512
Verordnung v. 13. Okt. 1526	Denar	$1\frac{1}{2}$ "	540	5760
	Ternar	3 "	348	1856
	Groschen	6 "	96	256
Verordnung v. 16. Febr. 1526	Dreigroschen	6 "	32	$85\frac{1}{3}$
Umprägung von Schweidn. Halbgr. 1517—27	Sechsgroschen	6 "	16	$42\frac{2}{3}$
	Schweidnitzer Halbgr.	5 "	212,5	681,6
	Dukaten	$23\frac{1}{2}$ Karat		

hunderts und unter Sigismund (1507—48).

Zahl der Groschen aus der Freimark	Kurswert	Metallwert	Durchschnittsgew.	Feingehalt
	des Stücks in preuss. Gelde		des Stücks in Gramm	
255,40			1,03 g	0,387 g
262,75			1,00 g	0,3765 g
256			1,031 g	0,387 g
320			0,366 g	0,036 g
309			0,568 g	0,1065 g
256			2,059 g	0,77 g
256			6,179 g	2,317 g
256			12,355 g	4,633 g
340,8			0,93 g	0,29 g
			3,53 g	3,5 g

6. Littauische Prägung unter Sigismund und Kirmis (K.)

Prägezeit	Münzsorte	Feingeh. in Lot	Stückzahl aus der Pagament-Mark	Stückzahl aus der Feinmk.
Sigismund 1508–29	Halbgroschen	6 L. (K.)	154 (K.)	409 (K.)
1535/6	Groschen	6 L. (K.)	77 (K.)	204,5 (K.)
Sigism. August 1544—58	„	6 L.	75	200
	„	6 L.	79	
	Halbgroschen	6 L.	150	
	„	6 L.	158	
	Denar = (1/10 Gr.)	3 1/2 L.	624	2852,5
	Dreigr. (poln. Fufs)	14 L. B.: 13 L.	74	
seit 1558	Groschen	5 1/2 L.	80	233
(seit 1558 neue Krak. Mk. = 202 g.)	Halbgroschen	„	160	
1562	Sechsgr.	„	13 1/2	

Sigism. August. Nach gleichzeitigen Berichten, und Braun (B.).

Wert der Summe aus der Feinmark in preufs. Gelde (1 Fl. = 30 pr. Gr.) nach dem Kurs: 1 pr. Gr. = 4/5 litt. Gr.	Kurswert	Metallwert	Gewicht	Feingeh.
	des Stücks in preufs. Gelde		des Stücks in Gramm.	
			1,293 g (K.)	0,484 g (K.)
			2,57 g (K.)	0,96 g (K.)
8 Fl. 10 Gr.	1 1/4 Gr.	1 1/4 Gr.		
8 Fl. 18 Gr. 7 Den.				
71 Fl. 21 Gr. 2 Den.	1/8 Gr.		0,317 g (K.) 6 Afs leichter als die preufsisch. (B)	0,07 g (K.)
8 Fl. 11 Gr.				
9 Fl. 20 Gr. 16 4/11 ₰	22 1/2 Den.	20 Den.		
9 Fl. 20 Gr. 16 4/11 ₰				
9 Fl. 24 Gr. 10 ₰	7 1/2 Gr.	6 Gr. 9 1/3 ₰		

Littauische Prägung unter Sigismund und Sigism.
und

Prägezeit	Münzsorte	Feingeh. in Lot	Stückzahl aus der Pagament-Mark	Stückzahl aus der Feinmk.
Sigismund August				
1562	Dreigr.	5 1/2 L.	27	
1563	Dreigr. (poln. Fufs.)	13 3/4 L. B.: 12 L.	66	
1564	Taler (Gulden)	11 3/4 L.	7 1/4	
1565—69	Viergroschen	10 1/2 L. B.: 13 L.	47 K.: 55 1/2 B.: 2 Stück um 2 Afs leichter als ein 4 Gr.-stück. K.: 111.	
1565	Zweigroschen	10 1/2 L. B.: 10 L.	94	
1566	Poln. Gr. (z. Tykorzin)	5 1/2 L.	100	
	Taler	14 Lot 2 Pf.	6 6/7	
1547	Dukaten (K.)	23 1/2 Kar.		
1572	" (K.) „Portugalöser" (K.)	"		

August. Nach gleichzeitigen Berichten, Kirmis (K.) Braun (B.).

Wert der Summe aus der Feinmk. in preufs. Gelde	Kurswert	Metallwert	Gewicht	Feingeh.
	des Stücks in preufs. Gelde		des Stücks in Gramm	
9 Fl. 24 Gr. 10 ₰			6,95 g (K.) 3 Afs leichter als die preufsisch. (B.)	
9 Fl. 15 Gr. $7\frac{11}{37}$ ₰	3 Gr. $13\frac{1}{2}$ ₰	3 Gr. $5\frac{1}{2}$ D.		
9 Fl. 21 Gr. $9\frac{21}{67}$ Pf.	30 Gr.	25 Gr. $15\frac{1}{2}$ Pf.		
11 Fl. 28 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf.	5 Gr.	$3\frac{1}{2}$ Gr.	3 Engel — 3 Afs = 4,464 g (B.)	
9 Fl. 21 Gr.	1 Gr. (= 18 Den.)	$15\frac{1}{2}$ ₰		
			3,5 g (K.)	
	40 litt. Gr.			
	43 litt. Gr. 2 Den.			
			Gewicht von 10 Dukat.	

Lebenslauf.

Ich, Walter Karl Schwinkowski, evangel. Konfession, bin geboren am 11. März 1884 zu Barten in Ostpr., als Sohn des Lehrers Karl Schwinkowski und seiner Gemahlin Lina, geb. Goerke. Nachdem ich Ostern 1904 auf der Kgl. Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr. die Reifeprüfung bestanden hatte, bezog ich die Universität und studierte von Sommer 1904 bis Sommer 1908 in Königsberg neuere Sprachen, Geschichte und Nationalökonomie. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 15. Juli 1908. Vorlesungen hörte ich bei folgenden Herren Dozenten: Arndt, Baumgart, Busse, Diehl, Dunstan, Flamand, Franke, Gerlach, Kaluza, Koschwitz, Krauske, Lote, Meifsner, Meumann, Rachfahl, Rost, Rühl, Schade, Schubert, Schulz-Gora, Seraphin, Stolze, Tolkien, Turau, Uhl, Walter, Werminghoff.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Krauske für die Anregung und Unterstützung der Arbeit; ferner habe ich Herrn Archivdirektor Geheimr. Dr. Joachim und Herrn Archivar Dr. Spangenberg zu danken für die entgegenkommende Hilfe bei der Bearbeitung des Archivmaterials.



